



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Schweizer Beitrag für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in Europe»

Der nachfolgende Bericht wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe:
http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe:
<http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK):
<http://www.edk.ch/>

EDK/IDES Stand 5. November 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund und Tendenzen	1
1.1. Geschichtlicher Überblick.....	1
1.2. Politische Organisation der Schweiz	1
1.3. Religionen.....	5
1.4. Offizielle Sprachen und Minderheitensprachen	6
1.5. Demografische Lage.....	9
1.6. Wirtschaftliche Lage.....	10
1.7. Statistische Daten	12
2. Aufbau des Bildungssystems und Bildungsverwaltung	13
2.1. Geschichtlicher Überblick.....	13
2.2. Laufende Debatten	16
2.2.1. Nationale Ebene.....	16
2.2.2. Interkantonale und kantonale Ebene	18
2.3. Grundprinzipien und gesetzliche Grundlagen.....	20
2.3.1. Bildungspolitische Akteure.....	21
2.3.2. Kompetenzverteilung im Bildungswesen	27
2.4. Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge	31
2.5. Schulpflicht	33
2.6. Bildungsverwaltung.....	34
2.6.1. Bildungsverwaltung auf nationaler Ebene.....	34
2.6.2. Bildungsverwaltung auf kantonaler, interkantonaler und kommunaler Ebene ...	35
2.6.3. Verwaltung und Führung von Bildungseinrichtungen	36
2.7. Interne und externe Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern im Bildungsprozess.....	40
2.7.1. Interne Abstimmung	40
2.7.2. Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Partner des sozialen Umfeldes	41
2.8. Finanzierung, Bildungsbudget.....	42
2.9. Statistische Daten	47
3. Vorschulbereich	48
3.1. Geschichtlicher Überblick.....	48
3.2. Laufende Debatten	49
3.3. Rechtliche Grundlagen	50
3.4. Allgemeine Ziele	51
3.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	52
3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtungen	53

3.7.	Finanzielle Hilfen für Familien	54
3.8.	Niveaus und Altersgruppen	54
3.9.	Zeitliche Gliederung	55
3.9.1.	Aufbau des Schuljahres	55
3.9.2.	Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer	56
3.10.	Curriculum	56
3.11.	Methoden und Unterrichtsmittel	57
3.12.	Evaluation, Übergang Vorschule/Primarstufe	58
3.13.	Fördermassnahmen	58
3.14.	Privates Bildungswesen	58
3.15.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	59
3.16.	Statistische Daten	60
4.	Primarbereich	61
4.1.	Geschichtlicher Überblick	61
4.2.	Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen	62
4.3.	Rechtliche Grundlagen	63
4.4.	Allgemeine Ziele	64
4.5.	Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen	64
4.6.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung	65
4.7.	Finanzielle Hilfen für Familien	65
4.8.	Niveaus und Altersgruppen	66
4.9.	Zeitliche Gliederung	66
4.9.1.	Aufbau des Schuljahres	66
4.9.2.	Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer	67
4.10.	Curriculum, Fächer, Stundenzahl	68
4.11.	Methoden und Unterrichtsmittel	69
4.12.	Evaluation der Schülerinnen und Schüler	70
4.13.	Versetzung in die nächste Klasse	71
4.14.	Abschlusszeugnis	71
4.15.	Schulberatung	72
4.16.	Privates Bildungswesen	72
4.17.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	73
4.18.	Statistische Daten	75
5.	Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	76
5.1.	Geschichtlicher Überblick	76
5.1.1.	Entwicklung der Sekundarstufe I	76
5.1.2.	Entwicklung der Sekundarstufe II	77
5.2.	Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen	79
5.2.1.	Sekundarstufe I	79
5.2.2.	Sekundarstufe II	80

5.3.	Rechtliche Grundlagen	82
5.3.1.	Sekundarstufe I	82
5.3.2.	Sekundarstufe II	82
5.4.	Allgemeine Ziele	84
5.4.1.	Sekundarstufe I	84
5.4.2.	Sekundarstufe II	84
5.5.	Arten von Bildungseinrichtungen.....	85
5.5.1.	Sekundarstufe I	85
5.5.2.	Sekundarstufe II	86
5.6.	Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	90
5.7.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung	91
5.7.1.	Sekundarstufe I	91
5.7.2.	Sekundarstufe II	91
5.8.	Gebühren für den Besuch der Bildungseinrichtungen	92
5.9.	Finanzielle Unterstützung der Lernenden.....	93
5.9.1.	Sekundarstufe I	93
5.9.2.	Sekundarstufe II	93
5.10.	Stufen und Klassenbildung	94
5.10.1.	Sekundarstufe I	94
5.10.2.	Sekundarstufe II	94
5.11.	Differenzierung des Bildungsangebots.....	95
5.11.1.	Sekundarstufe I	95
5.11.2.	Sekundarstufe II	95
5.12.	Zeitliche Gliederung	97
5.12.1.	Aufbau des Schuljahres.....	97
5.12.2.	Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer.....	97
5.13.	Curriculum, Fächer und Stundentafel.....	99
5.13.1.	Sekundarstufe I	99
5.13.2.	Sekundarstufe II	99
5.14.	Methode und Unterrichtsmittel	103
5.14.1.	Sekundarstufe I	103
5.14.2.	Sekundarstufe II	103
5.15.	Evaluation der Lernenden	104
5.15.1.	Sekundarstufe I	104
5.15.2.	Sekundarstufe II	104
5.16.	Versetzung in die nächste Klasse	105
5.16.1.	Sekundarstufe I	105
5.16.2.	Sekundarstufe II	106
5.17.	Abschlusszeugnis	107
5.17.1.	Sekundarstufe I	107
5.17.2.	Sekundarstufe II	107
5.18.	Schulische Bildungsberatung und Berufsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung.....	110
5.18.1.	Sekundarstufe I	110
5.18.2.	Sekundarstufe II	111
5.19.	Privates Bildungswesen.....	115
5.19.1.	Sekundarstufe I	115
5.19.2.	Sekundarstufe II	115

5.20.	Andere Organisationsmodelle	115
5.20.1.	Sekundarstufe I	115
5.20.2.	Sekundarstufe II	116
5.21.	Statistische Daten	118
5.21.1.	Sekundarstufe I	118
5.21.2.	Sekundarstufe II	118
6.	Tertiärbereich	120
6.1.	Geschichtlicher Überblick.....	120
6.1.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	120
6.1.2.	Höhere Berufsbildung.....	122
6.2.	Laufende Debatten	123
6.2.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	123
6.2.2.	Höhere Berufsbildung.....	125
6.3.	Rechtliche Grundlagen	126
6.3.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	126
6.3.2.	Höhere Berufsbildung.....	129
6.4.	Allgemeine Ziele	130
6.4.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	130
6.4.2.	Höhere Berufsbildung.....	131
6.5.	Arten von Bildungseinrichtungen.....	132
6.5.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	132
6.5.2.	Höhere Berufsbildung.....	133
6.6.	Zulassungsbedingungen	134
6.6.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	134
6.6.2.	Höhere Berufsbildung.....	136
6.7.	Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen.....	137
6.8.	Ausbildungsförderung für Studierende	137
6.9.	Das akademische Jahr	139
6.10.	Studienrichtungen, Spezialisierung	139
6.10.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	139
6.10.2.	Höhere Berufsbildung.....	141
6.11.	Curriculum	142
6.11.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	142
6.11.2.	Höhere Berufsbildung.....	143
6.12.	Methoden.....	144
6.12.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	144
6.12.2.	Höhere Berufsbildung.....	144
6.13.	Evaluation der Studierenden	145
6.13.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	145
6.13.2.	Höhere Berufsbildung.....	146
6.14.	Promotion	147
6.14.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	147
6.14.2.	Höhere Berufsbildung.....	147
6.15.	Abschlusszeugnis	148
6.15.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	148
6.15.2.	Höhere Berufsbildung.....	149

6.16.	Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung.....	150
6.16.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	150
6.16.2.	Höhere Berufsbildung.....	151
6.17.	Privates Bildungswesen.....	152
6.17.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	152
6.17.2.	Höhere Berufsbildung.....	153
6.18.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen.....	153
6.18.1.	Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH).....	153
6.18.2.	Höhere Berufsbildung.....	154
6.19.	Statistische Daten.....	155
7.	Weiterbildung.....	157
7.1.	Geschichtlicher Überblick.....	157
7.2.	Laufende Debatten.....	159
7.3.	Rechtliche Grundlagen.....	160
7.4.	Allgemeine Ziele.....	162
7.5.	Einrichtungen der Weiterbildung.....	163
7.6.	Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	164
7.7.	Zulassungsbedingungen.....	164
7.8.	Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen.....	164
7.9.	Ausbildungsförderung für die Lernenden.....	165
7.10.	Fachrichtung, Spezialisierung.....	165
7.11.	Methoden.....	165
7.12.	Ausbildnerinnen und Ausbilder.....	166
7.13.	Evaluation der Lernenden.....	166
7.14.	Abschlusszeugnis.....	167
7.15.	Bildungsberatung.....	167
7.16.	Privates Bildungswesen.....	167
7.17.	Statistische Daten.....	168
8.	Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal im Bildungsbereich.....	170
8.1.	Erstausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.....	170
8.1.1.	Geschichtlicher Überblick.....	170
8.1.2.	Laufende Debatten.....	171
8.1.3.	Rechtliche Grundlagen.....	172
8.1.4.	Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.....	174
8.1.5.	Zulassungsbedingungen.....	176
8.1.6.	Curriculum, Spezialisierung.....	179
8.1.7.	Evaluation, Abschlusszeugnisse.....	184
8.1.8.	Alternative Ausbildungsgänge.....	187
8.2.	Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen.....	187
8.2.1.	Geschichtlicher Überblick.....	187
8.2.2.	Laufende Debatten.....	189
8.2.3.	Rechtliche Grundlagen.....	189
8.2.4.	Bedarfsplanung.....	191

8.2.5.	Beschäftigungszugang	192
8.2.6.	Beruflicher Status	192
8.2.7.	Vertretungsmassnahmen	193
8.2.8.	Unterstützungsangebote für Lehrpersonen.....	193
8.2.9.	Evaluation der Lehrpersonen.....	194
8.2.10.	Weiterbildung	195
8.2.11.	Gehalt	196
8.2.12.	Arbeitszeit und Urlaub	197
8.2.13.	Beruflicher Aufstieg und Beförderung	198
8.2.14.	Versetzung	199
8.2.15.	Anstellung und Entlassung	199
8.2.16.	Pensionierung	201
8.3.	Leitungspersonal in Bildungsinstitutionen	201
8.3.1.	Einstellungsvoraussetzungen	202
8.3.2.	Beschäftigungsbedingungen	202
8.4.	Personal im Bereich der Bildungsqualitätskontrolle.....	202
8.4.1.	Einstellungsvoraussetzungen	202
8.4.2.	Beschäftigungsbedingungen	203
8.5.	Personal mit Zuständigkeit für Unterstützungs- und Beratungsangebote	203
8.6.	Weiteres Personal im Bildungswesen	204
8.7.	Statistische Daten	206
9.	Evaluation der Bildungseinrichtungen und des Bildungssystems	208
9.1.	Geschichtlicher Überblick.....	208
9.2.	Laufende Debatten	209
9.3.	Rechtliche Grundlagen und Aufsicht	210
9.3.1.	Rechtliche Grundlagen	210
9.3.2.	Aufsicht	213
9.4.	Evaluation der Bildungseinrichtungen	216
9.4.1.	Interne Evaluation der Bildungseinrichtungen.....	216
9.4.2.	Externe Evaluation der Bildungseinrichtungen.....	220
9.5.	Evaluation des Bildungssystems	227
9.6.	Bildungsforschung	231
9.7.	Statistische Daten	238
10.	Sonderpädagogik	239
10.1.	Geschichtlicher Überblick.....	239
10.2.	Laufende Debatten	240
10.3.	Definition und Diagnose der Zielgruppen	242
10.4.	Finanzielle Unterstützung der Familien	245
10.5.	Förderung im Regelschulwesen.....	246
10.5.1.	Rechtliche Grundlagen	246
10.5.2.	Allgemeine Ziele	246
10.5.3.	Spezifische Unterstützungsmassnahmen	247
10.6.	Sonderpädagogisches Angebot und Arten von Bildungseinrichtungen.....	247
10.6.1.	Rechtliche Grundlagen	250
10.6.2.	Allgemeine Ziele	251
10.6.3.	Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen	251

10.6.4.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen	252
10.6.5.	Stufen und Altersgruppen	252
10.6.6.	Zeitliche Gliederung	253
10.6.7.	Curriculum, Fächer	253
10.6.8.	Unterrichtsmethoden	253
10.6.9.	Versetzung in die nächste Klasse	253
10.6.10.	Bildungsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung	254
10.6.11.	Abschlusszeugnis	255
10.6.12.	Privates Bildungswesen	256
10.7.	Massnahmen für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit Migrationshintergrund	256
10.8.	Statistische Daten	258
11.	Die europäische und internationale Dimension im Bildungswesen	259
11.1.	Geschichtlicher Überblick	259
11.2.	Laufende Debatten	260
11.3.	Nationale politische Leitlinien, rechtliche Grundlagen	260
11.4.	Nationale Initiativen und Programme	263
11.4.1.	Bilaterale Initiativen und Programme	263
11.4.2.	Multilaterale Initiativen und Programme	265
11.4.3.	Andere nationale Programme und Initiativen	266
11.5.	Die europäische und internationale Dimension im nationalen Curriculum	267
11.6.	Mobilität und Austausch	258
11.6.1.	Mobilität und Austausch für Schülerinnen, Schüler und Studierende	271
11.6.2.	Austausch und Mobilität von Lehrpersonen und Dozierenden	271
11.7.	Statistische Daten	272
Anhang	273
Glossar	312

1. Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund und Tendenzen

1.1. Geschichtlicher Überblick

Die moderne Schweiz ist das Ergebnis einer mehr als 700 Jahre alten Geschichte, während derer der Bund Teil um Teil gewachsen ist; 1291 ausgehend von drei Kantonen bis zu 25 Kantonen 1815 und 26 Kantonen 1979. Im Gegensatz zu zentralistischen Ländern ist der Bundesstaat von unten nach oben gewachsen, die Kantone traten dem Bund einen Teil ihrer Macht und ihrer Vorrechte ab.

Seit seiner Gründung 1291 blieb der Staatenbund bis 1798 unter der Befehlsgewalt des Adels und wurde von der Tagsatzung regiert. Mit der Ankunft der Truppen Napoleons im selben Jahr etablierte sich ein einheitlicher Staat (Helvetische Republik) nach französischem Vorbild. Die Einführung der indirekten Demokratie und des allgemeinen Stimmrechts waren für die Entwicklung der Schweiz entscheidend: Der Volkssouverän trat an die Stelle des Feudalsystems. 1803 gewährte Napoleon der Schweiz – aufgrund der sich bildenden Widerstände und Abspaltungen – eine neue Verfassung, die Mediationsakte. Sie erklärte die Zentralisierung und die Staatsorganisation der Helvetischen Republik für ungültig. Viele Aufgaben fielen wieder in den Bereich der Kantone, die Tagsatzung wurde wieder eingeführt und die innenpolitische Situation beruhigte sich. Nach dem Fall Napoleons 1814 begann die Zeit der Restauration. Mit dem Bundesvertrag von 1815 wurde der Staatenbund erneuert. 1845 durchlebte die Schweiz eine grosse innere Krise; sieben konservative katholische Kantone schlossen sich zu einer Schutzvereinigung zusammen: dem Sonderbund. 1847 wurde der Sonderbund als verfassungswidrig deklariert und in einer kurzen militärischen Auseinandersetzung von den eidgenössischen Tagsatzungstruppen bezwungen. Der Weg für politische und wirtschaftliche Veränderungen wurde frei. Es wurde eine Bundesverfassung erarbeitet; obwohl die konservativen katholischen Kantone diese ablehnten, stimmte eine Mehrheit 1848 zu. Der uneinheitliche Staatenbund von 1815 fand Eingang in einen Bundesstaat. Eine erste Revision der Bundesverfassung erfolgte 1874, eine weitere 1891. Das Volk und die Kantone nahmen 1999 eine neue Bundesverfassung an; ohne Grundlegendes zu verändern, hatte diese neueste Revision zum Ziel, die Bundesverfassung zu vervollständigen und sie lesbarer und klarer zu präsentieren.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

1.2. Politische Organisation der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat; rechtliche Grundlage ist die revidierte Bundesverfassung (BV) von 1999. Der staatliche Aufbau der Schweiz ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden. Charakteristika des schweizerischen politischen Systems sind der Föderalismus, die Dezentralisierung der Macht, die Subsidiarität der staatlichen Interventionen – der Grundsatz, wonach übergeordnete Ebenen nur dann Vorschriften erlassen und Aufgaben übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist – sowie die direkte und halbdirekte Demokratie. Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung (BV) der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz. Es umfasst alle erwachsenen Frauen und Männer mit Schweizer Bürgerrecht. Schweizer Bürgerinnen und Bürger verfügen über weit reichende Mitbestimmungsrechte: Sie wählen ihre Vertretungen in der Bundesversammlung (Parlament), äussern sich in Volksabstimmungen zu zahlreichen Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen und besitzen das Recht, Volksinitiativen einzureichen oder das Referendum zu ergreifen und solche Eingaben zu unterschreiben.

Der **Bund** ist überall dort zuständig, wo ihn die Bundesverfassung (BV) dazu ermächtigt. Aufgaben, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Landesverteidigung, Aussenpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zivil- und Strafrecht und die letzte Rechtsinstanz sowie weitere Staatsaufgaben werden zentral geregelt. Bei Belangen, in denen das Interesse der Kantone betroffen ist, holt der Bund deren Stellungnahme ein. Im Bereich der Bildung sind Bund und Kantone zuständig; der Bund hat beschränkte Kompetenzen (vgl. 2.3.2.).

Die Schweiz besteht aus 26 **Kantonen**. Ihre Souveränität ist in der Bundesverfassung (BV) festgehalten. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung (BV) beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Jeder Kanton verfügt über eine eigene Verfassung und eigene Gesetze; das Bundesrecht steht jedoch über der kantonalen Gesetzgebung. Jeder Kanton verfügt über ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Die Mehrheit der Kantone ist in Bezirke unterteilt – einfache administrative und gerichtliche Bezirke. Bezirke umfassen in der Regel mehrere Gemeinden und stehen zwischen Kanton und Gemeinde. Bedeutung, Organisation und Bezeichnung sind je nach Kanton verschieden. Die Kantone können in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit mittels interkantonalen Abkommen regeln.

Die Kantone sind in politische **Gemeinden** gegliedert. Die Zahl der Gemeinden nimmt wegen laufenden Gemeindefusionen stetig ab. 2007 gab es 2721 Gemeinden. Ein Dorf, eine Stadt oder mehrere Ortschaften können eine politische Gemeinde bilden. Je nach Kanton gibt es neben der politischen Gemeinde weitere Gemeindearten u.a. Bürger-, Kirchen- und Schulgemeinden (vgl. 2.3.1.). Die Bundesverfassung (BV) garantiert die Gemeindeautonomie. Sie umfasst namentlich das Recht der Gemeinde, eigene Normen zu erlassen und sich selbst zu verwalten. Die Garantie gilt nur insofern, als das kantonale Recht den Gemeinden überhaupt einen Freiraum für eigene Regelungen und für die Selbstverwaltung überlässt. Die Gemeinden nehmen neben den Aufgaben, die ihnen vom Bund und von ihrem Kanton zugewiesen sind, auch eigene Befugnisse wahr: bspw. im Schul- und Sozialwesen (vgl. 2.6.3.), in der Energieversorgung, bei der Ortsplanung oder den Steuern. Diese Zuständigkeiten regeln sie weitgehend selbstständig. Ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Pflichten besteht im Vollzug kantonalen Weisungen.

Im Folgenden werden Exekutive, Legislative und Judikative der drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden erläutert:

Bund

Bundesregierung (Exekutive)

Die Regierung der Schweiz besteht aus den sieben Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler. Gemäss Bundesverfassung (BV) ist der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes (Landesregierung). Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Regierung wird von der Vereinigten Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat zusammen) für vier Jahre gewählt. Aus den Mitgliedern des Bundesrates wählt die Vereinigte Bundesversammlung jeweils für ein Jahr einen Bundespräsidenten bzw. eine Bundespräsidentin. Dieser bzw. diese gilt als Primus inter Pares (Erster unter Gleichgestellten), leitet die Bundesratssitzungen und übernimmt Repräsentationspflichten. Der Bundesrat wirkt als Kollegialbehörde; alle wichtigen Entscheidungen werden vom Gesamtbundesrat gefasst (Mehrheitsbeschluss). Jedes Mitglied des Bundesrates hat eine Stimme; der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin hat Antrags- und Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Bundesrat übt als Hauptfunktion innerhalb der Schranken der Bundesverfassung (BV) Regierungs-, Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeiten aus. Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin leitet die Stabsstelle der Regierung, die Bundeskanzlei.

Jedes Mitglied des Bundesrates leitet als Vorsteherin bzw. Vorsteher ein Departement der Bundesverwaltung:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI);
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD);
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD);
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD);
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

EDI, EVD sowie VBS befassen sich mit einzelnen Gebieten im Bereich der Bildung (vgl. 2.2.1.; 2.6.1.).

Bundesversammlung (Legislative)

Die Bundesversammlung, das Schweizer Parlament, besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern (Nationalrat und Ständerat); sie bilden zusammen die Bundesversammlung und sind die gesetzgebende Gewalt im Staat. Gemäss Bundesverfassung (BV) übt die Bundesversammlung unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Kantonen die oberste Gewalt im Bund aus. Die zwei Kammern werden direkt vom Volk für vier Jahre gewählt. Der **Nationalrat** repräsentiert die Gesamtbevölkerung – 200 Mitglieder proportional zur Zahl der Einwohner der einzelnen Kantone. Der **Ständerat** repräsentiert die Kantone – 20 Kantone sind durch je zwei Mitglieder vertreten, die sechs früheren Halbkantone besitzen je eine Vertretung in dem insgesamt 46-köpfigen Rat. Das Parlament ist zur Gesetzgebung in allen Bereichen befugt, in denen der Bund zuständig ist. Die Abgeordneten beider Räte üben ihr Mandat nebenamtlich aus. Beide Räte versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen. Pro Jahr finden vier ordentliche Sessionen zu drei Wochen statt. Die Sessionen der beiden Räte finden gleichzeitig statt, aber die Kammern beraten getrennt. Beide Räte verfügen über 12 ständige Kommissionen, welche die zu behandelnden Geschäfte vorbereiten und ihrem Rat einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Bundesversammlung beschliesst Bundesgesetze, diese unterstehen dem fakultativen Referendum; sie müssen Volk und Ständen (Kantone) zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn in einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern oder eine bestimmte Anzahl von Kantonen dies verlangen. Änderungen der Bundesverfassung (BV) unterstehen dem obligatorischen Referendum und müssen Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Bundesgericht (Judikative)

In der Schweiz ist 2007 eine umfassende Justizreform in Kraft getreten; diese betrifft auch die Bundesrechtspflege: Seit Januar 2007 sind das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht zu einem Bundesgericht fusioniert, welches nun das höchste Gericht der Schweiz ist. Weiter gibt es auf Bundesebene zwei erstinstanzliche Bundesgerichte: Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht.

Kantone

Kantonale Regierung (kantonale Exekutive)

Die kantonale Exekutive (bezeichnet u.a. als Regierungsrat, conseil d'état) besteht je nach Kanton aus fünf, sieben oder neun Abgeordneten. Sie leitet die Verwaltung, repräsentiert den Kanton gegen aussen und spielt eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung von kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Es handelt sich um eine Kollegialbehörde. Jedes Mitglied führt ein oder mehrere Departemente bzw. Direktionen. Jeweils ein Mitglied ist für ein Departement bzw. eine Direktion für Erziehung und Bildung zuständig (Erziehungsdirektor, Erziehungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor,

Bildungsdirektorin; vgl. 2.3.1.). Die kantonale Exekutive wird vom Volk in der Regel für vier Jahre gewählt und übt ihr Amt mehrheitlich hauptamtlich aus.

Kantonsparlamente (kantonale Legislative)

Kantonsparlamente bestehen aus einer Kammer; die Anzahl Abgeordneter ist je nach Kanton unterschiedlich und variiert zwischen 58 und 200. Ihre Tätigkeiten umfassen u.a. die kantonale Rechtssetzung (kantonale Verfassungsrevisionen, Gesetzgebung), Festsetzung von Steuern, Entscheidungen über das kantonale Budget, Überwachung der kantonalen Verwaltung, Regierung und Justiz.

Die Abgeordneten werden vom Volk in der Regel für vier Jahre gewählt und üben ihr Amt nebenamtlich aus.

Kantonale Justiz (kantonale Judikative)

Die Kantone besitzen in der Gerichtsorganisation sehr grosse Selbstständigkeit; Bezeichnungen und Organisation sowie gerichtliche Verfahren sind je nach Kanton unterschiedlich. Die heute 26 kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen werden im Rahmen der Justizreform (vgl. oben) durch eine neue eidgenössische Zivilprozessordnung sowie eine neue eidgenössische Strafprozessordnung abgelöst.

Gemeinden

Kommunale Exekutive

Die Mitglieder der kommunalen Exekutive (bezeichnet u.a. als Gemeinderat, Stadtrat, conseil communal) werden von den Stimmbürgerinnen und -bürgern in der Regel für vier bis fünf Jahre gewählt. Die meist fünf oder sieben Mitglieder der kommunalen Exekutive funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie stehen nach Sachgebieten gegliederten Verwaltungseinheiten vor. Der kommunalen Exekutive obliegt die strategische Führung der Gemeinde. Je nach Grösse der Gemeinde erfolgt die Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich.

Organe der kommunalen Legislative

Die Gemeinde kann eigene Normen erlassen, insofern, als das kantonale Recht den Gemeinden einen Freiraum für eigene Regelungen überlässt. Die Gemeinden beschliessen keine eigentlichen Gesetze, sondern Verordnungen oder Reglemente. Die Stimmbürger und -bürgerinnen bilden das oberste politische Organ. Sie können ihren politischen Willen direkt oder indirekt kundtun:

- **Direkt** meint das Modell einer zweistufigen Gemeindeorganisation mit kommunaler Exekutive und Gemeindeversammlung. An der Gemeindeversammlung können alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden (direkte Demokratie).
- **Indirekt** bezeichnet das Modell einer dreistufigen Gemeindeorganisation mit kommunaler Exekutive, Gemeindeparlament und Stimmbürgerinnen und -bürgern: Die Stimmbürger und -bürgerinnen delegieren gewisse legislative Kompetenzen an ein Gemeindeparlament (halbdirekte Demokratie). Diese Form wird namentlich in grossen Gemeinden (oft Städten) und in der französischsprachigen Schweiz angewendet.

Rund ein Fünftel der Gemeinden haben ein eigenes Parlament; vier Fünftel kennen noch die direkt-demokratische Entscheidung an der Gemeindeversammlung.

Kommunale Judikative

Für die Bestellung der richterlichen Behörden bilden mehrere Gemeinden in der Regel einen Gerichtsbezirk oder Gerichtskreis (Ausnahme: Städte). Diese erstinstanzlichen Gerichte beurteilen Fälle von mittlerer Bedeutung. In Kantonen, die auf Gemeindeebene einen Friedensrichter oder Vermittler kennen, besitzt dieser vorwiegend Schlichtungsfunktion und kann nur Streitsachen von geringem Streitwert entscheiden. In der Regel versucht er

zwischen den Parteien zu schlichten und befasst sich oft auch mit nicht streitigen Rechtssachen wie Erbschaften oder Vormundschaften.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA): <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD): <http://www.efd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK): <http://www.uvek.admin.ch/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

1.3. Religionen

Die Bundesverfassung gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese erlaubt es allen Menschen, ihre Religion frei zu wählen und auszuüben und schützt den Einzelnen auch davor, an religiösen Handlungen oder Vereinigungen teilnehmen zu müssen.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. Dementsprechend gestaltet sich das Staatskirchenrecht unterschiedlich: Die Mehrheit der Kantonsverfassungen anerkennt die beiden christlichen Hauptkonfessionen (römisch-katholische Kirche, evangelisch-reformierte Kirche) entweder als Landeskirchen oder mindestens als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Verschiedene Kantone sehen zudem vor, dass auch andere Konfessionen anerkannt werden können; in bestimmten Kantonen besitzen die christkatholische Kirche, in einzelnen Kantonen auch die israelitischen Kultusgemeinden die öffentlich-rechtliche Anerkennung. In einer Minderheit der Kantone besteht eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat, wobei die Religionsgemeinschaften auch hier einen rechtlichen Status besitzen.

Durch die gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Teilnahme am religiösen Unterricht nicht obligatorisch. Wenige Kantone verfügen über eine rein säkuläre Schulgesetzgebung, ohne irgendwelche religiösen Anteile in den Lehrplänen. Je nachdem, wer für die Erteilung des Religionsunterrichts zuständig ist, gibt es verschiedene Modelle von schulischem und/oder kirchlichem konfessionellen Religionsunterricht. Einige Kantone kennen keinen staatlichen Religionsunterricht.

- **Schulischer Religionsunterricht** kann vom Gemeinwesen als ordentliches Fach oder integriert in einen Fachbereich erteilt werden. Der Unterricht findet entweder ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften statt, mit deren Mitverantwortung oder in deren Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Staat. Es kann auch ein überkonfessioneller Unterricht erteilt werden, bei dem verschiedene Glaubensgemeinschaften behandelt und Grundbegriffe der Ethik vermittelt werden.
- **Kirchlicher konfessioneller Religionsunterricht** wird von den Religionsgemeinschaften erteilt ohne Zusammenarbeit mit dem Staat und somit

vollständig von der Schule getrennt, oder in Zusammenarbeit mit dem Staat, in den Räumen der Schule ausserhalb oder innerhalb der Stundentafel.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

1.4. Offizielle Sprachen und Minderheitensprachen

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in der deutschsprachigen Schweiz. Im Westen der Schweiz wird französisch gesprochen; vier Kantone sind französischsprachig, drei Kantone sind zweisprachig (deutsch und französisch). Im Kanton Tessin wird italienisch gesprochen. Der Kanton Graubünden ist dreisprachig (deutsch, rätoromanisch, italienisch).

Landessprachen und offizielle Sprachen

Gemäss Bundesverfassung (BV Art. 4) sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch die Landessprachen.

Die Bundesverfassung (BV Art. 18) gewährleistet die Sprachenfreiheit: Im privaten Gebrauch steht einem das Recht zu, sich in der eigenen Sprache auszudrücken. Der Verkehr mit den Behörden wird in den Amtssprachen geführt. Deutsch, Französisch und Italienisch sind Amtssprachen des Bundes, d.h. amtliche Erlasse müssen in diesen drei Sprachen verfasst werden. Personen rätoromanischer Sprache sind berechtigt, im Verkehr mit Bundesstellen die rätoromanische Sprache zu verwenden. Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen eigenständig.

Bund und Kantone sind in der Bundesverfassung (BV) mit der Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften beauftragt. Der Bund unterstützt mehrsprachige Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. Weiter unterstützt er Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung (BV) wird ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) ausgearbeitet.

Die Schweiz hat 1997 die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates ratifiziert. Wesentliche Zielsetzungen der Charta sind Erhaltung und Förderung der sprachlichen Vielfalt. Für die Umsetzung der Charta ist das Bundesamt für Kultur (BAK) zuständig.

Dialekte

In der Schweiz kommt Dialekten bzw. Mundarten je nach Sprachregion unterschiedliche Bedeutung zu. Dialekte sind von der Schrift- oder Standardsprache verschiedene, regional ausgeprägte Formen gesprochener Sprache. In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz spielen Dialekte eine kleinere Rolle. In der deutschsprachigen Schweiz wird Dialekt bzw. Mundart (allgemein bezeichnet als Schweizerdeutsch) in fast allen mündlichen Alltagssituationen als Umgangssprache verwendet; die deutsche Standardsprache wird u.a. im Schriftverkehr, als Unterrichtssprache (vgl. unten) und in bestimmten Radio- und Fernsehausstrahlungen verwendet (Diglossie). Wer in der deutschsprachigen Schweiz aufwächst, lernt als erste Sprache den jeweiligen Dialekt und in der Schule die deutsche Standardsprache (Erstsprache). In den anderen Sprachregionen wird die deutsche Standardsprache und nicht Dialekt als Fremdsprache unterrichtet. Fremdsprachige Kinder, die sich in der deutschsprachigen Schweiz aufhalten, werden ebenfalls in der deutschen Standardsprache unterrichtet.

Im Kanton Graubünden wurde 1982 aus den fünf bestehenden rätoromanischen Schriftidiomen zusätzlich die rätoromanische Standardsprache Rumantsch Grischun geschaffen.

Kantonale Sprachenpolitik, Unterrichtssprache

Die Kantone legen die Unterrichtssprache fest, in der Regel nach der Amtssprache des Schulortes. Unterrichtssprache ist je nach Kanton Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch. In mehrsprachigen Kantonen kommt je nach Region oder Gemeinde die eine oder die andere Landessprache als Unterrichtssprache zur Anwendung.

Durch den Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 koordinieren die Kantone ihren Sprachenunterricht und führen eine gemeinsame Strategie; die **koordinierte Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts** (Erstsprache und Fremdsprachen) betrifft verschiedene Bereiche und Stufen. Das Sprachenlernen soll insgesamt verbessert werden:

- Im **Bereich der Erstsprache** zielen die deutschsprachigen Kantone auf ein gezieltes und konsequentes Verwenden der deutschen Standardsprache im Unterricht ab Schulbeginn; alle Kantone verfolgen eine verstärkte Leseförderung und eine Erhöhung der Lesemotivation bei den Schülerinnen und Schülern.
- Im **Bereich des Fremdsprachenlernens** ist der Sprachenbeschluss der EDK von 2004 verbindlich in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) verankert worden und führt zu Änderungen:

Bis anhin wurde in der Regel in der Primarstufe eine erste Fremdsprache, gefolgt von einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I unterrichtet. Durch den Sprachenbeschluss sollen bereits ab der Primarstufe zwei Fremdsprachen unterrichtet werden: die erste Fremdsprache spätestens ab dem heutigen dritten Schuljahr (nach neuer Struktur fünftes Schuljahr¹; vgl. 2.2.2.), die zweite spätestens ab dem heutigen fünften Schuljahr (nach neuer Struktur siebtes Schuljahr¹); dabei ist eine der beiden Fremdsprachen eine zweite Landessprache, die andere Fremdsprache ist Englisch. Am Ende der obligatorischen Schule sind in beiden Fremdsprachen gleichwertige Kompetenzniveaus zu erreichen.

Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Es gibt drei Koordinationsräume:

- französischsprachige Schweiz: zuerst Deutsch, dann Englisch;
- Ostschweiz und Zentralschweiz: zuerst Englisch, dann Französisch;
- und Kantone, die zweisprachig sind oder nahe der Sprachgrenze liegen: zuerst Französisch, dann Englisch;
- die Kantone Tessin und Graubünden, sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können bezüglich der Festlegung der Schuljahre von diesen Bestimmungen abweichen.

Der Unterricht der ersten Fremdsprache soll bis spätestens 2010, der Unterricht der zweiten Fremdsprache spätestens ab 2012 eingeführt sein.

Das HarmoS-Konkordat sieht während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache vor.

Aktueller Stand:

Die Umsetzung des Sprachenunterrichts ist je nach Kanton oder Region unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Vorverlegung sowie ggf. der Wechsel der

¹ Mit der Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird die Vorschule (zwei Jahre) künftig obligatorisch (vgl. 2.2.2.). Die obligatorische Schule wird somit elf Jahre dauern; die Zählung wird sich bei den obligatorischen Schuljahren somit um zwei Jahre verschieben.

ersten Fremdsprache (Englisch anstelle von Französisch, in deutschsprachigen Kantonen die vorher Französisch als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache unterrichtet haben) wird in vielen Kantonen bereits vorbereitet bzw. angewendet. In wenigen Kantonen werden auf der Primarstufe bereits zwei Fremdsprachen unterrichtet. Im Kanton Tessin ist Französisch die erste (ab dritten Schuljahr²) und Deutsch die zweite Fremdsprache (ab siebten Schuljahr²); Englisch folgt als dritte obligatorische Fremdsprache (ab achtem Schuljahr – Zählung der Schuljahre nach bisheriger Struktur²). Im dreisprachigen Kanton Graubünden ist je nach Gemeinde Italienisch, Rätoromanisch oder Deutsch die erste Fremdsprache in der Primarstufe, ab der Sekundarstufe I wird Englisch unterrichtet (geplant gemäss Sprachenbeschluss der EDK Englisch ab fünftem Schuljahr²).

Im Rahmen des HarmoS-Projekts (vgl. 2.2.2.; 9.5.) werden für die Erstsprache Ende zweites, sechstes und neuntes Schuljahr (nach neuer Struktur Ende viertes, achtes und elftes Schuljahr²) und für die Fremdsprachen Ende sechstes und neuntes Schuljahr (nach neuer Struktur Ende achtes und elftes Schuljahr²) Bildungsstandards definiert. Diese zeigen an, über welche Kompetenzen jeder Schüler und jede Schülerin bis zu diesen Zeitpunkten verfügen soll.

- Auch auf der Sekundarstufe II soll die Koordination des Sprachenunterrichts gestärkt werden. Die Arbeiten an der Evaluation des Sprachenunterrichts sowie an der generellen Einführung der Sprachenportfolios (vgl. 11.5.) werden weiterverfolgt.
- In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sollen Leitlinien und Anforderungen an die Sprachkompetenzen der Studierenden ausgearbeitet werden.
- Die Evaluation des Sprachenunterrichts soll insgesamt sichergestellt und koordiniert werden.

Als alternative Strukturen im Fremdsprachenlernen können immersive bzw. zweisprachige Projekte genannt werden. Immersion bezeichnet das Vermitteln von Inhalten in Fächern wie Geografie oder Geschichte in einer Fremdsprache (CLIL – EMILE). Immersion wird in der obligatorischen Schule eher punktuell, beschränkt auf einzelne Gemeinden, vor allem in Kantonen entlang der Sprachgrenzen sowie umfassender im Kanton Graubünden geführt oder erprobt. Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe können je nach Kanton, Bildungsstufe oder Institution zweisprachiger Unterricht bzw. Vorlesungen gehalten sowie zweisprachige Abschlüsse erworben werden. Als Unterrichtssprache kann auch Englisch verwendet werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können in der Mehrheit der Kantone internationale Fremdsprachenzertifikate erwerben oder es werden Vorbereitungskurse auf die Zertifikatsprüfungen angeboten.

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur angeboten. Diese Kurse werden von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften durchgeführt und von den Kantonen durch organisatorische Massnahmen unterstützt (vgl. 10.7.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_441_2.html
- Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG): in Erarbeitung
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>

² Vgl. Fussnote 1.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- sprachenunterricht.ch: <http://www.sprachenunterricht.ch/>
- Bundesamt für Kultur (BAK):
<http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

1.5. Demografische Lage

Bevölkerungsstruktur

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Schweiz von 3,3 Millionen (1900) auf 7,5 Millionen (2005) mehr als verdoppelt. Die Zunahme erreichte ihren Höhepunkt zwischen 1950 und 1970 mit jährlichen Wachstumsraten von durchschnittlich über 1,4%. Am geringsten war sie zwischen 1970 und 1980. In den wirtschaftlichen Rezessionsjahren, einhergehend mit einer Einwanderungsbegrenzung von ausländischen Arbeitskräften um 1975, kam es zu einem Bevölkerungsrückgang. Seit 2000 liegt die jährliche Zunahme zwischen 0,6% und 0,8%. Das Wachstum der Bevölkerung ist heute vor allem auf die Zuwanderung zurückzuführen.

Der Ausländeranteil schwankte im 20. Jahrhundert stark: Auf Phasen der Immigration folgten Phasen der Emigration, in der Regel begleitet von entsprechenden Phasen in den Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklungen. Mit einem Anteil von 21,9% (2005) hat die Schweiz im europäischen Vergleich einen der höchsten Ausländeranteile. Gründe dafür liegen u.a. an der Wirtschaftsstruktur und der zurückhaltenden Einbürgerungspraxis. Der überwiegende Teil der ausländischen Staatsangehörigen lebt seit langem in der Schweiz: Nahezu ein Fünftel ist in der Schweiz geboren und gehört somit zur zweiten oder sogar dritten Ausländergeneration. 2005 stammen 58,3% aus dem EU-/EFTA-Raum, 28,3% aus dem übrigen Europa und 13,3% aus den übrigen Kontinenten.

Siedlungsstruktur

Der schweizerische Raum beläuft sich auf 41'285 km² und wird durch die Grosslandschaften Alpen, Mittelland und Jura bestimmt; zwei Drittel bestehen aus Felsen, Seen und Wäldern. Zentrale Region der Schweiz ist das Mittelland, wo sich der Grossteil der Siedlungen befindet. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 179,6 Einwohnern pro km² (2004). Die Dichte in städtischen Gebieten liegt bei 613 Einwohnern pro km² und in ländlichen Gebieten bei 64 Einwohnern pro km² (2005). 73% der Schweizer Bevölkerung leben in städtischen Gebieten. Seit Mitte der 1960er-Jahre konzentriert sich das Wachstum der Bevölkerung auf die kleineren Zentren und die Agglomerationsgürtel; die grösseren Zentren erlitten Bevölkerungseinbussen. Dank verbesserten Verkehrsbedingungen ist die Zahl der schrumpfenden Regionen zurückgegangen. Städtische Gebiete weisen 2006 wieder ein leicht stärkeres Bevölkerungswachstum (+0,7%) auf als die ländlichen Gebiete (+0,5%).

Geburtenentwicklung

Die Zahl der Geburten ist seit 1965 rückgängig. 2005 sind 72'900 Geburten registriert worden. Im statistischen Durchschnitt bringen 100 Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren 142 Kinder zur Welt. Für den Erhalt des Generationenbestandes wären 210 Geburten notwendig. Das Alter der Mutter bei der Erstgeburt ist in den letzten 30 Jahren gestiegen. Das Durchschnittsalter bei Geburt des ersten Kindes liegt bei 30,5 Jahren.

Altersstruktur

Der Altersaufbau der Bevölkerung hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts aufgrund steigender Lebenserwartung und besonders wegen der abnehmenden Geburtenhäufigkeit massiv verändert. Es gibt heute erheblich mehr ältere Menschen als noch vor 50 Jahren. Der Anteil der unter 20-Jährigen hat dagegen viel weniger stark zugenommen und ist seit Anfang der 1970er-Jahre rückläufig: Der Anteil der Jungen (unter 20 Jahren) sank von 40,7% (1990) auf 21,9% (2005); bei den Alten (über 64 Jahre) stieg er von 5,8% auf 16,0%, bei den Hochbetagten (80-jährig und mehr) belief sich der Anstieg von 0,5% auf 4,5%.

Internationale Wanderungen

Der Vergleich von Ein- und Auswanderungen zeigt grosse Unterschiede zwischen verschiedenen Nationalitätengruppen. Für Schweizerinnen und Schweizer ist ein bedeutender Auswanderungsüberschuss zu verzeichnen: Seit 1995 haben über 57'000 Personen mehr die Schweiz verlassen als zurückgekehrt sind. Staatsangehörige von Italien, Spanien und Portugal, den ehemals traditionellen Herkunftsländern von ausländischen Arbeitskräften, weisen ebenfalls Auswanderungsüberschüsse auf. Aus Deutschland und Frankreich hingegen kamen seit 1995 mehr Zu- als Rückwanderer. Bedeutende Einwanderungsgewinne sind ebenfalls für Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro und den aussereuropäischen Staaten zu verzeichnen.

Die Mehrheit der Personen, die in die Schweiz einwandern oder von hier wegziehen, besitzt keine Schweizer Nationalität. Im Jahr 2004 traf dies auf 84% der Einwanderer und 66% der Auswanderer zu. Staatsangehörige von Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien stellen weiterhin einen Grossteil der Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz immigrieren, aber auch derjenigen, die aus der Schweiz wegziehen. Die übrigen Nationalitäten haben im Laufe der 1990er-Jahre an Bedeutung gewonnen. 2004 besaßen 23% der Immigrantinnen und Immigranten und 18% der Emigrantinnen und Emigranten das Bürgerrecht eines aussereuropäischen Staates.

Daten jeweils Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

1.6. Wirtschaftliche Lage

2006 sind 4,291 Millionen Personen erwerbstätig. Der Dienstleistungssektor nimmt eine bedeutende Stellung ein: 2006 arbeiten rund 73% der Erwerbstätigen in diesem Sektor. Im Industriesektor arbeiten 24% und in der Landwirtschaft rund 4% der erwerbstätigen Personen. Die Erwerbsquote bei den Männern beläuft sich auf 63%, diejenige der Frauen auf 51%. Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte beträgt 25%; die Erwerbsquote von ausländischen Staatsangehörigen beläuft sich auf 60%. 63% der ausländischen Erwerbstätigen sind Staatsangehörige aus dem EU- oder EFTA-Raum.

Die Bedeutung der Teilzeitarbeit nimmt zu; rund 32% sind teilzeitlich erwerbstätig. Teilzeitarbeit ist weiblich dominiert; 80% der teilzeitlich Erwerbstätigen sind Frauen.

Die Arbeitslosigkeit hängt mit der konjunkturellen Entwicklung zusammen. Nach dem Höchststand von 1997 (5,2%) ging sie bis 2001 zurück (1,7%) und stieg in den folgenden Jahren erneut an und zeigte im Jahr 2005 erstmals wieder eine rückläufige Tendenz (2005: 3,8%). Verschiedene Bevölkerungsgruppen sind unterschiedlich betroffen: Relativ hohe Arbeitslosenquoten weisen gering Qualifizierte und ausländische Staatsangehörige (deren Qualifikationsniveau im Durchschnitt verhältnismässig niedrig ist) sowie die französisch- und

italienischsprachige Schweiz aus. Seit einigen Jahren weisen auch die 15- bis 25-Jährigen überdurchschnittliche Quoten auf.

Daten Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

1.7. Statistische Daten

Wohnbevölkerung nach Hauptsprache, 2000

Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoromanisch	Andere Sprachen
63,7%	20,4%	6,5%	0,5%	9,0%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Ständige Wohnbevölkerung, 2005; in Tausend

	Total	Männer	Frauen
Total	7 459,1	3 652,5	3 806,6
Staatsangehörigkeit			
Schweizer	5 917,2	2 839,0	3 078,2
Ausländer	1 541,9	813,5	728,5
Alter			
0-19	1 634,3	839,4	794,9
20-39	2 037,7	1 017,0	1 020,7
40-64	2 594,6	1 300,3	1 294,3
65-79	856,0	382,3	473,7
80 und mehr	336,4	113,4	223,0

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Erwerbstätigkeit

Erwerbstätige nach Geschlecht und Nationalität, 2006	
Jahresdurchschnittswerte, in Tausend	
Total	4 291
Schweizer	3 197
Ausländer	1 094
Männer	2 374
Schweizer	1 704
Ausländer	670
Frauen	1 917
Schweizerinnen	1 493
Ausländerinnen	424
Erwerbsquoten für die ständige Wohnbevölkerung, 2005	
Total	56,1%
Schweizer	55,1%
Ausländer	59,8%
Männer	62,3%
Frauen	50,2%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Erwerbstätigenstatistik (ETS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Arbeitslosenquote, 2005 (Jahresdurchschnitt)	
Total	3,8%
Schweizer	2,9%
Ausländer	6,8%
Männer	3,6%
Frauen	4,0%
Arbeitslosenquote nach Alter, 2005 (Jahresdurchschnitt)	
15-24 Jahre	5,1%
25-39 Jahre	3,9%
40-54 Jahre	3,2%
55+ Jahre	3,3%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Arbeitslosenstatistik

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

2. Aufbau des Bildungssystems und Bildungsverwaltung

2.1. Geschichtlicher Überblick

Die Entwicklung bis zur Französischen Revolution

Bis zur Französischen Revolution entsprach die Entwicklung des Bildungssystems in der Schweiz den übrigen europäischen Ländern: Im Mittelalter war die Bildung eng mit der Kirche verbunden. Es ging nicht um die Bildung des Volkes, sondern in erster Linie um die Vermittlung der religiösen und kulturellen Traditionen an eine Elite.

Um den Bedürfnissen des Handels und der Verwaltung zu entsprechen, entstanden im Hochmittelalter Gemeindeschulen (Schreibschulen). Die Idee einer allgemeinen Volksbildung kam mit der Reformation und der anschliessenden Gegenreformation auf. Während die Schulen hauptsächlich Kindern aus wohlhabenden Familien vorbehalten waren, setzte sich die Volksbildung nur langsam durch. Die öffentliche Schule in der Schweiz entstand erst nach dem Zusammenbruch des Ancien Régime im Jahre 1798 und mit der Bildung der modernen Demokratie.

Die Entwicklungen in der Helvetischen Republik (1798-1803) bis zur Erarbeitung der Bundesverfassung (1848)

Die Verfassung der Helvetischen Republik enthielt zwar keinen Bildungsartikel jedoch beeinflusste das laizistische Programm der strikten Trennung von Kirche und Staat die spätere Politik der Schweiz nachhaltig. Die Verfassung von 1798 legte besonderen Nachdruck auf das Schulwesen, indem der aufgeklärte Staat seine Aufgabe darin sah, durch Erziehung ein Volk heranzubilden, das seiner Freiheit würdig ist.

Die Regierung der Helvetischen Republik war bestrebt, ein nationales Unterrichtswesen zu entwickeln und beauftragte damit Albert Stapfer, Minister für Kunst und Wissenschaft. Dieser führte eine Untersuchung über die Lage der öffentlichen Bildung in der Schweiz durch und setzte kantonale Erziehungsräte ein. Albert Stapfer sah den allgemeinen Besuch der Primarschule für alle Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 15 Jahren sowie ein gesamtschweizerisch einheitliches, gestuftes Schulsystem von der Primarstufe bis zur Gründung einer nationalen Universität vor. Ein Entwurf für ein nationales Schulgesetz wurde nach dem Sturz des Direktoriums nicht weiterverfolgt. Die Mediationsakte von 1803 erklärte die Zentralisierung und die Staatenorganisation der Helvetischen Republik für ungültig. Die Kantone erlangten ihre Autonomie wieder und somit auch die Autonomie im Bereich der Bildung. Die Einrichtung der kantonalen Erziehungsräte wurde nach Ende der Helvetischen Republik in den Kantonen beibehalten. Die Volksschulbildung verbesserte sich in der Helvetischen Republik stark, voll wirksam wurde sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei konnte ihre Verwirklichung auf lokaler und kantonaler Ebene sehr langsam fortschreiten.

Die Entwicklungen ab 1848 bis in die 1960er-Jahre

Die Bundesverfassung von 1848 enthielt im Bereich der Bildung einen Artikel. Dieser erlaubte es dem Bund, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Während 1855 in Zürich eine polytechnische Schule gegründet wurde (heute: Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), blieb die Gründung einer nationalen Universität bis heute unberücksichtigt. Der Primarschulunterricht lag in der Hand der Kantone und Gemeinden bzw. privater Trägerschaften. 1872 scheiterte eine Totalrevision der Bundesverfassung, die u.a. die Kantone zu einem obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterricht verpflichtet und dem Bund die Kompetenz zur Garantie minimaler Anforderungen an den Primarschulunterricht gegeben hätte, knapp in der Volksabstimmung. Die folgende Revision der Bundesverfassung von 1874 enthielt im Bereich der Bildung den Artikel 27. Darin wurde der Primarunterricht schliesslich verankert:

„2 Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

3 Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Artikel 27 blieb, bei einigen späteren Erweiterungen, bis zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 in Kraft.

Die Einführung neuer öffentlicher Aufgaben im schweizerischen Bildungswesen und ihre Aufteilung zwischen Bund und Kantonen war seit der Gründung des Bundesstaates 1848 wiederholt Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen. Ein Bundesgesetz, das u.a. die Einsetzung eines Erziehungssekretärs auf Bundesebene vorsah, wurde 1882 in einer Volksabstimmung abgelehnt. In diesem Kontext ist die Gründung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Jahre 1897 zu situieren (vgl. 2.3.1.).

Mit Ausnahme der Berufsbildung, für die ab 1880 bis heute kontinuierlich ein schweizerisches Berufsbildungssystem aufgebaut worden ist, bewahrten sich die Kantone bis in die 1960er-Jahre ihre Autonomie im Bildungsbereich.

Entwicklungen ab 1970

Der starke Ausbau des schweizerischen Bildungswesens seit dem Zweiten Weltkrieg und eine entsprechende Zunahme des finanziellen Aufwandes sowie eine zunehmende Mobilität der Bevölkerung stellten eine ausschliesslich kantonale Bildungspolitik in Frage. Aufgrund einer 1969 eingereichten Volksinitiative „Schulkoordination“ und zweier politischer Vorstösse, die eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Bildung verlangten, erarbeitete der Bundesrat Anfang der 1970er-Jahre einen Entwurf eines Bildungs- und eines Forschungsartikels in der Bundesverfassung (BV). Wesentliche Inhalte betrafen ein allgemeines Recht auf Bildung, die Definition des Bildungswesens als eine Aufgabe von Bund und Kantonen, eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes bei der Gestaltung und beim Ausbau der Vorschulstufe, der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe II, der höheren Bildung, der Weiterbildung, der Hochschulen und der Ausbildungsbeiträge. Die Kantone ihrerseits sprachen sich für eine gemeinsame Koordination der Aufgaben aus; die Verantwortung für den Bildungsbereich sollte bei den Kantonen bleiben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete deshalb 1970 das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat); ein Staatsvertrag, der die Beitrittskantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich verpflichtet (vgl. 2.3.1.). Der vom Bundesrat ausgearbeitete Bildungsartikel scheiterte 1973 in der Volksabstimmung; der Forschungsartikel wurde angenommen.

Trotz Bemühungen im Schulkonkordat scheiterte der Versuch der Kantone, den Beginn des Schuljahres für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Einige Kantone widersetzten sich einem einheitlichen Schuljahresbeginn. Durch mehrere Standesinitiativen und durch eine Volksinitiative ist die Bundesverfassung (BV Art. 27) 1985 durch die Festlegung des obligatorischen Schuljahresbeginns ergänzt worden.

1992 scheiterte eine parlamentarische Initiative zur Ausarbeitung eines neuen Rahmenwerks für den Bildungsbereich in der Bundesverfassung (BV). Diese forderte ein integral koordiniertes schweizerisches Bildungswesen, in welchem Gemeinden, Kantone, Bund und Wirtschaft als vernetzte Trägerschaften ihre Bildungsbemühungen wechselseitig aufeinander abstimmten. 1997 wurde der parlamentarischen Initiative „Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung“ zugestimmt und die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs in Auftrag gegeben, der 2006 zur Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) führte (vgl. 2.2.1.).

Auf interkantonaler Ebene wurden in den 1990er-Jahren eine Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen sowie verschiedene Abkommen, welche Freizügigkeit und Finanzierungsausgleich insbesondere im tertiären Bildungsbereich gewährleisten, geschaffen (vgl. 2.3.1.).

Die letzten 30 Jahre zeichnen sich durch beträchtliche Entwicklungen in den verschiedenen Bildungsstufen aus u.a.:

- **Vorschule (vgl. 3.ff.) und obligatorische Schule (vgl. 4.ff.; 5.ff.)**
Annäherung der Vorschule und der Primarschule, Erprobung und Einführung einer neuen Schuleingangsstufe, Bestrebungen um strukturelle Anpassung der obligatorischen Schule, Schaffung von regionalen Lehrplänen, Neugestaltung der letzten Schuljahre der Sekundarstufe I, Verbesserung des Übergangs zwischen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen.
 - **Sekundarstufe II (vgl. 5.ff.)**
Neue Regelung für die Anerkennung der Maturität, Entwicklung eines Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen, Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR), Entwicklung der Fachmittelschulen (FMS) sowie der Fachmaturitätsausbildung, Einführung der Berufsmaturität, Neuerungen in der beruflichen Grundbildung infolge Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG).
 - **Tertiärstufe (vgl. 6.ff.)**
Die Schaffung eines neuen Hochschultyps, der Fachhochschulen (FH) – inklusive Pädagogischen Hochschulen (PH) und damit einhergehend die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung – führte zu einer Reorganisation im tertiären Bildungswesen in den Bereich Hochschule (universitäre Hochschulen [UH], Fachhochschulen) und den nichthochschulischen Tertiärbereich (höhere Berufsbildung: höhere Fachschulen [HF], Berufsprüfungen [BP] und höhere Fachprüfungen [HFP]). Weitere Reformen betreffen die Einführung des zweistufigen Studiensystems nach Bologna. Durch das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) erfolgen Änderungen der höheren Berufsbildung.
-
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
 - Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
 - Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
 - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
 - Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
 - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
 - Diplomanerkenntnisse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen

- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

2.2. Laufende Debatten

Seit Beginn der 1990er-Jahre laufen im Bereich der Bildung Bestrebungen, um die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten landesweit zu stärken und zu verbessern. Die Qualität des Bildungssystems soll sichergestellt und die Mobilität im Bildungsbereich erleichtert werden. Es sind zahlreiche Reformen im Gange oder in die Wege geleitet, die das schweizerische Bildungssystem namentlich bezüglich Kooperation und Harmonisierung in den nächsten Jahren massgebend beeinflussen werden.

2.2.1. Nationale Ebene

Zusammenarbeit Bund und Kantone

- **Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV):** 2006 ist in einer Volksabstimmung die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV Art. 61a ff.) angenommen worden. Unter Beibehaltung der Zuständigkeiten, wonach einerseits die Schulhoheit bei den Kantonen liegt, andererseits die Kantone und der Bund im nachobligatorischen Bereich als Partner zusammenarbeiten, sind folgende Neuerungen bedeutsam:
 - Die Verankerung von Qualität und Durchlässigkeit als wegleitende Ziele für das schweizerische Bildungswesen;
 - die ausdrückliche Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der Bildung;
 - die gesamtschweizerisch einheitliche Regelung von Eckwerten im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen;
 - die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulwesen;
 - die einheitliche Regelung über die Studienstufen und deren Übergänge, über die akademische Weiterbildung, über die Anerkennung von Institutionen sowie der Finanzierungsgrundsätze für die Hochschulen;
 - eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeine Weiterbildung.
- **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA):** Die NFA ist eine zwischen Bund und Kantonen gemeinsam entwickelte Reform, welche die Aufgaben und deren Finanzierung zwischen Bund und Kantonen neu ordnet und gleichzeitig die dafür notwendigen Instrumente zur Verfügung stellt. Die Verfassungsgrundlagen wurden 2004 durch die Annahme der Volksabstimmung gelegt. Bund und Kantone sind an der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesänderungen beteiligt. Die Inkraftsetzung der NFA ist auf 2008 geplant.
Im Bereich der Bildung sind das Stipendienwesen und der sonderpädagogische Bereich von der NFA betroffen: Die Kantone erhalten in diesen Bereichen neue Aufgaben und damit verbundene Finanzierungsverantwortung:

Die Kantone übernehmen ab 2008 die alleinige organisatorische, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den **sonderpädagogischen Bereich** von Kindern und Jugendlichen sowie für Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung zurück. Auf Seiten der Kantone hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) erarbeitet (Inkrafttreten frühestens Januar 2011; vgl. 10.2.ff.).

Im **Stipendienwesen** zieht sich der Bund ab 2008 aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeihilfen für die Sekundarstufe II zurück. Die Kantone übernehmen die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II. Dies verlangt bei den Kantonen eine verstärkte Koordination in der Stipendienpolitik. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat eine neue Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) erarbeitet (vgl. 5.9.2.; 6.8.). Im Tertiärbereich bleiben die Ausbildungsbeihilfen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Dafür ist das neue Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) geschaffen worden (Inkrafttreten 2008).

- **Hochschullandschaft Schweiz:** Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erarbeiten gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Hochschulen Grundlagen für eine Neuordnung der schweizerischen Hochschullandschaft. Geplant ist die Schaffung eines einheitlichen gesamtschweizerischen Hochschul- und Forschungsraums. Dabei sollen die Rahmenbedingungen für die kantonalen universitären Hochschulen (UH), die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) in einem Gesetz geregelt werden (Inkrafttreten spätestens 2012; vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).
- Im Bereich der nationalen **Systemsteuerung und Qualitätsentwicklung** sind das Bildungsmonitoring, PISA und die Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR) die wichtigsten Programme, die von Bund und Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemeinsam getragen werden (vgl. 9.ff.).

Bundesaufwendungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI)

Seit einigen Jahren steht der Bereich der Bildung, Forschung und Innovation (BFI) vor grossen Herausforderungen und Reformen: Gesetze werden überarbeitet oder neu entworfen, Kompetenzen, Aufgaben, Verantwortungen und Prioritäten neu geregelt. Dieser im Jahr 1999 durch die erste BFT-Botschaft (Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003) begonnene Reformprozess betrifft die Bereiche Berufsbildung, Hochschulen, Forschung und Innovation, Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie die internationale Zusammenarbeit. Die Botschaft des Bundesrates über Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) ist das wichtigste Planungsinstrument von Bundeseite im Bildungsbereich. Der Bund legt seit 2000 alle vier Jahre Ziele, Prioritäten und vorgesehene Finanzmittel für den BFI-Bereich fest.

Für den Zeitraum 2008-2011 (BFI-Botschaft 2008-2011) stehen die nachhaltige Sicherung und Steigerung der Qualität der Bildung sowie die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums durch Forschung und Innovation im Vordergrund.

Behandlung und Zuständigkeit von Bildungsfragen auf Bundesebene in einem einzigen Bundesdepartement

Es sind mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die den Bundesrat ersuchen, die Aktivitäten im Bereich Bildung, Forschung und Innovation in einem

Departement zusammenzufassen; bis anhin beschäftigen sich damit hauptsächlich zwei Eidgenössische Departemente: das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (vgl. 2.6.1.). Bereits 1997 beschloss der Bundesrat in einem Grundsatzentscheid, die Zuteilung des Bereichs der Bildung, Forschung und Innovation vorerst wie bis anhin zu belassen. Durch Reformen in der Bundesverwaltung und im Bereich der Hochschulen (Hochschullandschaft Schweiz; vgl. 6.2.1.) wird eine weitere Prüfung einer Zusammenführung aller für die Bildung und die Forschung zuständigen Bundesstellen als bedeutsam erachtet und soll erneut geprüft werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8379.pdf>
- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 vom 24. Januar 2007: <http://edudoc.ch/record/24704>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008

- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

2.2.2. Interkantonale und kantonale Ebene

2001 hat sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Leitlinien gegeben, welche die neuen Ziele der Bildungskooperation Schweiz und die Art der Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Partnern umschreiben. Seither arbeitet die EDK nach einem Tätigkeitsprogramm. Dieses hält fest, was die kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktorinnen (vgl. 2.3.1.) in den kommenden Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene gemeinsam erreichen wollen und welches dabei ihre Schwerpunkte sind. Das Tätigkeitsprogramm ist unterteilt nach projektbezogenen Arbeitsschwerpunkten und permanenten Aufgaben.

Die Arbeitsschwerpunkte sind aktuell zu bearbeitende Projekte, die folgende Themen bzw. Bildungsstufen betreffen:

- obligatorische Schule;
- Allgemeinbildung Sekundarstufe II;
- Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung);
- Hochschulen;
- Qualitätsentwicklung;
- Ressourcen;
- Kultur und Gesellschaft.

Zu den prioritären Arbeitsschwerpunkten zählen:

- **nationales Bildungsmonitoring** (vgl. 9.5.);
- **Stärkung der Professionalität der Lehrpersonen** (vgl. 8.2.4.);
- **Koordination des Sprachenunterrichts** (vgl. 1.4.);

- **Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)**

Die Kantone arbeiten über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an der verbindlichen Harmonisierung der obligatorischen Schule. Die EDK hat 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) verabschiedet. In den Kantonen finden nun die Ratifizierungsprozesse statt. Je nach Kanton erfolgt die Zustimmung zum Konkordatsbeitritt durch das kantonale Parlament oder durch das Stimmvolk. Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind und dadurch das Konkordat ratifiziert haben. Die beitretenden Kantone verpflichten sich spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats, die Strukturen und Ziele der obligatorischen Schule anzugleichen. Erfolgt die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats im Jahr 2008 dann hat die Umsetzung spätestens auf das Schuljahr 2014/2015 zu erfolgen.

Das HarmoS-Konkordat ergänzt und erweitert das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.). Es wird zu folgenden Änderungen führen:

- **Strukturelle Anpassungen**

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult (vgl. 3.8.). Die Vorschule wird dadurch obligatorisch und der Primarbereich (Primarstufe inklusive Vorschule oder Schuleingangsstufe; vgl. 3.8.) wird acht Jahre dauern, die Sekundarstufe I drei Jahre. Die obligatorische Schule wird somit insgesamt elf Jahre dauern. In einigen Kantonen wird dies zu Anpassungen der Schulstrukturen führen (vgl. 4.8.; 5.5.1.).

Das HarmoS-Konkordat empfiehlt die Unterrichtsorganisation auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten (vgl. 4.9.2.). Für die gesamte obligatorische Schule soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden; dieses ist fakultativ und grundsätzlich kostenpflichtig.

- **Ziele und Lerninhalte**

Es werden landesweit verbindliche Bildungsstandards für bestimmte Fachbereiche definiert und überprüft (vgl. 9.5.). Mit den nationalen Bildungsstandards wird vorgegeben, welche Kompetenzen eine Schülerin oder ein Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben soll. Unterschieden werden zwei Arten von Bildungsstandards: Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren, sowie Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben. In einer ersten Etappe werden Leistungsstandards für Sprachen (Erstsprache und Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften entwickelt. Die wissenschaftlichen Arbeiten laufen seit 2005 (vgl. 9.5.). In anderen Fachbereichen können zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls Bildungsstandards definiert werden.

Lehrpläne und Lehrmittel sollen auf sprachregionaler Ebene entwickelt oder koordiniert werden. Die französischsprachige Schweiz hat mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Lehrplans (Plan d'études romand [PER]) bereits

begonnen. Auch in der deutschsprachigen Schweiz ist die Ausarbeitung eines gemeinsamen Lehrplans beschlossen (vgl. 4.10.).

- **Qualitätssicherung und -entwicklung**

Das HarmoS-Konkordat legt wichtige Instrumente für die gesamtschweizerische Systemsteuerung fest: u.a. Bildungsstandards, Verwendung von Portfolios, sprachregionale Lehrpläne und ein schweizerisches Bildungsmonitoring (vgl. 9.5.).

- **Koordination des Sprachenunterrichts**

Der Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 (vgl. 1.4.) wird im HarmoS-Konkordat verbindlich verankert: zwei Fremdsprachen sollen ab der Primarstufe unterrichtet werden.

Bei der Umsetzung des HarmoS-Konkordats kommt den Sprachregionen eine wichtige Rolle zu. So haben die Westschweizer Kantone für die Zusammenarbeit im Rahmen des HarmoS-Konkordats sowie für weitere Koordinationsbereiche eine Convention scolaire romande beschlossen (vgl. 4.2.).

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>
- Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, 5. Juli 2001: <http://edudoc.ch/record/24715>
- Convention scolaire romande: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf
- Tätigkeitsprogramm der EDK: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>

2.3. Grundprinzipien und gesetzliche Grundlagen

Das Bildungssystem bildet die politische Organisation der Schweiz ab (vgl. 1.2.). Die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich die Aufgaben im Sinn einer föderalistischen Zusammenarbeit, dabei spielt das **Subsidiaritätsprinzip** eine bedeutende Rolle: Die übergeordnete Ebene erlässt nur dann Vorschriften und übernimmt entsprechende Aufgaben, wenn die untergeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist.

Die Schulhoheit liegt bei den **Kantonen**; sie bestimmen Struktur und Inhalt der Bildung (Bundesverfassung, BV Art. 62); im nachobligatorischen Bereich arbeiten Bund und Kantone als Partner zusammen.

Die Kantone sind für das Bildungswesen zuständig, soweit die Bundesverfassung (BV) nicht den Bund für zuständig erklärt. Jeder Kanton verfügt über eigene Rechtsvorschriften für den Bereich der Bildung. Im Wesentlichen beruhen alle 26 kantonalen Schul- oder Bildungsgesetze auf den gleichen Grundlagen und sind auf dieselben Ziele ausgerichtet.

Obliegt die rechtsetzende Kompetenz gemäss Bundesverfassung (BV) dem **Bund**, erlässt er die nötigen Dispositionen und vertraut die Ausführung den Kantonen oder – in

Ausnahmefällen – Privaten an. Die Kantone sind also auch grösstenteils verantwortlich für Bildungseinrichtungen, die nicht unter ihre juristische Souveränität fallen.

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 erhält die **Zusammenarbeit von Bund und Kantonen** im Bildungsbereich eine neue verfassungsrechtliche Grundlage (vgl. 2.2.1.). Diese beinhaltet eine Verpflichtung zur Kooperation und die klare Festlegung von Verantwortlichkeiten. Bund und Kantone haben gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Qualität und Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem zu sorgen. Dabei koordinieren sie ihre Anstrengungen und arbeiten zusammen (BV Art. 61a). Der Bund kann neu in bestimmten Fällen seine Kompetenz im Bildungsbereich geltend machen: Kommt in definierten Bereichen auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens zustande,

- erlässt der Bund in diesen Bereichen Vorschriften (BV Art. 62 Abs. 4; BV Art. 63a Abs. 5); oder
- der Bund kann beschliessen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten, dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (BV Art. 48a).

Die Kantone können verschiedene Befugnisse den **Gemeinden** überlassen, denen gewisse Verantwortlichkeiten und Aufgaben zufallen (vgl. 1.2.; 2.3.1.). In den Bereichen Vorschule und obligatorische Schule betrifft dies bspw. das Einrichten und Führen von Bildungseinrichtungen, die Gestaltung des Stundenplans bezüglich zeitlicher Organisation, Erlass der Ferienordnung oder der Schulordnung. Kommunale Beschlüsse bedürfen oftmals der Genehmigung durch eine kantonale Instanz und müssen sich nach den kantonalen Rahmenbedingungen richten.

Bei geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) verfügt die **Einzelsschule** über eine Teilautonomie; das pädagogische Team – ebenso wie jede Lehrperson in ihrer Klasse – verfügt bei der Umsetzung in der Praxis über einen Gestaltungsfreiraum.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

2.3.1. Bildungspolitische Akteure

Neben den folgenden bildungspolitischen Akteuren der Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden üben auch politische Parteien, Verbände oder die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) einen Einfluss auf das Bildungswesen aus.

Bund

Die politischen Akteure des Bundes (Bundesrat und Parlament [National- und Ständerat]; vgl. 1.2.) sind im Bereich der Bildung nur dort zuständig, wo die Bundesverfassung (BV) den Bund dazu ermächtigt.

Drei Departemente befassen sich mit Fragen der Bildung (vgl. 2.6.1.).

Bei Fragen zu Wissenschafts-, Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik ist der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) das Konsultativorgan des Bundesrates. Im Bereich der Fachhochschulen (FH) berät die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) den Bundesrat und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) in Fragen der Fachhochschulpolitik. Sie beurteilt insbesondere Gesuche um die Errichtung einer Fachhochschule sowie Anträge auf Anerkennung der Diplome von Fachhochschulen. Im Rahmen des Projekts Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 6.2.1.) sollen der SWTR und die EFHK durch einen Wissenschafts- und Innovationsrat ersetzt werden.

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) ist strategisches Führungsorgan des ETH-Bereichs (vgl. 2.6.3.).

National- und Ständerat verfügen beide über eine Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK). Diese haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und ihrem Rat Antrag zu stellen. Sie arbeiten dabei intensiv mit dem Bundesrat zusammen.

Kantone und ihre Gemeinden

Die Leitung und Verwaltung (vgl. 2.6.2.) der Bildung obliegen der jeweiligen Kantonsregierung (vgl. 1.2.). Diese besitzt die Oberaufsicht über Schule und Bildung und trifft die grundsätzlichen Entscheide. Dabei kann sie u.a. folgende Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen, wobei es kantonale Unterschiede gibt:

- Erlass von Vollzugsverordnungen;
- Festlegung der Besoldung des Lehrpersonals;
- Genehmigung von grösseren finanziellen Aufwendungen im Bereich der Bildung;
- Wahl von Lehrpersonen für die kantonalen Schulen (bspw. Maturitätsschulen) und Wahl der Aufsichtsgremien kantonalen Schulen sowie der ständigen Konsultativkommissionen;
- Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen;
- Bewilligung von Privatschulen;
- Ausnahmebewilligung für Schulversuche oder für Schüler und Schülerinnen.

Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin ist der bzw. die für die Bildung zuständige Regierungsrat bzw. Regierungsrätin (vgl. 1.2.). Als Mitglied der Kantonsregierung wird er oder sie von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern jeweils für vier Jahre gewählt. Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin steht dem entsprechenden kantonalen Departement für Bildung (Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion; vgl. 2.6.2.) vor. Der Zusammenschluss aller kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktorinnen ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche die Zusammenarbeit auf nationaler bzw. interkantonaler Ebene koordiniert (vgl. unten).

Kantonale Gesetze oder Verfassungsänderungen, die den Bereich der Bildung betreffen, liegen im Kompetenzbereich der Kantonsparlamente (vgl. 1.2.).

Wo die **Gemeinde** mit allgemeiner Zuständigkeit das Schulwesen betreut – politische Gemeinde im Gegensatz zur Schulgemeinde (vgl. unten) –, befasst sich nicht so sehr die Gemeindevorstanderschaft (kommunale Exekutive) mit den Aufgaben, sondern in der Regel eine besondere Kommission, die **lokale Schulbehörde** (Schulkommission, Schulpflege, Schulrat etc.). Die Stellung der lokalen Schulbehörde gegenüber der kommunalen Exekutive sowie die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des Schulwesens lassen sich nicht allgemeingültig beschreiben und werden durch das kantonale Recht bestimmt. Die lokale Schulbehörde ist in der Regel der kommunalen Exekutive nachgeordnet, die als oberste leitende und vollziehende Behörde in der Gemeinde fungiert und auch im Schulwesen wesentliche Obliegenheiten wahrnimmt. Die lokale Schulbehörde nimmt eine Zwischenstufe zwischen der Gemeindebehörde und der leistungserbringenden Schule ein. Ein Mitglied der kommunalen Exekutive kann auch in der Schulbehörde vertreten sein, um die politischen Anliegen einzubringen.

Die Kompetenzen der lokalen Schulbehörden variieren je nach Kanton und Gemeinde. Schulbehörden können folgende Aufgaben übernehmen, die namentlich den nicht-pädagogischen Teil der Schule, also administrativ-organisatorische Bereiche ausserhalb des Unterrichts, betreffen:

- Vertretung der Schule und ihrer Lehrpersonen nach innen und nach aussen;
- Bildung der Klassen, Zuweisung der Klassen an die Lehrpersonen, Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulhäuser und Klassen, Genehmigung von Stundenplänen, Festsetzung der Ferien;

- Anstellungen von Lehrpersonen (vgl. 8.2.15.), Disziplinarangelegenheiten bei Lehrpersonen, Kontrolle über nicht-pädagogische Belange der Schule wie bspw. die Kontrolle darüber, ob für Pausenaufsicht gesorgt ist, Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften;
- Leitung des administrativen und technischen Personals einer Schule, soweit dies nicht der Schule übertragen ist;
- Organisation von schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten, Verbindung zur Vormundschaftsbehörde, Organisation von Mittagsverpflegung und Schülertransporten;
- die Schulbehörde befasst sich auch mit Urlaubsgesuchen, mit Absenzen- und Disziplinarfällen bei Schülerinnen und Schülern und kann mit der Anordnung von Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik oder mit Entscheiden bei Fragen der Einschulung oder Übertrittsverfahren bzw. Aufnahme in weiterführende Schulen betraut sein;
- Beschaffung und Unterhalt der Räumlichkeiten;
- Vorbereitung des Budgets, Verwaltung der Kredite, ggf. Ausrichtung der Besoldungen.

In bestimmten Bereichen ist eine Abgrenzung zwischen fachlichen bzw. pädagogischen Aufgaben von nicht-fachspezifischen Aufgaben schwierig. Bezüglich Bezeichnung, Kompetenzen, Aufgaben, Wahl bzw. Ernennung der Schulbehörden besteht auf Gemeindeebene u.a. auch durch die unterschiedliche Gemeindegrössen eine grosse Heterogenität. Im Zusammenhang mit geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) haben sich die Aufgaben und Kompetenzen von Schulbehörden und Schulleitung verändert, die Einzelschule erhält mehr Kompetenzen.

Besitzt eine Gemeinde keine lokale Schulbehörde, so fungiert die kommunale Exekutive als lokale Schulbehörde.

Wenige Kantone haben für die Betreuung des Schulwesens, namentlich für die Vorschule und die obligatorische Schule, Spezialgemeinden eingerichtet: die so genannten **Schulgemeinden**. Schulgemeinden mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit verkehren mit dem Kanton, ohne dass die Behörde einer anderen Gemeinde dazwischen tritt; sie können sich ihnen gegenüber auf Gemeindeautonomie berufen. Das Gebiet einer Schulgemeinde kann sich mit dem der politischen Gemeinde decken. Es können sich auch mehrere kleinere Gemeinden zu einer Schulgemeinde zusammenschliessen. Zu einer Schulgemeinde gehören die im Gemeindegebiet wohnhaften Personen. Die Schulgemeinde besitzt wie jede andere Gemeinde mindestens zwei Organe: die Versammlung der Stimmberechtigten und die Vorsteherschaft (bspw. Schulpflege, Schulkommission).

Interkantonale Zusammenarbeit

Aufgrund der kantonalen Souveränität im Bildungsbereich sowie der Vielfältigkeit der Zuständigkeitsebenen besteht eine grosse Herausforderung in der Kohärenz des gesamten schweizerischen Bildungssystems. Anstrengungen in Bezug auf eine Absprache und Koordination sind daher von grosser Bedeutung:

Die **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)** ist die Behörde der Bildungskooperation Schweiz. Sie besteht seit 1897. Die EDK ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind. Als Kernaufgabe gilt die nationale Koordination in sämtlichen Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik (vgl. 2.2.2.). Dabei ist die EDK Verhandlungspartnerin des Bundes für jene Bildungsbereiche, in denen Bund und Kantone ihre Verantwortung teilen. Sie vertritt die Interessen der Kantone bei Bildungs- und Kulturfragen im Ausland.

Die EDK gestaltet die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen über einen Verbund von Staatsverträgen (Konkordaten):

- Rechtliche Grundlage für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist das **Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat)** von 1970. Der Kanton Tessin ist diesem Staatsvertrag als einziger Kanton formell nicht beigetreten. Er nimmt aber als Vollmitglied an allen Aktivitäten der EDK teil. Das Schulkonkordat enthält die generelle Verpflichtung der Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Es ermächtigt die EDK zum formellen Erlass von Empfehlungen an die Kantone. Empfehlungen sind nicht bindende Beschlüsse. Als Produkte mehrjähriger Konsensarbeit besitzen sie aber einen hohen Harmonisierungs- und Koordinationseffekt. Andere Instrumente sind politische Erklärungen, Richtlinien und Rahmenlehrpläne.
Weiter regelt das Schulkonkordat u.a. Dauer des Schuljahres, das Schuleintrittsalter, die Dauer der obligatorischen Schulzeit und die Dauer vom Eintritt in die Schulpflicht bis zum Abschluss der Maturitätsausbildung. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird bestimmte Artikel des Schulkonkordats ersetzen sowie dieses durch eine Reihe von neuen Harmonisierungsgegenständen erweitern (vgl. 2.2.2.).
- Die von der EDK seit 1991 abgeschlossenen **Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen** ermöglichen den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsinstitutionen (namentlich im Tertiärbereich) in der ganzen Schweiz und regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen (vgl. 6.3.1.).
- Auf Basis der **Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen** von 1993 kann die EDK kantonale Bildungsabschlüsse sowie Berufsabschlüsse im Bildungsbereich (Lehrdiplome) gesamtschweizerisch anerkennen und für die Anerkennung Mindestnormen festlegen (vgl. 8.1.3.).

Aufgaben, welche eine enge Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Kantonen verlangen, werden von den vier **EDK-Regionalkonferenzen** wahrgenommen:

- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP),
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ),
- Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost),
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK).

Für die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund arbeitet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mit verschiedenen gesamtschweizerisch tätigen **Institutionen und Kompetenzzentren** zusammen bzw. führt diese:

- Die EDK führt zusammen mit dem Bund die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF);
- sie unterhält die Schweizerische Zentralstelle für Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ);
- zusammen mit dem Bund führt sie die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB);
- beteiligt sich an der Führung und Finanzierung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) und
- unterhält das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB).

Im Bereich der **Hochschulen** ist die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) mit Koordinationsaufgaben für die universitären Hochschulen (UH) und der Schweizerische Fachhochschulrat (FHR) für die Koordination bei Fachhochschulfragen betraut:

- Für die Zusammenarbeit im Bereich der universitären Hochschulpolitik ist die **Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)** das gemeinsame Organ von Bund und Universitätskantonen. Die SUK verfügt über bindende Entscheidungskompetenz in definierten Bereichen. Ihre Aufgaben betreffen u.a. den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die Anerkennung von Institutionen und Studiengängen sowie den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung.
- Der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gegründete **Schweizerische Fachhochschulrat (FHR)** ist das strategisch-politische Organ für die interkantonale Zusammenarbeit der Trägerkantone in Fachhochschulfragen. Er koordiniert die Entwicklungsplanung auf gesamtschweizerischer Ebene, unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Bundes. Er arbeitet mit dem Bund zusammen und ist Partner der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) zur Abstimmung der Universitäts- und der Fachhochschulpolitik.

Im Rahmen der geplanten neuen Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) wird eine einzige Hochschulkonferenz das gemeinsame strategisch-politische Organ von Bund und Kantonen sein. Sie soll den gesamten Hochschulraum steuern, koordinieren und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung sorgen.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Diplomanerkenntnisse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR): <http://www.swtr.ch/d/index.html>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK): http://www.parlament.ch/homepage/ko-kommissionen/ko-legislativkommissionen/kom_5_18.htm
- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): http://www.skbf-csre.ch/index_de.html
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>

- Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB): <http://www.educa.coop/dyn/9.asp?url=80284%2Ehtm>
- Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ): <http://www.wbz-cps.ch/index.cfm?nav=1,18&SID=1&DID=1>
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>

2.3.2. Kompetenzverteilung im Bildungswesen

Die Kompetenzverteilung im Bildungswesen gestaltet sich relativ komplex und unterschiedlich auf die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden, die sich die Verantwortung teilen. Je nach Bildungsstufe oder Bildungseinrichtung gelten bezüglich Rechtsetzung, Vollzug, Aufsicht und Finanzierung unterschiedliche Zuständigkeiten:



Vorschule und obligatorische Schule

Die Kantone mit ihren Gemeinden sind vollumfänglich für die Regelung und den Vollzug der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie der Vorschule zuständig. Die Gemeinden sind Träger der Schulen; für Schulen der Sekundarstufe I kann teilweise auch der Kanton zuständig sein. Der Bund ist besorgt, dass die Kantone einen ausreichenden Grundschulunterricht anbieten (vgl. 2.5.); die Vorschule ist bis anhin in der Regel noch nicht obligatorisch (vgl. 3.3.). Werden sich die Kantone in definierten Bereichen nicht einig, kann der Bund seine Kompetenz geltend machen (vgl. 2.3.).

Sekundarstufe II

In der **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** regeln Bund und Kantone die Maturitätsanerkennung gemeinsam (vgl. 5.3.2.1.). Die Kantone führen die Maturitätsschulen und sind verantwortlich für weitere allgemeinbildende Schulen.

Der Bund besitzt die Regelungskompetenz für die gesamte **Berufsbildung** (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung). Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Der Bund regelt die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität. Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung werden gemeinsam von Bund, Kantonen und den OdA erarbeitet (vgl. 5.13.2.2.). Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der beruflichen Grundbildung. Die OdA definieren Bildungsinhalte, vermitteln Berufsqualifikationen und stellen Ausbildungsplätze bereit. Sie beteiligen sich an der Reform des Berufsbildungssystems, indem sie Ausbildungen für neue Berufe einführen und bestehende Ausbildungen an die Entwicklungen anpassen.

Die Trägerschaft der Berufsfachschulen ist unterschiedlich; Träger können sein: Kantone, Gemeinden oder Gemeindeverbände und private Träger (OdA, Betriebe).

Tertiärbereich

Der Bund regelt die **höhere Berufsbildung** sowie die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen. Die Kantone gestalten den Vollzug der Berufsbildung und sind Träger einer Vielzahl der Ausbildungseinrichtungen der höheren Berufsbildung. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln unter Genehmigung des Bundes Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel der Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) und sind deren Träger sowie Träger einzelner höherer Fachschulen (HF).

Im Bereich der **Hochschulen** sind sowohl Kantone als auch Bund teils rechtsetzend, teils als Hochschulträger tätig und koordinieren ihre Angebote.

Der Bund führt den ETH-Bereich: Er betreibt die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und vier eidgenössische Forschungsanstalten (vgl. 6.5.1.) und besitzt die Kompetenz zu deren Regelung. Der Bund kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

Kantone und Bund haben in den 1990er-Jahren die Fachhochschulen (FH) geschaffen, die heute mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen (PH) in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Träger der Fachhochschulen sind in der Regel die Kantone oder Gruppen von Kantonen.

Die kantonalen universitären Hochschulen (UH) sowie die Pädagogischen Hochschulen (PH) liegen in der Regelungskompetenz der Kantone, welche auch deren Träger sind. Bei den Pädagogischen Hochschulen können die Kantone je einzeln oder in Gruppen von Kantonen als Träger auftreten.

Gemäss neuem Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulwesen. Scheitern die Koordinationsbemühungen in definierten Bereichen (vgl. 6.3.1.) erlässt der Bund die Vorschriften. Artikel 63a bildet die verfassungsrechtliche Basis für die Neuordnung im Hochschulwesen: gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wird zukünftig ein Bundesgesetz für den gesamten Hochschulbereich sein (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).

Weiterbildung

Der Bund regelt die berufsorientierte Weiterbildung im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. Die allgemeine Weiterbildung liegt im Zuständigkeitsbereich

der Kantone, wobei diese in den Kantonen bis anhin gesetzlich und organisatorisch unterschiedlich geregelt wird (vgl. 7.3.).

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 wird die Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) verankert. Der Bund hat den Auftrag, gesetzliche Grundlagen für die Weiterbildung zu schaffen und ist an der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes (vgl. 7.3.).

Bereich der Sonderpädagogik

Im Bereich der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf übernehmen die Kantone bereits heute umfassende Verantwortlichkeiten in der Regelung, Finanzierung und im Vollzug. Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gilt grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (vgl. 2.5.). Dabei sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Zusätzlich regelt der Bund durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen des sonderpädagogischen Bereichs und beteiligt sich an der Finanzierung (vgl. 2.8.; 10.4.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgt ein Zuständigkeitswechsel (vgl. 2.2.1.): Die Kantone werden ab 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche sowie die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten übernehmen.

Forschung

Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und Innovation. Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben (vgl. 6.5.1.).

Der Bund hat für die Förderung der Forschung neben anderen Instrumenten insbesondere den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI geschaffen: Der **Schweizerische Nationalfonds (SNF)** ist das wichtigste Instrument des Bundes zur Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die **Förderagentur für Innovation KTI** ist die Agentur des Bundes für die Förderung der anwendungsorientierten, wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung. Die KTI fördert die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien. Sie verbindet Unternehmen mit Forschenden an den Hochschulen, indem sie deren Zusammenarbeit in angewandter Forschung und Entwicklung unterstützt.

Weiter gewährt der Bund Beiträge an Forschungsinstitutionen ausserhalb der Hochschulen und unterstützt internationale Forschungsprogramme und Forschungsorganisationen.

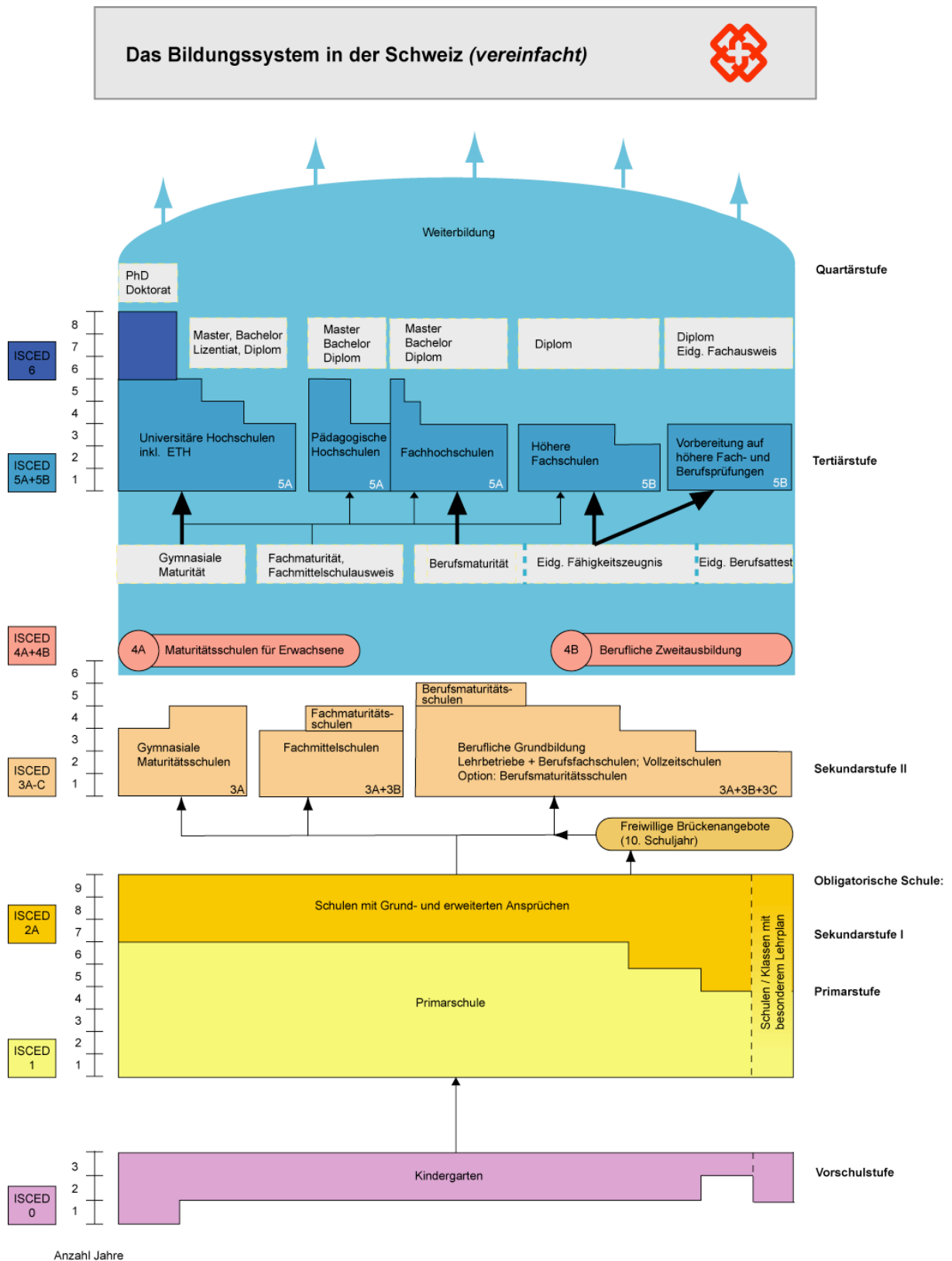
Sport

Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung. Er betreibt eine Sportschule (Eidgenössische Hochschule für Sport [EHSM]) und hat den Sportunterricht an der obligatorischen Schule und an Schulen der Sekundarstufe II für obligatorisch erklärt; der Vollzug obliegt den Kantonen. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport wird revidiert.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c415_0.html
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF):
<http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM):
<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/ausbildung00/ausbildung00b.html>
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>

2.4. Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge



Vorschulbereich (vgl. 3.ff.)

Der Vorschulbereich umfasst:

- Einrichtungen und Angebote der **familienergänzenden Kinderbetreuung** für Kinder bis zum Eintritt in die Vorschule (vgl. 3.ff.). Diese Einrichtungen und Angebote basieren auf Freiwilligkeit und liegen in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden oder von Privaten;
- Einrichtungen der **Vorschule**: Die Einrichtungen der Vorschule heissen je nach Sprachregion Kindergarten, école enfantine oder scuola dell'infanzia. Mehrheitlich ist der Eintritt in die Vorschule ab vier Jahren möglich, in einigen Kantonen ab fünf. Die scuola dell'infanzia nimmt bereits Kinder ab dem dritten Altersjahr auf (vgl. 3.6.; 3.8.). Die Kantone verpflichten die Gemeinden, Vorschulen zu führen. Der Besuch der Vorschule ist in rund einem Drittel der Kantone obligatorisch (vgl. 3.6.), faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder die Vorschule. Die Dauer der Vorschule beträgt ein bis zwei Jahre, die scuola dell'infanzia dauert drei Jahre. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor. Verschiedene Kantone erproben eine flexible Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder (vgl. Schuleingangsstufe: Basis- oder Grundstufe; 3.8.).

Obligatorische Schule: Primarstufe (vgl. 4.ff.) und Sekundarstufe I (vgl. 5.ff.)

Die obligatorische Schule umfasst neun Schuljahre und wird in die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterteilt. Der Unterricht in der Primar- und der Sekundarstufe I ist obligatorisch und unentgeltlich (vgl. 2.5.).

Der Eintritt in die **Primarstufe** erfolgt mehrheitlich mit sechs Jahren (vgl. 2.5.; 4.6.); je nach Kanton dauert die Primarstufe vier bis (mehrheitlich) sechs Schuljahre. Die **Sekundarstufe I** wird je nach Kanton ab dem fünften, sechsten oder mehrheitlich ab dem siebten Schuljahr besucht. Die Sekundarstufe I wird nach verschiedenen Modellen geführt (geteiltes Modell, kooperatives Modell, integriertes Modell; vgl. 5.5.1.). Je nach Kanton wird flächendeckend eines dieser Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt).

Durch das Vorschulobligatorium in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) wird die obligatorische Schule künftig elf Schuljahre dauern.

Sekundarstufe II (vgl. 5.ff.)

Für Jugendliche, die im Anschluss an die Sekundarstufe I nicht direkt in die Sekundarstufe II übertreten, stehen freiwillige **Brückenangebote** (vgl. 5.5.2.) zur Verfügung.

Der Eintritt in die Sekundarstufe II erfolgt nach der obligatorischen Schule. Die Sekundarstufe II lässt sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen (vgl. 5.ff.): **Allgemeinbildende Schulen** sind die Maturitätsschule (Dauer in der Regel drei bis vier Jahre) und die Fachmittelschule (Dauer drei Jahre). Sie bereiten auf Ausbildungsgänge in der Tertiärstufe vor. Die **Berufsbildung** kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre und bereitet auf die Ausübung eines Berufes und auf Ausbildungsgänge in der Tertiärstufe vor.

Bei der Fachmittelschulausbildung und der drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung kann durch Mehraufwand eine Zusatzqualifikation erlangt werden (Fachmaturität bzw. Berufsmaturität).

Tertiärstufe (vgl. 6.ff.; 8.ff.)

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung und Ausbildungsgänge an Hochschulen:

- Zur **höheren Berufsbildung** zählen die Ausbildung an höheren Fachschulen (HF) und das Absolvieren der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP). Die Ausbildung an höheren Fachschulen erfolgt vollzeitlich oder berufsbegleitend. Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen, die ausschliesslich berufsbegleitend konzipiert sind, sind nicht obligatorisch. Es kann eine autodidaktische Vorbereitung erfolgen.
- Ausbildungsgänge an **Hochschulen** können an universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]) und an Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) absolviert werden.

Weiterbildung (vgl. 7.ff.)

Weiterbildung ist heute auf dem Weg, ein integrierter Bestandteil des Bildungssystems zu werden. Die Weiterbildung baut auf den Kompetenzen, die in den Ausbildungsgängen der Primar- sowie Sekundarstufen I und II und der Tertiärstufe erworben worden sind, auf sowie auf den Erfahrungen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben.

Bereich der Sonderpädagogik (vgl. 10.ff.)

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Bildungsbereich zählen:

- die heilpädagogische Früherziehung,
 - ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote,
 - die integrative Schulung,
 - Sonderklassen,
 - Sonderschulen.
-
- Vereinfachte grafische Darstellungen der kantonalen Bildungssysteme in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (EDK, 2006):
http://www.edk.ch/d/BildungswesenCH/framesets/mainBildungCH_d.html

2.5. Schulpflicht

Die Schulpflicht im Bereich der obligatorischen Schule ist in der Bundesverfassung (BV) indirekt als Anweisung an die Kantone, einen ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht zu vermitteln, aufgeführt (BV Art. 62 Abs. 2). In der Regel gehen die kantonalen Verfassungen explizit auf die Schulpflicht ein. Während verschiedene kantonale Verfassungen ein Recht auf eine obligatorische Schulbildung verankert haben, ist dieses aus der Bundesverfassung (BV) nicht ableitbar.

Das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.) legt für die Konkordatskantone die Dauer der Schulpflicht auf mindestens neun Schuljahre und das Schuleintrittsalter auf das vollendete 6. Altersjahr (Stichdatum: 30. Juni) fest. Kantonale Abweichungen bis zu vier Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.

In rund einem Drittel der Kantone ist der Besuch der Vorschule obligatorisch (vgl. 3.6.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete vierte Altersjahr (Stichdatum: 31. Juli) festgelegt. Die obligatorische

Schule wird somit insgesamt elf Jahre dauern (Primarstufe inklusive Vorschule oder Schuleingangsstufe [vgl. 3.8.]: acht Jahre; Sekundarstufe I: drei Jahre).

Die Schulpflicht gilt grundsätzlich für alle Kinder. Für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf kann die Schulpflicht früher einsetzen und bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgedehnt werden (vgl. 10.6.1.). Für Kinder, die sich nur befristet in der Schweiz aufhalten, wie bspw. Kinder von Asylsuchenden oder von Flüchtlingen, besteht die Schulpflicht ebenfalls. Gegebenenfalls ist für diese Gruppe ein besonderer Unterricht einzurichten, der auf ihre spezifischen Bedürfnisse und auf ihre Situation Rücksicht nimmt.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Personen verantwortlich, die das Kind bzw. die Jugendlichen konkret betreuen (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB Art. 300): Die Kontrolle des Schulbesuchs liegt bei den Lehrpersonen, den zuständigen Schulbehörden und bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Absenzen ohne hinreichende Gründe führen bei den Schülerinnen und Schülern zu verschiedenen Massnahmen. Eltern, die ungerechtfertigte Absenzen ihrer Kinder veranlassen, können mit Busse belangt werden.

Der Besuch einer Berufsfachschule ist für Lernende, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, obligatorisch (Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG Art. 21 Abs. 3).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

2.6. Bildungsverwaltung

2.6.1. Bildungsverwaltung auf nationaler Ebene

Die Kantone sind für das Bildungswesen zuständig, soweit die Bundesverfassung (BV) nicht den Bund für zuständig erklärt (vgl. 2.3.). Die Schweiz besitzt kein nationales Departement für Bildung und Erziehung (vgl. 2.2.1.). Auf Bundesebene liegen die Kompetenzen für Bildung bei drei verschiedenen Departementen: dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) wird Bildung in folgenden Behörden und Bundesämtern behandelt:

- Das **Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)** ist die Fachbehörde des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der allgemeinen und der universitären Bildung, der wissenschaftlichen und angewandten Forschung sowie der Raumfahrt. Seine Arbeitsfelder betreffen u.a.: Koordination der Schweizer Hochschul- und Forschungspolitik, Förderung der kantonalen universitären Hochschulen (UH), Anerkennung kantonaler und ausländischer Maturitäten (in Zusammenarbeit mit den Kantonen), Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung, Stipendien, europäische Bildungsprogramme, Forschungsförderung, internationale Forschungsorganisationen und -programme, Vorbereitung und Kontrolle der Umsetzung des Leistungsauftrags an den ETH-Bereich.

- Das **Bundesamt für Statistik (BFS)** erhebt im Bereich der Bildung die statistischen Daten und erstellt bildungsrelevante Prognosen (vgl. 9.5.).
- Das **Bundesamt für Kultur (BAK)** ist u.a. zuständig für Fragen zu Sprachen und zu kulturellen Minderheiten. Es setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz und für die Verbesserung der Situation der Fahrenden in der Schweiz ein. Im Bereich der Kulturförderung setzt sich das BAK insbesondere für die kulturelle Bildung ein. Themen diesbezüglich sind Lese- und Literaturförderung, Illettrismus, kulturelle Weiterbildung, Stipendien für Kunstschaaffende.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ist durch das **Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)** u.a. zuständig für die Berufsbildung. Das BBT ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung), die Fachhochschulen (FH), die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und für die Innovations- und Technologieförderung.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Das **Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)** ist durch das **Bundesamt für Sport (BASPO)** verantwortlich für Sportbelange im Bildungsbereich.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Kultur (BAK): <http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Bundesamt für Sport (BASPO): <http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home.html>

2.6.2. Bildungsverwaltung auf kantonaler, interkantonaler und kommunaler Ebene

Die Aufgaben im Bereich der Bildung werden vom kantonalen Erziehungsdepartement bzw. der Bildungsdirektion wahrgenommen. In zwei **Kantonen** ist das kantonale Volkswirtschaftsdepartement für die Berufsbildung zuständig. Aufgaben im Bereich der Vorschulerziehung oder der Sonderpädagogik können in gewissen Kantonen dem kantonalen Gesundheits- oder Sozialdepartement zufallen. **Erziehungsdepartemente bzw. Bildungsdirektionen** sind oft nach den Schul- bzw. Bildungsstufen in Abteilungen (bspw. Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Amt für Hochschulen) gegliedert. Namentlich grössere Kantone besitzen verschiedene Dienststellen, die bspw. für Grundlagenentwicklung, für Bildungsstatistik, für Information und Dokumentation, für Evaluation oder Schulentwicklung zuständig sein können.

Der Erziehungs- oder Bildungsdirektor bzw. die Erziehungs- oder Bildungsdirektorin (vgl. 2.3.1.) ist Vorsteher bzw. Vorsteherin des Erziehungsdepartements bzw. der Bildungsdirektion. Das Erziehungsdepartement bzw. die Bildungsdirektion koordiniert die Aufgaben zwischen den verschiedenen Abteilungen, den Schulen, den beteiligten Kommissionen und der Kantonsregierung.

Verschiedene Kantone führen zusätzlich einen **Erziehungsrat** (auch Bildungsrat, Erziehungskommission genannt), der sich als beratendes oder beschliessendes Organ ausschliesslich mit Schul- und Bildungsfragen befasst. Funktion, Befugnisse und Aufgaben dieser Erziehungsräte sind je nach Kanton verschieden.

Für die fachliche pädagogische Leitung, Betreuung und Aufsicht der obligatorischen Schule und Vorschule, teilweise der Berufsfachschulen und selten auch der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II haben die Kantone mit den **Schulinspektoraten** besondere Organe geschaffen (vgl. 8.4.1.; 9.3.2.). Fachlich bezieht sich vorwiegend auf Fragen des Unterrichts, während sich die nicht-fachliche Leitung und Aufsicht auf die übrigen Tätigkeiten der Schule beziehen (vgl. unten: lokale Schulbehörde). In verschiedenen Kantonen wird die Schulaufsicht reformiert (vgl. 9.3.2.; 9.4.2.).

Auf **interkantonal**er Ebene übernimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in bestimmten Bereichen Verwaltungsaufgaben namentlich bei der Diplomanerkennung von Berufsabschlüssen im Bildungsbereich (vgl. 8.1.3.; 11.3.; 11.6.), Freizügigkeitsvereinbarungen (vgl. 6.3.1.), Abgeltung geistigen Eigentums sowie Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT).

Auf der Ebene der **Gemeinde** sind die Verwaltungsstrukturen heterogen. Die Gemeindeverwaltung untersteht der kommunalen Exekutive (vgl. 1.2.) und ist in Grossstädten ähnlich organisiert wie die kantonalen Verwaltungen (nach Departementen oder Direktionen); so steht ein Mitglied der kommunalen Exekutive einer kommunalen Direktion für Bildung vor. In mittleren und kleinen Gemeinden kann je nach Gemeinde ein Mitglied der kommunalen Exekutive Verwaltungsaufgaben im Schulwesen wahrnehmen oder ein allgemeiner Gemeindeverwalter bzw. eine Gemeindeverwalterin. Der lokalen Schulbehörde kommt eine bedeutende Rolle zu (vgl. 2.3.1.).

- Diplomanerkennungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

2.6.3. Verwaltung und Führung von Bildungseinrichtungen

Primar- und Sekundarbereich

Schulleitungen in der **obligatorischen Schule** gab es namentlich in den deutschsprachigen Kantonen bis Ende der 1990er-Jahre kaum; bestand eine derartige Funktion – hauptsächlich in der italienisch- und der französischsprachigen Schweiz –, beschränkte sie sich auf Organisations- und Koordinationsaufgaben im Sinne eines Schulverwalters bzw. einer Schulverwalterin. Im Rahmen der Bestrebungen um mehr Autonomie der Einzelschule gab es zunehmend Projekte zu geleiteten Schulen und Schulleitungen mit einem erweiterten

Aufgabenfeld wurden eingeführt. Je nach Kanton bzw. Gemeinde ist der Prozess von geleiteten Schulen unterschiedlich weit fortgeschritten bzw. es gibt keine geleiteten Schulen. Bei **geleiteten Schulen** wird die Schule als eine in sich geschlossene Organisations- und Betriebseinheit gesehen und erhält mehr Freiräume und Entscheidungskompetenzen. Die Aufgaben werden auf die verschiedenen Akteure aufgeteilt: Die lokale Schulbehörde ist für die strategische Belange der Schule zuständig. Sie, allenfalls die Gemeindevorsteherchaft (kommunale Exekutive; vgl. 2.3.1.), trifft im Rahmen der kantonalen Vorgaben Entscheide über allgemeine Ziele der Schule, über die Personalpolitik und über die Mittel, die für eine festgelegte Periode zur Verfügung stehen. Die Einzelschule setzt die Beschlüsse um und trifft die notwendigen Anordnungen und entwickelt sich anhand eines eigenen Leitbildes weiter. Die Schulleitung führt die Schule operativ. Sie nimmt gegenüber den anderen Lehrpersonen eine Vorgesetztenstellung ein. Alle direkt beteiligten Akteure der Schule (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, weiteres Personal, Eltern) werden entsprechend ihren Möglichkeiten im Schulbetrieb miteinbezogen.

Auf der **Sekundarstufe II** übernimmt die Schulleitung seit längerem Aufgaben in administrativ-organisatorischen Bereichen, in der pädagogischen Leitung, bei der Personalführung sowie in der Schul- und Qualitätsentwicklung. Die Schulleiter und Schulleiterinnen der verschiedenen Schulen der Sekundarstufe II bilden verschiedene Konferenzen, die sich für die Belange des jeweiligen Schultyps einsetzen: Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS), Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR). Unter TRI S2 (Treffpunkt Sekundarstufe 2) bilden die Vorstände dieser drei Schulleiter- und Schulleiterinnenkonferenzen ein gemeinsames Forum. Im Bereich der Berufsbildung sind die Leiter und Leiterinnen von Berufsfachschulen und der höheren Fachschulen (HF) in der Schweizerischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) zusammengeschlossen.

Tertiärbereich

Leiter und Leiterinnen der **höheren Fachschulen** (HF) vereinen sich in verschiedenen Zusammenschlüssen u.a.: Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), in Zusammenschlüssen nach Bereichen oder nach Region bspw. Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES). Die höheren Fachschulen aller Bereiche sind daran, sich in einer nationalen Konferenz zu organisieren; 2007 ist die Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF) gegründet worden.

Die Autonomie im **Hochschulbereich** namentlich der universitären Hochschulen (UH) ist ausgebaut worden. Die Leitungsstrukturen und die Kompetenzen des Leitungspersonals variieren je nach Hochschultyp und Institution:

- Die **universitären Hochschulen (UH)** sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und verfügen über Lehr- und Forschungsfreiheit. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen verfügen sie über das Recht auf Selbstverwaltung. Die weit verbreitete Organisationsstruktur bei den universitären Hochschulen (UH) ist eine Aufteilung zwischen strategischer und operativer Führung: Ein Hochschulrat (Universitätsrat bzw. der ETH-Rat bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH]) übernimmt die **strategische Führung**. Diese Hochschulräte sind Bindeglieder zu den Hochschulträgern; sie setzen sich u.a. aus Personen aus Politik und Öffentlichkeit sowie nicht staatlichen Vertretern zusammen. Hochschulräte verfügen über relativ weitreichende Rechtsetzungsbefugnisse sowie über exekutive Kompetenzen im Bereich der Selbstverwaltung u.a.: Erlass des Universitätsstatuts, Bestimmung der allgemeinen Politik der Institution, Genehmigung der Mehrjahresplanung, Aufteilung des Budgets auf die Organe und Bereiche der

universitären Hochschule, Schaffung und Aufhebung von Studiengängen, Wahl des Rektors oder die Nominierung der Professoren. Hochschulräte haben eine Mittelstellung zwischen einem Verwaltungsrat eines Unternehmens und einer staatlichen Aufsichtskommission. Sie übernehmen die unmittelbare Aufsicht über die universitäre Hochschule (vgl. 9.3.2.). Je nach Hochschule ist die Aufsichtsfunktion oder die selbstständige Direktivenfunktion stärker ausgeprägt.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) gehören neben vier Forschungsanstalten zum ETH-Bereich (vgl. 6.5.1.). Der ETH-Rat legt die strategische Ausrichtung des ETH-Bereichs fest, übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus und weist den Institutionen die Gelder zu. Er stellt die Führungskapazitäten auf der Leitungsebene sicher und schlägt die Präsidenten/Präsidentinnen und Direktoren/Direktorinnen der Institutionen dem Bundesrat zur Wahl vor.

Die **operative Führung** einer universitären Hochschule (UH) übernimmt die Universitätsleitung (bspw. Rektorat) – zum Teil in Zusammenarbeit mit einem Senat (Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende). Die Universitätsleitung besteht aus mehreren Mitgliedern und wird für eine bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie repräsentiert die universitäre Hochschule nach aussen. In der Regel führt ein Rektor oder eine Rektorin den Vorsitz der Universitätsleitung. Zu den Aufgaben der Universitätsleitung gehören je nach Hochschule u.a. die Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen, Qualitätsentwicklung, Verwaltung, Hochschulentwicklung, Budget, Personalverwaltung. Die Schulleitungen (Präsident/Präsidentin und Vizepräsidenten/-präsidentinnen) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) sind das oberste Gremium der jeweiligen Institution. Sie sind für die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen verantwortlich.

Auf weitere mögliche hochschulinterne Organe sei hier nur verwiesen: Senat (Zusammenschluss der Hochschulangehörigen), Dekane (Leiter/Leiterinnen einer Fakultät), Vorsteher/Vorsteherinnen von universitären Instituten bzw. Abteilungen sowie die entsprechenden Versammlungen.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen aller kantonalen universitären Hochschulen (UH) und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) bilden die **Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)**. Die CRUS vertritt die Gesamtheit der universitären Hochschulen und setzt sich für die Koordination und Kooperation in Lehre, Forschung und Dienstleistungen ein. Sie sorgt für die gegenseitige Information, die Harmonisierung akademischer Abläufe und Definitionen sowie für eine angemessene Aufgabenteilung unter den universitären Hochschulen und erfüllt weitere Aufgaben akademischer Art, die ihr von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK; vgl. 2.3.1.) übertragen werden.

- Die **Fachhochschulen (FH)** sind in der Regel öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Führungsstrukturen variieren von losen Verbänden der Teilschulen mit weitgehend eigenständigen Organen bis zu relativ integrierten Organisationen. Dadurch, dass bestehende Einrichtungen (höhere Fachschulen [HF]) mit je ihren Leitungsstrukturen in Fachhochschulen (FH) überführt worden sind und diese sich in Fachhochschul-Regionen zusammenschlossen (vgl. 6.1.1.), können die Leitungsstrukturen komplex sein. In der Regel hat jede Fachhochschule neben der operativen Führung einen eigenen Fachhochschulrat, dem die strategische Führung obliegt.

Die Teilschulen einzelner Fachhochschulen (FH) verfügen wiederum über eigene Organe.

Die **Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)** ist der Zusammenschluss der Schweizer Fachhochschulen (FH). Mitglieder sind die operativen Leiter und Leiterinnen bzw. die Rektoren und Rektorinnen der öffentlichen

Fachhochschulen sowie der einen vom Bund anerkannten privaten Fachhochschule (vgl. 6.17.1.). Die KFH vertritt die Interessen der Fachhochschulen gegenüber dem Bund und den Kantonen sowie anderen bildungs- und forschungspolitischen Institutionen und der Öffentlichkeit. Sie ist im Schweizerischen Fachhochschulrat (FHR; vgl. 2.3.1.) vertreten und arbeitet mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zusammen.

Die **Pädagogischen Hochschulen (PH)** sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über ein Rektorat bzw. eine Direktion; diese sind entweder dem Träger (in der Regel die Kantone) direkt oder einem Repräsentantengremium des Trägers (oft: Schulrat) unterstellt. Der Schulrat bildet ein Bindeglied zwischen kantonaler Exekutive und Direktion bzw. Rektorat. Er übernimmt die strategische Steuerung und gegenüber Direktion bzw. Rektorat Aufsichtsaufgaben. Für operative Geschäfte im Leistungsauftrag (Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung sowie Weiterbildung) sind die Hochschulen zuständig, je nach Hochschule verfügen sie über Autonomie in den Bereichen Programm, Finanzen, Organisation und Personal.

Einzelne Pädagogische Hochschulen (PH) haben Teilschulen, die wiederum über schulspezifische Organe verfügen.

Die **Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)** vertritt die Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Tertiärbereich mit vergleichbarem Auftrag.

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) setzen sich für eine Zusammenarbeit der verschiedenen Hochschultypen ein. Im Rahmen der geplanten Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) soll es eine einzige gemeinsame Rektorenkonferenz geben, die je eine Kammer für die universitären Hochschulen (UH), die Fachhochschulen (FH) und die Pädagogischen Hochschulen (PH) bilden kann.

- Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR): <http://www.ksgr-cdgs.ch/index.html>
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS): <http://www.fms-ecg.ch/>
- Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR): <http://www.kshr.ch/>
- Treffpunkt Sekundarstufe 2 (TRI S2): <http://www.tris2.ch/>
- Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF): <http://www.konferenz-hf.ch/start.cfm>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

2.7. Interne und externe Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern im Bildungsprozess

2.7.1. Interne Abstimmung

Obligatorische Schule und Sekundarstufe

Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

Je nachdem, ob eine Schule viele Vollzugsaufgaben selber entscheidet, werden die Lehrpersonen mehr oder weniger in die Aufgaben der Schule eingebunden und beteiligt. Die Teilnahme an einer Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz ist in der Regel obligatorisch. Je nach Aufgaben kann sich eine Konferenz unterschiedlich zusammensetzen. Den Vorsitz einer Gesamtkonferenz übernimmt die Schulleitung. Die Aufgaben sind abhängig von der jeweiligen Stufe, den örtlichen Bedingungen und der konkreten Schulorganisation. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz kann sich mit allen Fragen des Schulalltags befassen und den vorgesetzten Instanzen Vorschläge und Anträge unterbreiten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gestalten sich die Entscheidungsbefugnisse unterschiedlich aus. Sie betreffen u.a. Aufnahme, Promotion, Entlassung und Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler. Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen können mit der Ausarbeitung bestimmter schulischer Erlasse wie Stundentafeln, Lehrpläne, Schul-, Promotions- und Prüfungsverordnungen betraut werden.

Lehrerinnen- und Lehrerverbände setzen sich für die Anliegen der Lehrpersonen ein. Die kantonalen Verbände bzw. Stufen- und Fachverbände sind in der deutschsprachigen Schweiz im Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) und in der französischsprachigen Schweiz im Syndicat des Enseignantes romands (SER) zusammengeschlossen.

Schülerinnen und Schüler

Die Beteiligung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler weisen je nach Bildungsstufe und Kanton aber auch je nach Schule sehr unterschiedliche Formen auf. Schülerinnen und Schüler werden mit zunehmender Reife vermehrt in das Schulgeschehen einbezogen.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule kann unterschiedlich organisiert sein, wobei die Einflussnahme variiert. Als mögliche Formen können innerhalb der Klasse die Vermittlungsfunktionen von Klassensprechern bzw. -sprecherinnen oder ein Klassenrat, innerhalb der gesamten Schule können Schüler- und Schülerinnenorganisationen oder Schülerinnen- und Schülerräte genannt werden. Die Bedeutung der Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule hat in den letzten Jahren deutlich an Anerkennung gewonnen, trotzdem kommen institutionalisierte Formen an Schulen dieser Stufen verhältnismässig wenig vor.

Auf der Sekundarstufe II verfügen die Schülerinnen und Schüler bei Entscheiden, von denen sie direkt betroffen sind, sehr häufig über ein gewisses Mitspracherecht. Schülerinnen- und Schülerorganisationen sind hier häufiger institutionalisiert als in der obligatorischen Schule. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) räumt den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.

Tertiärbereich

Die an den Hochschulen beteiligten Personen (Lehrkörper, wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende, Studierende, Mitarbeitende der Hochschulverwaltungen) sollen an Entscheidungsprozessen namentlich im Bereich der Gestaltung des Lehrbetriebs beteiligt werden. Sie besitzen ein Recht auf Mitwirkung. Dieses wird in den entsprechenden kantonalen Hochschulgesetzen, Hochschulstatuten oder weiteren Bestimmungen geregelt. Gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) fördert der Bund Massnahmen,

welche die Mitwirkungsrechte von Studierenden und Mittelbau verstärken. Gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) ist eine Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule (FH) an die angemessene Mitwirkung aller Fachhochschulangehörigen gebunden. Die Umsetzung in der schulischen Praxis namentlich bei der Studierendenmitwirkung ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Studierendenorganisationen vertreten die Interessen der Studierenden in hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belangen und sind in den Organen und Gremien der entsprechenden Hochschule vertreten. Durch die Immatrikulation an eine Hochschule erfolgt eine automatische Mitgliedschaft in die entsprechende Studierendenorganisation. Die Studierendenorganisationen sind auf nationaler Ebene in Dachorganisationen zusammengefasst (bspw. Verband der Schweizer Studierendenschaften [VSS], Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften [VSH]).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH): <http://www.lch.ch/>
- Syndicat des Enseignants romands (SER): <http://www.le-ser.ch/ser/index.html>
- Union der Schülerorganisationen CH/FL (USO): http://www.uso.ch/site/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1&font=base
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS): <http://www.vss-unes.ch/>
- Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften (VSH): <http://www.aes-vsh.ch/>

2.7.2. Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Partner des sozialen Umfeldes

Eltern/Erziehungsberechtigte

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) hält die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule an. Die Bundesverfassung (BV) geht nicht auf die Mitwirkung der Eltern in der Schule ein. Die Mitwirkung der Eltern wird in der Regel in den kantonalen Schul- und Bildungsgesetzen aufgeführt. In neueren kantonalen Erlassen ist eine verstärkte Tendenz feststellbar, Eltern vermehrt in die Schule einzubinden. Gerade im Rahmen von geleiteten Schulen (vgl. 2.6.3.) werden Eltern als Teil der Organisation Schule verstanden. Bei Fragen bezüglich Promotion, Übertritt Vorschule-Primarstufe und Primarstufe-Sekundarstufe I sowie beim Einsatz von sonderpädagogischen Massnahmen werden die Eltern in der Regel konsultiert (vgl. 3.12.; 4.13.ff.; 5.7.1.; 5.16.1.).

Die Elternmitwirkung kann in verschiedener Form erfolgen:

- Durch Mitwirkung in der lokalen Schule; dabei gibt es verschiedene Formen des elterlichen Engagements wie systematischer Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Schule und der Elternschaft, Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ausserunterrichtlicher Aufgaben (u.a. Schulbesuchstage, Mittagstisch, Aufgabenhilfe) oder die Mitwirkung in Elternräten bei schulischen Belangen. Elternräte sind institutionalisierte Einrichtungen, mit reglementierten Organisationsformen, Zielen, Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeitsformen zur Schulleitung und zur Schulbehörde;
- durch die Wahl in die lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.);
- durch die Wahl in eine kantonale Schulbehörde (bspw. Erziehungsrat, vgl. 2.6.2.).

Die Schulen können eigene Konzepte zur Elternmitwirkung erarbeiten. Auf nationaler oder regionaler Ebene setzen sich besondere Fachstellen oder Elternorganisationen für die Zusammenarbeit mit der Schule ein (bspw. Schule und Elternhaus Schweiz S&E, Fédération des Associations de Parents des Ecoles Romandes et Tessinoises [FAPERT], Fachstelle Elternmitwirkung).

Weitere Mitwirkende aus dem Umfeld der Schule

Durch den gesellschaftlichen Wandel ist eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen der Schul- und Bildungspolitik mit der Familien- und Sozialpolitik sowie mit der Migrations- und Integrationspolitik und den entsprechenden Partnern notwendig. Gesundheitsförderung und Prävention sind ebenfalls Themen, die in Zusammenarbeit von verschiedenen Interessengruppen stattfinden.

Im Bereich der Berufsbildung nehmen die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) eine zentrale Rolle ein (vgl. 2.3.2.).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält verschiedene Fach- und Koordinationsgremien bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, des Bundes und weiteren Partnern.

Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen und Vereinen können als Adressaten von kantonalen bzw. interkantonalen oder nationalen Vernehmlassungen oder durch Anhörung vor dem Erlass von Bestimmungen Einfluss auf das Bildungssystem nehmen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schule und Elternhaus Schweiz (S&E): <http://www.schule-elternhaus.ch/>
- Fédération des Associations de Parents des Ecoles Romandes et Tessinoises (FAPERT): <http://www.fapert.ch/>
- Fachstelle Elternmitwirkung: <http://www.elternmitwirkung.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

2.8. Finanzierung, Bildungsbudget

Die öffentliche Bildungsfinanzierung wird vom Bund, den Kantonen und ihren Gemeinden getragen. Die jährlichen Bildungsausgaben der Schweiz betragen rund 27 Milliarden CHF (2004). Kantone und ihre Gemeinden tragen mit einem Anteil von 84% die Hauptlast. Der Bund übernimmt 16% der Kosten (ohne Forschungsförderung des Bundes). Eine wichtige Rolle für die Höhe des Bundesengagements im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation (BFI) besitzen die BFI-Botschaften, in denen der Bundesrat alle vier Jahre Prioritäten und Finanzmittel für den BFI-Bereich festlegt (vgl. 2.2.1.).

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bildung in der Schweiz kommt die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden zum Ausdruck. Jede Ebene verfügt im Bereich der Steuerung über Autonomie (vgl. 2.3.ff.) und übernimmt daher jene Kosten, die ihrem Verantwortungsbereich entsprechen (vgl. Abbildung 2.3.2.). Die Finanzierung gestaltet sich so je nach Bildungsstufe unterschiedlich und beteiligt auch Private, Organisationen der Arbeitswelt (OdA) oder die Bildungseinrichtungen selber an den Aufwendungen für Bildung:

- **Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich**
Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich (vgl. 3.ff.) gehören nicht zum öffentlichen Schulwesen. Sie werden mehrheitlich von privaten Organisationen und Privatpersonen geführt. Daneben gibt es auch öffentliche sowie subventionierte private Einrichtungen. Zur Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben (vgl. 3.7.). Namentlich die Gemeinden, aber auch die Kantone und der Bund – durch das befristete Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. 3.2.) – oder Arbeitgeber beteiligen sich an den Kosten für Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- **Vorschule und obligatorische Schule**
Im Bereich der Vorschule und der obligatorischen Schule übernehmen die Gemeinden und die Kantone die Bildungsausgaben fast vollumfänglich. Die Gemeinden übernehmen den grössten Teil der Ausgaben der Vorschule und Primarstufe – in etwas geringerem Masse – der Schulen der Sekundarstufe I.
- **Sekundarstufe II Allgemeinbildung**
Auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung tragen die Kantone den Hauptteil der Bildungsausgaben. Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Kantone ab 2008 die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II übernehmen (vgl. 5.9.2.).
- **Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung)**
Die Kantone tragen sowohl bei der beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II) als auch bei der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) die Hauptlast der öffentlichen Bildungsausgaben. Mit ihren Angeboten tragen die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Lehrbetriebe massgeblich zur Finanzierung bei. Die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung liegen hauptsächlich in der Verantwortung der Unternehmungen und der in anspruchnehmenden Personen und werden auch von ihnen zu einem wesentlichen Teil getragen. Durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) soll der Bund bis spätestens 2008 seinen finanziellen Anteil an der gesamten Berufsbildung (berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung) erhöhen; als Richtwert für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt 25% der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. Weiter sieht das Berufsbildungsgesetz (BBG) ab 2008 ein neues Finanzierungssystem von einer aufwand- zu einer leistungsorientierten Subventionierung vor. Bundesbeiträge sollen demnach als Pauschalabgeltungen an die Kantone ausgerichtet werden.
- **Hochschulbereich**
Bei der Finanzierung des Schweizer Hochschulsystems kommen unterschiedliche Mechanismen zur Anwendung:
 - Der Bund beteiligt sich finanziell an den Betriebskosten der kantonalen universitären Hochschulen (UH) und der Fachhochschulen (FH). Die Verteilung dieser so genannten Grundbeiträge bzw. Betriebsbeiträge auf die Hochschulen hängt hauptsächlich von der Anzahl Studierender ab. Zusätzlich vergibt der Bund Investitionsbeiträge und beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit nationaler Bedeutung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) und das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG).

- Die Finanzierung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), deren Träger der Bund ist, geschieht durch den Bund. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die ETH (ETH-Gesetz).
- Die Trägerkantone der kantonalen universitären Hochschulen (UH) finanzieren ihre eigenen Hochschulen meist mit Leistungsauftrag.
- Die Pädagogischen Hochschulen (PH) werden vollumfänglich durch die Kantone finanziert.
- Jeder Kanton bezahlt Pauschalbeiträge für seine Studierenden, welche die Hochschule eines anderen Kantons besuchen. Dazu haben die Kantone unter sich Verträge abgeschlossen; Rechtsgrundlagen sind die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).
- Der Schweizerische Nationalfonds, die Förderagentur für Innovation KTI und die Europäische Union (EU) vergeben nach dem Wettbewerbsprinzip finanzielle Beiträge für Forschungs- und Innovationsprojekte an Schweizer Hochschulen, unabhängige Forschungsinstitute oder einzelne Betriebe.
- Private lassen Drittmittel in die Hochschulen einfließen (u.a. über Mandate, Stiftungen etc.).

Die Beteiligung der Geldgeber an der Finanzierung der **universitären Hochschulen (UH)** ist stark von der jeweiligen Trägerschaft abhängig: Werden die kantonalen universitären Hochschulen und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) betrachtet, so übernimmt der Bund im Jahre 2005 46%, die Kantone 39% und Private 15% der Aufwendungen. Differenziert nach der Trägerschaft der universitären Hochschulen ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Während die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) zu 92% durch Bundesgelder und zu 8% über private Mittel finanziert werden, beläuft sich der Finanzierungsanteil des Bundes bei den kantonalen universitären Hochschulen durchschnittlich auf 25%. Den Hauptteil der Finanzierung der kantonalen universitären Hochschulen tragen die Kantone mit 57%, Private decken 18% der Aufwendungen.

Der Bund ist zwar durch das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) verpflichtet, einen Drittel der Investitions- und der Betriebskosten der **Fachhochschulen (FH)** zu übernehmen. Er hat sich aber im Jahr 2005 mit 20% an den Ausbildungskosten der Fachhochschulen beteiligt. Die Kantone tragen mit ungefähr 59% die Hauptlast. Private tragen 21% der Kosten. Auf Bundesseite sind im Bereich der Fachhochschulen (FH) Mehraufwendungen zu erwarten, da per 2008 dieser Drittel neu auch für die Studiengänge Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst, welche bisher von den Kantonen finanziert worden sind, einzusetzen ist (vgl. 6.1.1.).

Bei den **Pädagogischen Hochschulen (PH)** liegt die Finanzierung bei den Kantonen (vgl. 2.6.3.).

Im Rahmen der Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 2.2.1.; 6.2.1.; 6.3.1.) arbeiten Bund und Kantone an einer Vereinheitlichung der Finanzierung; die Mitfinanzierung der universitären Hochschulen (UH) und der Fachhochschulen (FH) durch den Bund soll im gleichen Gesetz geregelt werden. Davon nicht betroffen sind die Pädagogischen Hochschulen (PH), deren Finanzierung weiterhin bei den Kantonen liegen wird.

Die Ausbildungsbeihilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten werden als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen betrachtet (vgl. 6.8.).

- **Weiterbildung**

Weiterbildung wird in der Schweiz vorwiegend privat namentlich durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden finanziert. Das Hauptgewicht der Bundesfinanzierung fällt auf die berufsorientierte Weiterbildung. Demnach fördert der Bund bei der berufsorientierten Weiterbildung insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen oder Angebote, die den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit ermöglichen.

Die Arbeitgeber unterstützen die berufsorientierte Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie betriebsintern Kurse veranstalten, die Kurse voll oder teilweise während der Arbeitszeit stattfinden lassen oder sich an den Kosten beteiligen. Das neu zu schaffende Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. 7.3.) wird Grundsätze und Förderungskriterien von Weiterbildung festlegen. Gemäss Bundesverfassung (BV) kann der Bund Weiterbildung fördern. Zurzeit wird auf nationaler und kantonaler Ebene ein Systemwechsel in der Finanzierung der Weiterbildung von einer reinen Angebotsfinanzierung zu einer nachfrageorientierten Finanzierung der Weiterbildung geprüft (vgl. 7.2.).

- **Bereich der Sonderpädagogik**

Bis anhin beteiligt sich der Bund durch die Invalidenversicherung (IV) zu rund 50% an den Kosten der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen durch individuelle sowie kollektive Leistungen (vgl. 10.4.). 50% wird von den Kantonen getragen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führt ab 2008 auch zu Änderungen der Finanzierungsform (vgl. 2.2.1.): Die IV wird sich aus der Mitfinanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen im sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche vollständig zurückziehen. Die fachliche und finanzielle Verantwortung wird den Kantonen übertragen. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowie über die sonderpädagogischen Massnahmen. Förder- und Unterstützungsmassnahmen wie bspw. das Führen von Sonderklassen (vgl. 10.6.), die nicht der Gesetzgebung der Invalidenversicherung (IV) unterliegen, werden bereits jetzt vollumfänglich von den Kantonen und Gemeinden getragen. Die Invalidenversicherung (IV) und somit der Bund wird weiterhin für die individuelle berufliche Eingliederung (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) sowie generell für Zusatzkosten infolge Invalidität bei Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II aufkommen. Jedoch wird sich die IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb von Einrichtungen, die dem Wohnen und Arbeiten von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf dienen, zurückziehen. In diesem Bereich übernehmen die Kantone die Verantwortung (vgl. 10.2.).

- **Forschung** vgl. 2.9.; 9.6.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (in Erarbeitung)
- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 vom 24. Januar 2007: <http://edudoc.ch/record/24704>
- Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997: <http://edudoc.ch/record/2007/>
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

2.9. Statistische Daten

Ausgaben der öffentlichen Hand für Unterricht, nach Schulstufe, 2004

Schulstufe	Betrag in Millionen CHF	%	Träger			
			Bund		Kantone und Gemeinden	
			Betrag in Millionen CHF	%	Betrag in Millionen CHF	%
Vorschule	896,4	3,4%	0,0	0,0	896,4	100%
Obligatorische Schule ¹	12 500,8	46,8%	19,7	0,2	12 481	99,8%
Allgemeinbildende Schulen	2 065,8	7,7%	11,3	0,5%	2 054,5	99,4%
Berufliche Grundbildung	3 251,3	12,2%	511,2	15,7%	2 740,1	84,3%
Höhere Berufsbildung	197,0	0,7%	6,9	3,5%	190,1	96,5%
Hochschulen	7 265,2	27,2%	3 645,7	50,2%	3 619,5	49,8%
Nicht aufteilbare Aufgaben	515,4	1,9%	46,3	9,0%	469,1	91,1
Total	26 691,9	100,0%	4 241,1	16%	22 450,8	84%
Öffentliche Bildungsausgaben in % des BIP, 2003			6%			

¹: inklusive Schulen mit besonderem Lehrplan

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Finanzierung der durchgeführten Forschung und Entwicklung in der Schweiz nach Quellen, 2004

Finanzierungsquelle	Aufwendungen in Millionen CHF (gerundete Zahlen)	
	in Millionen CHF	in %
F+E-Finanzierung durch den Bund	2 085	16%
F+E-Finanzierung durch die Kantone	890	7%
Andere F+E-Finanzierung in der Schweiz	305	2%
F+E-Finanzierung durch ausländische Mittel	685	5%
F+E-Finanzierung durch die Privatwirtschaft	9 135	70%
Total	13 100	100%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>

3. Vorschulbereich

Im Vorschulbereich wird zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und Vorschulerziehung unterschieden:

Familienergänzende Kinderbetreuung

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich basieren auf Freiwilligkeit und liegen in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden oder von Privaten und werden nicht zum öffentlichen Bildungssystem gezählt.

Folgende Einrichtungen und Angebote können unterschieden werden:

- **Kindertagesstätten** (auch Krippen genannt) sind öffentliche oder private Einrichtungen, in denen Kinder ab zwei Monaten bis zum Vorschul- oder Schuleintritt ganztägig oder teilzeitlich betreut werden.
- Die Betreuung in **Tagesfamilien** erfolgt durch Tagesfamilien, welche die Kinder gemeinsam mit den eigenen Kindern betreuen. Die Betreuung ist sehr flexibel und kann stundenweise, halbtags oder ganztags geschehen.
- Weitere Angebote oder Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung wie **Kinderhorte, Spielgruppen, Mittagstische** oder **Ganztagesvorschulen** werden unter 3.15. behandelt.
- Neben diesen formellen Angeboten gibt es **informelle nicht institutionalisierte Betreuungsformen** wie die Betreuung durch Verwandte, Bekannte oder durch bezahlte Privatpersonen (vgl. 3.6.).

Vorschule

Die Vorschuleinrichtungen der verschiedenen Sprachregionen haben sich unterschiedlich entwickelt, was sich auch in ihren konzeptionellen Ausrichtungen niederschlägt; in den letzten Jahren hat eine Annäherung stattgefunden. Der Kindergarten ist in der deutschsprachigen, die école enfantine in der französischsprachigen und die scuola dell'infanzia in der italienischsprachigen Schweiz angesiedelt. Die scuola dell'infanzia unterscheidet sich von der Vorschule der anderen zwei Sprachregionen dahingehend, dass sie Kinder bereits ab drei Jahren aufnimmt und so ein breites Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung übernimmt, das in der übrigen Schweiz von anderen Einrichtungen angeboten wird.

3.1. Geschichtlicher Überblick

Die jeweiligen sozialpolitischen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen und die unterschiedlichen Trägerschaften haben die Entwicklung der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Vorschule beeinflusst.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Einrichtungen für familienergänzende Kinderbetreuung entstanden im 19. Jahrhundert, um allein gelassene Säuglinge und Kleinkinder von sozial Bedürftigen zu verwahren. Von Beginn an waren solche Einrichtungen als Notlösungen erachtet worden. Ein erkennbarer Wandel in Richtung einer positiveren Einschätzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung beruht

auf gesellschaftlichen Entwicklungen: u.a. die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, die zunehmende Vielfalt von Familienformen, eine steigende Zahl von allein erziehenden Eltern sowie als Massnahme zur Chancengleichheit im Sinne einer möglichst frühen Integration von Kindern mit bildungsfernem Familienhintergrund und Kindern mit Migrationshintergrund (vgl. 3.4.).

Vorschule

Die Vorschule entwickelte sich unabhängig von der Schule. Sie entstand aufgrund privater Initiative und galt lange Zeit als „Bewahrungsanstalt“, später als Ort, an denen Kinder erzogen und sozialisiert wurden. Die Vorschule, verstanden als Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder, zielte auf die Förderung der kindlichen Individualität. Lernziele wurden namentlich in der deutschsprachigen Schweiz nicht oder nur in einem sehr allgemeinen Rahmen fixiert. Der Kindergarten in der deutschsprachigen Schweiz grenzte sich lange Zeit klar von der Schule ab. Erst Mitte der 1980er-Jahre nahmen Bestrebungen zu, die Vorschule und die Schule einander anzunähern. Die école enfantine, die gezielt auf den Eintritt in die Schule vorbereiten sollte, wurde eher als dem Schulsystem zugehörig betrachtet. Die Förderung der kognitiven Entwicklung stand im Vordergrund. Die Bedeutung eines stimulierenden Milieus und die Förderung einzelner Persönlichkeitsbereiche kamen später hinzu. Die scuola dell'infanzia im Kanton Tessin unterschied sich in ihrer Konzeption und Ausrichtung von diesen zwei Modellen. Im 19. Jahrhundert wurden im Kanton Tessin Betreuungsorte für Kinder von Fabrikarbeiterinnen geschaffen. Bis heute gehört zum Leitgedanken, dass Kinder ab drei Jahren das Lernen in einer grösseren Gruppe ausserhalb der Familie brauchen. Die Eingliederung in die Gesellschaft ist ein Ziel, für das auch der Staat einsteht. Im Gegensatz zur deutschsprachigen Schweiz, in der die Erziehung im Vorschulalter traditionell als Aufgabe der Familie aufgefasst worden ist.

3.2. Laufende Debatten

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es erfolgt ein Perspektivenwechsel: Nicht nur Kinder von erwerbstätigen Eltern, sondern grundsätzlich alle Kinder sollen familienergänzende Betreuung in Anspruch nehmen können. Das Angebot an Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Nachfrage ist jedoch immer noch grösser als das Angebot (vgl. 3.5.). Der Mangel an Betreuungsplätzen wird in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene stark thematisiert. Verschiedene Kantone haben rechtliche Grundlagen geschaffen, um den Aufbau von familienergänzenden Einrichtungen zu fördern. 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten. Es regelt ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm (vgl. 3.3.). Damit soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Bis Ende Januar 2006 sind insgesamt 13'400 Betreuungsplätze neu geschaffen worden. Zusätzlich sollen im Rahmen dieses Impulsprogramms Pilotprojekte subventioniert werden, welche die Einführung von Betreuungsgutscheinen erproben (vgl. 3.7.).

Vorschule

In der Vorschule laufen Entwicklungen, die auch mit der Primarstufe in Zusammenhang stehen:

- Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht eine Ausdehnung der Schulpflicht auf die Vorschule vor (vgl. 2.5.; 3.8.). Dies entspricht der Tendenz in den Kantonen, den bis anhin freiwilligen Vorschulbesuch in ein Obligatorium zu überführen (vgl. 3.6.).

- Die Vorschule und die ersten Primarstufenjahre werden zunehmend als eine Einheit betrachtet, in der Kinder gemäss ihren Bedürfnissen und ihrem Entwicklungsstand schrittweise in der Entwicklung ihrer Kompetenzen, ihrer Kreativität und ihrer Fertigkeiten optimal gefördert werden. Verschiedene Kantone erproben neue Gestaltungsformen der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) und betonen neue Bildungsaufgaben für die Vorschule.
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

3.3. Rechtliche Grundlagen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird gesamtschweizerisch auf der Grundlage des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) geregelt. Die Verordnung legt in einem sehr allgemeinen Rahmen fest, ab wann eine behördliche Bewilligung eingeholt werden muss. Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn mehrere Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen werden. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom Kanton bezeichnete Stelle. Kindertagesstätten und Kinderhorte sind bewilligungspflichtig. Für die Aufnahme von Kindern bei Tagesfamilien besteht nur eine Meldepflicht. Die Kantone sind befugt, weitere Bestimmungen zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, zu erlassen.

Verschiedene Kantone besitzen Bestimmungen, die das Pflegekinderwesen bzw. die familienergänzende Kinderbetreuung zusätzlich regeln. Einige Kantone wenden ausschliesslich die Bundesverordnung an und verzichten auf eine kantonale Regelung.

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) hat Betriebsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsbetriebe verpflichten. Zurzeit werden Qualitätsstandards und -ziele erarbeitet, diese werden die Betriebsrichtlinien ersetzen.

Seit 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten (befristet bis 2011). Der Bund ist demnach befugt, neu eröffnete Kindertagesstätten, Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien sowie schulergänzende öffentliche Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Kinderhorte oder Mittagstische während höchstens zwei bis drei Jahren finanziell zu unterstützen, wobei die Unterstützung höchstens einen Drittel der Kosten deckt. Die Bundesfinanzierung steht als Ergänzung anderer Finanzquellen der öffentlichen Hand, namentlich der Kantone und Gemeinden sowie Dritter.

Vorschule

Der Bereich der Vorschule wird in den kantonalen Gesetzgebungen geregelt. Mehrheitlich wird die Vorschule als Teil der öffentlichen Schule betrachtet und somit auch in den Schulgesetzen geregelt. Einige Kantone besitzen eigene Vorschulgesetze. Der Vorschulunterricht fällt auf Bundesebene nicht unter den Grundschulunterricht, der in der Bundesverfassung (BV Art. 19; Art. 62) geregelt wird (vgl. 2.5.) und ist somit auf Bundesebene nicht obligatorisch. Verschiedene Kantone besitzen ein Vorschulobligatorium (vgl. 3.6.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der

obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) legt den Beginn der obligatorischen Schule auf das vierte Altersjahr fest; die Vorschule wird in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und damit obligatorisch.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861_1.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung in kantonalen Verfassungen (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3824/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): Betriebsrichtlinien (Version 2006): <http://www.krippenverband.ch/index.php?id=72>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.4. Allgemeine Ziele

Familienergänzende Kinderbetreuung

Heute wird die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht nur darin gesehen, die Erwerbstätigkeit der Eltern zu ermöglichen. Es wird vielmehr betont, dass eine frühe und umfassende familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige Intervention zur Stützung und Entlastung der Familie ist, sowie eine wichtige Massnahme zur Integration und Sozialisation von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit bildungsfernem Familienhintergrund darstellt. Für diese Kinder können die Bildungschancen erhöht werden, indem sie beim Erwerb jener Grundkompetenzen gefördert werden, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn entscheidend sind.

Vorschule

Die Vorschule fördert die individuelle Entwicklung und das soziale Lernen und bereitet die Kinder auf die Schule vor. Es steht eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung im sozioaffektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich im Vordergrund. Damit den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder optimal Rechnung getragen werden kann, soll das Einschulungsalter in der Schweiz vorverlegt und die Einschulung flexibler sowie individueller gestaltet werden (vgl. 3.8.). So können auch Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus bildungsfernen Familien im obligatorischen Bildungsangebot gute Entwicklungs- und Bildungschancen erhalten.

3.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Auf gesamtschweizerischer Ebene gibt es keine Erhebung zum Angebot und zur Nachfrage der familienergänzenden Kinderbetreuung. Deshalb wird jeweils auf Schätzungen, Hochrechnungen und lokale Studien zurückgegriffen. In verschiedenen Kantonen und Städten sind in den letzten Jahren Untersuchungen zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt worden; oder Kantone, Gemeinden sowie potenzielle Trägerschaften klären mittels Umfragen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ab.

Es besteht Konsens darüber, dass das Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen hinter der Nachfrage zurückbleibt, namentlich bei Plätzen in Kindertagesstätten bestehen lange Wartezeiten. Bund und Kantone verfolgen Massnahmen, um den Aufbau von familienergänzenden Einrichtungen zu fördern (vgl. 3.2.). Angebot, Nachfrage und Nutzung variieren jedoch auch regional und innerhalb der Kantone (ländliche oder städtische Gebiete): In der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil der Haushalte, die ein familienergänzendes Betreuungsangebot nutzen, grösser als der Anteil der Haushalte der deutschsprachigen Schweiz. Die Nachfrage ist in Städten deutlich höher als in der Agglomeration oder in ländlichen Gebieten. Das Angebot an familienergänzenden Plätzen ist in grösseren Kantonen und Städten grösser.

Die Situation im Kanton Tessin ist anders: Im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter deckt hauptsächlich die scuola dell'infanzia die Bedürfnisse ab. 65% der Dreijährigen und nahezu 100% der Kinder von vier und fünf Jahren werden im Kanton Tessin in einer scuola dell'infanzia betreut.

Vorschule

Auch wenn der Besuch der Vorschule bis anhin nicht in allen Kantonen obligatorisch ist, besteht in der Regel ein Angebotsobligatorium (vgl. 3.6.): Die Kantone verpflichten die Gemeinden dazu, den Besuch der Vorschule während mindestens einem Jahr anzubieten. Faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder während mindestens einem Jahr die Vorschule.

Träger der Vorschulen sind mehrheitlich die Gemeinden aber auch Kantone oder private Institutionen.

Die Vorschulen und Primarschulen können sich auf dem gleichen Schulareal befinden. Da die Standorte von Vorschulen so angelegt sind, dass der Weg zwischen Wohnort der Kinder und der Vorschule möglichst kurz und gefahrenlos ist, kann eine räumliche Distanz zwischen Vorschule und Primarschule bestehen, was die Zusammenarbeit zwischen den Stufen – gerade im Hinblick auf die neue Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) – erschweren kann.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale: wissenschaftlicher Bericht : Schlussbericht (Iten [et al.], 2005): <http://edudoc.ch/record/24070>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtungen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es können folgende Formen unterschieden werden:

- Zu **formellen institutionalisierten Betreuungsformen** gehören u.a. Kindertagesstätten, Kinderhorte oder Tagesfamilien. Die Aufnahmebedingungen richten sich nach den Einrichtungen und der Art der Angebote. Verschiedene Faktoren wie die Ausgestaltung der Betreuungsangebote (Preis, Distanz zum Wohnort, Öffnungszeiten), sozioökonomische und demografische Haushaltsmerkmale und Merkmale wie Ausbildung und Arbeitszeiten der Eltern beeinflussen die Wahl der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- Zu **informellen Betreuungsformen** gehören die Betreuung durch Verwandte oder Bekannte oder die private Anstellung einer Person für die Kinderbetreuung. In der Schweiz werden informelle Lösungen bevorzugt: Die familienergänzende Betreuung wird primär von Verwandten und Bekannten gewährleistet.

Vorschule

In der Vorschule gibt es keine Aufnahmeverfahren. Die Kinder treten in die Vorschule ein, wenn sie das vorgegebene Alter erreicht haben.

Rund ein Drittel der Kantone kennen ein Besuchsobligatorium; die Kinder müssen die Vorschule während einem Jahr – in wenigen Kantonen während zwei Jahren – besuchen; die übrigen Kantone kennen bis anhin noch kein Besuchsobligatorium für die Vorschule (vgl. 2.5.). Faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder während mindestens einem Jahr die Vorschule. Es besteht in der Regel ein Angebotsobligatorium; die Kantone verpflichten die Gemeinden, Vorschulen zu führen. Die Mindestverpflichtung besteht darin, den Kindern einen einjährigen Vorschulbesuch zu ermöglichen. Demnach haben Kinder ein Anrecht auf eine Vorschulerziehung – je nach Kanton – von einem oder zwei Jahren (im Kanton Tessin drei Jahre).

Das Mindestalter beim Eintritt in die Vorschule variiert je nach Kanton: Mehrheitlich ist der Eintritt ab vier Jahren möglich, in einigen Kantonen ab fünf. Die scuola dell'infanzia nimmt bereits Kinder ab dem dritten Altersjahr auf – der Besuch der Vorschule dauert dann drei Jahre.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) integriert die Vorschule in die obligatorische Schule. Die Einschulung soll für alle Kinder mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) erfolgen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Familienergänzende Kinderbetreuung

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden häufig von privaten Organisationen geführt. Teilweise führen auch Arbeitgeber eigene Betriebskindertagesstätten oder beteiligen sich finanziell an bestehenden Angeboten. In öffentlichen sowie in subventionierten privaten Einrichtungen sind die Tarife nach dem Einkommen der Eltern abgestuft. In privaten, nicht subventionierten Strukturen muss in der Regel der volle Preis bezahlt werden, es kann jedoch ein einkommensabhängiges Zahlungssystem zur Anwendung kommen. Subventionen der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung werden heute in der Regel direkt an die Anbieter ausgerichtet. Im Rahmen des Impulsprogramms des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (vgl. 3.3.) unterstützt der Bund Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung. Künftig werden durch dieses Impulsprogramm auch Pilotprojekte subventioniert, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an Einzelpersonen abgegeben werden (ab 1. Oktober 2007 begrenzt auf drei Jahre). Damit werden Familien als Bezügerinnen subventioniert, indem sie mit Gutscheinen Betreuungsleistungen ihrer Wahl kaufen können.

Vorschule

Der Besuch der öffentlichen Vorschulen ist kostenlos. In Vorschuleinrichtungen, die den Kindern ein Mittagessen abgeben, beteiligen sich die Eltern oft an den Kosten für die Mahlzeiten.

Für Tagesstrukturen im Rahmen der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird auf 4.9.2. verwiesen.

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861_1.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

3.8. Niveaus und Altersgruppen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Alter der Kinder hängt von der jeweiligen Einrichtung ab; in der Regel werden Kinder im Alter ab zwei Monaten bis sechs Jahre aufgenommen und in altersheterogenen Gruppen betreut.

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) hat Betriebsrichtlinien erlassen:

- als Richtzahl für eine Kindergruppe gelten zehn Plätze;
- Kinder bis zu 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze. In einer altersgemischten Gruppe sollten maximal zwei Kinder bis zu 18 Monaten aufgenommen werden. In einer Säuglingsgruppe sollten maximal sechs Kinder im Alter von zwei bis 18 Monaten betreut werden;
- für eine Gruppe von acht bis zehn Kindern müssen mindestens zwei Personen anwesend sein, davon eine ausgebildete.

KiTaS erarbeitet zurzeit neue Qualitätsstandards und -ziele, welche die Betriebsrichtlinien ersetzen werden.

Die kantonalen Bestimmungen für eine Betriebsbewilligung können von diesen Betriebsrichtlinien abweichen.

Vorschule

Das Eintrittsalter der Kinder variiert je nach Kanton zwischen drei und fünf Jahren (vgl. 3.6.). Die Kinder werden altersheterogen unterrichtet. Klassengrößen werden von den Kantonen festgelegt. Das Eintrittsalter in die Primarstufe erfolgt mehrheitlich mit sechs Jahren (vgl. 4.6.).

Mehrere Kantone führen Schulversuche mit einer flexiblen Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder. Dabei wird die Vorschule mit den ersten Primarschuljahren zusammengeführt: In der **Basisstufe** werden die zwei Vorschuljahre mit den ersten zwei Jahren der Primarstufe zusammengefasst. In der **Grundstufe** werden die zwei Vorschuljahre mit dem ersten Primarschuljahr zusammengefasst. Der Übergang innerhalb der Schuleingangsstufe verläuft flexibel, je nach Entwicklung und Bedürfnissen des Kindes. Sie kann in kürzerer oder längerer Zeit durchlaufen werden. Die Klassen werden in der Regel altersheterogen und von zwei Lehrpersonen mit 150 Stellenprozenten geführt. Kinder können sich so nach ihrem eigenen Rhythmus und entsprechend ihren Fähigkeiten entwickeln.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor, der Eintritt in die Vorschule erfolgt mit dem vollendeten vierten Altersjahr. Dabei sollen verschiedene kantonale Modelle möglich sein (Modelle der Schuleingangsstufe sowie die bisherige Struktur Vorschule-Primarschule).

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): Betriebsrichtlinien (Version 2006): <http://www.krippenverband.ch/index.php?id=72>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>

3.9. Zeitliche Gliederung

3.9.1. Aufbau des Schuljahres

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten variieren; es gibt keine offiziellen Vorgaben. Sie sind in der Regel fünf Tage pro Woche zwischen 6.30 und 18.30 Uhr geöffnet. Je nach Einrichtung kann der Betrieb während gewissen Wochen geschlossen werden, in denen keine Kinder betreut werden.

Die Betreuung bei Tagesfamilien erfolgt flexibler. Es kann auf die individuellen Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingegangen werden.

Vorschule

Das Schuljahr der Vorschule richtet sich nach demjenigen der Primarstufe (vgl. 4.9.1.).

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Familienergänzende Kinderbetreuung

In Kindertagesstätten werden die Kinder ganztags oder teilzeitlich betreut. Die Betreuung bei Tagesfamilien kann flexibler erfolgen und auf die individuellen Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingehen.

Vorschule

Die Unterrichtsdauer der Vorschule variiert je nach Kanton und Vorschuljahr. Im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule beträgt die Anzahl Lektionen mehrheitlich 21 bis 25. In Kantonen, in welchen die Kinder die Vorschule während zwei Jahren besuchen, besteht im ersten Vorschuljahr die Möglichkeit, den Vorschulbesuch zu reduzieren.

Die Einführung von umfassenden Blockzeiten zu mindestens dreieinhalb Stunden an fünf Vormittagen wird in verschiedenen Kantonen erprobt. Die Kantone können es auch den Gemeinden überlassen, ob sie Blockzeiten einführen wollen. Je nach Gemeinde können die Kinder während der Mittagszeit und während Randzeiten betreut werden. In der scuola dell'infanzia werden die Kinder zwischen 8.30 Uhr und 15.45 Uhr betreut. An vier Tagen werden die Kinder über die Mittagszeit betreut, an einem Nachmittag in der Woche ist schulfrei.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) empfiehlt, den Unterricht auf der Primarstufe (einschliesslich Vorschule) vorzugsweise in Blockunterricht zu organisieren und sieht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen (vgl. 4.9.2.) vor.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.10. Curriculum

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es gibt keine Bildungspläne bzw. Curricula. Leitbilder von Kindertagesstätten oder Leitideen von Verbänden geben Grundsätze für die Betreuung und Förderung der Kinder vor.

Vorschule

Bis in die 1990er-Jahre gab es für die Vorschule relativ unverbindliche Richtlinien bzw. Rahmenvorgaben. 1992 verabschiedeten die Erziehungsdirektoren der Westschweizer Kantone und des Tessins gemeinsame Zielsetzungen für die Vorschule (Objectifs et activités préscolaires). Der Plan d'études romand (PER; vgl. 4.10.), der auch für die Vorschule Lernziele definiert, wird diese ersetzen. Die Vorschulen der Deutschschweizer Kantone arbeiteten bis Ende der 1990er-Jahre mit Rahmenplänen, Richtlinien oder Empfehlungen. 1999 ist der Lehrplan des Kantons Bern entwickelt worden, der von mehreren Deutschschweizer Kantonen übernommen worden ist, andere Deutschschweizer Kantone entwickelten eigene Lehrpläne.

Lehrpläne für die Vorschule heben eine ganzheitliche, fächerübergreifende am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Bildung hervor. Es wird eine Entwicklung im sozioaffektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich betont. Der Unterricht der

Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) ist mehrheitlich den Lehrplänen der Primarstufe vorbehalten. Es werden jedoch Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb der Kulturtechniken geübt.

Im Rahmen der Neugestaltung der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) und im Zusammenhang mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.: Vorverlegung des Schuleintrittsalters, Flexibilisierung der Einschulung) ist eine Diskussion um die Kerninhalte, mit denen sich vier- bis achtjährige Kinder auseinandersetzen sollen, notwendig. In der Schuleingangsstufe soll erstes schulisches Lernen – je nach Fähigkeit des Kindes – bereits ab Beginn möglich sein. Die bis anhin der Vorschule und der Primarstufe zugeordneten Inhalte müssen zusammengeführt und kontinuierlich in einem vierjährigen Prozess erarbeitet werden.

Zur Förderung der Sprachkompetenz haben verschiedene Deutschschweizer Kantone Empfehlungen zur Verwendung der deutschen Standardsprache (vgl. 1.4.) in der Vorschule herausgegeben.

- Objectifs et activités préscolaires: Suisse romande: Document adopté par la Conférence des chefs des départements de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CDIP-SR+TI), le 11 juin 1992
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung

3.11. Methoden und Unterrichtsmittel

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung besitzen vorwiegend einen Betreuungsauftrag; die Arbeit der Betreuerinnen und Betreuer ist vornehmlich auf diese Zielsetzung ausgerichtet, dennoch übernehmen sie Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Die Selbstentfaltung und das Zusammensein mit anderen Kindern stehen im Vordergrund der Zielkonzeptionen. Dabei soll die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert werden. Es werden entwicklungsfördernde Lebens-, Lern- und Spielorte angeboten. Das Spiel der Kinder wird entwicklungsfördernd eingesetzt. Methoden der frühkindlichen Förderung wie frühkindliche Sprachförderung oder musikalische Früherziehung werden angewendet.

Vorschule

Die Methoden orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder. Durch entsprechende Formen der Vermittlung sollen Neugier, Lernfreude und Lernbereitschaft geweckt und Grundlagen für den späteren Schuleintritt gelegt werden. Das Spiel steht im Zentrum des Erziehungs- und Bildungsgeschehens. Mit anregenden Lernumgebungen und -situationen schaffen die Lehrpersonen die Möglichkeit, dass die Kinder sich ihren biologischen, affektiven und kognitiven Bedürfnissen entsprechend entwickeln können. Projektunterricht und darbietender Unterricht können zur Anwendung kommen. Die Kinder machen Erfahrungen in verschiedenen Sozialformen.

Die Zusammenführung der Vorschuljahre mit den ersten Primarstufenjahren (Schuleingangsstufe; vgl. 3.8.) erfordert eine Weiterentwicklung der bisherigen Spiel-, Lern- und Lehrmethoden der beiden Stufen. Es sind entwicklungsspezifische Unterrichtsformen zu schaffen, die eine kontinuierliche Förderung der verschiedenen Lernprozesse der vier- bis

achtjährigen Kinder ermöglicht; individualisierter Unterricht und Konzepte der Flexibilität werden notwendig.

3.12. Evaluation, Übergang Vorschule/Primarstufe

Während der Vorschule findet bis anhin keine Evaluation der Kinder statt. Gegen Ende der Vorschule wird die Schulfähigkeit beurteilt und entschieden, ob ein Kind eingeschult oder um ein Jahr zurückgestellt wird. Kinder, die noch nicht bereit sind für einen erfolgreichen Schuleinstieg und nicht in allen Teilen schulreif sind, können in verschiedenen Deutschschweizer Kantonen eine Einschulungsklasse besuchen. Der Lehrstoff der ersten Regelklasse wird in Einschulungsklassen auf zwei Jahre verteilt. Am Ende der zweijährigen Einschulungsklasse erfolgt meistens ein definitiver Übertritt in die zweite Regelklasse.

Die Abklärung sowie der Entscheid über die Schulreife der Kinder sind kantonal verschieden geregelt. Lehrpersonen, schulpyschologische Dienste oder weitere Fachpersonen können eine Abklärung vornehmen. Nur wenige Kantone führen Schulreifetests durch. In Kantonen ohne Schulreifetests entscheidet die Lehrperson gemeinsam mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten über die Einschulung des Kindes. In einigen Kantonen liegt der endgültige Entscheid bei den zuständigen Behörden (lokale oder kantonale Schulaufsichtsbehörde).

Damit der Übertritt von der Vorschule in die Primarstufe von den Kindern nicht als Bruch erlebt wird (Wechsel der Lehrperson, des institutionellen Rahmens sowie häufig des Ortes), und damit der Übergang von der Vorschule in die Primarstufe flexibler und nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes gestaltet werden kann, führen verschiedene Kantone Schulversuche zur Schuleingangsstufe durch (vgl. 3.8.). In diesem Zusammenhang erscheint das Fehlen einer Evaluationspraxis problematisch. Es sind Pilotversuche zu Evaluationsformen gestartet worden, in denen Einschätzungsraster oder Beurteilungsinstrumente für vier- bis achtjährige Kinder entwickelt werden.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.13. Fördermassnahmen

Die heilpädagogische Früherziehung (vgl. 10.6.) bietet für Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder weiteren besonderen Bedürfnissen bis zum Eintritt in die obligatorische Schule Beratungs- und Therapiemassnahmen an. Für Kleinkinder bestehen ambulante und stationäre sonderpädagogische Angebote zur Frühförderung. In der Vorschule beinhaltet das Angebot integrativ ausgerichtete Schulungsformen, separierende Massnahmen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Fördermassnahmen für besonders begabte Kinder oder Fördermassnahmen für fremdsprachige Kinder.

3.14. Privates Bildungswesen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einrichtungen und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden mehrheitlich von privaten Organisationen oder Privatpersonen geführt. Es gibt auch

subventionierte private und öffentliche Einrichtungen. Die Bewilligung von Einrichtungen und Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung wird in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) geregelt (vgl. 3.3.).

Vorschule

Die Mehrheit der Kinder besucht eine öffentliche Vorschule. Private Einrichtungen können sich an besonderen pädagogischen Konzepten orientieren (bspw. Montessori-Kindergärten, Rudolf-Steiner-Kindergärten, Waldkindergärten).

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Spielgruppen sind nicht als substanzielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern dienen zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder. Konstante Gruppen von sechs bis zehn Kindern im Alter zwischen drei und fünf Jahren treffen sich regelmässig für zwei bis drei Stunden. Es bestehen weder rechtliche Grundlagen noch bedürfen Leiterinnen oder Leiter einer Spielgruppe einer Ausbildung (vgl. 8.6.). Spielgruppen sind nicht überall melde- und bewilligungspflichtig. Die Trägerschaft von Spielgruppen sind private Organisationen oder Einzelpersonen. Spielgruppen finanzieren sich fast ausschliesslich über Elternbeiträge.

Kinderhorte übernehmen die Betreuung von Kindern im Vorschulalter hauptsächlich für die Zeiten ausserhalb des Unterrichts am Morgen, am Mittag und am Nachmittag. Inhaltlich ist die Hortbetreuung vor allem auf das sozialpädagogische Angebot (Freizeitgestaltung, Verpflegung) ausgerichtet. Der zeitliche Rahmen kann sich an der Vorschule orientieren, dabei ist die Betreuung während der Schulferien nicht garantiert. Hortleiterinnen und -leiter verfügen oft über pädagogisch und sozialpädagogisch orientierte Qualifikationen.

Neben diesen formellen Betreuungsformen kommen mehrheitlich **informelle Formen** der privaten Betreuung innerhalb des Familien- oder Bekanntenkreises oder durch eine Person im Anstellungsverhältnis zur Anwendung (vgl. 3.6.).

Vorschule

Wie auf der Primar- und der Sekundarstufe I gibt es (mehrheitlich private) Vorschulen, die Unterricht und Betreuung inklusive Verpflegung während des ganzen Tages anbieten (vgl. 4.9.2.). Diese Vorschulen sind in der Regel einer Tagesschule der obligatorischen Schule angeschlossen.

- IG Spielgruppen Schweiz: <http://www.spielgruppe.ch/>

3.16. Statistische Daten

Vorschule: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	156 129
Geschlecht	
männlich	80 591
weiblich	75 538
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	114 447
Ausland	41 682
Charakter der Schule	
öffentlich	142 261
privat, subventioniert	755
privat, nicht subventioniert	13 113

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Vorschule: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	13 700
davon Frauen in %	94,6%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	2,0%
Vollzeitäquivalente	8 300

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

4. Primarbereich

4.1. Geschichtlicher Überblick

Es wird auch auf den geschichtlichen Überblick zum schweizerischen Bildungswesen verwiesen (vgl. 2.1.).

Die Entwicklung der Primarschule geht auf das Mittelalter zurück (vgl. 2.1.). Umfassende Reformen der kantonalen Bildungssysteme führten während des 19. Jahrhunderts zu einem starken Ausbau und gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer gewissen gefestigten Situation der Volksschule. Die Reformen verliefen kantonal unterschiedlich; die Volksschule präsentierte sich am Ende des 19. Jahrhunderts nicht einheitlich, jedoch wies deren Aufbau in den wichtigsten Bereichen eine gemeinsame Entwicklungsrichtung auf. Die Verankerung eines Bildungsartikels in der Bundesverfassung von 1874 (vgl. 2.1.) setzte für die Schweiz flächendeckend durch, was die meisten Kantone bereits festgelegt hatten: genügender und obligatorischer Grundschulunterricht, dessen staatliche Leitung sowie die Unentgeltlichkeit an öffentlichen Schulen und die konfessionelle Neutralität.

Die Säkularisierung geschah als allmählicher, lang andauernder Prozess, der zur Laisierung von Personal und Schulaufsicht und zur Erweiterung des Fächerangebots führte.

Die Rekrutenprüfungen (vgl. 9.1.), die ursprünglich dazu dienten, den angehenden Soldaten eine geeignete Funktion in der Armee zuzuweisen, wurden ab 1875 dazu benützt, die Leistung der Volksschule bzw. die kantonalen Schulsysteme zu überprüfen. Dies führte zu Änderungen in den kantonalen Lehrplänen sowie Lehrmitteln und hatte einen Normierungseffekt für deren Inhalte.

Die Primarschule entwickelte sich weiter und passte sich an den gesellschaftlichen Wandel an, ihre Grundlagen änderten nicht mehr: Schulpflicht, Unentgeltlichkeit, religiöse Neutralität und Souveränität der Kantone.

Im föderalistisch organisierten Bildungssystem entwickelte sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu einem Instrument der Zusammenarbeit (vgl. 2.1.; 2.3.1.). Rechtliche Grundlage ist das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) von 1970. Die Kantone entwickelten Unterrichtsorganisation und Lehrpläne weiter; in den Regionen entstand der Wunsch nach vermehrter Koordination, dies führte zu interkantonalen Lehrplänen und gemeinsamen Lehrmitteln. Im Rahmen der EDK oder ihrer Regionalkonferenzen (vgl. 2.3.1.) wurden Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung erarbeitet, die bspw. das Erlernen einer zweiten Landessprache in der Primarschule, die Chancengleichheit für Mädchen oder die Einschulung von Kindern ausländischer Herkunft betrafen. 1978 lancierte die EDK das Projekt SIPRI (Überprüfung der Situation der Primarschule), mit folgenden Fragestellungen: Anspruch und Wirklichkeit in den Lernzielen der Primarschule, Funktionen und Formen der Schülerbeurteilung, Übergang von der Vorschule in die Primarschule, Kontakte und Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Familie; Themen, die bis heute aufgegriffen werden.

Verschiedene neue Herausforderungen sind an die Schule herangetreten: organisatorische Änderungen im Sinne einer verstärkten Autonomie der Einzelschule (vgl. 2.6.3.), Bestrebungen um Qualitätssicherung (vgl. 9.) oder der Umgang mit Heterogenitäten (vgl. 10.7.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>

- Überprüfung der Situation der Primarschule (Projekt SIPRI)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz: <http://www.bildung-z.ch/>

4.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Auf nationaler und interkantonalen Ebene gibt es zahlreiche Harmonisierungs- und Koordinationsbestrebungen:

- Die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Kantone zur Koordination und zur einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte (vgl. 2.2.1.; 4.3.).
- Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) regelt diese Eckwerte und führt mit weiteren Bestrebungen zu einer Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.; 4.3.) – die Inkraftsetzung erfolgt in den nächsten Jahren und zielt auf folgende Änderungen:
 - Bildungsstandards (vgl. 2.2.2.; 9.5.);
 - strukturelle Angleichungen in den Bereichen: Vorschulobligatorium (vgl. 3.2.) und damit eine Verlängerung der Primarstufe (vgl. 2.5; 3.2.), Vorverschiebung des Schuleintrittsalters (vgl. 2.5.; 3.2.), Unterrichtsorganisation in der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten (vgl. 4.9.2.), Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen für die gesamte obligatorische Schule (vgl. 4.9.2.);
 - sprachregionale Koordinationsbestrebungen bei Lehrplänen und Lehrmitteln (vgl. 4.10.);
 - Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene (vgl. 9.ff.);
 - der Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 wird im HarmoS-Konkordat verbindlich verankert (vgl. 1.4.): zwei Fremdsprachen sollen ab der Primarstufe unterrichtet werden. Unabhängig vom Beginn sind bis Ende der obligatorischen Schule vergleichbare Kenntnisse in beiden Sprachen zu erreichen. Die Reihenfolge der Fremdsprachen wird regional koordiniert. Die Kantone sind an der Umsetzung des Sprachenbeschlusses, in wenigen Kantonen werden bereits zwei Fremdsprachen in der Primarstufe unterrichtet.
- Im Rahmen des HarmoS-Konkordats haben die Westschweizer Kantone eine Westschweizer Konvention (Convention scolaire romande) beschlossen (Umsetzung geplant bis 2014). Damit soll die Zusammenarbeit der Westschweizer Kantone in Bezug auf das HarmoS-Konkordat gewährleistet werden, die Zusammenarbeit geht in verschiedenen Bereichen noch weiter als das HarmoS-Konkordat: Harmonisierung der Lehrpläne (vgl. 4.10.), Lehrmittel, Standortbestimmungen, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie weitere Koordinationsbereiche.

Viele Kantone erproben bereits jetzt die Flexibilisierung des Übergangs von der Vorschule in die Primarstufe und die Neugestaltung der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) sowie Blockzeiten (vgl. 4.9.2.). Diese Bestrebungen werden durch das HarmoS-Konkordat gestärkt.

Der soziodemografische Wandel führt zu einer zunehmenden Heterogenität der Schulklassen und stellt die Schule vor neue Herausforderungen (vgl. 10.7.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 2.2.1.) fällt 2008 die Regelung, Organisation und Finanzierung des sonderpädagogischen Bereichs für Kinder und Jugendliche in den Kompetenzbereich der Kantone; dies führt zu Änderungen in der obligatorischen Schule und bedarf einer Koordination zwischen den Kantonen (vgl. 10.ff.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>
- Convention scolaire romande: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen gelten für die obligatorische Schule:

- Gemäss Bundesverfassung (BV Art. 62) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig (vgl. 2.3.ff.): Sie sorgen für ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht (vgl. 4.5.). Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (vgl. 2.5.) und unentgeltlich und steht unter staatlicher Leitung oder Aufsicht (vgl. 9.3.2.). Die revidierten Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 verpflichten die Kantone zur Koordination. Kommen die Kantone in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung der Abschlüsse nicht zu einer Einigung, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (vgl. 2.3.).
- Das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone (vgl. 2.3.1.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird das Schulkonkordat erneuern und erweitern (vgl. 2.2.2.; 4.2.).
- Gemäss der kantonalen Souveränität im Bereich des Bildungswesens regeln die Kantone die obligatorische Schule in kantonalen Gesetzen und Bestimmungen (vgl. 2.3.).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.4. Allgemeine Ziele

Die Bundesverfassung hält fest, dass Bund und Kantone sich dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten ausbilden können, und dass sie in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Jeder Kanton besitzt eine eigene Schulgesetzgebung; den kantonalen Schulgesetzen können folgende allgemeine Grundsätze entnommen werden:

Die obligatorische Schule trägt unter Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen dazu bei, dass das Kind seine intellektuellen, schöpferischen, musischen und körperlichen Fähigkeiten entfalten sowie ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, seinen Mitmenschen und der Gesellschaft entwickeln kann. Die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. 1.3.) sowie die Entwicklung einer toleranten Haltung gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt sollen gefördert werden.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) legt für die obligatorische Schule folgende Ziele fest:

Die Schülerinnen und Schüler erwerben und entwickeln grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Dabei erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler eine Grundbildung, die den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den Bereichen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen und auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln unterstützt.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Kantone sind verpflichtet, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen. In dünn besiedelten ländlichen Gebieten übernimmt die öffentliche Hand die Transportkosten. Kleine Gemeinden können ihre Schulen zusammenlegen und den Transport gemeinsam organisieren. Es können Mehrklassenschulen geschaffen werden, d.h. Schulen, die Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge in der gleichen Klasse unterrichten. Im Schuljahr 2005/2006 besuchten 19,5% der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eine Mehrklassenschule.

4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Beginn der Schulpflicht

Das Schuleintrittsalter ist im Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) geregelt; der Eintritt in die Primarstufe erfolgt mehrheitlich mit dem sechsten Altersjahr (vgl. 2.5.). Die Mehrheit der Kantone bewilligt die Verschiebung des Schuleintritts um ein Jahr, wenn das Kind noch nicht schulreif ist, bzw. bewilligt einen früheren Eintritt in die Schule um ein Jahr, wenn das Kind bereits schulreif ist. Abklärung und Entscheid über die Schulreife gestalten sich unterschiedlich (vgl. 3.12.).

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) integriert die Vorschule in die obligatorische Schule (vgl. 2.5.) und legt das Schuleintrittsalter auf das vollendete vierte Altersjahr fest (Stichtag 31. Juli). Auf kantonaler Ebene laufen bereits jetzt Bestrebungen, um das Schuleintrittsalter zu flexibilisieren oder vorzuzuschieben (vgl. 3.8.; 4.8.).

Wahl der Bildungseinrichtung

Die obligatorische Schule kennt keine freie Schulwahl. Die Schule ist am Aufenthaltsort des Kindes zu besuchen. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I erfolgt entsprechend den kantonalen Gesetzen, Bestimmungen und der Schulkarte, die auf kommunaler, gemeindeübergreifender oder kantonaler Ebene erarbeitet wird. Ausnahmegewilligungen können bei gewissen örtlichen und familiären Bedingungen von den zuständigen Schulbehörden gewährt werden: bspw. Unzumutbarkeit des Schulwegs, allein erziehende Eltern, Berufstätigkeit der Eltern.

- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Der Besuch der öffentlichen obligatorischen Schule ist unentgeltlich. Lehrmittel werden in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In bestimmten Fächern (bspw. Werken/Textiles Gestalten) können gewisse Beiträge erhoben werden. Je nach Kanton wird das Schulmaterial (u.a. Hefte, Schreibutensilien etc.) durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellt oder geht mindestens teilweise zulasten der Eltern. Die Beiträge der Eltern beschränken sich somit auf die Finanzierung bestimmter Materialien sowie auf allfällige Kosten für Mahlzeiten und Ausgaben für ausserschulische Aktivitäten (bspw. Exkursionen). Finanzielle Beihilfen in Form von Stipendien und Darlehen betreffen praktisch ausschliesslich den postobligatorischen Bereich (vgl. 5.9.2.; 6.8.).

Transportkosten für Schülerinnen und Schüler übernimmt die öffentliche Hand. Die Gemeinde übernimmt die Kosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der betreffenden Schulart.

4.8. Niveaus und Altersgruppen

Die Primarstufe dauert mehrheitlich sechs Schuljahre. In Kantonen, in denen der Eintritt in die Sekundarstufe I bereits in der fünften oder sechsten Klasse erfolgt, dauert die Primarstufe vier oder fünf Jahre.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor; die Primarstufe inklusive Vorschule wird acht, die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre dauern (vgl. 2.5.). Dies wird in einzelnen Kantonen zu strukturellen Anpassungen führen. Für den Kanton Tessin ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Er kann um ein Jahr von dieser Vorgabe abweichen; die Sekundarstufe I kann vier Jahre dauern.

Der Unterricht erfolgt in der Regel in Jahrgangsklassen. In Schulversuchen zur Schuleingangsstufe erfolgt der Unterricht in altersgemischten Klassen, die Vorschule wird mit den ersten Primarschuljahren zusammengefasst (vgl. 3.8.).

Mehrheitlich unterrichtet in der Primarstufe eine generalistisch ausgebildete Lehrperson alle Fächer (vgl. 8.1.6.). In bestimmten Fachbereichen (bspw. handwerkliche Fächern, Musik- und Sportunterricht, Fremdsprachen) kann der Unterricht von verschiedenen Lehrpersonen erteilt werden (Fächergruppenlehrer). Lehrpersonen können sich ein Vollpensum teilen. Modelle der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) machen eine Differenzierung bzw. Individualisierung des Unterrichts notwendig, der Unterricht wird in der Regel von zwei Lehrpersonen geführt. Für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und bei integrativen Schulungsformen werden zusätzlich spezialisierte Lehrpersonen eingesetzt. (vgl. 10.6.).

Die Kantone geben für Klassengrössen in der Regel Minimal-, Maximal- und/oder Richtwerte vor. Die durchschnittliche Klassengrösse lag 2005 bei 19,5 Kindern. Die Gemeinden nehmen die konkrete Einteilung vor. Mehrklassenschulen werden in dünn besiedelten Gebieten mit kleinen Schülerbeständen geführt (vgl. 4.5.).

- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Anzahl Schuljahre: Primarstufe/Sekundarstufe I (Quellen: Studentafeln 2005/2006) (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3787/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.9. Zeitliche Gliederung

4.9.1. Aufbau des Schuljahres

Die Anzahl der Schulwochen ist im Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.) festgelegt; die Mindestdauer beträgt 38 Wochen. In der Mehrheit der Kantone bewegt sich die Anzahl Schulwochen pro Jahr zwischen 38 und 39 Wochen. Gemäss Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) regelt der Bund den Beginn des Schuljahres. Schuljahresbeginn ist je nach Kanton Mitte August bis Mitte September.

Für die Festlegung der Schulferien in der obligatorischen Schule sind in der Regel die Gemeinden zuständig, in einigen Kantonen werden sie kantonal geregelt. Innerhalb der Schweiz, teilweise auch innerhalb eines Kantons, können bei den Schulferien Unterschiede zwischen den Schulstufen bestehen. Sprachregionale Unterschiede lassen sich namentlich bei der Dauer der Sommerferien feststellen, die in der italienisch- und französischsprachigen

Schweiz länger sind, was im Verlauf der übrigen Monate kompensiert wird. Weitere Ferien gibt es in der Regel im Herbst, an Weihnachten, im Februar und an Ostern.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Ferienlisten: http://www.ides.ch/ferienliste/mainFe_d.html
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Kantone legen die Wochenstundenzahlen in den Stundentafeln fest. Im ersten Jahr der Primarstufe liegt die Zahl der Unterrichtslektionen mehrheitlich zwischen 21 und 25 Lektionen, am Ende der Primarstufe mehrheitlich zwischen 26 und 30. Eine Lektion dauert je nach Kanton 45 oder 50 Minuten. Die Gemeinden bzw. die Schulen nehmen die Einteilung der täglichen Unterrichtsdauer vor. Der Unterricht wird in der Regel am Vormittag und am Nachmittag erteilt. Vormittags- und die Nachmittagsblöcke können sich durch variierende Anfangs- und Endzeiten auszeichnen. Je nach Kanton ist der ganze Samstag schulfrei oder der ganze Samstag und ein weiterer Halbttag während der Woche.

In der Mehrheit der Kantone laufen Projekte zur Erprobung oder zur definitiven Einführung von **Blockzeiten**. Die meisten Kantone führen Schulen mit umfassenden Blockzeiten, jedoch gelten Blockzeiten nur in einer Minderheit der Kantone flächendeckend für alle Schulen. Bei umfassenden Blockzeiten stehen alle Kinder der Primarstufe an fünf Vormittagen mindestens zu dreieinhalb Stunden (oder während vier Lektionen) unter der Obhut der Schule und erhalten, je nach Altersstufe und Stundentafel, an einem bis zu vier Nachmittagen Unterricht.

In verschiedenen Kantonen und Gemeinden laufen Projekte und politische Bestrebungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit betreut werden. Dazu gehören u.a.:

- **Tagesschulen**; es können zwei Hauptmodelle unterschieden werden:
 - Tagesschulen, in denen die Schülerinnen und Schüler an fünf Wochentagen in der Schule sind und den ganzen Tag betreut werden. Die Schülerinnen und Schüler verbringen neben der Unterrichtszeit auch die Mittagszeit und die Zeit, die für Hausaufgaben und ggf. für Freizeit eingesetzt wird, in der Schule. Vor oder nach der obligatorischen Kernzeit werden freiwillige Auffangzeiten angeboten.
 - Tagesschulen, die Eltern, Schülerinnen und Schülern ein unterschiedlich grosses und breites Angebot an Betreuung und Aktivitäten anbieten. Eltern und Kinder können wählen, welche Angebote sie zusätzlich zu den obligatorischen Unterrichtszeiten nutzen möchten. Diese Art von Tagesschulen ist stärker verbreitet.
Insgesamt sind Tagesschulen wenig verbreitet. In der Regel beschränkt sich das Angebot auf einige wenige Schulen pro Kanton.
- Neben Tagesschulen gibt es eine breite Palette anderer **schulergänzender Betreuungsangebote** wie eine betreute Mittagsverpflegung (Mittagstisch) – die eine zunehmende Anzahl von Regelschulen anbietet –, Hausaufgabenbetreuung, ein betreutes Freizeitangebot oder die Betreuung an Auffangzeiten.

Das Impulsprogramm des Bundes, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördert, kommt auch für entsprechende Angebote in der obligatorischen Schule zur Anwendung (vgl. 3.2.; 3.3.).

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht die Unterrichtsorganisation auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten vor. Weiter soll für die obligatorische Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen geschaffen werden, dessen Benützung jedoch freiwillig bleibt und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig ist.

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.10. Curriculum, Fächer, Stundenzahl

Lehrpläne

Lehrpersonen müssen ihren Unterricht nach den Lehrplänen richten. Die Kantone sind für die Festlegung der Lehrpläne zuständig. Lehrpläne können von Lehrpersonen, von Lehrmittelkommissionen oder von engen Fachgremien erarbeitet werden. Ein Lehrplan kommt zuerst in ein Vernehmlassungsverfahren. Verschiedene Kreise (Lehrerinnen- und Lehrerverbände, Fachpersonen) können bis zu einer bestimmten Frist zum ausgearbeiteten Lehrplan Stellung beziehen. Nach der Überarbeitung wird der Lehrplan von der kantonalen Behörde in Kraft gesetzt. Lehrpläne enthalten übergeordnete Zielvorstellungen der Schule und des Unterrichts, Rahmenbedingungen und organisatorische Bestimmungen sowie Erläuterungen und Ziele für Fächer und Fachbereiche. Es werden fächerübergreifende Bereiche oder Lernziele aufgeführt und methodische sowie didaktische Hinweise gemacht. Es gibt kantonale und regionale bzw. interkantonale Lehrpläne sowie Rahmenlehrpläne. Die regionalen bzw. interkantonalen Lehrpläne haben in mehreren Kantonen Gültigkeit und unterscheiden sich nicht voneinander. Rahmenlehrpläne geben die Zielsetzungen in einer allgemeinen Form vor; die Kantone bzw. im postobligatorischen Bereich teilweise die Schulen nehmen die konkrete Ausformulierung in eigenen Lehrplänen vor. Dabei müssen sie sich an die Vorgaben des Rahmenlehrplans halten. Rahmenlehrpläne kommen vorwiegend im postobligatorischen Bereich vor. Die Westschweizer Kantone arbeiten an einem gemeinsamen Lehrplan (Plan d'études romand [PER]) für die Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I. Es werden für alle Schülerinnen und Schüler Kenntnisse und Kompetenzen definiert, die sich auf fachspezifische Bereiche, auf eine Allgemeinbildung und auf überfachliche Fertigkeiten beziehen. Mit einheitlichen Tests soll ermittelt werden, ob die Lernziele erreicht werden. Die rechtliche Grundlage des PER ist die Convention scolaire romande (vgl. 4.2.). Auch die Deutschschweizer Kantone haben 2006 ein Projekt zur Entwicklung eines gemeinsamen Lehrplans für die obligatorische Schule lanciert. Die Einführung des Lehrplans ist auf 2011 geplant. Dies entspricht der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.), die eine sprachregionale Erarbeitung und Koordination der Lehrpläne vorsieht.

Fächer und Stundenzahl

Der Unterricht umfasst in der Regel folgende Fächer:

- Erstsprache (vgl. 1.4.);
- Fremdsprachen (bis anhin mehrheitlich noch eine Fremdsprache, geplant bzw. bereits eingeführt zwei Fremdsprachen; vgl. 1.4.; 4.2.);
- Mathematik;
- Naturwissenschaften;
- Geschichte;
- Geografie;
- Zeichnen und Gestalten;
- Textiles Gestalten und Werken;
- Musik;
- Sportunterricht.

In einigen Kantonen werden Naturwissenschaften, Geschichte und Geografie mit weiteren Bereichen wie Religionsunterricht (vgl. 1.3.), Heimatkunde, Verkehrserziehung in einem übergreifenden Fachbereich (bspw. „Mensch und Umwelt“) unterrichtet. Weitere Bereiche wie bspw. Umweltbildung, die Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien oder Gesundheitsförderung werden mehrheitlich integriert in anderen Fächern unterrichtet.

Für die Festlegung der Stundenzahlen sind die Kantone zuständig.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Convention scolaire romande: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.11. Methoden und Unterrichtsmittel

Bei der Wahl der **Unterrichtsmethoden** besitzen die Lehrpersonen einen gewissen Spielraum. Zahlreiche Kantone führen Projekte zu Unterrichtsformen; erweiterte Lern- und Lehrformen, differenzierender Unterricht oder das eigenständige Lernen werden eingeführt, erprobt oder evaluiert. Dadurch soll vermehrt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden. Namentlich in Schulen mit umfassenden Blockzeiten (vgl. 4.9.2.) ist eine Rhythmisierung des Unterrichts gefordert, die dem eigenaktiven und selbst gesteuerten Lernen der Kinder hinreichend Raum und Zeit gewährt. Die Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) sowie die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (vgl. 10.6.) erfordern einen individualisierten Unterricht.

Annähernd alle Kantone führen Projekte zu **Informations- und Kommunikationstechnologien** im Unterricht; dazu gehören auch Projekte zur flächendeckenden Einführung des Computers auf der Primarstufe oder zur informationstechnologischen Vernetzung der Schulen. Diese Projekte sind vor allem im Rahmen des Projekts Public Private Partnership – Schule im Netz (PPP-SiN) – von Bund, Kantonen und Wirtschaft entstanden (Laufzeit 2002 bis Ende 2007). Das Projekt zielte

darauf, die Nutzung von Informatikmitteln, Multimedia und Internet im Unterricht zu fördern und leistete einen Beitrag zur Infrastruktur-Ausrüstung an den Schweizer Schulen sowie zur Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2007 ihre nationale ICT-Strategie aktualisiert und auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet. Sie bekräftigen ihr Engagement für die Integration von ICT und Medien auf allen Schulstufen und für alle Schülerinnen und Schüler und sie legen die Prioritäten für die gesamtschweizerische Zusammenarbeit im ICT-Bereich fest. Die Strategie umfasst verschiedene Handlungsfelder u.a. die Integration von ICT und Medien in den Lehrplänen, die Entwicklung von elektronischen Lehr- und Lerninhalten (e-Content), die koordinierte Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich ICT und die Weiterentwicklung des Schweizerischen Bildungsservers (educa.ch), dieser wird seit 2001 gemeinsam vom Bund und Kantonen geführt und finanziert.

In der Regel bestimmen die kantonalen Erziehungsdepartemente die obligatorischen **Lehrmittel** oder geben Empfehlungen zur Wahl bzw. eine Liste der erlaubten Lehrmittel heraus. Obligatorische Lehrmittel finden sich vor allem auf der Primar- und der Sekundarstufe I. Lehrmittel werden von kantonalen und interkantonalen Lehrmittelverlagen oder von privaten Verlagen herausgegeben. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht eine sprachregionale Koordination bei der Entwicklung von Lehrmitteln vor.

- Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien: Beschluss vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/17358/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Public Private Partnership - Schule im Netz (PPP-SiN): <http://ppp-sin.ch/>
- educa.ch: <http://www.educa.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.12. Evaluation der Schülerinnen und Schüler

Die schulischen Leistungen werden mittels Noten, Einschätzungsskalen oder Lernberichten beurteilt. In allen Kantonen werden den Schülerinnen und Schülern Zeugnisse mit Noten ausgestellt, dies allerdings nicht in allen Kantonen ab dem gleichen Zeitpunkt. In der grossen Mehrheit der Kantone setzen Zeugnisse mit Noten zwischen dem 1. und dem 4. Schuljahr ein. Werden keine Zeugnisse mit Noten ausgeteilt, kommen Beurteilungsgespräche und Lernberichte zur Anwendung. Lernberichte und Beurteilungsgespräche kommen mehrheitlich in den ersten Schuljahren der Primarstufe zur Anwendung.

Wird eine Benotung vorgenommen, reicht die Notenskala in der Regel von 1 bis 6 (6 = beste Note, 4 = genügend, unter 4 = ungenügend), teilweise mit Halbnotenwerten; es werden auch Einschätzungsskalen (bspw. sehr gut, gut, genügend, ungenügend) eingesetzt. Einzelne Fächer können von einer Benotung ausgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrheitlich zweimal pro Jahr am Ende eines Semesters ein Zeugnis oder einen Lernbericht. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten können beurteilt werden.

Zahlreiche Kantone führen Projekte zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung. Betont werden ganzheitliche Beurteilungsformen mit formativen und diagnostischen Elementen; dem Förderaspekt bei der schulischen Beurteilung kann in besonderem Mass Rechnung getragen werden. Eine zunehmende Zahl von Kantonen führt in bestimmten Fächern fakultative oder obligatorische Jahresschlussprüfungen, Orientierungs- und

Vergleichsarbeiten sowie klassenbezogene Leistungsstandsmessungen durch. Diese können als Standortbestimmung oder Leistungsbeurteilung für die Schülerin und den Schüler genutzt werden und erlauben es den Lehrpersonen, den Erfolg der Klasse im Vergleich zum Lernerfolg anderer Klassen einzuschätzen. Es gibt Bestrebungen in verschiedenen Kantonen zur Koordination der Leistungsmessung.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Stellwerk: <http://www.stellwerk-check.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.13. Versetzung in die nächste Klasse

Der Übertritt in die nächste Klasse wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. In der Regel wird am Ende des Schuljahres entschieden, ob die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Leistungen in die nächste Klasse übertreten können. Mehrheitlich erfolgt die Beurteilung namentlich in den mittleren und letzten Schuljahren der Primarstufe mittels Noten (vgl. 4.12.). Die provisorische oder definitive Versetzung in die nächste Klasse erfolgt aufgrund des Durchschnitts der erzielten Noten – in allen Fächern oder in Kernfächern.

Die Wiederholung einer Klasse ist in allen Schulgesetzen vorgesehen, wird jedoch unterschiedlich gehandhabt. Neben einer Klassenwiederholung ist auch die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen möglich (vgl. 10.6.). Über die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen entscheidet in der Regel die Schulbehörde in Zusammenarbeit mit Lehrperson, schulpsychologischem Dienst oder anderen Fachstellen und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. 10.3.). Es werden vermehrt Bestrebungen unternommen, Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelklassen zu integrieren (vgl. 10.6.). Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, eine Klasse zu überspringen (vgl. 4.17.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.14. Abschlusszeugnis

Am Ende der Primarstufe wird kein Abschlusszeugnis erworben. Alle Schülerinnen und Schüler setzen ihre Ausbildung auf der Sekundarstufe I fort. Die Mehrheit der Kantone führt in der Sekundarstufe I verschiedene Schultypen oder Leistungsniveaus (vgl. 5.5.1.). Die Leistungen am Ende der Primarstufe und die Empfehlung der Lehrperson, häufig unter Einbezug der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, teilweise eine Übertrittsprüfung, entscheiden, in welchen Schultyp bzw. in welches Niveau der Sekundarstufe I die Schülerinnen und Schüler eintreten (vgl. 5.7.1.).

- Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25410/>

- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.15. Schulberatung

Schulische Bildungsberatung

Die schulische Laufbahnberatung betrifft vor allem den Übergang in die Sekundarstufe I bzw. den Eintritt in einen bestimmten Schultyp oder ein bestimmtes Leistungsniveau (vgl. 5.5.1.; 5.7.1.). Die schulische Berufswahlvorbereitung erfolgt auf der Sekundarstufe I (vgl. 5.18.1.). Auf der Primarstufe kann bereits eine erste Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufen erfolgen. Neuere Lehrpläne enthalten als Vorstufe einer Laufbahnberatung Zielsetzungen, wonach Schülerinnen und Schüler eigene Vorlieben, Interessen sowie Stärken und Schwächen kennen und einschätzen lernen und diese bei persönlichen Wahlmöglichkeiten einsetzen können.

Schulpsychologische Beratung

Schulpsychologischen Dienste bieten schulpsychologische Beratung (vgl. 10.6.10.).

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges Beratungs- und Präventionsangebot in der obligatorischen Schule. Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen (vgl. 8.2.8.) sind direkt im Schulhaus tätig und beraten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Familien und Behörden.

Schulgesundheitspflege

Für die Schulgesundheitspflege sind vor allem schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zuständig. Das Aufgabenfeld umfasst u.a.:

- Aufklärung in Bereichen der Gesundheit und der Prophylaxe;
- Massnahmen bei stark ansteckenden Krankheiten;
- Mitwirkung bei Schulproblemen, die sich in gesundheitlichen Störungen niederschlagen;
- periodische Durchführung von obligatorischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.16. Privates Bildungswesen

Gemäss dem Prinzip der Unternehmensfreiheit hat jede Person das Recht, eine Privatschule zu eröffnen. Die Kantone tragen für die obligatorische Schule die Verantwortung; Privatschulen benötigen eine kantonale Bewilligung und unterstehen den entsprechenden kantonalen Vorschriften. Um die Gleichwertigkeit mit dem Unterricht einer öffentlichen Schule sicherzustellen, sind mit einer Bewilligung verschiedene kantonale Auflagen verbunden. Diese betreffen eine hinreichende Ausbildung der Lehrperson, gleiche

Ausbildungsziele und Unterrichtsgegenstände wie an öffentlichen Schulen, Anschlussmöglichkeit an weiterführende Schulen oder Mindestanforderungen der Räumlichkeiten. Die Aufsicht obliegt den Kantonen und beschränkt sich im Allgemeinen auf Unterrichtsbesuche oder auf Mitwirkung bei Sitzungen der Aufsichtskommission (sofern der Kanton den Beizug eines öffentlichen Vertreters vorschreibt).

Eltern, die für ihre Kinder eine Alternative zur Pädagogik der öffentlichen Schule wünschen, bieten bspw. Montessori- und Rudolf-Steiner-Schulen oder religiös orientierte Schulen ein entsprechendes Angebot. Internationale Schulen bieten je nach Angebot Unterricht für die Primar- und die Sekundarstufe I. Der Unterricht erfolgt nach internationalem Curriculum, kann sich zusätzlich auf kantonale Lehrpläne stützen; zweisprachiger Unterricht ist möglich. Grundsätzlich erhalten Privatschulen keine Beiträge der öffentlichen Hand, in einigen Kantonen und unter bestimmten Bedingungen (Angebot von Dienstleistungen, das von der öffentlichen Schule nicht gewährleistet wird), gibt es Ausnahmen. Im Schuljahr 2005/2006 besuchten 2,6% der Schülerinnen und Schüler eine private nicht subventionierte Schule. Verschiedene private Organisationen haben 2006 die Stiftung Privatschulregister Schweiz gegründet. Zweck dieses Registers ist es, den eingetragenen Privatschulen eine gute Bildungsdienstleistung zu bescheinigen. Eintragsvoraussetzungen, die alle vier Jahre erneut nachgewiesen werden müssen, betreffen u.a. den Besitz eines anerkannten Qualitätssicherungssystems oder klar formulierte Vertragsbedingungen.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Homeschooling

Eltern sind unter bestimmten Umständen berechtigt, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen (Homeschooling). Die Bedingungen der Hauserziehung sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt: Sie erfordert in der Regel eine Bewilligung des kantonalen Erziehungsdepartements oder einer Schulbehörde und steht unter dessen bzw. deren Aufsicht. Eltern bzw. die Privatlehrperson, welche die Kinder unterrichten, müssen in der Regel über ein Lehrdiplom oder über fachliche und pädagogische Kompetenzen verfügen. Die an öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen müssen erfüllt und der Anschluss an die öffentliche Schule muss gewährleistet sein.

Schulabschluss

Wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht so massiv stören, dass ein angemessener Lehrvorgang in der Klasse oder ein angemessener Schulbetrieb nicht mehr möglich ist, können solche Schülerinnen und Schüler definitiv oder für eine bestimmte Zeit von der Schule ausgeschlossen werden. Dabei muss ein Ersatzausbildungsplatz gesucht bzw. Massnahmen für eine Reintegration des Schülers bzw. der Schülerin in den Schulbetrieb getroffen werden. (vgl. 5.20.1.). Ein Schulabschluss erfolgt nur, wenn andere Massnahmen nicht wirksam waren. Auf der Primarstufe ist ein definitiver Ausschluss äusserst selten.

Begabungsförderung

Seit Anfang der 1990er-Jahre hat die Diskussion um die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern eingesetzt. Im Jahre 2000 haben 20 Deutschschweizer Kantone das Netzwerk Begabungsförderung gegründet. In diesem Netzwerk sind all jene Personen zusammengeschlossen, die sich beruflich oder als Eltern mit der Thematik Begabungsförderung auseinandersetzen. Dazu zählen u.a. kantonale Projektverantwortliche, Personen aus der Bildungsverwaltung oder in Projekten der Begabungsförderung tätige Personen, Lehrperson etc. Inzwischen ist die Begabungsförderung zu einem wichtigen Thema der Schulentwicklung geworden: Die Kantone entwickeln entsprechende Konzepte, Schulen richten Förderangebote ein, Lehrpersonen besuchen entsprechende Weiterbildungen.

Es gibt u.a. folgende Massnahmen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler:

- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können früher eingeschult werden oder eine Klasse überspringen (Akzeleration), was in zahlreichen Kantonen möglich ist.
- Enrichmentmassnahmen basieren auf einer vertiefenden und intensiven Auseinandersetzung mit dem Lernstoff bspw. durch individuelle Aufgabenstellungen innerhalb des ordentlichen Unterrichts. Dazu dient Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts. Je nachdem können besonders begabte Lernende einen Teil des Unterrichts, bspw. in gewissen Fächern, in höheren Klassen besuchen oder sie werden durch Mentoren neben der Regellehrperson zusätzlich gefördert.
- Sind solche Massnahmen nicht ausreichend, können die Schülerinnen und Schüler auch Klassen oder Schulen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besuchen (u.a. namentlich in der Sekundarstufe I und II in den Bereichen Sport, Musik und Kunst; vgl. 5.20.2.) oder sie nehmen an schulhausübergreifenden Programmen teil, in denen sie speziell gefördert werden.

Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht vgl. 10.3.

- Privater häuslicher Unterricht: Primarstufe und Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25408/>
- Befristeter Schulausschluss (Primar- und Sekundarstufe I) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3785>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Begabungsförderung – kein Tabu mehr! Bilanz und Perspektiven. Trendbericht 11 der SKBF (SBKF, 2007)
- Netzwerk Begabungsförderung: <http://www.begabungsforderung.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.18. Statistische Daten

Primarstufe: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	454 092
Geschlecht	
männlich	230 476
weiblich	223 616
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	349 401
Ausland	104 691
Charakter der Schule	
öffentlich	441 213
privat, subventioniert	949
privat, nicht subventioniert	11 930

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Primarstufe: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	42 800
davon Frauen in %	78,2%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	1,7%
Vollzeitäquivalente	29 400

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

5. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

5.1. Geschichtlicher Überblick

5.1.1. Entwicklung der Sekundarstufe I

Die Entwicklung der Sekundarstufe I verlief sehr heterogen und spiegelt sich auch in der heutigen Organisation dieser Stufe wider (vgl. 5.5.1.).

In der schulischen Tradition existierten auf der Sekundarstufe I grundsätzlich drei Typen von Schulen:

- **Primarschule (obere Klassen) bzw. Oberschule**
Kinder, die nicht in eine gehobene Volksschule (Bezirksschule, Sekundarschule) oder in ein Gymnasium übertraten, besuchten im 19. Jahrhundert die oberen Klassen der Primarschule (Oberschule bzw. Primaroberschule). In der Regel unterrichtete eine Lehrperson die Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Oberschule gemeinsam. Die Ablösung von der Primarschule zum selbstständigen Schultyp mit eigenem Charakter, eigenem Lehrplan und mit speziell ausgebildeter Lehrperson entwickelte sich sehr langsam und dauerte je nach Kanton bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. In verschiedenen Kantonen entstanden aus der Oberschule zwei unterschiedlich anspruchsvolle Schultypen. Die Zielsetzungen bestanden in der Volksbildung und der Vorbereitung auf die Berufsausbildung.
- **Sekundarschule bzw. Bezirksschule**
Gefordert wurden die Sekundarschulen von liberalen Kreisen des 19. Jahrhunderts. Sie verfolgten damit folgende Ziele:
 - eine gehobene Volksschulbildung und damit verbunden ein erhofftes Aufblühen des Staates sowie ein grösseres politisches Gewicht der ländlichen Gebiete;
 - die Vorbereitung auf das Berufsleben; insbesondere in Gebieten, in denen Handel oder handwerklich-industrielle Tätigkeiten eine grössere Bedeutung hatten, wurde eine Ausbildung in entsprechenden Fächern (bspw. Französisch, Buch- und Rechenführung, Algebra) gewünscht;
 - eine progymnasiale Bildung, die den Übertritt an ein Gymnasium ermöglicht; insbesondere, um in ländlichen Gebieten den Weg zur Hochschule zu eröffnen.Der Eintritt in eine Sekundarschule setzte eine gute Schulleistungsfähigkeit und in der Regel das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.
- **(Pro- oder Unter-) Gymnasium**
Die Struktur und Organisation der Gymnasien war sehr heterogen (vgl. 5.1.2.1.). Es gab Kantone, in denen die Kinder bereits im Primarschulalter das Gymnasium besuchten, in anderen erfolgte der Eintritt nach einigen Primarschuljahren oder nach dem Besuch einer Bezirks- bzw. Sekundarschule. Die gymnasiale Ausbildung zielte auf die gelehrte Bildung.

Diese drei Typen von Schulen entwickelten in der Zeit ihres Bestehens ihre eigene Schulstruktur mit eigenen rechtlichen Grundlagen, Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrpersonen als separierte Schulen.

Ab den 1960er-Jahren begannen verschiedene Kantone mit Strukturreformen auf der Sekundarstufe I mit unterschiedlichen Zielen u.a.:

- Koordination bzw. Angleichung der Zielsetzungen, Lehrpläne und Lehrmittel;
- institutionelle Zusammenführung der bisher getrennten Züge (kooperatives und integriertes Modell; vgl. 5.5.1.);
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Zügen;
- Verbesserung der Selektions- und Zuweisungsverfahren zu den verschiedenen Zügen;
- Vereinheitlichung der Ausbildung der Lehrpersonen der verschiedenen Züge.

5.1.2. Entwicklung der Sekundarstufe II

5.1.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Durch die kantonale Schulhoheit war der gymnasiale Unterricht zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einer grossen Vielfalt geprägt. Unterschiede betrafen die Zuständigkeit (Kanton, Gemeinde, religiöse Gemeinschaft), Eintritts- und Austrittsalter, Ausbildungsdauer, die innere Struktur und die Anforderungen (vgl. 5.1.1.1.). Daraus gingen unterschiedliche Bezeichnungen für Maturitätsschulen hervor (u.a. Gymnasium, Kantonsschule, Lyceum, Kollegium).

Die Gründung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und Fragen zur Zulassung zum Medizinstudium verlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine einheitliche Regelung der Maturität. Fragen zu den Maturitäts-Prüfungsprogrammen wurden mehrmals diskutiert (1880, 1888, 1906, 1925). Weitere langwierige Debatten führten 1968 zur Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV 68), die neue Maturitätstypen – auch solche ohne Latein – zulies und anerkannte. Nach 1970 verfolgten die Kantone eine Politik der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots: Einige Kantone, die bis anhin keine Maturitätsschulen führten, gründeten neue Schulen, Nichthochschulkantone vergrösserten ihr Angebot, ebenso die Kantone mit traditionell kleinen Maturitätszahlen. Dies führte zu einer Öffnung der Maturitätsschule, die ursprünglich für eine schmale Elite zugeschnitten war; Zugänge und Zusammensetzung der Schülerschaft veränderten sich.

Nach weiteren kleinen Reformen (u.a. Einführung eines neusprachlichen Maturitätstypus) folgte eine Totalrevision der Maturitätsanerkennung. Der Bund ist seither nicht mehr alleiniger Träger der gesamtschweizerischen Maturitätsanerkennung, diese wird als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen vereinbart: 1995 verabschiedeten Bundesrat und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die gleich lautende Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95) (vgl. 5.3.2.1.). Bund und Kantone unterhalten seither eine gemeinsame Anerkennungsinstanz, die Schweizerische Maturitätskommission (SMK). Das MAR schaffte die fünf bisherigen Maturitätstypen ab und führte ein Wahlfachsystem mit Grundlagenfächern, einem Schwerpunktfach und einem Ergänzungsfach, die Maturaarbeit (das Erstellen und Präsentieren einer grösseren eigenständigen Arbeit) sowie einen neuer Rahmenlehrplan ein.

Die Umsetzung der neuen Maturitätsausbildung ist durch das Projekt EVAMAR I (Evaluation der Schweizer Maturitätsreform) evaluiert worden. Auf EVAMAR I folgt EVAMAR II (vgl. 5.2.2.1.; 9.5.).

Fachmittelschulen (FMS)

Fachmittelschulen (FMS) gingen aufgrund von Reformen und Entwicklungen in der Maturitäts- und der Berufsbildung aus den Diplommittelschulen (DMS) hervor und haben diese seit Sommer 2004 abgelöst.

Diplommittelschulen (DMS) haben ihren Ursprung in den Töchter- und Handelsschulen und gehen teilweise auf das 19. Jahrhundert zurück. Um Maturitätsschulen zu entlasten, sollte ein weiterer Typ von Mittelschulen auf der Sekundarstufe II geschaffen werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) schlug 1972 in ihrem Bericht „Mittelschulen von morgen“ die Einführung von Diplommittelschulen vor. Diese Vollzeitschulen boten eine vertiefte Allgemeinbildung und berufsbezogene Fächer an. Es wurde insbesondere eine schulische Vorbildung für spätere anspruchsvolle Ausbildungen in Krankenpflege und Sozialer Arbeit vermittelt.

Die Einführung der Berufsmaturität, die Reformen der Maturitätsschulen, die Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; vgl. 5.1.2.2.), die Neuregelung, wonach die Bezeichnung „Diplom“ ausschliesslich Abschlüssen auf der Tertiärstufe vorbehalten ist und der Übergang der Tertiärausbildungen in den

Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst in den Kompetenzbereich des Bundes (vgl. 6.1.1.) erforderten eine Neuausrichtung der Diplommittelschule (DMS).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2003 das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen verabschiedet. Viele Kantone haben die Fachmittelschule (FMS) bereits eingeführt. Diplommittelschulen (DMS) konnten bis spätestens August 2007 ein Gesuch um Anerkennung als Fachmittelschule einreichen (vgl. 5.3.2.1.).

Maturitätsschulen

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Mittelschulen von morgen (EDK, 1972)

5.1.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die heutige Berufsbildung in der Schweiz mit der starken Gewichtung des dualen Systems (vgl. 5.5.2.2.) entstand Ende des 19. Jahrhunderts als Folge tiefgreifender Veränderungen (industrieller Aufschwung, Anstieg der Dienstleistungen) im Arbeitssektor, der bis Ende des 17. Jahrhunderts von Zünften geprägt worden war.

1908 stimmte das Schweizer Stimmvolk einem Zusatz der Bundesverfassung zu, der den Bund berechtigte, die Vorschriften für die Bereiche im Gewerbewesen zu erlassen; die praktische Berufsbildung blieb in der Zuständigkeit der Gewerbeverbände, welche die Nachfolge der Zünfte angetreten hatten. 1930 fiel der Entscheid zur Einführung eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dieses Gesetz galt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige; es schrieb u.a. einen gültigen Lehrvertrag vor und machte den Lehrabschluss zwingend vom Besuch der Berufsschule abhängig.

Der grosse Aufschwung der Berufsbildung fand nach dem Zweiten Weltkrieg statt: Die Anzahl der Lernenden nahm enorm zu. Bei der Revision der Bundesverfassung von 1947 wurde der Bund befugt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung wurde 1963 und 1978 überarbeitet: Die Revisionen dienten der weiteren Festigung und Entwicklung der Berufslehre und brachten mehrere Änderungen:

- die Ausbildung wurde auf drei Lernorte verteilt;
- Berufsschulen erhielten einen eigenständigen Bildungsauftrag;
- die überbetriebliche Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten wurde obligatorisch;
- Lehrmeister wurden verpflichtet, spezielle Ausbildungslehrgänge zu absolvieren;
- die Schaffung spezieller Gefässe für leistungsschwächere Lernende.

1994 wurde die Berufsmaturität eingeführt. 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) mit folgenden Neuerungen in Kraft getreten:

- Sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschule werden einem einheitlichen System unterstellt: Die Berufe der Land- und Forstwirtschaft werden aufgenommen zudem fallen die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst in den Kompetenzbereich des Bundes (vgl. 6.1.2.).
 - Neue differenziertere Wege der beruflichen Bildung werden angeboten und die Durchlässigkeit im Berufsbildungssystem gefördert. Qualifikationsverfahren, die nicht den üblichen Prüfungsformen entsprechen, werden zugelassen. Erwachsene ohne Berufsabschluss können mit einem speziellen Qualifikationsverfahren ihre Leistungen anerkennen lassen (vgl. 7.2.).
 - Neben der traditionellen Berufslehre sind berufliche Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch schwächere Lernende möglich (die zweijährige berufliche Grundbildung ersetzt die frühere Anlehre).
 - Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wird explizit formuliert.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html

5.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

5.2.1. Sekundarstufe I

Folgende Reformen in der Primarstufe gelten auch für die Sekundarstufe I (vgl. 2.2.2.; 4.2.):

- Die obligatorische Schule soll harmonisiert und koordiniert werden: Nationale Bildungsstandards werden entwickelt, der Sprachenunterricht koordiniert, sprachregionale Lehrpläne und Lehrmittel geschaffen und strukturelle Anpassungen der obligatorischen Schule werden notwendig.
- Es laufen verschiedene Projekte zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, die in einem ganzheitlicheren Rahmen geschieht, sich an Lernzielen und bestimmten Kriterien orientiert und die Aussagen über die Kompetenzen und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder über den Leistungsstand einer Klasse erlauben.

Um Lernende besser auf den Übergang zur Sekundarstufe II vorzubereiten und um die Bedürfnisse der Lehrbetriebe besser zu berücksichtigen, werden im achten und vor allem im neunten Schuljahr entsprechende Massnahmen getroffen bzw. erprobt (vgl. 5.17.1.; 5.18.1.). Der Übergang von der obligatorischen Schule zur Sekundarstufe II wird zunehmend als problematisch empfunden. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gehen gemeinsam eine Optimierung dieser Nahtstelle an und haben Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle entwickelt. Gemeinsam werden bis 2008 u.a. folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung der Berufswahlprozesse sowie eine Standortbestimmung im achten Schuljahr;
- bessere Abstimmung der Anforderungen der Sekundarstufe I auf diejenigen der Sekundarstufe II;
- frühzeitige Erfassung und Unterstützung von Problemgruppen;
- Klärung der Funktion und Rolle der Angebote der Nahtstelle (Brückenangebote);
- Lehrpersonen im Nahtstellenbereich vorbereiten;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.

In diesem Rahmen unterstützt der Bund Kantone, die ein strukturiertes Verfahren (Case Management) einführen, um adäquate Massnahmen für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist, sicherzustellen. Diese Massnahmen können bereits bei der Berufsfindung einsetzen aber auch beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung sowie während der beruflichen Grundbildung.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule - Sekundarstufe II, 2006: <http://edudoc.ch/record/24718>

5.2.2. Sekundarstufe II

Die Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe I (vgl. 5.2.1.) zielt auch darauf, dass bis 2015 95% aller Jugendlichen einen Abschluss der Sekundarstufe II erwerben (statt der heute 90%).

5.2.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Bund und Kantone haben die Maturitätsanerkennungsregelung einer Teilrevision unterzogen. Die teilrevidierte Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt haben die Kantone ein Jahr Zeit, ihre entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen. Das neue Reglement wird erstmals relevant für Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturitätsausbildung im Schuljahr 2008/2009 beginnen (Änderungen vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.).

Mit EVAMAR II (Evaluation der Maturitätsreform Phase II) wird der Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Maturitätsausbildung evaluiert (vgl. 9.5.). Nach Abschluss von EVAMAR II wird aufgrund der Ergebnisse eine umfassende Totalrevision der Maturitätsanerkennungsregelung durchgeführt (zu behandelnde Themen u.a. Dauer der Maturitätsschulen, Bildungsziele, Bestehensnormen, zweisprachige Maturität).

Fachmittelschulen (FMS)

Ein grosser Teil der Kantone hat die Umwandlung der Diplommittelschulen in Fachmittelschulen (FMS) bereits vollzogen; bis Ende Schuljahr 2007/2008 sollte der Prozess abgeschlossen sein. Dabei koordinieren verschiedene Kantone den Aufbau und die Führung der Fachmittelschulen (FMS) in Bezug auf Konzeption und Angebotsstruktur.

Für die Einführung der Fachmaturitätsausbildung stellten sich vorab in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik Vollzugsfragen, die mit Richtlinien weitgehend beantwortet werden konnten.

Einige Kantone prüfen, ob sie auf die Einführung einer Fachmaturitätsausbildung für die Berufsfelder Gesundheit und Soziales verzichten und ausschliesslich die Berufsmaturität vorziehen wollen.

Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist 2007 einer Teilrevision unterzogen worden. Änderungen beziehen sich u.a. auf folgende Aspekte:

- Die Erfordernisse an die Fachmaturität in den verschiedenen Berufsfeldern treten neu in einzelnen Artikeln klarer hervor;
- die Fachmittelschul- und die Fachmaturitätsausbildung kann auch in kantonalen oder kantonal anerkannten Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene absolviert werden;
- der Fachmittelschulabschluss kann in einem oder (neu) zwei Berufsfeldern erworben werden.

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Evaluation der Maturitätsreform (EVMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

5.2.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Entwicklungen in folgenden Bereichen stehen an:

- Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) werden in der beruflichen Grundbildung die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen der 230 Lehrberufe in Verordnungen über die berufliche Grundbildungen umgewandelt;
- Revision der Berufsmaturität;
- Sicherung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe;
- in der gesamten Berufsbildung ergeben sich durch das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) Änderungen bei der Finanzierung. Die bisherigen aufwandorientierten Betriebs- und Investitionsbeiträge des Bundes an die Kantone werden durch eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung ersetzt. Die Kantone müssen bis 2008 ihre Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen im Berufsbildungsbereich anpassen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) verabschiedet; diese regelt die Abgeltungen für den ausserkantonalen Besuch von Berufsfachschulen.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006: <http://edudoc.ch/record/2016/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

5.3. Rechtliche Grundlagen

5.3.1. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist Teil der obligatorischen Schule und besitzt die gleichen rechtlichen Grundlagen wie die Primarstufe (vgl. 4.3.).

5.3.2. Sekundarstufe II

5.3.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen ermöglichen allgemein den Zugang zu den universitären Hochschulen (UH). Da alle Kantone Maturitätsschulen besitzen, aber nur in zehn Kantonen universitäre Hochschulen geführt werden, besteht grosses Interesse daran, dass die Zulassung zur universitären Bildung über gesamtschweizerische Vorschriften sichergestellt ist. Der Bundesrat und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen von 1995 Grundlagen für eine gesamtschweizerische Lösung festgehalten. Sie haben je separate, aber inhaltlich gleich lautende Anerkennungsreglemente beschlossen: In der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) von 1995 werden die Maturitätsausbildungen weitgehend koordiniert, dabei wird die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten Maturitätsausweisen geregelt; die MAR wurde einer Teilrevision unterzogen (vgl. 5.2.2.1.).

Zusätzlich gelten auf kantonaler Ebene die kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Fachmittelschulen (FMS)

Es gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und der Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen von 2004 sind die Voraussetzung für die interkantonale Anerkennung der Fachmittelschulen (Anerkennung vgl. 9.4.2.). Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist 2007 einer Teilrevision unterzogen worden (vgl. 5.2.2.1.). Auch der Rahmenlehrplan soll bis 2010 überprüft werden;
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen von 2004 sowie die Ergänzung der Richtlinien von 2004;
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik, Stand 2007; die Richtlinien gelten provisorisch für zwei Jahre (bis Schuljahr 2009/2010);
- zusätzlich gelten auf kantonaler Ebene die kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Maturitätsschulen

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 9. September 2004 (EDK, 2004): <http://edudoc.ch/record/2033/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

5.3.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Der Bund regelt die Vorschriften für die Berufsbildung (BV Art. 63 Abs.1). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) von 2003 bilden die zentralen rechtlichen Grundlagen für die Berufsbildung.

Jeder durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Beruf wird in einer eigenen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt. In den jeweiligen Verordnungen werden Berufsbezeichnung, Dauer, Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung, Anteil der Lernorte (vgl. 5.5.2.2.) und Unterrichtssprache, Bildungsplan und Allgemeinbildung, Lern- und Leistungsdokumentation, Qualifikationsverfahren und weitere Eckwerte geregelt.

Die **Berufsmaturität** wird in der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) von 1998 geregelt, welche revidiert werden soll.

Für das Lehrverhältnis sind zusätzlich die Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) zu beachten.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

5.4. Allgemeine Ziele

5.4.1. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an Schulen der Sekundarstufe II vor. Aus Schulgesetzen, Lehrplänen und aus der künftigen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) können folgende Zielsetzungen entnommen werden: Die Sekundarstufe I soll die Entwicklung und die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen entsprechend ihren Begabungen fördern, sie auf das Erwachsenenleben vorbereiten und sie zu lebenslangem Lernen ermuntern. Sie soll Eigenverantwortung und Eigeninitiative fördern und dazu anleiten, Probleme zu erkennen und zu lösen, mit Konflikten umzugehen und individuell oder gemeinschaftlich zu arbeiten.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne

5.4.2. Sekundarstufe II

5.4.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Gemäss Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) zielen Maturitätsschulen darauf, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln. Sie fördern u.a. geistige Offenheit, die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie physische Fähigkeiten. Es wird eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung angestrebt, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist.

Fachmittelschulen (FMS)

Fachmittelschulen (FMS) vermitteln eine vertiefte Allgemeinbildung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung, bieten berufsfeldbezogene Fächer an, unterstützen den Berufsentscheid und bereiten auf ein oder zwei Berufsfelder bzw. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vor. Studiengänge an Fachmittelschulen beziehen sich namentlich auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater.

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

Fachmittelschulen (FM)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>

5.4.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

Vermittelt werden u.a.:

- berufsspezifische Qualifikationen, die dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;
- eine grundlegende Allgemeinbildung, durch welche die Lernenden den Zugang zur Arbeitswelt finden, darin bestehen und sich in die Gesellschaft integrieren können;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

5.5. Arten von Bildungseinrichtungen

5.5.1. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe; in der Regel dauert sie drei Schuljahre (siebtes bis neuntes Schuljahr). In wenigen Kantonen beginnt die Sekundarstufe I früher und dauert je nach Kanton vier oder fünf Jahre (fünftes bis neuntes Schuljahr oder sechstes bis neuntes Schuljahr). Die künftige Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.; 2.5.) sieht in der Regel eine dreijährige Sekundarstufe I vor. Dies wird in einzelnen Kantonen zu strukturellen Änderungen führen. Für den Kanton Tessin ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Er kann um ein Jahr von dieser Vorgabe abweichen (Dauer der Sekundarstufe I: vier Jahre).

Auf der Sekundarstufe I werden verschiedene Modelle geführt. Je nach Kanton wird flächendeckend eines der folgenden Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt):

- **Geteiltes Modell**

Die Lernenden werden in voneinander institutionell getrennten Schultypen unterrichtet. Die Struktur beruht auf dem Prinzip gleicher Leistungsstärken der Lernenden (leistungshomogene Klassen). Jeder Schultyp verfügt in der Regel über eigene oder angepasste Lehrpläne, Lehrmittel und teilweise auch eigene Fächerangebote. Je nach Kanton werden zwei oder drei (in einer Minderheit von Kantonen vier) Schultypen geführt, wobei deren Bezeichnungen nicht einheitlich sind:

- Die Struktur mit zwei Schultypen unterscheidet den Schultyp mit Grundansprüchen und den Schultyp mit erweiterten Ansprüchen. Der **Schultyp mit Grundansprüchen** betrifft das tiefste Anforderungsniveau. Dieser Schultyp fördert die praktischen Fertigkeiten und die Allgemeinbildung der Lernenden und ermöglicht den Zugang zur zweijährigen oder zur drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.

Der **Schultyp mit erweiterten Ansprüchen** vertieft die Allgemeinbildung und bereitet auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II und auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung vor.

- Die Struktur mit drei Schultypen führt einen **Schultyp mit Grundansprüchen**, einen **Schultyp mit mittleren Ansprüchen** und einen **Schultyp mit höheren Ansprüchen**. Der Schultyp mit höheren Ansprüchen besitzt das höchste Anforderungsniveau und bereitet in der Regel auf den Übergang an die Maturitätsschulen (Kurzzeitgymnasium) oder auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung vor. In einigen Kantonen beginnt die Ausbildung an Maturitätsschulen bereits auf der Sekundarstufe I (Langzeitgymnasium; vgl. 5.5.2.1.).

Das geteilte Modell bietet eine geringe Durchlässigkeit. In der Mehrheit der Kantone wird das geteilte Modell angeboten – entweder flächendeckend oder im Rahmen der Modellvielfalt.

- **Kooperatives Modell**

Das kooperative Modell beruht auf zwei Typen von Stammklassen mit unterschiedlichem Anforderungsniveau. Bestimmte Fächer (u.a. Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik) werden in anforderungsdifferenzierten Niveaugruppen angeboten. Die Lernenden haben die Möglichkeit in diesen Fächern in verschiedenen Niveaugruppen zu sein.

- **Integriertes Modell**

Das integrierte Modell verzichtet auf die Führung von Schultypen. Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsniveau besuchen die gleiche Klasse, die Durchmischung bleibt erhalten (leistungsheterogene Klassen). In bestimmten Fächern (u.a. Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik) wird anforderungsdifferenzierter Niveauunterricht geführt.

Trotz der Dominanz des geteilten Modells konnten das integrierte und das kooperative Modell in verschiedenen Gemeinden Fuss fassen und die Durchlässigkeit in der Sekundarstufe I erhöhen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sekundarstufe I: Schulmodelle/Schultypen: Stand Schuljahr 2005/2006 (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3813/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Anzahl Schuljahre: Primarstufe/Sekundarstufe I (Quellen: Studentafeln 2005/2006) (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3787/>

5.5.2. Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II gibt es allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungsgänge (vgl. 5.5.2.1.; 5.5.2.2.). Zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren einen berufsbildenden Ausbildungsgang. Brückenangebote stellen eine Zwischenstufe zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II dar.

Brückenangebote

Für Jugendliche, die nach Abschluss der Sekundarstufe I nicht direkt in eine berufliche Grundbildung oder in eine Schule der Sekundarstufe II übertreten, stehen Brückenangebote als Übergangslösungen zur Verfügung. In den letzten zehn Jahren haben Brückenangebote sehr zugenommen. Sie dienen zur Behebung von schulischen, sprachlichen oder weiteren Defiziten, zur Orientierungshilfe und Entscheidungsfindung für die nachobligatorische

Ausbildungslaufbahn sowie als Übergangslösung bei einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Es gibt verschiedene Modelle kombinierter (praktische Tätigkeiten in Betrieben und Allgemeinbildung), rein schulischer sowie Integrations-Brückenangebote (Unterricht für fremdsprachige Jugendliche teilweise mit Praktika). Dabei werden u.a. Schlüsselqualifikationen gefördert und individuelle Lücken aufgearbeitet. Die Angebote variieren je nach Kanton. Die Dauer beträgt ein Jahr.

Brückenangebote sind freiwillig und kennen spezifische Aufnahmeverfahren. In gewissen Kantonen werden sie noch zur Sekundarstufe I gezählt, mehrheitlich zur Sekundarstufe II. Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), sieht vor, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten; dies führt in den Kantonen zur Neuordnung der Brückenangebote.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

5.5.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören Maturitätsschulen und Fachmittelschulen (FMS).

Maturitätsschulen

Gliederung und Dauer der gesamten Ausbildung bis zur Maturität variieren je nach Kanton. Die Ausbildung von der Primarstufe bis zur Maturität dauert insgesamt mindestens 12 Schuljahre. Gemäss Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) sind mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgangs zu gestalten (Eintritt im 9. Schuljahr). Ein dreijähriger Lehrgang (Eintritt im 10. Schuljahr) ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist (Schultyp der Sekundarstufe I mit höheren Ansprüchen, der auf Maturitätsschulen vorbereitet; vgl. 5.5.1.). Mehrheitlich beginnt somit die Maturitätsausbildung nach Abschluss oder im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit (Kurzzeitgymnasium), in einigen Kantonen kann der Eintritt früher erfolgen (Langzeitgymnasium: ab 7. Schuljahr).

Absolviert wird die Ausbildung in einer von Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Maturitätsschule, welche auch die Maturitätsprüfungen durchführt.

Personen, die den Maturitätsabschluss nachholen möchten, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung (vgl. 5.17.2.1.):

- Der Besuch einer von Bund und EDK anerkannten (öffentlichen oder privaten) Maturitätsschule für Erwachsene. Die Ausbildung richtet sich nach dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) und dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene. Sie dauert mindestens drei Jahre und kann berufsbegleitend erfolgen.
- Die Absolvierung der schweizerischen Maturitätsprüfung; Prüfungsbedingungen und -anforderungen finden sich in der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung von 1998 und den Prüfungsrichtlinien. Die Prüfungen werden durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) angeboten und zentral vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisiert. Private Maturitätsvorbereitungsschulen bereiten auf die schweizerischen Maturitätsprüfungen

vor; der Besuch einer solchen Schule ist nicht vorgeschrieben, die Prüfungsvorbereitung kann autodidaktisch erfolgen.

Fachmittelschulen (FMS)

Fachmittelschulen (FMS) bieten einen alternativen Ausbildungsgang zur beruflichen Grundbildung und zur Maturitätsausbildung. Sie richten sich an Lernende, die nicht eine Maturitätsschule besuchen möchten, eine schulische Ausbildung einer beruflichen Grundbildung vorziehen und eine Ausbildung anstreben, um eine höhere, nichtuniversitäre Ausbildung zu besuchen. Die Ausbildungsgänge beziehen sich vorab auf die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheits- oder Sozialwesen, Verwaltung und Kunst (vgl. 5.4.2.1.).

Die Dauer der Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss beträgt drei Jahre. Durch Zusatzleistungen kann nach der Fachmittelschulbildung das Fachmaturitätszeugnis erworben werden (vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.). Die Fachmaturitätsausbildung dauert nach Abschluss der Fachmittelschule in der Regel zusätzlich noch maximal ein Jahr. Nicht alle Kantone bieten eine Fachmaturitätsausbildung an (vgl. 5.2.2.1.). Durch die Teilrevision des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (vgl. 5.2.2.2.) können Erwachsene in entsprechenden kantonalen oder kantonal anerkannten Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene eine Fachmittelschul- bzw. eine Fachmaturitätsausbildung absolvieren.

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_12.html
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene vom 15. November 1996 (EDK, 1996): <http://edudoc.ch/record/17474/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>

5.5.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die berufliche Grundbildung findet vorwiegend in einem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule statt (duale Berufsbildung). Lernende können einen Beruf auch in schulischen Vollzeitangeboten erlernen.

Die Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung (vgl. 5.11.2.2.). Sie wird von Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen, in schulischen Vollzeitangeboten und von privaten Anbietern angeboten.

Duale Berufsbildung

Die praktische Bildung im Lehrbetrieb mit dem theoretischen Unterricht in der Berufsfachschule (duales System) ist die überwiegende Form der beruflichen Grundbildung.

Da Grundfertigkeiten zusätzlich in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden, wird auch von einem trialen System gesprochen. Es stehen 230 Lehrberufe zur Wahl.

Die berufliche Grundbildung findet an drei Lernorten statt:

- **Lehrbetrieb:** in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der den Lernenden die berufspraktischen Fähigkeiten vermittelt;
- **Berufsfachschule:** sie vermittelt die schulische Bildung (allgemeine und berufskundliche Bildung);
- **überbetriebliche Kurse:** ergänzend zur Bildung im Lehrbetrieb und Berufsfachschule werden weitere berufspraktische Fertigkeiten vermittelt. Die Kurse werden von den Berufsverbänden durchgeführt.

Die Ausbildung in der beruflichen Praxis kann von mehreren Betrieben gemeinsam übernommen werden, indem sich zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten zu einem **Lehrbetriebsverbund** zusammenschliessen und Lernende gemeinsam ausbilden.

Schulische Vollzeitangebote

Die berufliche Grundbildung kann auch in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden. In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil der schulischen Vollzeitangebote grösser als in der deutschsprachigen Schweiz. Zu den schulischen Vollzeitangeboten zählen u.a. folgende Einrichtungen:

- **Handelsschulen** bieten ein breites Spektrum von kaufmännischen Fächern und Grundbildungen an. Sie stehen vielfach unter privater Trägerschaft. In der Regel wird mit einem schulinternen Zertifikat abgeschlossen, das je nachdem anerkannt bzw. nicht anerkannt ist. Die Absolventen und Absolventinnen können unter bestimmten Voraussetzungen (Praktika) zu den offiziellen kaufmännischen Abschlussprüfungen zugelassen werden.
- **Handelsmittelschulen** sind schulische Vollzeitangebote, die auf ein kaufmännisches Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie werden in der Regel von den Kantonen geführt. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die praktischen Fertigkeiten werden anschliessend in einem Praktikum ausserhalb der Schule vermittelt. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) enthält keine speziellen Regelungen für Handelsmittelschulen mehr. Künftig wird der Abschluss einer Handelsmittelschule nur noch dann als gleichwertig mit der dualen kaufmännischen beruflichen Grundbildung anerkannt, wenn die im Ausbildungs- und Prüfungsreglement definierten Anforderungen erfüllt sind. Zurzeit wird geprüft, inwieweit die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente der dualen kaufmännischen beruflichen Grundbildung auf Handelsmittelschulen übertragen werden können.
- **Informatikmittelschulen** – entstanden im Rahmen einer Fördermassnahme für das Lehrstellenangebot (vgl. 5.6.) – sind Berufsfachschulen in Richtung Informatik mit einer dreijährigen Vollzeitausbildung und einer zusätzlichen einjährigen Praxistätigkeit in einem Betrieb. Abgeschlossen wird in der Regel mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis.
- **Lehrwerkstätten** sind schulische Vollzeitangebote, in denen die berufliche Praxis, die allgemeine und die berufskundliche schulische Bildung sowie die überbetrieblichen Kurse an einem Ort vermittelt werden. Bedeutend sind Lehrwerkstätten vor allem in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz sowie in Berufen, in denen nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft

angeboten werden können. Abgeschlossen wird mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis teilweise zusätzlich mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Berufsverzeichnis (berufliche Grundbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → berufliche Grundbildung

5.6. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I gestaltet sich der Zugang zu Schulen in bevölkerungsarmen Gebieten schwieriger als auf der Primarstufe. Schülerinnen und Schüler müssen oft eine regionale Ausbildungseinrichtung besuchen, Hin- und Rückfahrt sowie die Mittagsverpflegung muss vor Ort organisiert werden (vgl. 4.5.).

Sekundarstufe II

Sekundarstufe II Allgemeinbildung

In grösseren Kantonen wird das Angebot auf mehrere Standorte verteilt und z.T. an private Träger übergeben, die staatliche Unterstützung erhalten.

Alle Kantone führen mindestens eine Maturitätsschule; in verschiedenen Kantonen gibt es Maturitätsschulen für Erwachsene. Fachmittelschulen (FMS) gibt es in 23 Kantonen. Nicht alle Kantone bieten eine Fachmaturitätsausbildung an (vgl. 5.2.2.1.).

Sekundarstufe II Berufsbildung

Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OaA) streben gemeinsam genügend Ausbildungsplätze in der beruflichen Grundbildung an. Das Lehrstellenmarketing fällt in den Aufgabenbereich der Kantone. Die kantonalen Berufsbildungsämter kennen das Bedarfsangebot in den Regionen und stehen mit den Unternehmen vor Ort in Kontakt, um die Entwicklung des Lehrstellenangebots abzuschätzen und rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.

Folgende Massnahmen zum Lehrstellenmarketing können u.a. genannt werden:

- Berufsinformation und -beratung;
- Lehrstellennachweise;
- Aufbau von Lehrbetriebsverbänden;
- Bereitstellen von staatlichen Übergangslösungen wie Brückenangebote (vgl. 5.5.2.);
- Vermittlung und individuelle Begleitung von Jugendlichen ohne Lehrstelle.

Zeichnet sich auf dem Markt für die berufliche Grundbildung ein Ungleichgewicht ab, so kann der Bundesrat befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen. Der Besuch der Berufsfachschule kann mangels genügend Lernender in einem anderen Kanton stattfinden; ein Anspruch, die Berufsfachschule im gleichen Kanton wie den Lehrbetrieb zu besuchen, besteht nicht. Die Kantone sorgen beim Berufsmaturitätsunterricht sowie bei den

überbetrieblichen Kursen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für ausreichende Angebote.

5.7. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

5.7.1. Sekundarstufe I

In der Mehrheit der Kantone werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Selektion einem bestimmten Schultypen bzw. einem bestimmten Leistungsniveau der Sekundarstufe I zugewiesen (vgl. 5.5.1.). Diese Selektion geschieht aufgrund verschiedener Kriterien, die je nach Kanton unterschiedlich gewichtet werden, u.a.:

- die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
- die Empfehlung der Lehrperson, die sich auf die Einschätzung der schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler aber auch auf das Arbeits- und Sozialverhalten oder das Entwicklungspotential der Schülerinnen und Schüler stützt;
- Wunsch der Erziehungsberechtigten, teilweise wird auch der Wunsch der Schülerin/des Schülers berücksichtigt;
- in bestimmten Kantonen wird eine obligatorische Übertrittsprüfung durchgeführt;
- sind die Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung der Primarschullehrperson nicht einverstanden, können Schülerinnen und Schüler in einigen Kantonen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Prüfung für den gewünschten Schultyp absolvieren.

Bei der Wahl der Schule gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarstufe (vgl. 4.6.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25410/>

5.7.2. Sekundarstufe II

5.7.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Jeder Kanton legt eigenständig die Aufnahmebedingungen fest: Je nach Kanton erfolgt der Übertritt in eine Maturitätsschule bei sehr guten Leistungen auf der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I ohne Aufnahmeprüfung (Erfahrungsnoten, Empfehlung durch die Lehrperson der Primarstufe) oder es wird eine schriftliche teilweise zusätzlich eine mündliche Aufnahmeprüfung durchgeführt. Geprüft werden vorwiegend erste Landessprache, Fremdsprachen und Mathematik.

Fachmittelschulen (FMS)

Der Eintritt in eine Fachmittelschule (FMS) erfolgt nach der obligatorischen Schule. Einige Fachmittelschulen sehen eine Alterslimite für den Eintritt vor. Die Aufnahmebedingungen sind kantonal geregelt: Je nach Kanton werden Aufnahmeprüfungen – generell oder nur bei Nichterreichen von bestimmten Leistungen auf der Sekundarstufe I – durchgeführt; es finden besondere Aufnahmegespräche statt oder der Eintritt erfolgt prüfungsfrei auf Empfehlung der abgebenden Schule. Es können zusätzliche Anforderungen verlangt werden. Die Kantone können bei den Fachmittelschulen für gewisse Berufsfelder eine beschränkte Anzahl Klassen vorsehen.

Maturitätsschulen

- Verfahren für die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen: Dokumentensammlung (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3814/>
- Übertritt Primarschule – gymnasiale Maturitätsschule (für die deutschsprachige Schweiz) (IDES, 2007)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

5.7.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Der Eintritt in die berufliche Grundbildung erfolgt frühestens im 15. Altersjahr nach der obligatorischen Schule. Eine Unterschreitung des Mindestalters kann beim Vorliegen bestimmter Umstände durch die kantonale Behörde bewilligt werden.

Die allgemeinen Anforderungen an einen zu erlernenden Beruf sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung (vgl. 5.3.2.2.) festgehalten. Über das Auswahlverfahren entscheidet der einzelne Lehrbetrieb. In der Regel entscheiden die erbrachten Leistungen auf der Sekundarstufe I, die Bewerbungsunterlagen sowie ein Vorstellungsgespräch über die Vergabe eines Ausbildungsplatzes. Verschiedene Lehrbetriebe verlangen von den Bewerbenden zusätzlich die Absolvierung eines Eignungstests. Es können betriebsinterne (bspw. Farbentest, Bearbeitung eines Werkstücks) und externe Tests durchgeführt werden. Zu den externen Tests gehören standardisierte Tests von verschiedenen Branchenverbänden oder branchen- und berufsunabhängige Eignungstests (vgl. 5.17.1.).

Grundlage für die **Berufsmaturitätsbildung** ist der Eintritt in die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (paralleler Ausbildungsgang) oder eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (im Anschluss an die berufliche Grundbildung). Über die Zulassung zur Berufsmaturitätsbildung entscheidet zusätzlich eine Aufnahmeprüfung; Zulassungsbedingungen und Aufnahmeprüfung sind kantonal geregelt.

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

5.8. Gebühren für den Besuch der Bildungseinrichtungen

Sekundarstufe I

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Schulunterrichts (vgl. 4.7.).

Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit in beschränktem Ausmass: In einer Minderheit der Kantone müssen die Schülerinnen und Schüler **allgemeinbildender Schulen** ein Schulgeld zahlen. Schul- und Unterrichtsmaterial sowie Kosten für Schulweg

und für Mahlzeiten müssen in der Regel von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern aufgebracht werden. Für Aufnahme- und Abschlussprüfungen können Gebühren erhoben werden.

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) dürfen für die **berufliche Grundbildung** an den Berufsfachschulen und für die Berufsmaturitätsbildung keine Schulgelder verlangt werden. Für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlusszertifikate dürfen ebenfalls keine Prüfungsgebühren erhoben werden. Abmachungen zu Kostenübernahmen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (Reisekosten, Material, Verpflegung) sind kantonal unterschiedlich geregelt und können im Lehrvertrag festgehalten werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

5.9. Finanzielle Unterstützung der Lernenden

5.9.1. Sekundarstufe I

Der Besuch der obligatorischen Schule ist kostenlos (vgl. 5.8.; 4.8.), die ausgerichteten finanziellen Beihilfen betreffen praktisch ausschliesslich die postobligatorische Bildung (vgl. 5.9.2.; 6.8.).

5.9.2. Sekundarstufe II

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, bis zum Abschluss einer Erstausbildung ihrer Kinder für die entstehenden Kosten aufzukommen (Art. 277 ZGB). Schülerinnen und Schüler, deren soziale Verhältnisse bestimmte Kriterien erfüllen, können Stipendien und Studiendarlehen in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um Beihilfen der Kantone. Stipendien sind Beiträge an die Schülerinnen und Schüler, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Ausbildungsdarlehen sind zinsfreie oder mit niedrigem Zinsfuss belastete Beiträge, die nach der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge muss bei der Stipendienstelle des zuständigen Kantons eingereicht werden. Jeder Kanton hat eine eigene Stipendiengesetzgebung. Bei den Bedingungen für die Vergabe und der Höhe der ausgerichteten Beihilfen können je nach Kanton beträchtliche Unterschiede bestehen. Bestrebungen zu einer Stipendienharmonisierung – vorerst namentlich auf interkantonaler Ebene – sind im Gang und zielen auf die Verkleinerung solcher Unterschiede: Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 2.2.1.) zieht sich der Bund ab 2008 aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeihilfen für die Sekundarstufe II zurück. Die Kantone übernehmen die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat; in Vernehmlassung bis Mitte 2008) erarbeitet. Das Stipendien-Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards (bspw. Bezückerkreis, Alterslimite für den Bezug, Dauer der Unterstützung, Maximalansätze) für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt (vgl. 6.8.). Für die beitretenden Kantone werden diese Grundsätze und Mindeststandards verbindlich. Ziel ist es, die kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren. In vielen Artikeln generalisiert das Stipendien-Konkordat Lösungen, die

bereits heute in einer Mehrheit der Kantone Anwendung finden. Das Konkordat geht bis Ende Mai 2008 in Vernehmlassung. Der Ausgang der Vernehmlassung wird den weiteren Zeitplan bestimmen. Findet das Stipendien-Konkordat eine breite Zustimmung, dann könnte es im Herbst 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet werden (frühestmöglicher Zeitpunkt). Dort werden dann die kantonalen Beitrittsverfahren stattfinden. Das Stipendien-Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Ab Inkrafttreten des Konkordats haben die beigetretenen Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008
- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone: <http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>

5.10. Stufen und Klassenbildung

5.10.1. Sekundarstufe I

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in Jahrgangsklassen. Im kooperativen und integrierten Modell variiert die Klassenzusammensetzung in bestimmten Fächern (vgl. 5.5.1.).

Der Unterricht wird in der Regel von Fachlehrpersonen erteilt. Eine Klassenlehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres oder über mehrere Schuljahre hinweg. Sie ist verantwortlich für die Beratung der Schülerinnen und Schüler in schulischen Fragen, für den Kontakt zu den Eltern oder für die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen.

Die Kantone geben Richtlinien für die durchschnittliche Besetzung einer Klasse und/oder Maximal- und Minimalzahlen von Klassengrössen vor. Die durchschnittliche Klassengrösse lag 2005 bei 19 Schülerinnen und Schülern (BFS). Die konkrete Zuteilung übernehmen die Gemeinden. In kleineren Gemeinden werden je nach Schülerzahlen mehrere Jahrgänge in einer Klasse zusammengefasst (vgl. 4.5.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

5.10.2. Sekundarstufe II

5.10.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Der Unterricht wird in Jahrgangsklassen geführt und von Fachlehrpersonen unterrichtet. Eine Klassenlehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres und ist zuständig für die Beratung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sowie für Fachlehrpersonen in schulischen Fragen. Die Festlegung der Klassengrösse liegt bei den Kantonen (Richtgrösse mehrheitlich zwischen 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

5.10.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

In den Lehrbetrieben erfolgt die Begleitung der Lernenden durch einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin; in den Berufsfachschulen unterrichten verschiedene Lehrpersonen die allgemeinbildenden und die berufskundlichen Fächer. Die schulische Bildung wird nach Möglichkeit in Klassen für die gleichen Berufe erteilt.

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung der verschiedenen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Anzahl der Lernenden, die gleichzeitig in einem Betrieb ausgebildet werden dürfen. Die Klassengrößen in den Berufsfachschulen werden von den Kantonen festgelegt (Richtgrösse mehrheitlich zwischen 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern). Klassengrößen für die zweijährige berufliche Grundbildung sind kleiner als die Klassengrößen der drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.

Im **Berufsmaturitätsunterricht** werden die Klassen in der Regel nach Berufsmaturitätsrichtungen gebildet. Es gibt zwei Organisationsmodelle: Im integrierten Modell ist die Berufsmaturitätsbildung in den Pflichtunterricht integriert; es werden Klassen geführt, die ausschliesslich durch Berufsmaturandinnen und -maturanden eines Berufes gebildet werden. Im additiven Modell werden die Berufsmaturitätsfächer ergänzend zum Pflichtunterricht erteilt. Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten unterrichten in Klassen, die ausschliesslich durch Berufsmaturandinnen und -maturanden gebildet werden.

- Verordnungen über die berufliche Grundbildung:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.11. Differenzierung des Bildungsangebots

5.11.1. Sekundarstufe I

Die Modelle der Sekundarstufe I sind bereits behandelt worden (vgl. 5.5.1.).

5.11.2. Sekundarstufe II

5.11.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschule

Die Schülerinnen und Schüler können aus bestimmten Fächern oder Fächergruppen ein Schwerpunkt- und ein Ergänzungsfach wählen, die in der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) aufgeführt sind (vgl. 5.13.2.1.). Die Kantone legen das Fächerangebot fest; kleinere Schulen bieten ein kleineres Angebot an als grössere Schulen. Für die schweizerische Maturitätsprüfung wird auf 5.5.2.1. verwiesen.

Fachmittelschulen (FMS)

Vermittelt wird eine vertiefte Allgemeinbildung und berufsfeldbezogener Unterricht (vgl. 5.13.2.1.). Beim berufsfeldbezogenen Unterricht entscheiden sich die Lernenden für ein oder zwei Berufsfelder und besuchen das entsprechenden Fach bzw. die entsprechenden Fächer. Die Studiengänge der Fachmittelschule (FMS) können sich namentlich auf folgende Berufsfelder oder Bereiche beziehen:

- Gesundheit;
- Soziale Arbeit;
- Pädagogik;
- Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik);
- Gestaltung und Kunst;
- Musik und Theater.

Die Fachmittelschulen (FMS) sind nicht verpflichtet, Ausbildungen in allen Berufsfeldern anzubieten.

Abgeschlossen wird mit einem **Fachmittelschulabschluss** (vgl. 5.17.2.1.); durch Zusatzleistungen kann das **Fachmaturitätszeugnis** erworben werden (vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.).

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

5.11.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die verschiedenen Ausbildungstypen werden unter 5.5.2.2. behandelt. Folgende Ausbildungsgänge können unterschieden werden:

- **Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA):** Sie ermöglicht vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen einen anerkannten Berufsabschluss mit einem eigenständigen Bildungsprofil. Sie ersetzt die bisherige Anlehre. Der Abschluss erfolgt mit einem eidgenössischen Berufsattest.
- **Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):** Sie dient zur Vermittlung der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs. Sie schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab.
- **Berufsmaturitätsbildung mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis:** Sie ist eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung und ergänzt die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung. Die Allgemeinbildung kann parallel während der Dauer der beruflichen Grundbildung oder im Anschluss an die berufliche Grundbildung durch den Besuch einer entsprechenden Ausbildungsinstitution (als Vollzeitlehrgang oder als Teilzeitlehrgang) oder schulunabhängig anlässlich der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen (vgl. 5.20.2.) nach der abgeschlossenen beruflichen Grundbildung, absolviert werden. Die Berufsmaturität wird in sechs Richtungen

angeboten: technische, kaufmännische, gestalterische, gewerbliche, naturwissenschaftliche sowie gesundheitliche und soziale Richtung.

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen (vgl. 5.20.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html

5.12. Zeitliche Gliederung

5.12.1. Aufbau des Schuljahres

Sekundarstufe I

Zur Gliederung des Schuljahres wird auf die Ausführungen zur Primarstufe verwiesen (vgl. 4.9.1.).

Sekundarstufe II

Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Die Dauer des Schuljahres entspricht derjenigen der obligatorischen Schule und bewegt sich zwischen 38 und 40 Schulwochen pro Jahr. (vgl. 4.9.1.). Die Regelung der Ferien liegt in der Verantwortung der Kantone.

Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung für die einzelnen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die zeitlichen Anteile der Lernorte: In der Regel besuchen die Lernenden – je nach Dauer und Art der Berufsbildung – die Berufsfachschule an ein bis zwei Tagen pro Woche und arbeiten drei bis vier Tage im Lehrbetrieb. Zusätzlich besuchen sie überbetriebliche Kurse, die in der Regel in Blockveranstaltungen organisiert sind. Neben dieser Organisationsform (ein bis zwei Tage Schule; drei bis vier Tage Betriebsphase) sind andere Organisationsformen wie schulische Vollzeitangebote (vgl. 5.5.2.2.) oder Modelle mit abnehmendem schulischem Unterricht sowie Modelle mit Basislehrjahren möglich.

Die Dauer des Schuljahres wird von den Kantonen festgelegt (in der Regel 38 bis 40 Wochen). Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich in der Regel nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Lernende bis zum 20. Altersjahr haben in ihrem Lehrbetrieb Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien (OR Art. 345a Abs. 3).

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

5.12.2.1. Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsdauer variiert je nach Kanton und Schultyp bzw. Anspruchsniveau; sie liegt mehrheitlich zwischen 30 und 36 Lektionen an fünf Tagen pro Woche. Eine Lektion dauert je nach Kanton 45 oder 50 Minuten. Beginn und Ende des Unterrichts variieren je nach Gemeinde. Blockzeiten und Tagesschulen bestehen auf dieser Stufe weniger als auf der Primarstufe; verschiedene Gemeinden bieten eine betreute Mittagsverpflegung an (vgl. 4.9.2.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht die Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen für die gesamte obligatorische Schule vor (vgl. 4.9.2.).

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.12.2.2. Sekundarstufe II

Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Die durchschnittliche Zahl der obligatorischen Unterrichtsstunden, die bis zu den Abschlussprüfungen erteilt werden, liegt je nach Kanton zwischen 3600 und 4100 Lektionen. Durchschnittlich werden 32 bis 36 Lektionen pro Woche, verteilt auf fünf Tage, besucht.

Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung für die einzelnen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Dauer der beruflichen Bildung im Lehrbetrieb und der überbetrieblichen Kurse sowie die Anzahl Lektionen in der Berufsfachschule.

Die Unterrichtsdauer eines Schultags an einer Berufsfachschule darf neun Lektionen, einschliesslich Wahlkurse und Stützkurse, nicht überschreiten.

Der **Berufsmaturitätsunterricht** beträgt gegenüber der reinen beruflichen Grundbildung mindestens 1440 Lektionen Zusatzunterricht. Ein Vollzeitlehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung dauert in der Regel zwei Semester, berufsbegleitend drei bis vier Semester. Die Dauer der Arbeitszeit im Lehrbetrieb für Lernende bis 20 Jahre darf neun Stunden nicht überschreiten.

- Verordnungen über die berufliche Grundbildung:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.13. Curriculum, Fächer und Stundentafel

5.13.1. Sekundarstufe I

Informationen zu Lehrplänen können den Ausführungen zur Primarstufe entnommen werden (vgl. 4.10.). Für die Festlegung der Fächer und der Stundendotationen sind die Kantone zuständig.

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I umfasst in der Regel folgende Fächer:

- Erstsprache (vgl. 1.4.);
- Fremdsprachen: grundsätzlich zwei Fremdsprachen, wovon mindestens eine Fremdsprache eine Landesprache ist (vgl. 1.4.);
- Mathematik;
- Naturwissenschaften;
- Geografie;
- Geschichte und Staatskunde;
- Zeichnen und Gestalten;
- Musik;
- Sport;
- Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht (vgl. 5.18.1.).

In einigen Kantonen können Fächer wie Naturwissenschaften, Geografie, Geschichte und Staatskunde als einzelne Fächer oder in einem übergreifenden Fachbereich (z.B. „Mensch und Umwelt“) unterrichtet werden. Ebenfalls können Bereiche wie Umweltbildung, Gesundheits- und Sexualerziehung, Interkulturelle Erziehung, Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, Hauswirtschaft integriert in einem anderen Fachbereich unterrichtet werden. Für den Religionsunterricht vgl. 1.3.

Lernende der Sekundarstufe I können in verschiedenen Kantonen aus Fächergruppen bestimmte Fächer als Wahlpflicht auswählen. Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlektionen können freiwillige Wahlkurse belegt werden; Bedingungen für deren Besuch und die Festlegung der Maximaldotation regeln die Kantone.

- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.13.2. Sekundarstufe II

5.13.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Die gesamtschweizerisch erarbeiteten Rahmenlehrpläne bilden den Rahmen für die kantonalen Lehrpläne, für deren Ausgestaltung die Kantone zuständig sind. Entweder werden die Lehrpläne vom Kanton erlassen oder sie bedürfen einer kantonalen Genehmigung.

Maturitätsschulen

Die vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrpläne müssen den Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) berücksichtigen. Der Rahmenlehrplan legt die allgemeinen Lernziele sowie den erzieherischen und intellektuellen Auftrag der Maturitätsschule aus ganzheitlicher Sicht fest. Er enthält allgemeine fächerübergreifende Ausrichtungen und ist nach vier Lernbereichen unterteilt:

- Sprachen (Erstsprachen, Fremdsprachen, alte Sprachen);
- Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften;

- Mathematik und Naturwissenschaften;
- Bildende Kunst und Musik;

zusätzlich wird Sport unterrichtet.

Die Schülerinnen und Schüler belegen den Unterricht in sieben Grundlagenfächern, in einem Schwerpunktfach und in einem Ergänzungsfach.

Grundlagenfächer bis anhin sind:

- die erste Landessprache (Erstsprache),
- eine zweite Landessprache,
- eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache oder Englisch oder eine alte Sprache);
- Mathematik,
- Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik,
- Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geografie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht,
- Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

Das Schwerpunktfach kann bis anhin aus acht und das Ergänzungsfach aus dreizehn Fächern ausgewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen eine grössere eigenständige Arbeit (Maturaarbeit) erstellen und mündlich präsentieren.

Der Unterrichtsanteil der Grundlagenfächer beträgt bis anhin im Bereich Sprachen 30 bis 40%; im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften 20 bis 30%; im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften 10 bis 20%; im Bereich Kunst 5 bis 10%. 15 bis 25% müssen insgesamt für das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach inklusive Maturaarbeit aufgewendet werden.

Die Teilrevision der Maturitätsanerkennungsregelung (relevant ab Schuljahr 2008/2009; vgl. 5.2.2.1) führt zu Änderungen:

Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer. Folgende Fächer bilden die Grundlagenfächer:

- die erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.),
- eine zweite Landessprache,
- eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache oder Englisch oder eine alte Sprache),
- Mathematik,
- Biologie,
- Chemie,
- Physik,
- Geschichte,
- Geografie,
- Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

Somit werden die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Physik und Chemie) nicht mehr als Fächergruppen (eine Note) sondern als Einzelfächer bewertet. Der Unterrichtsanteil der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer wird erhöht und beträgt künftig 25 bis 35%. Die bisher unter Geistes- und Sozialwissenschaften zusammengefassten Fächer Geschichte und Geografie werden einzeln aufgeführt und mit je einer eigenen Note ausgewiesen. Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler eine Einführung in Wirtschaft und Recht. Den Kantonen steht es frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten. Das Schwerpunktfach kann weiterhin aus acht, das Ergänzungsfach neu aus vierzehn Fächern (zusätzlich Informatik) ausgewählt werden. Der Stellenwert der Maturaarbeit wird dadurch erhöht, dass deren Benotung künftig für das Bestehen der Maturität zählt.

Fachmittelschulen (FMS)

Die Lerninhalte der Fachmittelschulen (FMS) richten sich nach dem Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 und nach den kantonalen Lehrplänen. Der Rahmenlehrplan gewährt einen gewissen Spielraum, um auf kantonale und lokale Voraussetzungen für anschliessende Berufsbildungen eingehen zu können und ein besonderes schulspezifisches Profil zu erstellen.

Die Fachmittelschule (FMS) bietet allgemeinbildende Fächer und berufsfeldbezogene Fächer.

Der **allgemeinbildende Unterricht** umfasst vier Lernbereiche mit folgenden Fächern:

- Sprachen und Kommunikation: erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.), zweite Sprache (zweite Landessprache), dritte Sprache (dritte Landessprache oder eine Fremdsprache) und Informatik;
- Mathematik und Naturwissenschaften: Mathematik, Biologie, Chemie, Physik;
- Sozialwissenschaften: Geschichte und Geografie, Wirtschafts- und Rechtskunde, Psychologie, Philosophie und Soziologie;
- Musische Fächer und Sport: Bildnerisches Gestalten, Musik/Theater und Sport.

Verschiedene Fächer eines Lernbereichs können integriert angeboten werden. Es besteht die Möglichkeit, integrierten Unterricht über die Lernbereichsgrenzen hinaus oder Blockunterricht anzubieten.

Berufsfeldbezogene Fächer vermitteln berufsspezifische Grundkenntnisse eines bestimmten Berufsfeldes und bereiten namentlich auf Ausbildungen in folgenden Bereichen vor: Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik, Kommunikation und Information, Gestaltung und Kunst, Musik und Theater (vgl. 5.11.2.1.). Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für ein oder zwei Berufsfelder, der berufsfeldbezogene Unterricht beginnt im zweiten Schuljahr. Zusätzlich sind ein Praktikum und eine selbstständige Vertiefungsarbeit zu einem bestimmten Thema obligatorische Bestandteile der Fachmittelschulausbildung.

Für den Erwerb der **Fachmaturität** müssen je nach Berufsfeld verschiedene Zusatzleistungen wie Praktika im gewählten Berufsfeld oder zusätzlicher Unterricht (ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu Pädagogischen Hochschulen [PH]) bzw. praktische individuelle Leistungen (bspw. Instrumental- oder Gestaltungsunterricht) erbracht werden. Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen definiert für die verschiedenen Berufsfelder die erforderlichen zusätzlichen Leistungen. Zudem muss eine Fachmaturitätsarbeit verfasst und schriftlich oder mündlich präsentiert werden.

Maturitätsschulen

- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 9. September 2004 (EDK, 2004): <http://edudoc.ch/record/2033/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne

5.13.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Bildungsinhalte und Leistungsziele für die berufliche Grundbildung sind in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung (vgl. 5.3.2.2.) und dem jeweiligen Bildungsplan der verschiedenen Berufe geregelt. Die Verordnungen werden gemeinsam von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erarbeitet. Die OdA sind verantwortlich für die Inhalte. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) überprüft die Verordnungen und setzt sie in Kraft. Die Verordnungen bilden die wichtigste Grundlage für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. In der Verordnung wird auf den Bildungsplan verwiesen, der von der verantwortlichen OdA erarbeitet und vom BBT genehmigt wird. Der Bildungsplan enthält detailliertere Angaben zur beruflichen Grundbildung: Bildungsziele für alle drei Lernorte, Aufbau der beruflichen Grundbildung, Art und Organisation des Qualifikationsverfahrens, Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse. Zusätzlich können die Berufsverbände einen Modell-Lehrgang entwickeln. Dieser beschreibt, wie die Lernenden zu den Lernzielen geführt werden können.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) regeln den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung.

Darauf basieren:

- die neue Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, welche die Vorgaben des Bundes an die Allgemeinbildung in allen beruflichen Grundbildungen definiert, sowie
 - der neue Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung. Der Rahmenlehrplan beinhaltet zwei Kompetenzbereiche, die jeweils in mehreren Bildungszielen konkretisiert werden: Kompetenzbereich Sprache und Kommunikation sowie Aspekte der Allgemeinbildung wie Ethik, Ökologie, Politik, Recht, Technik und Wirtschaft. Der Rahmenlehrplan gibt die Rahmenbedingungen für die Schullehrpläne vor. Die Kantone regeln den Erlass der Schullehrpläne und stellen die Qualität sicher.
- Der Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsschulen gibt die Rahmenbedingungen für den Sportunterricht in den Schullehrplänen vor.

In der **Berufsmaturitätsbildung** werden sechs Grundlagenfächer unterrichtet: erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.), zweite Landessprache, dritte Sprache, Geschichte/Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik. Zusätzlich wird ein Schwerpunktfach (sechs Richtungen; vgl. 5.11.2.2.) und ein Ergänzungsfach unterrichtet. Es muss eine interdisziplinäre Projektarbeit absolviert werden. Die Leistungsziele und Bildungsinhalte werden durch die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) und die Rahmenlehrpläne der entsprechenden Richtungen geregelt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_241.html
- Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1013/>
- Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsschulen vom 17. Oktober 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24779>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, naturwissenschaftliche Richtung vom 22. August 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24781>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24788>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, technische, gestalterische und gewerbliche Richtung vom 22. Februar 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24785>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, gesundheitliche und soziale Richtung vom 12. August 2005 (BBT, 2005): <http://edudoc.ch/record/24791>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

5.14. Methode und Unterrichtsmittel

5.14.1. Sekundarstufe I

Allgemeine Informationen zu Methode und Unterrichtsmittel; vgl. 4.11.

Die Westschweizer Kantone führen für den Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I das gleiche Lehrmittel; auf einer Internetplattform werden den Lehrpersonen ergänzende Hilfsmittel (bspw. zusätzliche Aufgabensammlungen) zur Verfügung gestellt.

Verschiedene Kantone erproben für die Verbesserung des Übergangs in die Sekundarstufe II spezifische Methoden in den Abschlussklassen wie bspw. Projektunterricht mit einer Abschlussarbeit.

5.14.2. Sekundarstufe II

5.14.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Grundsätzlich sind die Lehrmittel nicht vorgeschrieben, die Wahl wird innerhalb der einzelnen Schulen getroffen. Es besteht keine gesamtschweizerische Institution für die Erarbeitung von Lehrmitteln. Das Angebot ist aus sprachlichen Gründen in einigen Fächern durch ausländische Lehrmittel geprägt.

Maturitätsschulen

Der Unterricht wird in verschiedene Richtungen weiterentwickelt u.a. Projekt-, Werkstatt-, oder Blockunterricht. Dabei soll besonders das selbstständige Arbeiten unter Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert werden. Der Unterricht soll auf die Studien an den universitären Hochschulen (UH) vorbereiten: Es soll fachspezifisches und fächerübergreifendes sowie sektorielles und vernetztes Denken gefördert werden.

Fachmittelschulen (FMS)

Verschiedene Unterrichtsformen und -methoden wie Gruppen- und Einzelarbeit, Projektarbeit, kooperative Lernformen oder Blockunterricht sowie fächerübergreifender Unterricht und interdisziplinäre Themenstellungen sind möglich.

5.14.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb sind an die Zielsetzungen gebunden, die in den jeweiligen Verordnungen zur beruflichen Grundbildung und den Lehrplänen (vgl. 5.13.2.2.) vorgegeben sind. Die Lehrpersonen der Berufsfachschulen sind bei der Wahl der Lehrmittel frei. Lehrmittel für den berufskundlichen Unterricht werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt. Neue Ausbildungsmethoden orientieren sich vermehrt daran, Eigenständigkeit und selbst organisiertes, autonomes Lernen zu fördern.

Den Lehrpersonen der kaufmännischen Berufsfachschulen der Westschweiz steht eine Internetplattform zur Verfügung, die den Austausch von Unterlagen und das Entwickeln von Internetkursen ermöglicht.

5.15. Evaluation der Lernenden

5.15.1. Sekundarstufe I

Die Beurteilung der schulischen Leistungen erfolgt in der Regel mittels Noten. Die Notenskala reicht von 1 bis 6 (6 = sehr gut, 4 = genügend, Noten unter 4 sind ungenügend). In der Regel werden zweimal im Jahr Zeugnisse ausgestellt, die über die Promotion der Schülerinnen und Schüler entscheiden (vgl. 5.16.1.). Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten können evaluiert werden. In einzelnen Kantonen verfassen die Lehrpersonen zusätzlich Lernberichte. Diese können eine Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler integrieren. Verschiedene Kantone führen Projekte durch, in denen am Ende des achten Schuljahres eine Standortbestimmung vorgenommen wird, um im neunten Schuljahr mit gezielten Massnahmen zur individuellen Förderung der Lernenden einsetzen zu können. Im neunten Schuljahr können Abschlussarbeiten eingeführt oder Portfolios mit einem persönlichen Leistungsprofil der Jugendlichen erprobt werden. Weitere Informationen vgl. 5.2.1.; 4.12.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Stellwerk: <http://www.stellwerk-check.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

5.15.2. Sekundarstufe II

5.15.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Die Leistungen werden mittels ganzen und halben Noten von 1 bis 6 (6 = sehr gut, 4 = genügend, Noten unter 4 sind ungenügend) beurteilt. Am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Lernberichte sind wenig gebräuchlich. In einigen Schulen werden Projekte zur erweiterten Schülerinnen- und Schülerbeurteilung (lernzielorientierte Beurteilung, summative und formative Beurteilung) oder zur Schülerinnen- und Schülerselbstbeurteilung durchgeführt.

Fachmittelschulen (FMS)

Die Evaluation der Lernenden erfolgt analog wie an Maturitätsschulen mittels Noten. Andere Beurteilungsformen sind selten, schriftliche Lernberichte stellen die Ausnahme dar, allenfalls werden sie im ersten Schuljahr verwendet. In einigen Schulen führen die Schülerinnen und Schüler eine Selbstbeurteilung durch. Es werden nicht mehr nur Inhalte bewertet, sondern

auch Aussagen zum erreichten Niveau eines Lernziels gemacht, der Lernprozess der Lernenden berücksichtigt sowie Arbeitsverhalten oder Motivation beurteilt.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

5.15.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) hält fest, dass der Lernerfolg der Lernenden in den Lehrbetrieben periodisch überprüft wird. Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung der jeweiligen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Evaluationsverfahren im Lehrbetrieb und im schulischen Unterricht.

Im Lehrbetrieb werden formative und summative Beurteilungsformen angewendet. Die formative Beurteilung nimmt einen besonderen Stellenwert ein: Sie wird während eines Arbeits- und Lernprozesses vorgenommen, ist der lernenden Person angepasst und berücksichtigt den Verlauf der Auftragserfüllung. Die Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb halten den Bildungsstand der Lernenden fest und besprechen diesen mindestens einmal pro Semester mit dem oder der Lernenden. Das Instrument dazu ist der Bildungsbericht. Dieser enthält Zielvereinbarungen zwischen Lernenden und Berufsbildnern und -bildnerinnen, die regelmässig überprüft werden. Beurteilt werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, die Lerndokumentation sowie die erreichten Leistungen in Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen. Die Lerndokumentation ist eine wichtige Grundlage für das Erstellen des Bildungsberichts. Die Lernenden halten darin systematisch alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Erfahrungen fest. Mehrheitlich wird das Führen einer Lerndokumentation in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung vorgeschrieben.

Für die Evaluation der Lernenden an der Berufsfachschule gelten ähnliche Regelungen wie an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II (vgl. 5.15.2.1.). Es wird Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt mit der Beurteilung der Leistungen in jedem Fach.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

5.16. Versetzung in die nächste Klasse

5.16.1. Sekundarstufe I

Der Übertritt in die nächste Klasse wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. Der Übertritt erfolgt in der Regel, wenn der Gesamtdurchschnitt und oft zusätzlich der Durchschnitt in den Grundlagefächern genügend sind.

Ist ein Zeugnis ungenügend, erfolgt eine provisorische Versetzung. Ist das nächste Zeugnis wieder ungenügend, wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die höhere Klasse versetzt. Sie oder er kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen oder im nächst tieferen Schultyp bzw. in einem tieferen Niveau weiterfahren, ggf. ist auch die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen möglich (vgl. 10.6.). Verschiedene Kantone versetzen nur am Ende des Schuljahres. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist einmal während der Sekundarstufe I möglich. Muss eine Schülerin oder ein Schüler zweimal repetieren, wird sie oder er ohne Repetition dem nächst tieferen Schultyp oder dem nächst tieferen Niveau oder einer sonderpädagogischen Fördermassnahme zugeteilt. Beim

Entscheid über die Promotion in die nächste Klasse werden häufig die Eltern konsultiert – auch die Schulaufsichtsbehörde oder Schülerinnen und Schüler können konsultiert werden. Teilweise sind die Schulleitung oder die Lehrpersonen bzw. die Lehrerkonferenz allein für den Promotionsentscheid zuständig.

Mit den Bestrebungen zu mehr Durchlässigkeit in der Sekundarstufe I gibt es in den meisten Kantonen andere individuellere Versetzungsmodelle (vgl. 5.5.1.). Bei diesen Modellen können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungen die Niveaugruppe wechseln.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

5.16.2. Sekundarstufe II

5.16.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Die Versetzung in das nächste Semester bzw. in die nächste Klasse erfolgt aufgrund der erzielten Leistungen. Der Durchschnitt muss mindestens die Note 4 erreichen, eine bestimmte Höchstzahl von ungenügenden Noten darf nicht überschritten werden. In kritischen Fällen entscheidet in der Regel die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz teilweise zusammen mit der Schulleitung. In einzelnen Kantonen ist allein die Schulleitung für den endgültigen Promotionsentscheid zuständig.

5.16.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht für den Unterricht an Berufsfachschulen keine Promotionsordnung vor. Es hält die Möglichkeit fest, dass die jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung eine Promotionsordnung vorsehen können. Bei schulischen Leistungen, die den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen, nimmt die Berufsfachschule mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf und es werden entsprechende Massnahmen getroffen. Gegebenfalls muss bei ungenügenden Leistungen das gesamte Ausbildungsjahr wiederholt werden oder die Ausbildung abgebrochen werden.

Die Promotion in der Berufsmaturitätsbildung ist in der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) geregelt. Der Übertritt ins nächste Semester erfolgt, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4 beträgt und höchstens zwei Noten ungenügend sind. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt die Promotion ins nächste Semester provisorisch. Dies ist nur ein Mal während der gesamten Ausbildung möglich.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html

5.17. Abschlusszeugnis

5.17.1. Sekundarstufe I

Es gibt keine gesamtschweizerische Schulabschlussprüfung und somit auch kein gesamtschweizerisches Schulabschlusszeugnis für die Sekundarstufe I. Wenige Kantone kennen am Ende der Sekundarstufe I ein Abschlussexamen – in einzelnen Schultypen oder in allen Abschlussklassen oder führen diesbezügliche Projekte. Aufgrund der schriftlichen/mündlichen Prüfungen in den Grundlagefächern kann in diesen Kantonen ein Ausweis über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe I abgegeben werden; auf eine zertifizierende Funktion der Abschlussprüfungen kann auch verzichtet werden. Solche Abschlusszertifikate sind auch eine Antwort auf Eignungstests, die von Lehrbetrieben in einem zunehmenden Mass von Lehrstellensuchenden verlangt werden (vgl. 5.7.2.2.). Abschlusszertifikate sollen transparent Auskunft geben über die Kompetenzen und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Es können Leistungsprofile der Schülerinnen und Schüler aufgeführt werden, die aufgrund von vergleichenden Leistungstests, von Orientierungsarbeiten und spezifischen Projektarbeiten erstellt werden.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

5.17.2. Sekundarstufe II

5.17.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Ein schweizerischer Maturitätsausweis kann auf zwei Wege erlangt werden (vgl. 5.5.2.1.):

- Durch den Besuch einer von Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Maturitätsschule oder Maturitätsschule für Erwachsene (vgl. 5.5.2.1.) und Ablegen der Maturitätsprüfungen daselbst: Erlangt wird ein schweizerisch anerkannter Maturitätsausweis. Dabei findet die Maturitätsprüfung in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden. Prüfungsfächer sind:
 - erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.);
 - eine zweite Landessprache;
 - Mathematik;
 - das Schwerpunktfach und
 - ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.

Die Maturitätsnoten ergeben sich in den Prüfungsfächern aufgrund der erreichten Leistungen an der Prüfung und den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr. In den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen eine grössere eigenständige Maturaarbeit erstellen und diese präsentieren. Sie wird in der Regel im zweitletzten oder letzten Jahr des Maturitätsunterrichts während eines Zeitraums von 10 bis 18 Monaten erstellt.

Durch die Teilrevision des Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) (relevant ab Schuljahr

2008/2009; vgl. 5.2.2.1) wird der Stellenwert der Maturaarbeit erhöht; sie zählt künftig zur Maturitätsnote.

- Durch das Ablegen der vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisierten schweizerischen Maturitätsprüfungen: Prüfungsbedingungen und -anforderungen werden in der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung und in Richtlinien geregelt.

Maturitätsausweise einer anerkannten Maturitätsschule sind gleichwertig mit den Ausweisen, welche durch die schweizerischen Maturitätsprüfungen erlangt werden.

Fachmittelschulen (FMS)

Die Fachmittelschule (FMS) schliesst mit dem **Fachmittelschulabschluss** ab.

Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst mindestens neun Noten in

- der ersten Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.);
- einer zweiten Landessprache;
- einer dritten Sprache;
- Mathematik;
- ferner in je einem Fach aus den drei Lernbereichen Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie musische Aktivitäten und Sport;
- einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld und
- in der selbstständigen Arbeit.

Es werden mindestens sechs Fächer geprüft, davon müssen mindestens eines, höchstens zwei Fächer berufsfeldbezogen sein. Je nach Fach erfolgt die Prüfung mündlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich oder praktisch. In den Prüfungsfächern zählen die erbrachten Leistungen während des letzten Ausbildungsjahres und die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen. In den übrigen Fächern zählen die erbrachten Leistungen im letzten Ausbildungsjahr. Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt bei einem Durchschnitt von 4, wobei eine bestimmte Höchstzahl von ungenügenden Noten nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wird das Verfassen einer selbstständigen Arbeit und deren Präsentation verlangt. Diese Arbeit erfolgt vor der Abschlussprüfung.

Der Abschluss mit **Fachmaturitätszeugnis** setzt das Bestehen der Fachmittelschulbildung (Fachmittelschulabschluss) voraus sowie die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (vgl. 5.13.2.1.). Zusätzlich muss eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld erstellt und präsentiert werden.

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_12.html
- Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien für die Jahre 2003-2006. Gültigkeit verlängert bis 2008: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung
- Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien gültig ab 01.01.2009: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf

5.17.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

- Die **zweijährige berufliche Grundbildung** schliesst mit einem Qualifikationsverfahren (in der Regel mit einer Abschlussprüfung) ab. Die in der Praxis erworbenen Kompetenzen werden stark gewichtet. Bei Lernenden mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden können. Erlangt wird ein eidgenössisches Berufsattest. Jugendliche, welche die zweijährigen beruflichen Grundbildung nicht erfolgreich abschliessen und das eidgenössische Berufsattest nicht erreichen, können ihre Kompetenzen individuell bestätigen lassen. Die Kantone und die entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) haben diesbezüglich ein gesamtschweizerisches Verfahren entwickelt.
- Die **drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung** schliesst mit einem Qualifikationsverfahren, in der Regel einer Abschlussprüfung ab. Geprüft werden die in der Praxis erworbenen beruflichen Qualifikationen, die berufskundliche schulische Bildung und die Allgemeinbildung. Eine individuelle praktische Arbeit kann Teil der Abschlussprüfung sein. Erlangt wird ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.
- Wer den **Berufsmaturitätsabschluss** besteht und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, erhält ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis. In den richtungsspezifischen Rahmenlehrplänen ist die Durchführung einer interdisziplinären Projektarbeit während der Berufsmaturitätsbildung vorgeschrieben. Die Note der interdisziplinären Projektarbeit ist entweder Teil der Berufsmaturitätsprüfung oder fliesst im Rahmen der Erfahrungsnote in den Berufsmaturitätsabschluss ein.

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen (vgl. 5.20.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, naturwissenschaftliche Richtung vom 22. August 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24781>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24788>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, technische, gestalterische und gewerbliche Richtung vom 22. Februar 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24785>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, gesundheitliche und soziale Richtung vom 12. August 2005 (BBT, 2005): <http://edudoc.ch/record/24791>

5.18. Schulische Bildungsberatung und Berufsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Das neue Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) hat Anfang 2007 seine Arbeit aufgenommen. Damit gibt es ein national tätiges Dienstleistungszentrum für diesen Bereich (vgl. 6.16.).

- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>

5.18.1. Sekundarstufe I

Eine zunehmende Anzahl von Schulaustretenden hat Mühe, eine Lehrstelle zu finden, die ihren Fertigkeiten und Interessen entspricht. Als Ursachen können einerseits die angespannte Lage auf dem Lehrstellenmarkt genannt werden. Andererseits decken sich die fachlichen Qualifikationen und die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen teilweise nicht mit den gestellten Anforderungen der Lehrbetriebe. Dies führte in verschiedenen Kantonen zu einer Anpassung des Berufswahl- und des Berufsvorbereitungsunterrichts bezüglich Inhalten und Methodik sowie (auch probeweise) zu einer stärkeren Ausrichtung des neunten Schuljahres auf die Berufsbildung und zur Neuordnung der Brückenangebote (vgl. 5.2.1.; 5.5.2.). Für die Jugendlichen sollen individuelle Lernangebote bereitgestellt werden, die sich an ihren Interessen und Lernbedürfnissen ausrichten. Entsprechende Wahlkursangebote sollen eine zukunftsgerichtete Profilierung der Lernenden unterstützen. Für schulmüde Jugendliche können alternative berufspraktische Lösungen angeboten werden.

Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht

Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht ist in der Regel im siebten (teilweise sechsten) bis neunten Schuljahr – mit Schwerpunkt im achten und neunten Schuljahr – als Pflichtfach bzw. als Pflichtteil eines fächerübergreifenden Faches in den Lehrplänen aufgeführt. Es können Lektionen oder Blockveranstaltungen angeboten werden. Die Lehrperson (vgl. 8.5.) unterstützt die Jugendlichen bei der Berufsfindung beratend. Eine Standortbestimmung kann bereits im achten Schuljahr durchgeführt werden (vgl. 5.15.1.). Im Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht findet eine breite Auseinandersetzung mit der Berufsfindung statt: Nutzung der Berufsinformationszentren, Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufen, Teilnahme an Informationsanlässen von weiterführenden Schulen sowie an Berufs- oder Betriebsbesichtigungen, Besuch einer Berufsberatungsstelle, Teilnahme an ein- bis dreitägigen Schnupperlehren, Zusammenstellung eines Bewerbungsdossiers, Üben von Vorstellungsgesprächen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen

Die Kantone sorgen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Jeder Kanton führt entsprechende Stellen, die allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I unentgeltlich offen stehen. Diese Beratungsstellen bieten Beratungen, Entscheidungshilfen bei der Berufswahl, Informationen, Unterlagen und Begutachtungen an. Zusätzlich führen sie Berufsinformationszentren (BIZ) mit Informationen über Berufe, Aus- und Weiterbildungen. Diese Beratungsstellen arbeiten mit den Schulen der Sekundarstufe I zusammen: Sie informieren die zuständigen Lehrpersonen über Neuigkeiten in der Berufswelt, teilen Informations- und Dokumentationsmaterial aus und bieten Informationsveranstaltungen an. Datenbanken können weitere Informationen zur Berufswahl liefern.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Schulische Berufswahlvorbereitung auf der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3816/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

5.18.2. Sekundarstufe II

Brückenangebote

Für Jugendliche, deren Anschluss nach der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nicht nahtlos verläuft, stehen je nach Kanton verschiedene Angebote zur Verfügung (vgl. 5.5.2.).

5.18.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Maturitätsschulen

Schulische Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

In den Lehrplänen ist die Studien- oder Ausbildungswahl Teil der Ausbildung. Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess begleiten und sie rechtzeitig über Ausbildungsmöglichkeiten informieren. Für die Studienwahl können die Schülerinnen und Schüler Beratungsmöglichkeiten an ihrer Schule oder das Angebot der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unentgeltlich nutzen: persönliche Beratungsgespräche, Klassenorientierungen, Abgabe von Informationsmaterialien, studien- und berufskundliche Informationsmappen. Zusätzlich bieten die Hochschulen Informationsveranstaltungen an. Verschiedene Datenbanken bieten Informationen zur Berufswahl oder zum Studium.

Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Die Maturitätsschulen ermöglichen keinen direkten Berufszugang. Ein schweizerischer Maturitätsausweis erlaubt grundsätzlich den Zugang zu den universitären Hochschulen (UH). Der Entscheid über die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium fällt in die Kompetenz der einzelnen universitären Hochschule. Für den Zutritt an die medizinischen Fakultäten der deutschsprachigen Schweiz muss wegen Beschränkung der Ausbildungsplätze zusätzlich eine Eignungsprüfung abgelegt werden (Numerus clausus).

Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Maturitätsausweises können prüfungsfrei in eine Pädagogische Hochschule (PH) übertreten.

Die prüfungsfreie Zulassungsbedingung zum Fachhochschulstudium setzt voraus, dass zusätzlich zur Maturität eine einjährige Arbeitswelterfahrung vorgewiesen wird. Einzelne Fachbereiche sehen zusätzliche Eignungsabklärungen vor.

Fachmittelschulen (FMS)

Schulische Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Der berufsbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation und sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der zukünftigen beruflichen Tätigkeit. Es werden Informationen über Berufswahl und Berufssituation vermittelt, die den bewussten Berufswahlentscheid fördern sollen. Der berufsbezogene Unterricht wird konkretisiert durch

Orientierungen über verschiedene Berufe in Verbindung mit Praktika und Betriebsbesichtigungen. Zusätzlich können die Lernenden das Angebot der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unentgeltlich benützen (vgl. 5.18.1.) oder Informationen in verschiedenen Datenbanken suchen.

Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Fachmittelschulen (FMS) bereiten auf Berufsausbildungen auf der Tertiärstufe vor. Die Fachmittelschulbildung ermöglicht in der Regel keinen direkten Berufszugang.

- Der Fachmittelschulabschluss ermöglicht den Zugang zu höheren Fachschulen (HF) vorab in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik sowie Gestaltung und Kunst.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses können in eine Fachhochschule (FH) in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information, Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie übertreten, wenn sie eine einjährige spezifische Arbeitswelterfahrung nachweisen können und eine Aufnahmeprüfung sowie gegebenenfalls eine Eignungsabklärung erfolgreich bestehen.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätszeugnisses können von einer Fachhochschule (FH) in den oben genannten Bereichen prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige spezifische Arbeitswelterfahrung nachweisen sowie gegebenenfalls eine Eignungsabklärung erfolgreich bestehen.
- Absolventinnen und Absolventen von Fachmittelschulen (FMS) können an eine Pädagogische Hochschule (PH) zugelassen werden, sofern sie den Nachweis der erforderlichen Allgemeinbildung erbringen (für die Zielstufe Vorschule/Primarstufe) bzw. einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung ausweisen können (für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotorik) (vgl. 8.1.5.).
- [berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch): Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>

5.18.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Lernende bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie berät die Lernenden bei einem Lehrabbruch oder bei einer Neuorientierung und unterstützt sie bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle. Nach dem Abschluss einer beruflichen Grundbildung bieten die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen Informationen und Beratung für berufsspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten oder für eine weiterführende berufliche Bildung im Tertiärbereich.

Mit dem Anwachsen der Jugendarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren haben Forderungen nach einer verbesserten und systematischeren Laufbahnberatung in der Berufsfachschule zu verschiedenen Projekten geführt: Jugendliche sollen in ihrer beruflichen Grundbildung frühzeitig auf die Problematik der Stellensuche aufmerksam gemacht werden. Lehrpersonen der Berufsfachschulen und die Berufsberatungsstellen arbeiten zusammen. Die Lehrpersonen werden für die Thematik sensibilisiert; die Berufsfachschulen sollen Instrumente für die Thematisierung, Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Jugendarbeitslosigkeit erhalten (vgl. 5.2.1.).

Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Die **zweijährige berufliche Grundbildung** mit eidgenössischem Berufsattest ermöglicht eine Berufsausübung. Nach der zweijährigen Grundbildung kann auch ein Übertritt in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis erfolgen. Bereits erworbene Fähigkeiten können angerechnet werden.

Die **drei- oder vierjährige** berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis führt zur Ausübung eines Berufes. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung (vgl. 6.ff.) besuchen.

Die **Berufsmaturität** ermöglicht neben der Ausübung eines Berufes zusätzlich den Zugang zu einem Fachhochschulstudium. Der Zugang zu einer Fachhochschule (FH) erfolgt prüfungsfrei, wenn die Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf absolviert worden ist. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität mit beruflicher Grundbildung in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf können prüfungsfrei zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

Der Zugang zu einer Pädagogische Hochschule (PH) ist möglich mit einer Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen) oder mit Berufserfahrung und einer zusätzlichen Ergänzungsprüfung mit Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik (vgl. 8.1.5.).

Mit einer bestandenen Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement werden Personen mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis auch an eine universitäre Hochschule (UH) zugelassen (vgl. 6.6.ff.). Die Ergänzungsprüfungen gemäss Passerellenreglement werden von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) angeboten und vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisiert oder anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene (vgl. 5.5.2.1.) können die Durchführung von solchen Ergänzungsprüfungen beantragen. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist frei. Sie kann autodidaktisch oder in einem einjährigen Kurs, den private oder öffentliche Schulen anbieten, erfolgen. Der Ausweis über die Ergänzungsprüfung stellt rechtlich keinen schweizerischen Maturitätsausweis dar. Er ermöglicht aber zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis – wie ein schweizerischer Maturitätsausweis – Zugang zu den universitären Hochschulen.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html

5.19. Privates Bildungswesen

5.19.1. Sekundarstufe I

Für das private Bildungswesen auf Sekundarstufe I kann auf die Primarstufe hingewiesen werden (vgl. 4.16.).

5.19.2. Sekundarstufe II

Privatschulen, die vom Bund oder Kanton anerkannte Abschlussprüfungen durchführen und anerkannte Zertifikate abgeben, müssen bestimmte Auflagen erfüllen: Lehrplan, Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsbestimmungen müssen denjenigen der korrespondierenden öffentlichen Schulen entsprechen. Bestimmte wichtige Regelungen (z.B. Lehrplan, Prüfungsordnung) bedürfen einer staatlichen Genehmigung. Privatschulen können sich in das Privatschulregister Schweiz (vgl. 4.16.) eintragen lassen.

Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Es gibt private schweizerisch anerkannte Fachmittelschulen (FMS) – durch die Revision des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen sind neu auch Fachmittelschulen für Erwachsene möglich (vgl. 5.2.2.2.) – Maturitätsschulen bzw. Maturitätsschulen für Erwachsene. Für die Vorbereitung auf die schweizerischen Maturitätsprüfungen können private Maturitätsvorbereitungsschulen besucht werden (vgl. 5.5.2.1.).

Sekundarstufe II Berufsbildung

Die berufliche Grundbildung in einem Lehrbetrieb findet in der Regel in einem auf Erwerb ausgerichteten privaten oder öffentlichen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb statt. Als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis bedürfen die Lehrbetriebe einer kantonalen Bildungsbewilligung.

Private Anbieter von Berufsfachschulen bedürfen einer Bewilligung und stehen unter Aufsicht der Kantone.

Für die berufliche Grundbildung können Private schulische Vollzeitangebote (vgl. 5.5.2.2.) anbieten. Sie benötigen dafür eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht. Bund und Kantone können private Anbieter unterstützen.

- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

5.20. Andere Organisationsmodelle

5.20.1. Sekundarstufe I

Einzelne Kantone unterhalten für besonders begabte Schülerinnen und Schüler so genannte Talentklassen in den Bereichen Sport, Kunst und Musik. Die Schülerinnen und Schüler erfüllen in individuell abgestimmten Stundenplänen den Lehrplan und können sich so vermehrt ihren Begabungen zuwenden (vgl. 4.17.). Da das kantonale Angebot nicht ausreicht, gibt es zahlreiche private Träger.

In wenigen Kantonen können Erwachsene, welche die Sekundarstufe I nicht abgeschlossen haben, einen Sekundarstufe-I-Abschluss nachholen. In einer öffentlichen kantonalen Prüfung können sie den Nachweis erbringen, dass sie die Lernziele entsprechend denjenigen des Abschlusses der obligatorischen Schulzeit erreicht haben. Erlangt wird ein kantonal anerkanntes Zertifikat. Ein einjähriger berufsbegleitender Vorbereitungskurs, für den in der Regel ein Aufnahmetest zu absolvieren ist, bereitet auf die Prüfung vor.

Wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht oder den Schulbetrieb massiv stören und vorherige Massnahmen zu keiner Verbesserung führten, können sie für eine befristete Zeit oder definitiv von der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. Es muss ein Ersatzausbildungsplatz gesucht werden oder Massnahmen für eine Reintegration in den Schulbetrieb müssen getroffen werden. Dazu gehören u.a. individuelle Betreuungsangebote für den Schüler bzw. die Schülerin durch Lehrpersonen, besondere Unterrichts- und Betreuungsangebote von mehreren Schülerinnen und Schülern (bspw. Time-out-Klassen) oder eine Heimeinweisung. Die Anzahl der definitiv ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler ist sehr gering; auf der Sekundarstufe I werden mehr Schüler und Schülerinnen definitiv ausgeschlossen als auf der Primarstufe und der Sekundarstufe II. Schulleitung, lokale Schulbehörde, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Jugendhilfe und Vormundschaftsbehörden arbeiten zusammen (vgl. 4.17.).

Für andere Organisationsmodelle auf der Sekundarstufe I wird auf die Ausführungen für die Primarstufe verwiesen (vgl. 4.17.).

- Befristeter Schulausschluss (Primar- und Sekundarstufe I) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3785>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Begabungsförderung – kein Tabu mehr! Bilanz und Perspektiven. Trendbericht 11 der SKBF (SBKF, 2007)

5.20.2. Sekundarstufe II

Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Begabtenförderung beschränkt sich mehrheitlich auf individualisierten Unterricht, auf Wahlkurse oder auf ein Überspringen von Klassen (vgl. 4.17.). Verschiedene Kantone unterhalten Schulangebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Bereichen Sport, Musik und Kunst. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in individuell abgestimmten Stundenplänen eine Ausbildung, die meist ein Jahr länger dauert. Die Jugendlichen können sich so vermehrt ihren Begabungen zuwenden. Da das kantonale Angebot nicht ausreicht, gibt es zahlreiche private Träger.

In der Schweiz gibt es mehrere internationale Schulen, in denen das International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat international erworben werden kann, das den Zugang zu universitären Hochschulen (UH) gewährt. Je nach Hochschule müssen die Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate Diploma für die Aufnahme Zusatzleistungen erbringen. In der Mehrheit der Schulen ist die Unterrichtssprache Englisch. Es gibt auch Schulen, in denen die Unterrichtssprachen Französisch oder Französisch und Englisch sind.

Internate, die eine Maturitätsausbildung anbieten – die noch vor wenigen Jahrzehnten verbreitet waren –, bestehen in Verbindung mit öffentlichen Schulen nur noch vereinzelt.

Erwachsene können den Maturitätsabschluss, den Fachmittelschulabschluss sowie das Fachmaturitätszeugnis nachholen (vgl. 5.5.2.1.).

Sekundarstufe II Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG Art. 21) sieht vor, dass die Berufsfachschule mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Lernender Rechnung trägt. Die berufliche Grundbildung kann bei besonders begabten oder vorgebildeten Lernenden angemessen verkürzt werden (BBG Art. 18).

Im Sinne der Nachholbildung können Berufsleute einen eidgenössischen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II nachholen. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) lässt für den Nachweis von Kompetenzen mehrere Möglichkeiten offen: Das Spektrum reicht von reglementierten, strukturierten Verfahren für Berufsgruppen oder Teile davon bis hin zu individuellen Anerkennungsverfahren (vgl. 7.2.). So können berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, angemessen angerechnet werden.

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis können durch das erfolgreiche Ablegen der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis erwerben, ohne einen entsprechenden Lehrgang der Berufsmaturitätsbildung zu absolvieren. Die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen werden von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) durchgeführt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/00132/index.html?lang=de>

5.21. Statistische Daten

5.21.1. Sekundarstufe I

Sekundarstufe I: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	304 064
Geschlecht	
männlich	152 887
weiblich	151 177
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	239 792
Ausland	64 272
Charakter der Schule	
öffentlich	287 663
privat, subventioniert	2 808
privat, nicht subventioniert	13 593

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Sekundarstufe I: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	34 000
davon Frauen in %	49,8%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	5,3%
Vollzeitäquivalente	23 000

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

5.21.2. Sekundarstufe II

Sekundarstufe II: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	317 417
Geschlecht	
männlich	167 436
weiblich	149 981
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	263 364
Ausland	54 053
Charakter der Schule	
öffentlich	286 206
privat, subventioniert	13 425
privat, nicht subventioniert	17 786

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Sekundarstufe II: Schülerinnen und Schüler nach Schultyp, 2005/2006

	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
Maturitätsschulen	68 264	29 798	38 466	59 215	9 049
Fachmittelschulen FMS	14 677	3 539	11 138	11 959	2 718
Andere allgemeinbildende Schulen¹	9 284	3 936	5 348	6 005	3 279
Berufliche Grundbildung²	219 904	127 245	92 659	181 455	38 449
Berufsmaturität (nach beruflicher Grundbildung)	5 288	2 918	2 370	4 730	558
Total	317 417	167 436	149 981	263 364	54 053

¹ Diplommittelschulen (DMS) und Unterrichtsberufe

² inkl. Anlehre und Vorlehre

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Sekundarstufe II: Eintritt in die nachobligatorische Grundbildung und Austritte aus der obligatorischen Schule, 2005

Schülerinnen und Schüler 9. Klasse (Vorjahr)	85 700
Eintritte in die berufliche Grundbildung	74 000
Eintritte in die Maturitätsschulen	22 400

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Sekundarstufe II: Bildungsabschlüsse, 2006

	Ausweise Total	Geschlecht	
		männlich	weiblich
Sekundarstufe II ¹	79 523	40 580	38 943
Maturitätsausweis	16 948	7 221	9 727
Fachmittelschulabschluss	2 933	565	2 368
Lehrpatente ²	207	27	180
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	51 860	29 263	22 597
Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis	10 602	5 926	4 676
Andere Fähigkeitszeugnisse	2 172	388	1 784
Handelsmittelschuldiplome	2 706	1 271	1 435
Eidgenössisches Berufsattest	99	86	13
Ausweis nach Anlehre	2 598	1 759	839

¹ Ohne Berufsmaturitätsabschlüsse

² Aufgrund der früheren Lehrerinnen- und Lehrerbildung an Seminaren

Sekundarstufe II Allgemeinbildung: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	11 500
davon Frauen in %	40%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	6,1%
Vollzeitäquivalente	6 900

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6. Tertiärbereich

Die Schweiz besitzt ein nach Funktionen, Qualifikationsstufen und Institutionen differenziertes Tertiärsystem:

- **Innerhalb des Hochschulwesens** sind Studien möglich an
 - universitären Hochschulen (UH): kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH);
 - Fachhochschulen (FH) sowie Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.).
- **Ausserhalb der Hochschulen** stehen Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung zur Verfügung: höhere Fachschulen (HF) sowie eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP).

6.1. Geschichtlicher Überblick

6.1.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Schweiz kann auf eine mehr als 500-jährige Geschichte akademischer Bildung zurückblicken. Die erste Universität ist 1460 in Basel gegründet worden. Es folgten neun weitere kantonale Universitäten sowie zwei Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH).

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich bei den universitären Hochschulen (UH) eine Neuausrichtung abgezeichnet, die auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistungen zielt. Eine erhöhte Autonomie, die Konzentration der Aufgaben der politischen Instanzen auf die wesentlichen Funktionen der Trägerschaft, die Stärkung der Handlungsfähigkeit durch den Aufbau einer transparenten Leitungsstruktur sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch eine Flexibilisierung der Ressourcenbewirtschaftung und eine Verbreiterung der Finanzbasis zielen auf die Verbesserung dieser Rahmenbedingungen: Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) haben die Stellung von rechtlich und finanziell unabhängigen Institutionen erhalten, d.h. sie verwalten sich selbst auf der Basis eines allgemeinen Finanzrahmens und von Dritteinnahmen.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 hat den Finanzierungsmodus geändert und den Wettbewerb zwischen den universitären Hochschulen (UH) geöffnet: Diesbezügliche Änderungen betreffen den Wechsel von einer aufwand- zu einer leistungsbezogenen Bemessung der Grundbeiträge, die Einführung von projektbezogenen Beiträgen sowie Regelungen in Bezug auf die Koordination und Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich. Dies hat auch dazu geführt, dass Fächerangebote gestrafft, zusammengeführt, aufgehoben oder neu geschaffen worden sind. Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration sind zudem seit 1999 Reformprozesse bei den Studienstrukturen in Gang gesetzt worden (vgl. 6.10.1.).

Für die universitätspolitische Zusammenarbeit ist 2001 die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) als gemeinsames Organ des Bundes und der Kantone als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz eingesetzt worden (vgl. 2.3.1.). Die SUK verfügt in definierten Bereichen über bindende Entscheidungskompetenzen und hat verschiedene Richtlinien erlassen (vgl. 6.3.1.).

Für die Akkreditierung von universitären Hochschulen (UH) und für weitere Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung ist 2001 das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) geschaffen worden (vgl. 9.4.2.).

Fachhochschulen (FH)

Die Errichtung der Fachhochschulen (FH) in den 1990er-Jahren zielte u.a. darauf, das Hochschulangebot durch berufsorientierte Ausbildungsgänge zu erweitern, die Ausbildung von praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten für die Wirtschaft sicherzustellen, für Berufsleute attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die Berufsbildung sowie die Studiengänge aufzuwerten und die internationale Anerkennung der schweizerischen Abschlüsse zu gewährleisten.

Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) von 1995 und die Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) von 1996 eröffneten den Aufbauprozess der Fachhochschullandschaft Schweiz. In der Folge hatten die bisherigen höheren Fachschulen (HF) die Möglichkeit, Fachhochschulen (FH) zu werden. Anforderungen und Anerkennungsverfahren sind im Fachhochschulgesetz (FHSG) und der Fachhochschulverordnung (FHSV) geregelt. Die Fachhochschullandschaft wurde zwischen 1996 und 2003 aufgebaut. Aus rund sechzig bisher weitgehend unabhängigen höheren Fachschulen entstanden nach einer eingehenden Prüfung sieben regionale öffentliche Fachhochschulen und später eine private Fachhochschule (vgl. 6.17.1.). Zwischen 2001 und 2003 führte die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK; vgl. 2.3.1.) umfassende Peer Reviews zur Überprüfung der Qualität des Studienangebots bei allen Studiengängen an Schweizer Fachhochschulen durch (vgl. 9.4.2.). Gestützt auf die vorgenommenen Überprüfungen der Institutionen und deren Studienangebote hat der Bundesrat Ende 2003 den Fachhochschulen die unbefristete Genehmigung erteilt und somit deren Status als vollwertige Ausbildungsstätte auf Hochschulstufe bestätigt.

Die revidierte Bundesverfassung (BV) von 1999 und die Unterzeichnung der Bologna-Deklaration im Jahre 1999 führten zur Revision der Fachhochschulgesetzgebung (Bundesgesetz über die Fachhochschulen [Fachhochschulgesetz, FHSG] und Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen [Fachhochschulverordnung, FHSV]):

- Die revidierte Bundesverfassung (BV) erweiterte die Zuständigkeit des Bundes im Bildungsbereich: Die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die vormals im Kompetenzbereich der Kantone lagen, sind mit dem revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG in Kraft seit 2004) in Bundeskompetenz gefallen. 2005 wurde der Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) auf diese Bereiche ausgedehnt.
- Ausgelöst durch die Unterzeichnung der Bologna-Deklaration sind die Einführung eines zweistufigen Studiensystems mit Bachelor- und Masterabschlüssen (vgl. 6.10.1.) sowie ein System der Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. 9.4.2.) in der Fachhochschulgesetzgebung verankert worden.

Bei der Umsetzung der Bologna-Deklaration im Fachhochschulbereich ist die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) unterstützt worden (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge; vgl. 6.11.1.; 9.4.2.). 2005 sind die ersten Bachelorstudiengänge an den Fachhochschulen (FH) eingeführt worden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html
- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.1.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Höhere Fachschulen (HF) gehen auf Weiterbildungsstätten für Berufsleute zurück. Ab den 1960er-Jahren entstanden in der Schweiz eine Reihe von Schulen der Tertiärstufe für die Ausbildung mittlerer und höherer Kader in Technik, Wirtschaft, Bildender Kunst, Musik und weiteren Bereichen: u.a. Technikerschulen, Ingenieurschulen, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, höhere Fachschulen für Gestaltung. Bis zur Einführung von Fachhochschulen (FH) galten rund 120 Ausbildungsstätten als höhere Fachschulen; von diesen haben sich verschiedene Schulen später zu Fachhochschulen ausgebaut (vgl. 6.1.1.).

Durch das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sind sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt worden. Somit kamen mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBG) im Jahre 2004 die höheren Fachschulen (HF) der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die bis anhin in der Zuständigkeit der Kantone lagen, unter Bundeskompetenz. Weiter ist die Forst- und Landwirtschaft, die vorher in einem Spezialgesetz behandelt worden ist, in das Berufsbildungsgesetz (BBG) integriert worden. Diese Integration führte zu einer Zusammenfassung der bisherigen neun Verordnungen in eine einheitliche Verordnung für alle Bereiche (Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen). Diese Verordnung regelt die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen und weitere Aspekte mit branchenspezifischen Anhängen. In dieser Verordnung wird auch die Ernennung der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF) festgehalten. Die EK HF ist seit 2005 eingesetzt. Sie begutachtet die Rahmenlehrpläne und die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen (vgl. 9.4.2.).

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Während Meisterprüfungen (höhere Fachprüfungen [HFP]) bereits existierten bevor der Bund die Kompetenz zur Regelung der Berufsbildung erhielt, sind Berufsprüfungen (BP) sehr viel später eingeführt worden. Die höheren Fachprüfungen sind 1933 im ersten eidgenössischen Berufsbildungsgesetz staatlich geregelt worden. Die Berufsprüfungen, mit weniger hohen Anforderungen, sind 1963 im damalig revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung aufgeführt worden, wobei die Berufsprüfungen anfänglich Mühe hatten, sich zu etablieren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>

6.2. Laufende Debatten

6.2.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) haben gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Projekt **Hochschullandschaft Schweiz** lanciert. Ziel ist es, die Schweizer Hochschulpolitik gemeinschaftlich zu reformieren und ganzheitlich zu gestalten. Im Zentrum steht die Schaffung eines qualitativ hoch stehenden, kohärenten Hochschulraums, der beide Hochschultypen, universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.), umfassen wird.

Grundlage des Projekts Hochschullandschaft Schweiz ist der neue Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a). Danach sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Bund und Kantone können bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe (vgl. unten) abtreten. Der Bund erhält in definierten Bereichen (vgl. 6.3.1.) eine subsidiäre Kompetenz zur Entscheidung im Falle gescheiterter Koordinationsbemühungen.

Die gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wird zukünftig ein einziges Bundesgesetz über den Hochschulbereich (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG]) sein. Dieses gilt für universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) – wobei die Pädagogischen Hochschulen von einer Subventionierung durch den Bund ausgeschlossen bleiben und weiterhin ausschliesslich kantonal finanziert werden. Somit kommen universitäre Hochschulen und Fachhochschulen, die bis anhin unterschiedlich geregelt worden sind, unter ein rechtliches Dach.

Das geplante Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) hat folgende Zielsetzungen:

- die Schaffung eines gesamtschweizerischen Hochschul- und Forschungsraumes, mit dem Ziel, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu steigern;
- die Stärkung der Steuerung des Gesamtsystems;
- die Vereinheitlichung der Finanzierungsregeln;
- die Schaffung von Mechanismen zur Verbesserung der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen.

Die neue Gesetzgebung ermöglicht gegenüber heute eine starke Vereinfachung der Organstruktur in der schweizerischen Hochschullandschaft (vgl. 2.3.1.). Neu sollen die Aufgaben von vier Organen wahrgenommen werden:

- Eine behördlich zusammengesetzte Hochschulkonferenz von Bund und Kantonen mit strategisch-politischer Funktion und rechtsetzenden Kompetenzen: die **Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)**. Diese wird die Schweizerische

Universitätskonferenz (SUK) und den Schweizerischen Fachhochschulrat (FHR) ablösen (vgl. 2.3.1.);

- **eine Rektorenkonferenz** mit vorbereitenden und vollziehenden Aufgaben; diese fasst die drei Rektorenkonferenzen der universitären Hochschulen (UH), der Fachhochschulen (FH) und der Pädagogischen Hochschulen (PH) zusammen (vgl. 2.6.3.);
- **ein Wissenschafts- und Innovationsrat** mit beratender Funktion, der den Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) und die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) ersetzen wird (2.3.1.);
- für die Akkreditierung von universitären Hochschulen und Fachhochschulen (FH) wird eine einzige Instanz zuständig sein: der **Schweizerische Akkreditierungsrat** mit seinem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. 9.4.2.).

Folgende rechtliche Grundlagen werden zur Geltung kommen:

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG),
- auf Seiten der Kantone ist ein neues Konkordat und
- zwischen Bund und Kantonen ist eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung zu schaffen.

Es ist vorgesehen, dass das Bundesgesetz 2007 in Vernehmlassung gegeben wird, die anderen Rechtserlasse (Konkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung) werden erst danach definitiv ausgearbeitet werden können. Die neue Ordnung soll spätestens 2012 in Kraft treten.

Im Rahmen der Bologna-Deklaration hat sich die Schweiz dafür ausgesprochen, systematisch organisierte Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme im Hochschulbereich einzurichten (vgl. 9.4.1.; 9.4.2.).

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Seit 2001 sind die universitären Hochschulen (UH) daran, das zweistufige Studiensystem nach Bologna einzuführen (vgl. 6.10.1.). Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat 2003 die verbindliche Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge an allen universitären Hochschulen mit dem Erlass der Bologna-Richtlinien (Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses) festgelegt. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) koordiniert und begleitet diese Umstellung, die seit Studienjahr 2006/2007 mehrheitlich abgeschlossen ist. Bis zum Jahre 2010 sollen sämtliche Studiengänge auf das neue zweistufige Studienmodell umgestellt sein.

Fachhochschulen (FH)

Bis zum Jahr 2010 sollen auch die Studiengänge der Fachhochschulen (FH) auf das zweistufige Studienmodell nach Bologna umgestellt sein und die bisherigen Fachhochschul-Diplomstudiengänge abgelöst haben. Die Fachhochschulen haben einheitlich und koordiniert im Herbst 2005 – einzelne ein Jahr später – mit der Einführung der Bachelorstudiengänge begonnen. Die Konzepte der neuen Bachelorstudiengänge wurden einer landesweiten Evaluation unterzogen (vgl. 6.11.1.; 9.4.2.). Masterstudiengänge wird es in der Regel ab 2008 geben. Dabei soll mindestens in der Aufbauphase nur eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen angeboten werden, ihre Einführung soll gesamtschweizerisch koordiniert geschehen. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen

(Fachhochschulmastervereinbarung) abgeschlossen worden. Diese enthält Kriterien für den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>

- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess

- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR): <http://www.swtr.ch/d/index.html>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.2.2. Höhere Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht ab 2008 ein neues Finanzierungssystem von einer aufwand- zu einer leistungsorientierten Subventionierung vor. Bundesbeiträge sollen demnach als Pauschalabgeltungen an die Kantone ausgerichtet werden. Die Kantone müssen ihre Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung anpassen. Die Kantone sind daran, Übergangslösungen und für einen späteren Zeitpunkt (nicht vor 2010) eine Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung zu erarbeiten. Für die höheren Fachschulen (HF) gelten neu gesamtschweizerische Rahmenlehrpläne, welche die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien für höhere Fachschulen vorschreibt. Zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erarbeiten die Bildungsanbieter für jeden Bildungsgang einen Rahmenlehrplan (vgl. 6.11.2). 2007 ist die Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF) gegründet worden. Die höheren Fachschulen sind daran, sich neu zu positionieren und ihr Profil zu schärfen. Auch im Bereich der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP)

erfolgt eine Neupositionierung. Damit soll das Profil der höheren Berufsbildung insgesamt klarer werden und sich von anderen Bildungsangeboten wie bspw. der berufsorientierten Weiterbildung besser abgrenzen.

Der auf europäischer Ebene laufende Kopenhagen-Prozess, der – analog zum Bologna-Prozess bei den Hochschulen – für die Förderung der Durchlässigkeit, der Transparenz und der Mobilität verschiedene Verfahren und Instrumente der Koordination beinhaltet, wird auch für das Berufsbildungssystem Schweiz eine Bedeutung erlangen. Zu solchen Verfahren und Instrumenten zählen u.a. die Entwicklung eines Kredittransfersystems für den Berufsbildungsbereich (ECVET; vgl. 6.13.2.), die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. 6.18.2.; 7.2.) oder die Schaffung eines Europapasses (vgl. 11.4.1.). Die Schweiz besitzt beim Kopenhagen-Prozess zurzeit einen Beobachterstatus.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchlässigkeit im Schweizer Bildungssystem wird die Durchlässigkeit zwischen der höheren Berufsbildung und Hochschulen diskutiert.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung: in Erarbeitung
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF): <http://www.konferenz-hf.ch/start.cfm>

6.3. Rechtliche Grundlagen

6.3.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Der neue Hochschulartikel der Bundesverfassung (BV Art. 63a) legt die Basis für die Steuerung des gesamten Hochschulbereichs: Die Koordination im Sinne der Systemsteuerung und die Qualitätssicherung der Hochschulen erfolgt gemeinsam durch Bund und Kantone. In bestimmten definierten Bereichen (Studienstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und strategische Aufgabenteilung sowie Weiterbildung) erhält der Bund die subsidiäre Kompetenz, Vorschriften zu erlassen, sofern die gemeinsamen Ziele auf dem Weg der Koordination nicht erreicht werden.

Auf der Basis des Hochschulartikels wird ein

- neues Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG);
- eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantone sowie
- auf Seiten der Kantone ein interkantonales Konkordat erarbeitet werden.

Diese Regelungen werden die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) abschliessen (vgl. 6.2.1.).

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

- Die einzelnen Standort- bzw. Trägerkantone sind zuständig für ihre kantonalen Universitäten. Sie regeln den Bereich der Universitäten in entsprechenden kantonalen Gesetzen und Bestimmungen. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sind Bundesinstitutionen. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) von 1991.
- Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 zielt darauf, durch Finanzhilfen des Bundes an die Universitätskantone die Qualität der Lehre und Forschung zu fördern und einen zeitgemässen Aufbau der Hochschulen zu ermöglichen. Geregelt werden auch die Koordination und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Die Geltungsdauer des Universitätsförderungsgesetzes (UFG) ist begrenzt. Es wird durch das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) abgelöst werden, das auf beide Hochschultypen – universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH) Anwendung finden soll.
- Die Kantone regeln die gegenseitige Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Universitäten im Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination von 1999 sowie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) von 2000.
- Die Kantone haben in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) von 1997 den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone geregelt. Dementsprechend haben die Studierenden aller Kantone freien Zugang zu allen Universitäten. Kantone ohne Universitäten bzw. Kantone, deren Angehörige an Universitäten von anderen Kantonen studieren, bezahlen den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.
- Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat verschiedene Richtlinien erlassen:
 - Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz von 2003;
 - Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) von 2006;
 - Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) von 2006.

Fachhochschulen (FH)

Im Bereich der Fachhochschulen (FH) können folgende rechtliche Grundlagen genannt werden:

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen von 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSG);
- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen von 1996 (Fachhochschulverordnung);
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien von 2005;
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen von 2005;

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) von 2007;
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) von 2007;
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) von 2007;
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) von 2007
- auf interkantonaler Ebene gilt die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (von 2003). Sie regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen (FH) und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen leisten;
- auf kantonaler Ebene gelten die spezifischen kantonalen Fachhochschul-Gesetze. Sie regeln den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen (FH). Grundlage für die Ausarbeitung der kantonalen Fachhochschul-Gesetze war das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG).

Aufgrund des neuen Hochschulartikels in der Bundesverfassung (BV Art. 63a) können die Fachhochschulen (FH) gleich gesteuert werden wie die universitären Hochschulen (u.a. Finanzierungsgrundsätze, Akkreditierung). Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) bedeutet einen Systemwechsel für die Fachhochschulen: Der Bund wird sie nicht mehr über Grundsatzvorgaben im Bundesrecht (Bundesgesetz über die Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz [FHSG]) steuern, sondern wie die universitären Hochschulen (UH) über Akkreditierung und finanzielle Förderung (Subventionierung). Die Regelungen, die bis anhin im Fachhochschulgesetz (FHSG) integriert sind, müssen teilweise neu in den kantonalen Fachhochschulgesetzen formuliert werden. Das heutige Fachhochschulgesetz (FHSG) wird mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) aufgehoben werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung

Universitäre Hochschulen (UH)

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999: <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 14. Dezember 2000: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_205.html
- Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997: <http://edudoc.ch/record/2007/>
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>

Fachhochschulen

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711_43.html
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) vom 23. Mai 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/8_Anhang/88_FH-AKV/FH-AKV_d.pdf
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung

6.3.2. Höhere Berufsbildung

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung und fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung (Bundesverfassung BV Art. 63).

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und
- die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 sind die rechtlichen Grundlagen.
- Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) von 1998 regelt für die höheren Fachschulen (HF) sowie die Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltungen zwischen den Kantonen für die Studierenden. Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) muss durch die Änderungen der Finanzierungsregelungen im Berufsbildungsgesetz (BBG) revidiert werden (vgl. 6.2.2.). Es werden Übergangslösungen im Rahmen der Fachschulvereinbarung (FSV) erarbeitet; für einen späteren Zeitpunkt ist eine neue Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung geplant.

Höhere Fachschulen (HF)

Neben den erwähnten Bestimmungen (vgl. oben) ist die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 rechtliche Grundlage für die höheren Fachschulen (HF). Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden (vgl. 9.4.2.). Darin aufgeführt werden Zulassungsbedingungen zu höheren Fachschulen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Entsprechende Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Es wird nicht der gesamte Lehrgang – wie dies bei den höheren Fachschulen (HF) der Fall ist – sondern nur die Prüfungsordnungen vom Bund anerkannt. Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht vom Bund reglementiert. Rechtliche Grundlagen (vgl. oben).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2013/>
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung: in Erarbeitung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.4. Allgemeine Ziele

6.4.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die universitären Hochschulen (UH) leisten wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre und erbringen wissenschaftliche und technische Dienstleistungen. Sie vermitteln wissenschaftliche Bildung und schaffen dadurch die Grundlage zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Sie bieten wissenschaftliche Weiterbildung an und fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie arbeiten mit anderen universitären Hochschulen und anderen schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und fördern den Austausch und Wissenstransfer von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden. Weiter treffen sie Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

Gemäss den Bologna-Richtlinien (Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses) der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) soll durch die Einführung des zweistufigen

Studiensystems nach Bologna die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit gewährleistet werden.

Der Bachelorabschluss dient der Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Bildung und methodischer Kenntnisse. Er bildet die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Rahmen eines Masterstudiengangs sowie für den Eintritt in wissenschaftliche Berufsfelder. Das Masterstudium ermöglicht eine Fachvertiefung und eigene Erfahrungen in der Forschung.

Fachhochschulen (FH)

Neben der Lehrtätigkeit führen Fachhochschulen (FH) in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch, erbringen Dienstleistungen an Dritte und arbeiten mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen. Sie ergänzen die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen.

Fachhochschulen (FH) bereiten durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Studienbereich, die Anwendung gestalterischer und künstlerischer Fähigkeiten erfordern.

Auf der Bachelorstufe vermitteln sie den Studierenden Allgemeinbildung und Grundlagenwissen und bereiten auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.

Das Studium befähigt die Studierenden, in ihrer beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden; die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis auszuüben; Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen.

Auf der Masterstufe (Einführung ab 2008; vgl. 6.2.1.) vermitteln die Fachhochschulen (FH) den Studierenden zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen und bereiten sie auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Der interdisziplinären Studiengestaltung mit angewandt-wissenschaftlicher Ausrichtung wird besondere Bedeutung beigemessen.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>

6.4.2. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Qualifikationen, die für die Ausübung von anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeiten erforderlich sind.

Höhere Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) vermitteln den Absolvierenden die Fähigkeit, selbstständig Fach- und Führungsverantwortung in ihrem Bereich zu übernehmen. Die Ausbildungsgänge sind praxisorientiert und fördern namentlich die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken. Zusätzlich bieten sie weiterführende höhere berufliche Qualifikationen für die Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen an und fördern die praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Berufsprüfung (BP) verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventinnen und Absolventen einer Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten und -spezialistinnen oder übernehmen Führungsfunktionen. Die bestandene Prüfung befähigt den Inhaber bzw. die Inhaberin, eine leitende Stellung zu übernehmen oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die höhere Anforderungen stellt als Tätigkeiten nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung.

Durch die höhere Fachprüfung (HFP) soll festgestellt werden, ob die bewerbende Person die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Werden in einem Bereich sowohl eine Berufsprüfung als auch eine höhere Fachprüfung angeboten, so stellt die höhere Fachprüfung höhere Anforderungen.

6.5. Arten von Bildungseinrichtungen

6.5.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]) und die Fachhochschulen (FH) sowie Pädagogische Hochschulen (PH; vgl. 8.ff.).

Gegenüber den universitären Hochschulen (UH) sollen sich die Fachhochschulen (FH) durch ihr spezifisches Profil unterscheiden: „Gleichwertig, aber andersartig“ meint die Gleichwertigkeit bezüglich ihrer gesetzlich festgelegten Stellung als Hochschulen (Gleichwertigkeit bezüglich Auftrag und Diplom). Die Andersartigkeit liegt hauptsächlich in der Ausrichtung der Lehr- und Forschungsinhalte und der Zulassung: An den universitären Hochschulen steht eine wissenschaftszentrierte Bildung und Ausbildung im Vordergrund, an den Fachhochschulen (FH) eine wissenschaftsbasierte und praxisorientierte Ausbildung. Weiter ist auch die Ausrichtung der Forschung in den beiden Hochschultypen verschieden. Der Zugang zu universitären Hochschulen erfolgt in der Regel über einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.), der Zugang zu den Fachhochschulen in der Regel über das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis, aber auch über einen schweizerischen Maturitätsausweis oder ein Fachmaturitätszeugnis (vgl. 6.6.; 5.18.2.ff.). Mit Zusatzleistungen ist ein Wechsel in das andere System möglich (vgl. 5.18.2.1.; 5.18.2.2.). Im Unterschied zu den universitären Hochschulen (vgl. 6.15.1.) kann an einer Fachhochschule nicht doktoriert werden.

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

In der Schweiz gibt es zwölf anerkannte universitäre Hochschulen (UH): zehn kantonale Universitäten, welche sich in der Kompetenz des jeweiligen Standort- bzw. Trägerkantons befinden, und zwei Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH), welche in Bundeskompetenz sind.

Fünf kantonale Universitäten (Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, Luzern) sowie die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) sind in der deutschsprachigen Schweiz angesiedelt. Die zweisprachige Universität Freiburg befindet sich im zweisprachigen Kanton Freiburg. In der französischsprachigen Schweiz sind die universitären Hochschulen Genf, Lausanne und Neuenburg sowie die Ecole polytechnique fédérale Lausanne (EPFL) angesiedelt. Die italienischsprachige Schweiz führt die Università della Svizzera Italiana.

Als weitere Institutionen mit Hochschulcharakter gelten das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI), das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED), beide in Genf angesiedelt, das Institut de Hautes Etudes en Administration Publique

(IDHEAP) in Lausanne sowie das Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) in Sion. Das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI) und das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED) sollen 2008 zu einer neuen Hochschule für internationale Beziehungen und Entwicklung (Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement, IHEID) zusammengeführt werden.

Weiter können die vier Forschungsanstalten Paul Scherrer Institut (PSI), die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) genannt werden, welche zusammen mit den zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in den ETH-Bereich des Bundes fallen.

Fachhochschulen (FH)

Fachhochschulen (FH) sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Sie sind berufsqualifizierende, praxisorientierte Ausbildungsstätten mit anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung. Kunst- und Musikhochschulen gehören zu den Fachhochschulen, ebenso die Pädagogischen Hochschulen (PH; vgl. 8ff.). Der Bund besitzt – mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen – seit 2005 die Regelungskompetenz für alle Fachhochschulbereiche (vgl. 6.1.1.). Für die Regelung und die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen sind die Kantone zuständig.

Es gibt sieben öffentliche Fachhochschulen (FH); jede vereint eine gewisse Zahl von Ausbildungsstätten in einem geografisch klar definierten Raum sowie eine vom Bund anerkannte private Fachhochschule:

- Berner Fachhochschule (BFH);
 - Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW);
 - Fachhochschule Ostschweiz (FHO);
 - Haute école spécialisée de la Suisse occidentale (HES-SO);
 - Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz;
 - Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI);
 - Fachhochschule Zürich (FHZ);
 - private Kalaidos Fachhochschule (vgl. 6.17.1.).
-
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
 - HEI, Institut universitaire de hautes études internationales Genève: <http://hei.unige.ch/>
 - IDHEAP, Institut de hautes études en administration publique Lausanne: <http://www.idheap.ch/>
 - IUED, Institut universitaire d'études du développement Genève: <http://www.iued.ch/>
 - IUKB, Institut universitaire Kurt Bösch: <http://www.iukb.ch/>
 - Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>
 - Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
 - Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

6.5.2. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung betrifft Ausbildungsgänge auf der Tertiärstufe ausserhalb des Hochschulbereichs. Dabei gibt es höhere Fachschulen (HF) sowie die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP).

Höhere Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) bieten eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge für folgende Bereiche an (vgl. 6.10.2.):

- Technik;
- Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft;
- Wirtschaft;
- Land- und Waldwirtschaft;
- Gesundheit;
- Soziales und Erwachsenenbildung;
- Künste und Gestaltung.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Es werden ungefähr 350 anerkannte Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) angeboten. Der grösste Teil der Titel entfällt jedoch auf eine begrenzte Anzahl von Berufen. Die höheren Fachprüfungen – in gewerblich-industriellen Bereich auch Meisterprüfung genannt – verlangen höhere Anforderungen als die Berufsprüfungen. Dadurch, dass der Bund nur die Prüfungsreglemente anerkennt und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zuständig sind für die Inhalte der Prüfungen, geht die Initiative zur Schaffung einer neuen Berufs- oder höheren Fachprüfung jeweils von einer OdA aus. Dabei wird innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine Berufsprüfung und eine höhere Fachprüfung vom Bund genehmigt. Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind nicht obligatorisch. Die Kurse werden von Bildungsinstitutionen oder Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angeboten. Eine Vorbereitung kann auch autodidaktisch erfolgen.

- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung):
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de>
→ Höhere Berufsbildung

6.6. Zulassungsbedingungen

6.6.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die jeweilige universitäre Hochschule (UH) bestimmt die konkreten Zulassungsbedingungen.

- **Zugang zum Bachelorstudium**
Grundsätzliche Zulassungsbedingung ist der Besitz eines schweizerischen Maturitätsausweises (vgl. 5.17.2.1.) oder eines gleichwertigen Ausweises sowie die Beherrschung der Studiensprache. An den medizinischen Fakultäten der deutschsprachigen Schweiz ist aufgrund des grossen Andrangs von Studierenden der Numerus clausus in Form einer Eignungsprüfung eingeführt worden. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses können nach Bestehen einer entsprechenden Ergänzungsprüfung (gemäss Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen [Passerellenreglement]) ebenfalls in eine universitäre Hochschule (UH) eintreten (vgl. 5.18.2.2.). Einige universitäre Hochschulen (UH) bieten alternative Aufnahmeverfahren für Personen, die nicht im Besitz eines schweizerischen Maturitätsausweises oder eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses mit bestandener Ergänzungsprüfung sind: In der Regel werden ein bestimmtes Alter, Berufserfahrung und eine schriftliche

Bewerbung vorausgesetzt, teilweise muss zusätzlich eine Eignungsprüfung absolviert werden.

- **Zugang zum Masterstudium**

Für die Zulassung zum Masterstudium wird grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Die universitären Hochschulen (UH) legen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenz die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Masterstudiengängen fest. Zwischen den schweizerischen universitären Hochschulen soll Freizügigkeit gewährleistet werden: Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer Schweizer universitären Hochschule sollen zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu spezialisierten Studiengängen, die inhaltlich nicht unmittelbar an ein bestimmtes Bachelorstudium anknüpfen, können die universitären Hochschulen zusätzliche Anforderungen stellen. Die universitären Hochschulen können mit einer Äquivalenzüberprüfung feststellen, ob das vorgelegte Bachelordiplom den Zulassungsanforderungen für den betreffenden Studiengang entspricht. Zudem können die universitären Hochschulen den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

Fachhochschulen (FH)

Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Studienbereichen Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau- und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design gelten folgende Voraussetzungen (Bundesgesetz über die Fachhochschulen [Fachhochschulgesetz, FHSG]; Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über die Zulassung zu Fachhochschulstudien):

- Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis: Die Berufsmaturität gilt als Hauptzugangsweg zu einer Fachhochschule (FH). Der Zugang erfolgt prüfungsfrei beim Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem Beruf, welcher mit der Studienrichtung verwandt ist. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses mit einer beruflichen Grundbildung, die nicht mit der gewählten Studienrichtung verwandt ist, werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Schweizerischer Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.): Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Maturitätsausweises werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem schweizerischen Maturitätsausweis vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.
- Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II (u.a. Fachmittelschulausweis vgl. 5.18.2.1.) werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Die Aufnahmeprüfung muss feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fachhochschulreife erreicht hat.

- Im Studienbereich Design kann die Fachhochschule (FH) vor Eintritt ins erste Semester eine Eignungsabklärung über die gestalterischen und künstlerischen Fähigkeiten durchführen.

Zum Studium in den Studienbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Theater, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie gelten je nach Studienbereich bestimmte Zulassungsbedingungen. Da nicht in allen Fachbereichen eine Berufsmaturität existiert oder eine solche erst im Aufbau begriffen ist, spielen allgemeinbildende Zugänge eine grössere Rolle. In der Regel werden Inhaberinnen und Inhaber eines Sekundarstufe-II-Abschlusses (schweizerischer Maturitätsausweis, eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis, Fachmaturitätszeugnis) zugelassen, wenn sie eine entsprechende Eignungsprüfung bestehen. In den künstlerischen Richtungen kann von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Der Zugang zu einem Masterstudium (vgl. 6.2.1.) setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Fachhochschulen (FH) können weitere Anforderungen für die Zulassung stellen.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Universitäre Hochschule (UH): Zulassung: <http://www.crus.ch/information-programme/erkennung-swiss-enic/zulassung.html>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.6.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Zulassungsbedingungen sind in der Regel ein Abschluss auf Sekundarstufe II, teilweise Berufserfahrung und eine Eignungsabklärung. Weitere Zulassungsbedingungen sind für die verschiedenen Bereiche (vgl. 6.5.2.) im Anhang der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen geregelt. Der Umfang und Inhalt der Eignungsabklärung werden von den Bildungsanbietern geregelt. Eine Zulassung kann auch aufgrund von gleichwertigen Qualifikationen erfolgen.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) wird in der Regel zugelassen, wer eine berufliche Grundbildung absolviert hat und mehrjährige Berufserfahrungen (meist in der entsprechenden Fachrichtung) nachweisen kann. Bei den höheren Fachprüfungen muss teilweise vorher eine Berufsprüfung abgelegt worden sein.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, welche in den verschiedenen Prüfungsreglementen aufgeführt werden. Die zuständigen OdA erlassen die Prüfungsreglemente, die sie dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zur Genehmigung unterbreiten müssen.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Studierende haben Studiengebühren zu entrichten. Die Studiengebühren variieren je nach Institution und Hochschultyp zwischen CHF 500 und CHF 2000 pro Semester. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt betragen die Studiengebühren für Schweizer Studierende an kantonalen Universitäten im Jahr 2004 pro Semester rund 625 Franken, an Fachhochschulen (FH) pro Semester rund 810 Franken. Für ausländische Studierende gelten zum Teil höhere Studiengebühren.

Zusätzlich müssen Kosten für Unterrichtsmaterialien und Lebenshaltungskosten aufgebracht werden.

Höhere Berufsbildung

Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP) haben die Vorbereitungskurse sowie die Prüfungsgebühren zu entrichten. Die Kosten variieren stark, je nach Branche, Schule, Kanton und Arbeitgeber. Die Gebührenordnung der höheren Fachschulen (HF) ist je nach Trägerschaft und zuständiger Behörde unterschiedlich ausgestaltet. Private nicht subventionierte Schulen erheben höhere Gebühren als kantonale oder private subventionierte Einrichtungen. In der Regel sind die Gebühren an höheren Fachschulen höher als die Gebühren an Hochschulen.

6.8. Ausbildungsförderung für Studierende

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, bis zum Abschluss einer Erstausbildung ihrer Kinder für die entstehenden Kosten aufzukommen. Bei beschränkten finanziellen Mitteln können Stipendien oder Ausbildungsdarlehen in Anspruch genommen werden. Stipendien sind Beiträge an die Studierenden, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Ausbildungsdarlehen sind zinsfreie oder mit niedrigem Zinsfuß belastete Beiträge, die nach der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind die Kantone zuständig. Sie entscheiden aufgrund ihrer kantonalen Gesetzgebung über die Berechtigung und die Höhe der ausgerichteten Beihilfen. Studierende können bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen Ausbildungsbeihilfen beantragen. Die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen hängt vom jeweiligen kantonalen Stipendiengesetz ab. Seit den 1970er-Jahren werden Bestrebungen unternommen, um das Stipendienwesen zu

harmonisieren. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen (bspw. hinsichtlich einer einheitlichen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, oder hinsichtlich der Erarbeitung von Definitionen stipendienrechtlicher Begriffe). Basis dafür bildete ein Modellgesetz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 1997 mit empfehlendem Charakter. Eine materielle Harmonisierung des Stipendienwesens (bspw. Grundprinzipien für Berechnungsgrundlagen, Alterslimite) war bis anhin noch nicht erreicht.

Der Bund unterstützt die Kantone bei der Finanzierung der Beihilfen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich eine Teilentflechtung vor (vgl. 2.2.1.). Der Bund zieht sich ab 1. Januar 2008 aus der Mitfinanzierung für die Ausbildungsbeihilfen im Bereich der Sekundarstufe II zurück (vgl. 5.9.2.). Auf der Tertiärstufe besteht ein Aufgabenverbund zwischen Bund und Kantonen. Es wurde ein neues Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) geschaffen (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Der Bund hat gemäss Bundesverfassung (BV) die Kompetenz, die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge zu fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festzulegen, wovon er jedoch bis jetzt, namentlich im Rahmen der NFA wenig Gebrauch gemacht hat. Im Zusammenhang mit der NFA hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat; in Vernehmlassung bis Mitte 2008) erarbeitet (vgl. 5.9.2.). Das Stipendien-Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. Es werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards (bspw. Bezückerkreis, Alterslimite für den Bezug, Dauer der Unterstützung, Maximalansätze) für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Ziel ist es, die kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren.

Im Bereich der Forschungs- und Studienförderung unterstützt der Schweizerische Nationalfonds (SNF; vgl. 9.6.) mit einem breit gefächerten Stipendien- und Beitragsprogramm den wissenschaftlichen Nachwuchs. Im Vordergrund stehen Stipendien für angehende und fortgeschrittene Forschende. Stipendien werden vornehmlich für Aus- und Weiterbildungsaufenthalte im Ausland gewährt. Weiter gibt es eidgenössische oder private Institutionen, die für besonders begabte Studierende Stipendien vergeben. Im Bereich der Kulturförderung vergibt das Bundesamt für Kultur (vgl. 2.6.1.) Stipendien an Kulturschaffende.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten: 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8379.pdf>
- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone: <http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>
- Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 6. Juni 1997: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/19970606d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008

- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
- Bundesamt für Kultur (BAK): <http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.9. Das akademische Jahr

Hochschulen

Das akademische Jahr ist in der Regel in zwei Semester eingeteilt. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) haben sich für eine Harmonisierung des Studienbeginns und eine Annäherung an die Daten in anderen europäischen Ländern geeinigt. Ab Studienjahr 2007/2008 gelten einheitlich neue Termine. Die Lehrveranstaltungen des Herbstsemesters werden in der Woche 38 und diejenigen des Frühjahrssemesters in der Woche 8 anfangen. An den Fachhochschulen (FH) dauern die zwei Semester je 16 Wochen, an den universitären Hochschulen (UH) je 14 Wochen.

Höhere Berufsbildung

Es besteht eine Vielfalt des Angebots: Die Bildungsgänge unterscheiden sich bezüglich der Dauer (Anzahl Semester) und Intensität (Anzahl der Wochenlektionen). Die Semesterzahl hängt vom Prüfungstyp ab: Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) umfassen mehrheitlich insgesamt drei bis vier Semester, Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) dauern insgesamt zwischen fünf und sieben Semester.

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen schreibt für die höheren Fachschulen (HF) den Mindestumfang an Lernstunden vor (vgl. 6.10.2.). Die Rahmenlehrpläne (vgl. 6.11.2.) enthalten die zeitlichen Anteile der Bildungsbereiche. Die Semestereinteilung, die Anzahl Wochenlektionen und die Ferien werden von den anbietenden Institutionen geregelt.

Während die höheren Fachschulen (HF) vollzeitlich oder berufsbegleitend besucht werden können, sind die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) ausschliesslich berufsbegleitend konzipiert. Je nach Studienbereich können die Kurse am Abend, am Wochenende oder an Werktagen durchgeführt werden.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) führen ein- oder zweimal pro Jahr die eidgenössisch reglementierten Prüfungen durch.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>

6.10. Studienrichtungen, Spezialisierung

6.10.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die universitären Hochschulen (UH) bieten ein breites Angebot von Studienrichtungen innerhalb der Fakultäten Recht und Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Theologie und Religionswissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Es bestehen auch fakultätsübergreifende Studienmöglichkeiten wie

integrierte bzw. interdisziplinäre Studienprogramme (u.a. Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Geschlechterforschung). Für verschiedene Studienbereiche gibt es Spezialisierungen und Konzentrationen:

Die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) konzentrieren sich auf Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Architektur.

Medizinische Fakultäten gibt es an den Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich. Freiburg und Neuenburg bieten nur die propädeutische Ausbildung an.

Die Universität St. Gallen hat sich auf Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften spezialisiert.

Die Università della Svizzera Italiana bietet Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Informatik und Architektur an. Die Universität Luzern konzentriert sich auf die katholische Theologie, Geisteswissenschaften und Rechtswissenschaften.

Seit 2001 sind die universitären Hochschulen (UH) daran, das Studiensystem an die Bologna-Deklaration anzupassen, indem Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt werden. Seit Studienjahr 2006/2007 studieren alle neu eintretenden Studierenden nach der Studienstruktur gemäss Bologna. Die erste Studienstufe schliesst nach einem dreijährigen Vollzeitstudium mit dem Bachelordiplom ab. In einigen Studienrichtungen folgt auf eine Assessment-Stufe von zwei Semestern, die zur Abklärung der Eignung und Befähigung dient, das zweijährige Aufbaustudium, das mit dem Bachelordiplom abschliesst. Die zweite Studienstufe schliesst nach einem eineinhalb- bis zweijährigen Vollzeitstudium mit einem Masterdiplom ab. Nach einem abgeschlossenen Masterstudium und der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen kann ein Doktoratsstudium oder ein PhD-Studienprogramm begonnen werden. Im Bereich der Weiterbildung bieten die universitären Hochschulen (UH) Weiterbildungsmöglichkeiten und Vertiefungsstudien an (vgl. 7.14.).

Fachhochschulen (FH)

Die Fachhochschulen (FH) bieten rund 300 Studiengänge in elf Studienbereichen an:

- Technik und Informationstechnologie;
- Architektur, Bau- und Planungswesen;
- Chemie und Life Sciences;
- Land- und Forstwirtschaft;
- Wirtschaft und Dienstleistungen;
- Design;
- Gesundheit;
- Soziale Arbeit;
- Musik, Theater und andere Künste;
- Angewandte Psychologie;
- Angewandte Linguistik.

Die Ausbildung an Fachhochschulen (FH) erfolgt seit Herbst 2005 nach dem zweistufigen Modell nach Bologna: Die erste Studienstufe schliesst mit dem Bachelordiplom, die zweite Studienstufe mit dem Masterdiplom ab. Die Bachelorstudiengänge sind in der Regel berufsqualifizierend. Das Vollzeitstudium bis zum Bachelorabschluss dauert in der Regel drei Jahre, bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt die Dauer vier Jahre, wobei die Hochschulen auch länger dauernde Studiengänge anbieten können. Integriert sind in der Regel eine praktisch orientierte Diplomarbeit oder Praktika.

Masterstudiengänge vermitteln zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen und bereiten die Studierenden auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Masterstudiengänge werden ab 2008 angeboten und dauern in der Regel eineinhalb Jahre. Dabei soll an den Fachhochschulen (FH) mindestens in der Aufbauphase eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen angeboten werden. Im Bereich der Weiterbildung bieten die Fachhochschulen Weiterbildungsmöglichkeiten und Vertiefungsstudien an (vgl. 7.14.).

- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/24719>
- Die Entwicklung von Masterstudiengängen an Fachhochschulen: Ein Leitfaden (Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH], 2006): <http://edudoc.ch/record/24740>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.10.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

In den verschiedenen Bereichen werden folgende Richtungen anerkannt:

- Höhere Fachschule für Technik: Bauwesen, Betriebstechnik, Elektrotechnik, Gebäudetechnik, Holzbau, Informatik, Maschinenteknik, Mediatechnik, Mikrotechnik und Umwelttechnik;
- Höhere Fachschule für Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft: Hotellerie und Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft von Grossbetrieben und Kollektivhaushalte;
- Höhere Fachschule für Wirtschaft: Betriebswirtschaft, Drogerieführung, Wirtschaftsinformatik;
- Höhere Fachschule für Land- und Waldwirtschaft: gesamter Bereich der Landwirtschaft, gesamter Bereich der Waldwirtschaft;
- Höhere Fachschule für Gesundheit: Aktivierungstherapie, Dentalhygiene, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Geburtshilfe, medizinisch-technische Radiologie, Medizinisches Labor, Operationstechnik, Orthoptik, Pflege, Physiotherapie, Podologie, Rettungssanität;
- Höhere Fachschule für Soziales und Erwachsenenbildung: Arbeitsagogik, Erwachsenenbildung, Gerontologie, Kindererziehung, Sozialpädagogik;
- Höhere Fachschule für Künste und Gestaltung: Bildende Kunst, Musik, Schauspiel, Bühnentanz, Fotografie und Tanz, Gestaltung.

Die vollzeitliche Ausbildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Ausbildung mindestens drei Jahre. Bei berufsbegleitenden Studien ist eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von mindestens 50% erforderlich. Bildungsgänge, die auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen, umfassen 3600 Lernstunden, Bildungsgänge, die an einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II anschliessen, 5400 Lernstunden. Die Lernstunden umfassen die Kursstunden sowie den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, Gruppenarbeiten und weitere Veranstaltungen.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Bei den Berufsprüfungen (BP) sowie den höheren Fachprüfungen (HFP) besteht ein breites Angebot: Es können insgesamt etwa 350 anerkannte Berufs- und höhere Fachprüfungen abgelegt werden.

Die Dauer der freiwilligen Vorbereitungskurse ist je nach Bildungsinstitution unterschiedlich geregelt. Die Kurse werden berufsbegleitend absolviert.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung

6.11. Curriculum

6.11.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die innere Gliederung der Studiengänge (Anzahl und Gewichtung der einzelnen Fächer, Definition von Lernzielen und Kompetenzen etc.) liegt in der Verantwortung der einzelnen universitären Hochschule (UH). Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) empfiehlt, im Rahmen der Erneuerung der Lehre an universitären Hochschulen durch den Bologna-Prozess innerhalb der einzelnen Studienrichtungen gesamtschweizerische Absprachen bezüglich wünschbarer Studieninhalte und ihrer Zuordnung zu den beiden Studienstufen vorzunehmen. Die Modularisierung der Studiengänge ermöglicht den Studierenden eine flexible und individuelle Ausgestaltung des Studiums. Pflichtmodule sind obligatorisch, Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot frei wählbar und Wahlmodule decken weiter führende individuelle Interessen der Studierenden ab.

Die Unterrichtssprache ist die entsprechende Landessprache (vgl. 1.4.). Ausländische Studierende müssen ggf. den Nachweis über genügende Kenntnisse der entsprechenden Landessprache erbringen. Je nach Studienrichtung kann auch Englisch Unterrichtssprache sein. In der zweisprachigen Universität Freiburg werden je nach Studienrichtung die Vorlesungen in deutscher und französischer Sprache gehalten oder es gibt deutschsprachige und französischsprachige Abteilungen. In mehreren Studienrichtungen der Universität Freiburg können zweisprachige Abschlüsse gemacht werden. Verschiedene universitäre Hochschulen (UH) bieten zweisprachige Austauschprogramme zwischen Hochschulen aus verschiedenen Sprachregionen an.

Fachhochschulen (FH)

Im Zuge der Umstellung der Fachhochschulstudien auf das zweistufige Studiensystem nach Bologna ab 2005 ist das Studienangebot überarbeitet bzw. neu konzipiert worden. Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) begleitete die Fachhochschulen (FH) in diesem Umbauprozess, indem sie die Konzepte der vorgesehenen Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen überprüft hat (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge zwischen 2004 bis 2006; vgl. 9.4.2.). Als Umsetzungshilfe für die Einführung der Bachelor-

und Masterstudiengänge entwickelte die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) eine Art Leitfaden (Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen). Demnach haben die verschiedenen Fachkonferenzen der KFH für jeden Studienbereich sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterstudium Kompetenzprofile zu definieren. Diese dienen den Fachhochschulen als Grundlage für die Definition der Abschlusskompetenzen in ihren Studiengängen.

Die Studiengänge der Fachhochschulen (FH) sind modular aufgebaut. Module sind inhaltlich und thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten. Für die Studierenden bietet dies grössere Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodule sind obligatorisch, Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot frei wählbar und Wahlmodule decken weiter führende individuelle Interessen der Studierenden ab.

Unterrichtssprache ist die jeweilige Landessprache (vgl. 1.4.). Zweisprachiger Unterricht sowie Englisch als Unterrichtssprache sind möglich.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen (KFH, 2004): <http://edudoc.ch/record/24770>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.11.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) beruhen auf Rahmenlehrplänen. Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt und erlassen. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF). Die Rahmenlehrpläne legen u.a. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen, die Titel, die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile sowie allgemeine inhaltliche Themenbereiche (wie nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz, Genderfragen) fest. Unterrichtssprache ist die jeweilige Landessprache (vgl. 1.4.). Zweisprachiger Unterricht und Englisch als Unterrichtssprache sind möglich.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht reglementiert. In der Regel besuchen die Kandidaten und Kandidatinnen Vorbereitungskurse, die von Bildungsinstitutionen, von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) oder von öffentlichen sowie privaten Schulen angeboten werden. Programm und Ausbildungsniveau dieser Kurse sind abhängig von den Vorschriften der

Prüfungsordnungen bzw. Reglementen. Die Prüfungsvorbereitungen können auch autodidaktisch erfolgen.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>

6.12. Methoden

6.12.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Lehrveranstaltungen finden in verschiedener Form statt: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorate, Praktika, E-Learning (vgl. 6.18.1.). Die Lerninhalte der Bachelor- und Masterstudiengänge werden in der Regel modularisiert angeboten. Das Selbststudium nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

Fachhochschulen (FH)

Die Umstellung auf das Studiensystem nach Bologna führt auch in methodischer Hinsicht zu verschiedenen Änderungen: Mit der Modularisierung der Studiengänge werden neue Lern- und Lehrmethoden eingeführt, die Gestaltung des Studiums wird flexibler und die Wahlmöglichkeiten steigen. Im Gegenzug sinkt der Grad der Betreuung der Studierenden und die Eigenverantwortung durch mehr Selbststudium steigt. Neben einem Kontaktstudium (Vorlesungen, Übungen) erfolgt das Selbststudium individuell begleitet. Die Dozierenden setzen verschiedene Formen der Lernorganisation sowie Methoden und Hilfsmittel hinsichtlich Adressaten, Inhalten, Zielen und Ressourcen flexibel und situationsgerecht ein. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt den Lernprozess (vgl. 6.18.1.).

6.12.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

Die häufigste Lehrform ist der Klassenunterricht, der je nach Bildungsgang mit Praktika und selbstständiger Projektarbeit ergänzt wird. Die Projektarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit Unternehmen und wird von den Schulen begleitet. Die Praktika werden begleitet und evaluiert. Beim Unterricht wird der Praxisbezug betont. Die Ausbildung kann in Modulen durchgeführt werden.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Den Kandidatinnen und Kandidaten steht es frei, wie sie sich auf die Berufsprüfungen (BP) oder die höheren Fachprüfungen (HFP) vorbereiten. Neben freiwilligen Vorbereitungskursen ist eine selbstständige, individuelle Prüfungsvorbereitung möglich.

6.13. Evaluation der Studierenden

6.13.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die Prüfungen an den universitären Hochschulen (UH) werden durch die entsprechenden Fakultäten bzw. Abteilungen organisiert. Diese regeln die Prüfungen in Prüfungs- oder Studienreglementen und Promotionsordnungen.

Die Einführung des zweistufigen Studiensystems nach Bologna – und damit die Verwendung des ECTS-Kreditpunktesystems – bringt Änderungen im Prüfungssystem. ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) ist ein europaweit anerkanntes System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Die ECTS-Punkte widerspiegeln das quantitative Arbeitspensum (student workload). Der Umfang eines Studienjahres ist auf etwa 60 ECTS-Punkte festgelegt worden. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Studienleistungen werden kontinuierlich, d.h. zeitnah zur Stoffvermittlung mittels einer Leistungskontrolle überprüft. Neben Prüfungen gelten schriftliche Arbeiten, Referate, Semesterberichte oder Protokolle über Praktika als Leistungsnachweis. Dementsprechend messen die Mehrzahl der Fakultäten bzw. Abteilungen die Leistungen der Studierenden nicht in Zwischen- und Schlussprüfungen wie nach bisherigem System, sondern studienbegleitend im Laufe und am Ende eines Semesters bzw. einer Veranstaltung oder Lerneinheit (Modul- oder Lerneinheitprüfung). Es gibt auch Modelle, die nach dem ersten Studienjahr eine Prüfung vorsehen und mit späteren Modulprüfungen kombinieren.

Die erbrachten Leistungen bzw. die besuchten Veranstaltungen werden mit einer bestimmten Punktezahl bewertet.

Für das Bachelordiplom sind 180 ECTS-Punkte erforderlich. Das Masterdiplom erfordert 90 bis 120 ECTS-Punkte. Je nach Studienrichtung muss in einer Studienstufe (Masterstufe) oder in beiden Studienstufen (Bachelor- und Masterstufe) eine Abschlussarbeit geschrieben werden.

Fachhochschulen (FH)

Die Studienleistungen werden durch die Umstellung auf das Studiensystem nach Bologna nach dem europäischen ECTS-Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System) bemessen. Die Studierenden erhalten die ECTS-Punkte, wenn sie die pro Modul geforderten Qualifikationen erreicht haben. Ein Modul besteht in der Regel aus verschiedenen Kursen. Diese Kurse werden nach einem lokal, regional oder national definierten System bewertet. Kompetenznachweise können in Prüfungen oder in anderen Formen von Kompetenznachweisen erfolgen. Bei der Beschreibung eines Moduls werden u.a. Inhalt, Lernziele, Arbeitsaufwand, vergebene ECTS-Punkte sowie der zu erbringende Leistungsnachweis dargestellt. Die Studierenden erhalten die erforderlichen ECTS-Punkte eines Moduls, wenn der Durchschnitt der Qualifikationen aus den zugehörigen Kursen genügend ist.

Die Fachhochschulen (FH) verfügen über eigene Promotionsordnungen. Diese halten fest, nach welchen Regeln die Bewertungen der Module sowie die Bewertungen der Studiensysteme vergeben werden. Weiter begrenzen sie die Zahl der Module, für die sich Studierende für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs einschreiben können. Ein

Studium gilt als abgeschlossen, wenn die geforderte Gesamt-ECTS-Punktezah erreicht ist: Für ein Bachelordiplom werden 180 ECTS, für ein Masterdiplom 90 bis 120 ECTS verlangt. Ein ECTS-Punkt steht für 25 bis 30 Arbeitsstunden. Die Masterstudiengänge, in der Regel auch Bachelorstudiengänge, werden mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Form und Ausgestaltung dieser Arbeiten werden in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Empfehlungen der CRUS für die Anwendung von ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) an den universitären Hochschulen der Schweiz (23. August 2004): www.crus.ch/dms.php?id=3198
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.13.2. Höhere Berufsbildung

Die zu erreichenden Lernleistungen können auf der Basis von Lernstunden in ein anerkanntes Kreditpunktesystem umgerechnet werden. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) sieht vor, für die höhere Berufsbildung das System ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training) anzuwenden. Entsprechende Entwicklungsarbeiten sind erst angelaufen.

Höhere Fachschulen (HF)

Die Bildungsanbieter der höheren Fachschulen (HF) erlassen eine eigene Promotionsordnung. Das Qualifikationsverfahren für das Abschlussdiplom (vgl. 6.15.2.) wird in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen geregelt: Die Qualifikationsverfahren bestehen mindestens aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die detaillierten Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern geregelt. Dabei berücksichtigen sie die Rahmenlehrpläne, in welchen die Inhalte des Qualifikationsverfahrens festgelegt sind. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) sind Schlussprüfungen, deren Vorbereitung fakultativ in Vorbereitungskursen absolviert werden kann. Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht reglementiert. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Qualifikationsverfahren, die Inhalte, Ausweise und Titel der Berufsprüfungen und der höheren Fachprüfungen. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Vom Bund werden nur die Prüfungsordnungen der Berufs- und höheren Fachprüfungen anerkannt. Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Prüfungen.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1011/>
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.14. Promotion

6.14.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Die verschiedenen Fakultäten bzw. Abteilungen besitzen eigene Studienreglemente und Promotionsordnungen. In diesen werden Organisation, Bewertung und allfällige Wiederholungen von Leistungskontrollen geregelt.

Fachhochschulen (FH)

Nicht bestandene Module müssen wiederholt werden. Die Wiederholung von Kompetenznachweisen wird in den Studienreglementen und Promotionsordnungen der Fachhochschulen (FH) geregelt. Diese regeln auch, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen.

- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.14.2. Höhere Berufsbildung

Bei den höheren Fachschulen (HF) erlassen die Bildungsanbieter die Promotionsordnungen. Die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) sind Schlussprüfungen (vgl. 6.13.2.). Die Vorbereitung erfolgt fakultativ in Vorbereitungskursen.

- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → Höhere Berufsbildung

6.15. Abschlusszeugnis

6.15.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Das Bachelor- und das Masterstudium ersetzen das bisherige einstufige Diplom- bzw. Lizentiatsstudium (bisherige Dauer mindestens acht Semester, unterteilt in Grund- und Hauptstudium). Die Umstellung auf Bachelor und Master wird bis 2010 abgeschlossen sein. Bis dahin werden einzelne universitäre Hochschulen (UH) noch Titel gemäss bisheriger Schweizer Tradition vergeben: je nach Fakultät ein Lizentiat bzw. ein Diplom.

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat im Rahmen der Bologna-Reform eine einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse festgelegt: Die Benennung der Studienabschlüsse beider Stufen umfasst obligatorisch drei Elemente: die Studienstufe, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Bereichs oder des methodischen Zugangs und die verleihende Universität, ggf. kann eine Präzisierung der wissenschaftlichen Ausrichtung angegeben werden.

Die Bezeichnung und Abkürzungen der erlangten Titel sind:

- Bachelor bzw. Master of Theology (BTh bzw. MTh);
- Bachelor bzw. Master of Law (BLaw bzw. MLaw);
- Bachelor bzw. Master of Arts (BA bzw. MA);
- Bachelor bzw. Master of Science (BSc bzw. MSc);
- Bachelor bzw. Master of Engineering (BEng bzw. MEng);
- Bachelor bzw. Master of Medicine (B Med bzw. M Med);
- Bachelor bzw. Master of Dental Medicine (B Dent Med bzw. M Dent Med);
- Bachelor bzw. Master of Veterinary Medicine (B Vet Med bzw. M Vet Med).

Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) abgegeben, welches Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber, zur Art des Studiengangs, zu den Anforderungen und zum Abschluss sowie zu dessen Status und Einordnung im nationalen Hochschulsystem gibt.

Nach abgeschlossenem Masterstudium (nach bisherigem System: abgeschlossenes Studium mit Lizentiat bzw. Diplom) kann ein Doktorat bzw. ein PhD-Studienprogramm aufgenommen werden. Diese verlangen in der Regel gute Abschlussresultate als Zulassungsbedingung. Die Promotion zum Doktor erfordert eine unabhängige wissenschaftliche Arbeit – die Dissertation – und oftmals eine mündliche Prüfung. Die Dauer des Doktorats ist je nach Studienbereich und individuellen Voraussetzungen verschieden.

Fachhochschulen (FH)

Der Bund anerkennt die Diplome, sofern die Studiengänge die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen (vgl. 6.17.1.). Für ein eidgenössisch anerkanntes Bachelor- bzw. Masterdiplom können die Fachhochschulen (FH) folgende geschützte Titel vergeben:

- Bachelor bzw. Master of Science [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]; Abkürzung: BSc [Name der Fachhochschule] bzw. MSc [Name der Fachhochschule] oder
- Bachelor bzw. Master of Arts [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]; Abkürzung: BA [Name der Fachhochschule] bzw. MA [Name der Fachhochschule].

Die Fachhochschulen (FH) legen gesamtschweizerisch fest, welche Titelart (Arts/Science) in welchem Studienbereich verliehen wird.

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html
- Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf>
- Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform: www.crus.ch/dms.php?id=2274
- Zuordnung von Arts und Science zu den Bachelor-Studiengängen (Empfehlungen Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlung%20Zuordnung%20Arts%20resp%20Science.pdf>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>

6.15.2. Höhere Berufsbildung

Höhere Fachschulen (HF)

In den anerkannten (vgl. 6.3.2.) höheren Fachschulen (HF) wird von der betreffenden Schule bzw. ihrem Träger ein Diplom ausgestellt. Die Titel und Diplome von anerkannten Schulen sind gesetzlich geschützt. Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „dipl.“ (diplomiert) und „HF“ (höhere Fachschule) aufgeführt.

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)

Die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) regeln die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

- Die Berufsprüfungen (BP) werden mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen. Als Titel kann der Berufsbezeichnung der Zusatz „mit eidg. Fachausweis“ beigefügt werden.
- Die höheren Fachprüfungen (HFP) schliessen mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom ab. Der Inhaber, die Inhaberin kann der betreffenden Berufsbezeichnung den Zusatz „diplomiert“ beifügen.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise und Diplome.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Berufsverzeichnis (Höhere Berufsbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

6.16. Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Das neue Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) hat Anfang 2007 seine Arbeit aufgenommen. Damit gibt es ein national tätiges Dienstleistungszentrum für diesen Bereich. Das SDBB ist von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK) geschaffen worden; die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kantone. Bisher sind entsprechende Arbeiten von verschiedenen privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen erbracht worden, die nun im SDBB zusammengeführt werden. Das SDBB ist u.a. zuständig für Informationsmittel im Bereich Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, es erarbeitet Unterlagen für Qualifikationsverfahren oder stellt die Weiterbildung für Fachleute sicher, die in der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätig sind.

- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

6.16.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Studien- und Laufbahnberatung

Die universitären Hochschulen (UH) bieten ihren Studierenden ein breites Beratungsangebot an: In jedem Studiengang gibt es in der Regel einen Dozenten/eine Dozentin bzw. eine Ansprechperson für die Studienfachberatung. Zusätzlich können sich Studierende bei Fragen zur Studiengestaltung, bei Laufbahnfragen oder bei persönlichen Schwierigkeiten von Beratungsstellen der universitären Hochschulen beraten lassen. Weiter unterstützen die Stellen für akademische Berufs- und Studienberatung der Kantone die Studierenden bei Berufswahlfragen.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Das Bachelordiplom ist berufsqualifizierend. Weiter bildet es die Voraussetzung für den Eintritt in einen Masterstudiengang und soll die Studienmobilität erleichtern: Grundsätzlich bietet das Bachelordiplom auch die Voraussetzung dafür, dass der Studienort oder die Studienrichtung gewechselt werden kann (vgl. 6.6.1.). Mögliche Schwierigkeiten insbesondere bei einem Wechsel der Studienrichtung beim Übergang ins Masterstudium werden sich in den kommenden Jahren noch zeigen.

Die Masterstudiengänge ermöglichen die aktive Mitwirkung in aktuellen Forschungsprogrammen. Im Rahmen der Bologna-Reform sind auch Masterstudiengänge mit einer interdisziplinären Ausrichtung oder eine stärkere Ausrichtung auf einen wissenschaftlichen Beruf denkbar.

In verschiedenen Hochschulen können Hochschulabsolvierende, die nach Studienabschluss eine Phase der Erwerbslosigkeit durchlaufen, in Qualifizierungsprogrammen praktische Erfahrungen sammeln.

Fachhochschulen (FH)

Studien- und Laufbahnberatung

Neben den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bieten die Fachhochschulen (FH) für die Studierenden eine Studienberatung an. Das Beratungsangebot betrifft u.a. die Studiengestaltung, Laufbahnberatung oder die Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen (FH) sind berufsqualifizierend. Sie ermöglichen in der Regel einen direkten Einstieg in die Berufspraxis.

Ein Bachelorabschluss ist die Voraussetzung für den Beginn eines Masterstudiums. Der Übertritt von einem Bachelordiplom einer Fachhochschule (FH) in ein universitäres Masterstudium ist grundsätzlich möglich. Die genauen Voraussetzungen für den Übertritt von einem Hochschultypus zum anderen werden zurzeit definiert. Es braucht weitere Bemühungen, um Anschlussmöglichkeiten zu gewähren.

Masterstudiengänge an den Fachhochschulen (FH) werden mit wenigen Ausnahmen erst 2008 eingeführt (vgl. 6.10.1.).

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

6.16.2. Höhere Berufsbildung

Studien- und Laufbahnberatung

Die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unterstützen die Berufstätigen bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn. Datenbanken bieten Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten und zur Laufplanplanung.

Berufszugangsmöglichkeiten, Beziehung Beschäftigung/Ausbildung

Der Fachausweis nach bestandener Berufsprüfung (BP) und das Diplom nach bestandener höherer Fachprüfung (HFP) sowie das Diplom einer höheren Fachschule verbessern die beruflichen Aussichten erheblich. Inhaberinnen und Inhaber von Fachausweisen und Diplomen sind auf dem Arbeitsmarkt gesuchte Fachkräfte.

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>

6.17. Privates Bildungswesen

6.17.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

In der Schweiz gibt es eine Reihe von privaten Hochschulen und Institutionen, welche Studiengänge und Abschlüsse anbieten, die eher dem angloamerikanischen System entsprechen, nicht anerkannt sind und in der Schweizer Bildungssystematik kaum adäquat eingestuft werden können. Private Studiengänge und Abschlüsse müssen erfolgreich einem Akkreditierungsverfahren unterzogen werden, um staatlich anerkannt zu werden (vgl. 9.4.2.). Bis anhin ist eine kleine Zahl von privaten universitären Hochschulen (UH) bzw. deren Studiengänge anerkannt worden. Jeder Kanton regelt die Zulassung von privaten universitären Hochschulen selber. Die Bezeichnung Universität ist nicht in jedem Kanton geschützt, dementsprechend wird je nach Kanton auch keine Akkreditierung einer privaten universitären Hochschule vorgeschrieben. Für die Akkreditierung von Hochschulen oder deren Studiengängen ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) zuständig (vgl. 9.4.2.). Private Institutionen können sich freiwillig einer Akkreditierung unterziehen, auch wenn es vom entsprechenden Kanton nicht vorgeschrieben ist. Überprüft werden u.a. Lehre, Forschung, Personal-, Raum- und Sachmittel. Aufgrund der Überprüfung spricht das OAQ eine Empfehlung aus. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) entscheidet, ob die Akkreditierung ausgesprochen wird oder nicht.

Um vom Bund Finanzhilfen beanspruchen zu können, müssen private universitäre Hochschulen (UH) gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) qualitativ hochstehende Leistungen erbringen, die vom Organ für Qualitätssicherung (OAQ) überprüft worden sind (vgl. 9.4.2.).

Mit dem geplanten Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) werden für die Akkreditierung von Hochschulen einheitliche Grundsätze erarbeitet.

Fachhochschulen (FH)

Private Anbieter von Fachhochschulen (FH) sind nur zugelassen, wenn sie den Leistungsauftrag im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) erfüllen und somit bezüglich Lehrangebot (Diplomstudien und Weiterbildungsangebote), Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen für Dritte sowie in weiteren Bereichen (Qualitätskontrolle, Organisation, Finanzierung, Akkreditierung) die gleichen Auflagen wie die staatlich getragenen Fachhochschulen erfüllen. 2005 ist die erste private Fachhochschule, die sich ohne öffentliche Subventionen selber finanziert, vom Bund genehmigt worden. Die Studienabgänger und -abgängerinnen erhalten einen eidgenössisch anerkannten Titel (vgl. 6.15.1.). Diese private Fachhochschule (Kalaidos Fachhochschule) ist ein Zusammenschluss verschiedener zuvor bei zwei öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen angesiedelter Bildungsinstitutionen. Während der Aufbauphase der Fachhochschulen von 1996 bis 2003 konnten sich private Anbieter einer öffentlich-rechtlichen Fachhochschule angliedern. Diese Möglichkeit besteht weiterhin, sie erhalten jedoch nun auch die Möglichkeit, bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ein Gesuch als eigenständige Fachhochschule einzureichen.

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Fachhochschule Kalaidos: <http://www.kalaidos.ch/>
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

6.17.2. Höhere Berufsbildung

Die Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung unterstehen zu einem grossen Teil der Verantwortung der Wirtschaft. Träger der Berufsprüfungen (BP) und der höheren Fachprüfungen (HFP) sind die Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Diese sowie private oder öffentliche Schulen bieten Vorbereitungskurse für die Prüfungen an. Die Bildungsgänge an den höheren Fachschulen (HF) werden ebenfalls von den OdA, von Privatunternehmungen oder von öffentlichen Einrichtungen angeboten. Höhere Fachschulen – staatliche und private – bzw. deren Bildungsgänge müssen sich neu einem Anerkennungsverfahren unterziehen, damit sie eidgenössisch anerkannt werden (vgl. 9.4.2.).

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

6.18.1. Universitäre Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH)

Kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH)

Als weitere Institutionen mit Hochschulcharakter gelten die unter 6.5.1. aufgezählten Institutionen.

Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz bietet in verschiedenen Studienrichtungen Lehrgänge im Fernstudium an. Ein Fernstudium bietet die Möglichkeit, das Studium selbstständig zeit- und ortsunabhängig zu gestalten. Universitäre Fernstudien Schweiz mit Sitz in Brig ist ein Verbund von verschiedenen Institutionen: Nationales Kompetenzzentrum und Studienzentrum Brig, Studienzentrum Pfäffikon SZ, Centre Romand d'Enseignement à Distance (CRED) in Sierre. Diese Institutionen arbeiten mit ausländischen Partner-Hochschulen (u.a. Fernuniversität Hagen) zusammen. Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz ist nach positivem Ausgang des Akkreditierungsverfahrens im Sinn des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) als beitragsberechtigte universitäre Institution anerkannt worden.

Das Programm Virtueller Campus Schweiz (SVC) fördert gesamtschweizerisch das Lernen via Internet auf Hochschulebene. Der Bund unterstützt dieses Kooperationsprogramm der kantonalen universitären Hochschulen (UH), Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und der Fachhochschulen (FH) zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT). Die Unterrichtseinheiten sind auf dem Internet verfügbar und ersetzen Präsenzvorlesungen. Dabei ist nicht die Verlagerung von ganzen Studiengängen auf das Internet geplant, sondern das Anbieten von obligatorischen Online-

Kursen als sinnvolle Ergänzung zu Vorlesungen und Praktika. Der Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen und der Mehrsprachigkeit der Kurse wird grosses Gewicht beigemessen. Verschiedene universitäre Hochschulen (UH) bieten auch ausserhalb des Programms Virtueller Campus (SVC) Online-Kurse an.

Fachhochschulen (FH)

Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) bietet berufsbegleitende Lehrgänge in den Bereichen Wirtschaft, Informatik und Engineering an. Die FFHS ist eine vom Bund anerkannte Teilschule der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI).

Verschiedene Fachhochschulen (FH) fördern den Einsatz von internetbasierten Kursen, indem sie sich an Projekten des Virtuellen Campus Schweiz (SVC; vgl. oben) beteiligen. In den Fachhochschulen wird vor allem eine Mischung von Präsenz- und Online-Lehrveranstaltungen (blended-learnig Ansatz) verfolgt.

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs: <http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH): <http://www.fernuni.ch>
- Fernfachhochschule Schweiz (FFHS): <http://www.fernfachhochschule.ch/ffhs>
- Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI): <http://www.supsi.ch/>
- Virtueller Campus Schweiz (SVC): <http://www.virtualcampus.ch/display.php?lang=2>

6.18.2. Höhere Berufsbildung

Neben den Ausbildungsgängen, die zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, gibt es noch weitere höhere Berufsbildungsangebote, die nicht durch Bundesgesetze geregelt sind und vom Bund nicht anerkannt sind; diese betreffen u.a. Ausbildungen für Berufe in pflegerischen, sozialen, erzieherischen und künstlerischen Bereichen. Die erworbenen Abschlüsse können von den Kantonen, von Schulen, Verbänden oder anderen Vereinigungen abgegeben werden.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ermöglicht Erwachsenen den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen, ohne einen üblichen Bildungsgang durchlaufen zu müssen, indem nicht formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden können (Validierung von Bildungsleistungen; vgl. 7.2.).

Als besondere Unterrichtsform an höheren Fachschulen (HF) kann auch Fernunterricht angeboten werden.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>

6.19. Statistische Daten

Tertiärstufe: Studierende, 2005/2006

	Anzahl Studierende	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
Höhere Berufsbildung	39 955	25 255	17 700	33 723	6 232
Hochschulen	166 449	87 264	79 185	133 116	33 333
Fachhochschulen (FH)	54 140	30 083	24 057	46 013	8 127
Universitäre Hochschulen (UH)	112 309	57 181	55 128	87 103	25 206
Total Studierende					206 404

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Höhere Berufsbildung: Studierende nach Schultyp, 2005/2006

Schultyp	Anzahl Studierende	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
Höhere Fachschulen (HF)	9 796	7 037	2 759	8 503	1 293
Übergangsphase zu Fachhochschulen (FH)	795	271	524	765	30
Vorbereitung auf eidg. Berufsprüfungen (BP)	11 623	6 979	4 644	10 221	1 402
Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen (HFP)	4 278	2 762	1 516	3 880	398
Unterrichtsberufe	934	297	637	834	100
Übrige	12 529	4 909	7 620	9 520	3 009
Total	39 955	22 255	17 700	33 723	6 232

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Höhere Berufsbildung: Studierende nach Charakter der Schule, 2005/2006

Total	Charakter der Schule		
	Öffentlich	Privat, subventioniert	Privat, nicht subventioniert
39 955	11 859	15 620	12 476

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Fachhochschulen (FH): Studierende nach Fachbereich, 2005/2006

Fachbereich	Total	davon Frauen in %	Ausländer in %
Architektur, Bau- und Planungswesen	2 867	21,6	24,4
Technik und IT	10 088	5,1	14,9
Chemie und life sciences	1 321	36,9	14,8
Land- und Forstwirtschaft	369	26,0	13,8
Wirtschaft und Dienstleistungen	15 300	33,2	13,6
Design	2 309	58,6	19,2
Sport	86	33,7	-
Musik, Theater und andere Künste	4 298	56,2	39,5
Angewandte Linguistik	266	84,6	16,2
Soziale Arbeit	4 624	72,8	10,9
Angewandte Psychologie	513	72,3	7,0
Gesundheit	1 626	85,1	19,9
Lehrpersonenausbildung	10 358	77,7	5,2
Weiterbildung nicht zuteilbar	115	60,0	11,3
Total	54 140	44,4	15,0

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Universitäre Hochschulen (UH): Studierende nach Fachbereich, 2005/2006

Fachbereich	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Geistes- und Sozialwissenschaften	41 685	63,9	18,7
Wirtschaftswissenschaften	14 233	30,3	29,8
Recht	13 247	52,3	14,5
Exakte und Naturwissenschaften	18 714	35,6	29,3
Medizin und Pharmazie	10 706	60,8	14,5
Technische Wissenschaften	10 940	25,4	33,8
Interdisziplinäre und andere	2 784	45,4	19,4
Total	112 309	49,1	22,4

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Tertiärstufe: Bildungsabschlüsse, 2006

Ausweise, Diplome	Total
Höhere Berufsbildung	
Diplom höhere Fachschule	4 140
Eidgenössischer Fachausweis nach eidg. Berufsprüfungen (BP)	13 194
Diplom nach höherer Fachprüfung (HFP)	2 919
Abschlüsse der nicht auf Bundesebene reglementierten höheren Berufsbildungen	9 403
Hochschulen	
Universitäre Hochschulen (UH)	
Lizentiate/Diplome ¹	7 900
Bachelordiplome	4 987
Masterdiplome	2 269
Doktorate	3 198
Fachhochschulen (FH)	
Fachhochschuldiplome ¹	8 638
Bachelordiplome	1 604
Masterdiplome	185

¹ Bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt sein.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

7. Weiterbildung

7.1. Geschichtlicher Überblick

Die ältesten heute noch in der Weiterbildung tätigen Institutionen sind kirchliche und gemeinnützige Institutionen, die im 18. Jahrhundert entstanden. Durch die Industrialisierung traten neue Arbeiter- und Angestelltenvereine als Bildungsveranstalter auf: Im 19. Jahrhundert wurde die Weiterbildung von Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterklasse getragen. Solche Vereine schlossen sich später zu gesamtschweizerischen Verbänden zusammen. Vermittelt wurden beruflich oder allgemein orientierte Bildung wie Schreiben, Arithmetik oder Fremdsprachen sowie politische Kompetenzen. Da viele Jugendliche bereits zwischen 12 und 14 Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgingen, vermittelten gemeinnützige Gesellschaften oftmals durch die Kantone subventionierte Kurse für Allgemeinbildung und Kurse für berufsbezogene theoretische Kenntnisse. Später wurden diese Kurse als schulische Komponente in das duale System (vgl. 5.5.2.2.) der beruflichen Grundausbildung und somit in die berufliche Erstausbildung integriert.

Um 1920 entstanden die ersten Volkshochschulen; Träger waren mehrheitlich private gemeinnützige Organisationen. Ab 1944 entstanden die Migros-Klubschulen des Migros-Genossenschafts-Bunds. Die Migros ist ein Detail- und Dienstleistungsunternehmen, das auch heute noch nach der Genossenschaftsform funktioniert. Die Migros-Klubschulen weiteten ihr Angebot von Sprachkursen sukzessive auf Kurse im Bereich Sport, Freizeit, Kultur und Handwerk aus. Auch die Volkshochschulen erweiterten in dieser Zeit ihr Angebot. Mit solchen Kursen gelang es, weitere Kreise der Arbeiterschicht und der unteren Mittelschicht anzusprechen.

1951 wurde die Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung (SVEB) – heute: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB) – gegründet. Der SVEB ist der Dachverband der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung. Er fördert die Zusammenarbeit unter den Weiterbildungsinstitutionen, weckt das öffentliche Interesse an Weiterbildung und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen der Weiterbildung ein. Seit 1996 führt der SVEB regelmässig ein Lernfestival durch, um Weiterbildung in der breiten Öffentlichkeit publik zu machen.

In den Jahren 1990 bis 1996 wurden im Zusammenhang mit der Entwicklung des Weiterbildungswesens verschiedene Initiativen von staatlicher und dritter Seite lanciert. Die Weiterbildung sollte neue Impulse erhalten. Solche Impulsprogramme dienten dazu, Anreize für innovative Weiterbildungsprojekte zu schaffen: Der Bund lancierte auf der Grundlage des damaligen Bundesgesetzes über die Berufsbildung die Weiterbildungsoffensive (WBO) mit Sondermassnahmen zur Förderung der beruflichen und universitären Weiterbildung sowie zur Förderung neuer Technologien. In der Folge haben die universitären Hochschulen (UH) eigene Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung eröffnet und Aufbaustudien angeboten.

1997 erteilte der Bundesrat den Auftrag, einen Bericht über Situation, Entwicklung und Förderungsbedarf sowie Massnahmen in der Weiterbildung zu verfassen. Der Bericht „Weiterbildung in der Schweiz: Situation und Empfehlungen“ lag 1998 vor. Dieser Bericht führte u.a. zur Gründung des Forums Weiterbildung Schweiz im Jahre 2000. Dieses setzt sich für eine bessere Förderung der Weiterbildung und für Transparenz in der schweizerischen Weiterbildungslandschaft ein. Es steht Bund und Kantonen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Weiterbildungspolitik beratend zur Seite. Das Forum Weiterbildung Schweiz beschäftigt sich u.a. mit der Entwicklung eines neuen Bundesgesetzes über die Weiterbildung (vgl. 7.2.; 7.3.), mit der besseren statistischen Erfassung der Weiterbildung oder mit Projekten zur nachfrageorientierten Finanzierung von Weiterbildung (vgl. 7.2.).

Um die Bearbeitung von Weiterbildungsfragen namentlich zwischen Bund und Kantonen zu koordinieren, wurde aufgrund von Vorarbeiten des Forums Weiterbildung Schweiz 2005 die Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW) gegründet. Die SKW ist ein

Organ des Bundes und der Kantone. Das Forum Weiterbildung Schweiz besitzt beratende Funktion; die SKW hat Entscheidungskompetenzen. Gemeinsames Ziel der SKW und des Forums Weiterbildung Schweiz ist die strukturelle Verankerung der Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) und auf Gesetzesebene. Sie unterstützen verschiedene Projekte mit dem Ziel, die Strukturen der Weiterbildung in der Schweiz zu stärken und die Weiterbildung zu fördern.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gründete im Jahr 2004 die Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW) als Fachkonferenz für Weiterbildung. Die IKW setzt sich für lebenslanges Lernen ein, pflegt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und bearbeitet Fragen und Projekte zur Weiterbildung mit überregionaler und gesamtschweizerischer Bedeutung. Die IKW ersetzte die Interkantonale Konferenz der Beauftragten für Erwachsenenbildung (IKEB), welche von der EDK 1994 gegründet wurde. Die EDK verfolgte mit der Gründung der IKEB das Ziel, den Stellenwert der Weiterbildung innerhalb des schweizerischen Bildungswesens zu festigen und auf die Notwendigkeit eines konzentrierten Vorgehens der Kantone hinzuweisen. Die IKEB befasste sich vornehmlich mit der allgemeinen Weiterbildung. Die EDK hat 1999 auf Antrag der IKEB den Bericht „Erwachsenenbildung in den Kantonen“ als Standortbestimmung herausgegeben. Die EDK erliess im Folgenden u.a. Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen (2003; vgl. 7.3.) und Empfehlungen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung (2004).

Die Weiterbildung zeichnet sich durch ein gewachsenes Nebeneinander von verschiedenen Weiterbildungsangeboten, unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungen aus. Durch geeignete Massnahmen soll die Qualitätsentwicklung der Träger unterstützt werden (vgl. 7.2.). Wie in anderen Bildungsbereichen sollen Qualitätsstandards oder -kriterien als Voraussetzung für den Bezug staatlicher Leistungen bzw. Aufträge festgelegt und die Anerkennung sowie Zertifizierung geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist im Jahr 2000 mit eduQua ein Qualitätslabel geschaffen worden, das der Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung dient. eduQua ist ein schweizerisches Qualitätszertifikat das aufgrund verschiedener Kriterien und Minimalanforderungen Weiterbildungsinstitutionen zertifiziert. Neutrale Zertifizierungsstellen prüfen anhand eines eingereichten Dossiers das Anforderungsprofil der Weiterbildungsinstitutionen. In einer wachsenden Zahl von Kantonen gilt das eduQua-Zertifikat als Voraussetzung für eine öffentliche Subventionierung.

- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: <http://edudoc.ch/record/24318/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/24707>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLEhrp_d.pdf
- Weiterbildung in der Schweiz: Situation und Empfehlungen (Gonon, Schläfli, 1998): <http://edudoc.ch/record/24792>
- Erwachsenenbildung in den Kantonen: Studienbericht (EDK, 1999)
- Universitäre Weiterbildung in der Schweiz: Bestandsaufnahme und Perspektiven im europäischen Vergleich (Reichert, 2007): <http://edudoc.ch/record/24427/>
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>
- Forum Weiterbildung Schweiz: <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0201>
- Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW): <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0101>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW): Statut der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) vom 6.
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/2_OrganisationEDK/242_IKW/IKW_Statut_d.pdf
- eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen):
http://www.eduqua.ch/002alc_00_de.htm

7.2. Laufende Debatten

Das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) stellt einen wichtigen Schritt für die Stärkung der Weiterbildungspolitik dar:

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) hat den Weiterbildungsbegriff erweitert; es verwendet anstelle der beruflichen Weiterbildung den Begriff der berufsorientierten Weiterbildung und spricht sich somit für eine extensive Interpretation des Begriffes aus.
- Es führt in der berufsorientierten Weiterbildung zu einer Verbesserung der Kostentransparenz und ermöglicht den Einbezug von individuellen Anerkennungsformen, indem berufliche Qualifikationen neben den üblichen Verfahren auch über andere Qualifikationsverfahren nachgewiesen werden können: Bund und Kantone unterstützen die Einführung eines gesamtschweizerisch koordinierten Systems zur Anerkennung und Validierung der persönlich und beruflich erworbenen Kompetenzen. Ziel ist der Zugang zur permanenten Weiterbildung sowie die Erlangung von offiziellen Abschlüssen. So wird Erwachsenen der Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen der Berufsbildung ermöglicht, indem ihnen berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen und fachliche oder allgemeine Bildung, die sie ausserhalb eines üblichen Bildungsganges erworben haben, angemessen angerechnet werden. Das Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ hat sich mit entsprechenden Rahmenbedingungen, die das Validierungsverfahren, deren Akteure, die Qualitätssicherung sowie die Ausbildung von Experten und Expertinnen definieren, beschäftigt. Dabei ist ein nationaler Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen entwickelt worden. Nach der Vernehmlassung des Leitfadens folgt die Erprobungsphase (2007-2009).
- Für eine Verbesserung der Durchlässigkeit, Transparenz und Mobilität in der Berufsbildung engagiert sich das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beim Kopenhagen-Prozess (vgl. 11.4.1.).

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) wird die Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) explizit erwähnt. Der Bund hat den Auftrag erhalten, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen; dies führt u.a. zu einem neuen Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. 7.3.). Ausserdem hat der Bund nun die Kompetenz, die Weiterbildung in ihrer ganzen Breite zu fördern und die Kriterien festzulegen. Bisher war dies nur beschränkt und namentlich im Bereich der Berufsbildung der Fall.

Die Schweiz besitzt ein breites Weiterbildungsangebot, das mehrheitlich von privaten Anbietern geprägt ist, dadurch werden flexible Angebote und eine hohe Marktnähe ermöglicht. Der Staat soll weiterhin nur subsidiär auftreten (vgl. 7.4.). Durch die gewachsene Vielfalt besteht jedoch die Gefahr einer fehlenden Transparenz bezüglich Angebote und deren Qualität. Es sind Verbesserungen der statistische Datenlage sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung gefordert. Das Forum Weiterbildung Schweiz hat 2003 eine Harmonisierte Weiterbildungsstatistik Schweiz (HSW-CH) vorgeschlagen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) plant eine diesbezügliche Datengewinnung: u.a. Erhebungen zum Weiterbildungsverhalten der Bevölkerung oder Erhebungen über betriebliche Angebote.

Bis anhin fehlen klare staatliche Strukturen und Verantwortlichkeiten für eine umfassende und effektive Weiterbildungspolitik und für die Durchsetzung von Qualitätsstandards. Hier soll das neu zu erarbeitende Bundesgesetz über die Weiterbildung Klarheit schaffen (vgl. 7.3.).

Der Bundesrat hat eine Studie zur nachfrageorientierten Finanzierung der Weiterbildung in Auftrag zu geben. Der Bericht Nachfrageorientierte Finanzierung in der Weiterbildung ist 2003 erschienen. Die nachfrageorientierte Finanzierung lenkt den Fokus der Unterstützung weg von den Anbietern hin zu den Nachfragenden, bspw. mittels Bildungsgutscheinen. Damit soll Weiterbildung auch für finanzschwache und bildungsbenachteiligte Personen erschwinglicher und attraktiver gemacht werden. In der Schweiz hat insbesondere der Kanton Genf bereits im Vorfeld Erfahrungen mit der nachfrageorientierten Weiterbildung und Bildungsgutscheinen (chèque annuel de formation [CAF]) gesammelt. Ein Bildungsgutschein, der für eine Weiterbildung eingesetzt werden kann, wird an Erwachsene mit einem tiefen oder mittleren Jahreseinkommen abgegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieses Berichtes hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) 2005 diesbezüglich ein Pilotprojekt gestartet.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung

- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Nationaler Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen (EVD; BBT, 2007): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de> → Nationaler Leitfaden
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Nachfrageorientierte Finanzierung in der Weiterbildung (Wolter [et al.], 2003): <http://edudoc.ch/record/24775>

- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Forum Weiterbildung Schweiz: <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0201>
- Département de l'instruction publique du canton de Genève: <http://www.geneve.ch/dip/>

7.3. Rechtliche Grundlagen

Auf **Bundesebene** gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 wird die Weiterbildung Artikel 64a BV explizit verankert. Der Bund erhält die Kompetenz, eine Rahmengesetzgebung für die Weiterbildung zu erlassen; Grundsätze und Förderungskriterien von Weiterbildung sollen unter Federführung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) in einem entsprechenden Bundesgesetz über die Weiterbildung erarbeitet werden. Leitgedanken sollen u.a. die Verbesserung von Transparenz und Koordination, die Qualitätssicherung der Angebote sowie die Erleichterung des Zugangs zu Weiterbildung für alle Personen sein. Das neue Bundesgesetz soll in der Periode 2008 bis 2011 in Kraft treten.

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 regeln die berufsorientierte Weiterbildung.
- Die Weiterbildung im Bereich der Hochschulen wird u.a. im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) von 1995, in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen von 2005 und im Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 geregelt.
- Weiterbildung (insbesondere Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie Weiterbildung von Kunstschaffenden) soll auch im geplanten Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) behandelt werden.
- Weitere rechtliche Bestimmungen betreffen die Wiedereingliederungsmassnahmen bei Arbeitslosigkeit oder bei Invalidität sowie das Obligationenrecht und das Arbeitsrecht.

Auf der Ebene der **Kantone** wird die berufsorientierte Weiterbildung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) geregelt (Übergangsfrist bis Ende 2008). Die allgemeine (nicht-berufsorientierte) Weiterbildung ist bis anhin in den Kantonen gesetzlich und organisatorisch sehr unterschiedlich geregelt worden: Wenige Kantone verfügen über ein spezifisches Weiterbildungsgesetz. Die meisten Kantone regeln die Förderung der allgemeinen Weiterbildung über Schul-, Erziehungs- und Kulturgesetze oder über andere Rechtsgrundlagen. Durch die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) dürften die Kantone die allgemeine Weiterbildung, sofern noch keine gesetzliche Grundlage besteht, in den neuen kantonalen Gesetzen über die Berufsbildung regeln.

Das neu zu schaffende Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. oben) wird ebenfalls zu Änderungen in den kantonalen Gesetzgebungen führen.

Auf **interkantonomer Ebene** nimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) – unterstützt von der Interkantonalen Konferenz der Weiterbildung (IKW; vgl. 7.1.) – eine strategische und koordinierende Rolle wahr. Sie hat 2003 Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen herausgegeben, die u.a. folgende Punkte betreffen und überarbeitet werden:

- Die Kantone treffen geeignete Massnahmen, um die Weiterbildung allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, namentlich Angebote für bildungsbenachteiligte Bevölkerungsgruppen;
 - die Zusammenführung der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung, sowie die Integration der Bildung von Arbeitslosen;
 - die Einführung eines gesamtschweizerisch koordinierten Systems zur Anerkennung und Validierung der persönlichen und beruflich erworbenen Kompetenzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Bund;
 - die Förderung und Sicherung der Qualitätsentwicklung der Träger, dies ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
 - Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
 - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c837_0.html
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG): in Erarbeitung
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: <http://edudoc.ch/record/24318/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLehrp_d.pdf
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/24707>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW): Statut der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) vom 6. http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/2_OrganisationEDK/242_IKW/IKW_Statut_d.pdf

7.4. Allgemeine Ziele

Weiterbildung umfasst die Gesamtheit der Lernprozesse, in denen Erwachsene ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Qualifikationen verbessern oder sie neu ausrichten, um ihren eigenen Bedürfnissen und denjenigen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu entsprechen. Die Begriffe Erwachsenenbildung und Weiterbildung werden in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet bzw. der Begriff Weiterbildung zu Gunsten des Begriffs Erwachsenenbildung bevorzugt. Zudem wird an der Auflösung der heute noch bestehenden Trennung von berufsorientierten und allgemeiner Weiterbildung gearbeitet.

Weiterbildung ist gezieltes Lernen. Neben den institutionalisierten Lernformen – wie der Besuch von Weiterbildungskursen – zählt auch informelles Lernen zur Weiterbildung. Dabei geht es um intendiertes Lernen ausserhalb von Bildungsinstitutionen, wie die Teilnahme an Vorträgen, Instruktionen am Arbeitsplatz oder das Lesen von Fachliteratur.

Weiterbildung gewinnt im Zusammenhang mit lebenslangem Lernen zunehmend an Bedeutung. Sie wird als wichtiger Faktor gesehen bei der Lösung gesamtgesellschaftlicher Fragen wie Migration und Integration, Illetrismus, Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Individuums. Bund und Kantone handeln im Bereich der Weiterbildung nur subsidiär. Sie greifen innerhalb der Weiterbildung in jene Bereiche ein, in denen ohne Fördermassnahmen die angestrebten Ziele und Wirkungen nicht erreicht würden. Zum Aufgabenbereich von Bund und Kantonen zählt daher auch, die Weiterbildungstätigkeit von bildungsmässig benachteiligten Personen speziell zu fördern, d.h. Personen, die bildungsfernen Kreisen angehören, aus anderen

Gründen einen erschwerten Zugang zu Weiterbildungsangeboten haben oder persönliche Bildungsdefizite aufweisen.

7.5. Einrichtungen der Weiterbildung

Es existiert ein breites Angebot an privaten und staatlichen, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Weiterbildungsanbietern. Im Unterschied zum übrigen Bildungssystem kommt dem Staat im Bereich der Weiterbildung eine subsidiäre Rolle zu (vgl. 7.4.).

- **Öffentlich-rechtliche Trägerschaften**
Zu den Anbietern der öffentlichen Hand zählen u.a. Hochschulen (universitäre Hochschulen [UH], Fachhochschulen [FH], Pädagogische Hochschulen [PH]), höhere Fachschulen (HF), Berufsfachschulen.
- **Privatrechtliche Trägerschaft mit gemeinnütziger Ausrichtung**
Hierzu zählen gemeinnützige Organisationen, die sich aus ehrenamtlicher Tätigkeit heraus entwickelt haben und teilweise noch darauf beruhen. Es gibt Weiterbildungsträger, die explizit als schulische Institutionen Weiterbildung betreiben. Dazu gehören die Volkshochschulen (vgl. 7.1.), die mit ihrem breiten Angebot beinahe flächendeckend auf lebenslanges Lernen zielen. Volkshochschulen werden teilweise von den Kantonen und Gemeinden unterstützt.
Die Mehrheit der gemeinnützigen Organisationen, die Weiterbildung anbieten, ist primär auf spezifische bspw. soziale oder politische Tätigkeiten ausgerichtet und veranstaltet zusätzlich Weiterbildungsanlässe. Die Hauptziele solcher Organisationen liegen bspw. in der Sozialhilfe, in Berufs- und Fachvertretungen oder im Umweltschutz.
Neben diesen gemeinnützigen Organisationen können die Migros-Klubschulen (vgl. 7.1.) genannt werden, die ebenfalls eine gemeinnützige Ausrichtung haben, deren Träger jedoch eine wirtschaftliche Unternehmung ist.
- **Privatrechtlich-erwerbsorientierte Trägerschaft**
In verschiedenen Bereichen wie in der Nachholbildung, in der Vermittlung von verschiedenen Fertigkeiten wie in Sprachen, Kommunikation oder Informatik gibt es kommerziell betriebene, private Institutionen, deren Grösse von Ein-Personen-Instituten bis hin zu grösseren Unternehmen reichen. Angebote von solchen Institutionen können subventioniert werden.
- **Betriebe**
Grössere Unternehmen können eigene Ausbildungszentren für die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden führen, sich an überbetrieblichen Ausbildungszentren beteiligen oder betriebsinterne Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Kleinere Unternehmen weisen oft einen geringeren Anteil an Weiterbildungsaktivitäten auf als grosse Unternehmen. Die Weiterbildung bleibt oft bestimmten Gruppen des Betriebes vorbehalten: Personen, die berufsorientierte Weiterbildungsangebote nutzen, besitzen mehrheitlich eine verantwortungsvolle Position im Unternehmen; je höher der Beschäftigungsgrad ist, desto höher ist die Teilnahme an berufsorientierter Weiterbildung.
- **Sozialpartnerschaftliche, politische oder konfessionelle Trägerschaft**
Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) nehmen in der Berufsbildung und somit auch in der berufsorientierten Weiterbildung eine bedeutende Rolle ein. Die meisten OdAs besitzen eigene Weiterbildungsinstitutionen oder sind an solchen beteiligt.

Weiter zählen zu diesen Trägerschaften bspw. die Landeskirchen oder Institutionen, die sich für bestimmte Zielgruppen wie Personen mit Migrationshintergrund oder Behinderte einsetzen.

- **Privatpersonen**

Neben institutionellen Trägern bieten auch Einzelpersonen Weiterbildungsangebote für unterschiedliche Fachbereiche an.

- **Weiterbildung in selbstorganisierten Gruppen**

Gruppierungen und Vereinigungen aus Bereichen wie Gesundheit, Sucht, Erziehung integrieren Weiterbildung als Teil ihrer Aktivitäten im Selbsthilfebereich oder im Rahmen anderer Ziele.

Neben dem Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen setzen viele Personen auf **informelle Lernformen** wie Fachliteratur, Vorträge, Instruktionen am Arbeitsplatz (vgl. 7.17.). Durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) können berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen, die ausserhalb eines üblichen Bildungsganges erworben worden sind, für den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen der Berufsbildung angerechnet werden (vgl. 7.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html

7.6. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Schweiz verfügt über ein vielfältiges Weiterbildungsangebot (vgl. 7.5.), das mehrheitlich von privaten Anbietern geprägt ist. Der Anteil an privaten Anbietern liegt bei 80%, dies ermöglicht flexible Angebote und eine hohe Marktnähe (vgl. 7.2.).

7.7. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen sind abhängig von der Art der Weiterbildung. Für eine Mehrzahl von Weiterbildungsangeboten bestehen keine besonderen Aufnahmebedingungen. Nach Kursanmeldung und Bezahlung der Gebühren kann ein Weiterbildungskurs begonnen werden. Einstufungstests werden durchgeführt, wenn Kurse in Niveaugruppen gehalten werden (bspw. im Bereich der Sprachen).

Besondere Aufnahmebedingungen gelten bei Weiterbildungsveranstaltungen, die von Einrichtungen der Tertiärstufe angeboten werden (bspw. Masters of Advanced Studies [MAS], Diploma of Advanced Studies [DAS]; vgl. 7.14.). Dabei wird oftmals der Besitz eines entsprechenden Abschlusses vorausgesetzt.

Ob eine Person sich weiterbildet, hängt von ihrer Motivation und ihren zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowie vom Weiterbildungsangebot ab. Das Bildungsniveau einer Person hat einen grossen Einfluss auf die Weiterbildungsbeteiligung, die mit steigendem Bildungsniveau zunimmt.

7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Die Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen unterscheiden sich je nach Art, Dauer und Anbieter der Weiterbildung.

7.9. Ausbildungsförderung für die Lernenden

Bei der Finanzierung einer Weiterbildung bestehen Unterschiede zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung bzw. Umschulung. Bei einer berufsorientierten Weiterbildung unterstützen die Unternehmen ihre Angestellten in der Regel, indem sie die Kurse veranstalten oder Zeit und finanzielle Mittel für den Kursbesuch zur Verfügung stellen. Grossunternehmen fördern die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden stärker als Kleinbetriebe. Die Finanzierung einer privaten Weiterbildung, die der allgemeinen Weiterbildung zugerechnet wird, oder einer Umschulung ist Privatsache und liegt bei den Angestellten.

Die Kantone können Stipendien oder Studiendarlehen anbieten (vgl. 6.8.), wobei sie im Bereich der Weiterbildung eher zurückhaltend sind. Bedingungen und die Zuteilung von Unterstützungshilfen sind kantonal verschieden geregelt.

Anders als die Erstausbildung kann eine Weiterbildung im Prinzip von den Steuern abgezogen werden. Die Bedingungen sind je nach Kanton unterschiedlich: Oft ist ein Steuerabzug von einer Weiterbildung nur bei berufsorientierten Weiterbildungen möglich, die zu einer Verbesserung der Berufschancen führen. Die allgemeine Weiterbildung ist davon häufig ausgeschlossen. Auch Umschulungen werden je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt: Einige Kantone akzeptieren nur eine zwingende Umschulung, wenn der bisherige Beruf bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. In anderen Kantonen ist jede Umschulung gerechtfertigt für einen Steuerabzug.

Weiterbildungsangebote, die infolge Arbeitslosigkeit besucht werden (arbeitsrechtliche Massnahmen), bezahlen die Kantone. Weiter werden Projekte zur nachfrageorientierten Weiterbildung durchgeführt (vgl. 7.2.).

- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone:
<http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>

7.10. Fachrichtung, Spezialisierung

Die verschiedenen Einrichtungen der Weiterbildung bieten ein breites Angebot an Bildungsgängen und Fachrichtungen an, die sich je nach Angebot und Zielgruppen in Zielsetzung, Inhalten und Dauer unterscheiden. Eine klare Trennung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung kann nicht gezogen werden. Themen von Weiterbildungskursen sind bspw. Informationstechnologien, Sprachen, Kunst und Kultur, Gesundheit, Persönlichkeitsbildung, Sport, Familie und Haushalt, Kaderkurse. In der Nachholbildung können die Grundbildung (im Sinne von Grundfertigkeiten wie Lesen und Schreiben; sowie in wenigen Kantonen ein Abschluss der Sekundarstufe I; vgl. 5.20.1.) sowie allgemein- und berufsbildende Abschlüsse (vgl. 5.5.2.1.; 5.20.2.; 7.2.) nachgeholt werden. Es werden auch Weiterbildungsangebote für bestimmte Zielgruppen wie Personen mit Migrationshintergrund, ältere Menschen, Eltern angeboten.

7.11. Methoden

Es kommen verschiedene Methoden zur Anwendung; die Weiterbildung kennt u.a. Präsenz- und Fernunterricht oder Praxisbegleitung. Ab Mitte der 1990er-Jahre hat sich im schweizerischen Weiterbildungswesen die modulare Ausbildung in vielen Bereichen durchgesetzt. Module sind in sich abgeschlossene Einheiten, die einzeln besucht oder mit weiteren Modulen zu Lehrgängen zusammengefasst werden können. Mehrere zusammenhängende Module ergeben in einer bestimmten Kombination einen beruflichen Weiterbildungsabschluss. Das Modulsystem ist ein offenes und durchlässiges System.

Verbände und berufsorientierte Koordinationsstellen für modulare Weiterbildung entwickeln modulare Ausbildungen und Lehrgänge. Der Verein moduQua setzt sich für eine qualitätsorientierte Entwicklung von modularen Ausbildungsgängen ein und stellt sicher, dass das Modulsystem nach einheitlichen Grundsätzen funktioniert.

- ModuQua: <http://www.moduqua.ch/>

7.12. Ausbilderinnen und Ausbilder

Die Mehrheit der in der Weiterbildung tätigen Personen tut dies nebenberuflich. Seit einigen Jahren ist der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) daran, die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Ausbildenden im Bereich der Weiterbildung zu heben. Qualitätsentwicklung im Bereich der Weiterbildung zielt auf eine geregelte und nach Standards erfolgende Ausbildung der Ausbildenden.

Für Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich der Weiterbildung besteht eine modulare Ausbildung in drei Stufen:

- **Stufe 1: SVEB-Zertifikat:** Der Ausbildungsgang richtet sich an Personen, die teilzeitlich in der Ausbildung tätig sind. Er befähigt zur Kursleitung in einem vorgegebenen Rahmen.
 - **Stufe 2: Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/Ausbildnerin:** Der Ausbildungsgang richtet sich an Personen, die sich auf einen Bildungsbereich spezialisieren wollen. Er befähigt zu einer autonomen Kursleitung und -entwicklung in einem bestimmten Fachbereich.
 - **Stufe 3: Eidgenössisches Diplom Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin:** Der Ausbildungsgang ist geeignet für Leitungsfunktionen in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>

7.13. Evaluation der Lernenden

Die Formen der Leistungsbeurteilung in der Weiterbildung sind sehr unterschiedlich und abhängig von der gewählten Weiterbildung. Bei nicht abschlussbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen wird in der Regel keine Evaluation der Teilnehmenden durchgeführt. Die Leistungsbeurteilung bei Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einen Abschluss vorbereiten, entspricht den Evaluationsverfahren auf Sekundar- und Tertiärstufe.

7.14. Abschlusszeugnis

Weiterbildungsveranstaltungen führen mehrheitlich zu keinem Abschlusszertifikat. Den Teilnehmenden wird in der Regel eine Kursbestätigung abgegeben. In der Nachholbildung auf Sekundarstufe II kann der Maturitätsausweis (vgl. 5.5.2.1.; 5.17.2.1.) oder ein Abschluss der beruflichen Grundbildung erworben werden (vgl. 5.20.2.). Auf der Tertiärstufe werden private oder eidgenössisch anerkannte Diplome oder Zertifikate abgegeben.

Im Bereich der Hochschulweiterbildung gibt es u.a. folgende Abschlüsse:

- Masters of Advanced Studies (MAS): mindestens 60 ECTS;
- Diploma of Advanced Studies (DAS): mindestens 30 ECTS;
- Certificate of Advanced Studies (CAS): mindestens 10 ECTS.

Es können international anerkannte Zertifikate erlangt werden (u.a. beim Fremdspracherwerb).

7.15. Bildungsberatung

Die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unterstützen Erwachsene bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn. 2007 ist das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) eröffnet worden (vgl. 6.16.). Der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) bietet ein breites Angebot an Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Auch Gewerkschaften und Berufsverbände erteilen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung Informationen. Verschiedene Datenbanken bieten umfassende Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für die Integration von erwerbslosen Personen in den Arbeitsprozess gibt es Institutionen, die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung der arbeitssuchenden Personen organisieren. Solche Programme umfassen Projektarbeit, integrierte Weiterbildung oder individuelles Coaching und richten sich namentlich an Personen, die einen Einstieg in das Berufsfeld benötigen, sich in einen speziellen Bereich einarbeiten möchten oder eine neue berufliche Ausrichtung suchen.

- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

7.16. Privates Bildungswesen

Im Bereich der Weiterbildung besteht ein vielseitiges Angebot, dabei zeichnet sich der Weiterbildungssektor durch einen grossen Anteil von privaten Anbietern aus (vgl. 7.5.; 7.6.). Der Staat ist im Bereich der Weiterbildung nur subsidiär tätig (vgl. 7.4.).

7.17. Statistische Daten

Teilnahme an verschiedenen Formen der Weiterbildung, 2006^{1 2}

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %
Nur nicht-formale Bildung	6%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	47%
Nur informelles Lernen	30%
Keine Weiterbildungsaktivität	17%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Teilnahme an den verschiedenen Formen der Weiterbildung nach Geschlecht, 2006^{1 2}

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %	
	Männer	Frauen
Nur nicht-formale Bildung	5%	6%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	48%	46%
Nur informelles Lernen	31%	29%
Keine Weiterbildungsaktivität	16%	19%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Teilnahme an verschiedenen Formen der Weiterbildung nach Bildungsniveau, 2006^{1 2}

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %		
	Bildungsniveau		
	Obligatorische Schule	Sekundarstufe II	Tertiärstufe
Nur nicht-formale Bildung	5%	6%	5%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	18%	43%	66%
Nur informelles Lernen	36%	33%	23%
Keine Weiterbildungsaktivität	41%	18%	5%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

¹ Nicht-formale Bildung: Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, jedoch nicht vom regulären Bildungssystem vermittelt werden und auch zu keinem anerkannten Diplom führen. Sie werden in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Kongressen, Workshops oder Privatkursen angeboten.

² Informelles Lernen umfasst Aktivitäten, die explizit einem Lernziel dienen, aber ausserhalb einer Lernbeziehung stattfinden. Die Teilnahme an dieser Form von Weiterbildung wurde anhand einer geschlossenen Liste ermitteln, weshalb nicht sämtliche mögliche informelle Lernformen abgedeckt sind.

Zweck der Teilnahme an nicht-formalen Bildungsaktivitäten, 2006¹

Zweck der Teilnahme	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %
Nur berufliche Aktivitäten	39%
Berufliche und ausserberufliche Aktivitäten	6%
Nur ausserberufliche Aktivitäten	7%
Keine nicht-formale Bildungsaktivität	48%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Teilnahme am informellen Lernen, 2006²

Art des informellen Lernens	Erwerbstätige, 25-64 Jahre in %
Quote in %	77,2%
Anschauen und ausprobieren	54%
Fachliteratur	47%
Durch Lernen von Familie, Freunde	36%
Führungen in Museen	24%
Andere Leute am Arbeitsplatz	30%
CD-Rom, Internet	21%
Mitmachen in Lerngruppen	13%
Video, TV	9%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

¹ Nicht-formale Bildung: Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, jedoch nicht vom regulären Bildungssystem vermittelt werden und auch zu keinem anerkannten Diplom führen. Sie werden in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Kongressen, Workshops oder Privatkursen angeboten.

² Informelles Lernen umfasst Aktivitäten, die explizit einem Lernziel dienen, aber ausserhalb einer Lernbeziehung stattfinden. Die Teilnahme an dieser Form von Weiterbildung wurde anhand einer geschlossenen Liste ermitteln, weshalb nicht sämtliche mögliche informelle Lernformen abgedeckt sind.

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

8. Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal im Bildungsbereich

8.1. Erstausbildung der Lehrerinnen und Lehrer

8.1.1. Geschichtlicher Überblick

Während die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I und II auf der Tertiärstufe – mehrheitlich an Universitäten – stattfand, wurden Lehrpersonen für die Primarstufe während mehr als 150 Jahren vorwiegend auf Sekundarstufe II in so genannten Seminaren ausgebildet. In den 1990er-Jahren zeichnete sich eine Verschiebung dieser Ausbildung von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe ab. 1993 legte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen vor. 1995 beschloss die EDK in ihren Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen, Lehrpersonen künftig auf der Tertiärstufe auszubilden und damit die gesamte Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit folgenden Zielen zu reformieren:

- Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung;
- ein späterer Berufswahlentscheid;
- eine vertiefte Ausbildung auf Hochschulniveau aufbauend auf einer gymnasialen Maturität;
- die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome;
- Verbesserung der beruflichen Mobilität;
- Kompatibilität mit dem europäischen Umfeld.

Der Übergang vom Seminar zur Pädagogischen Hochschule (PH) ist verbunden mit einem verstärkten Wissenschafts- und Forschungsbezug in der Ausbildung der Lehrpersonen sowie mit der Erweiterung des Leistungsauftrags der Pädagogischen Hochschulen (vgl. 8.1.4.).

Pädagogische Hochschulen (PH) gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH) (vgl. 8.1.3.; 8.1.4.). Wobei die Organisation und Finanzierung den Kantonen obliegt.

Für die koordinierte Förderung des Aufbaus der Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Integration ins schweizerische Hochschulsystem ist der Fachhochschulrat (FHR) Steuerungs- und Koordinationsorgan (vgl. 2.3.1.). Unterstützt wird der Fachhochschulrat (FHR) von der 2002 gegründeten Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP; vgl. 2.6.3.).

Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab 2001 führte zu einer Strukturvereinfachung und zu einer räumlichen Zentralisierung der Ausbildungslandschaft. Die Strukturen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vor der Tertiarisierung waren sehr vielfältig; Instrumente für die interkantonale Koordination und Harmonisierung standen bis 1990 kaum zur Verfügung. Basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über Ausbildungsabschlüsse von 1993 erliess die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verschiedene Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen (Anerkennungsreglemente) (vgl. 8.1.3.). Diese enthalten Minimalanforderungen, deren Einhaltung als Mindestvoraussetzung für die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome gilt und somit die Mobilität der Lehrpersonen gewährleistet.

Der Fachhochschulrat (FHR) erliess 2002 Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen (FH) und den Pädagogischen Hochschulen (PH); bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell umgestellt sein. 2005 wurden die Anerkennungsreglemente dahingehend geändert, dass die formalen Grundlagen für die Umstellung der Studiengänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge gegeben sind. Die Umstellungen erfolgen laufend; ab 2008 müssen sämtlichen neuen Studiengänge gemäss dem neuen System gestartet werden.

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2046/>
- Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen (EDK, 1993): <http://edudoc.ch/record/17489/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR): http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>

8.1.2. Laufende Debatten

Im Rahmen der **Hochschullandschaft Schweiz** (vgl. 6.2.1.) sollen auch die Pädagogischen Hochschulen (PH) in den schweizerischen Hochschulraum integriert und in die Gesamtsteuerung des Hochschulwesens einbezogen werden. Demzufolge sollen die Pädagogischen Hochschulen in das künftige Bundesgesetz über den Hochschulraum (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) aufgenommen werden, wobei sie weiterhin ausschliesslich kantonal finanziert werden.

Die Umstellung der Pädagogischen Hochschulen (PH) auf das **zweistufige Studiensystem nach Bologna** erfolgt laufend (vgl. 8.1.1.).

Der erweiterte Leistungsauftrag (vgl. 8.1.4.) stellt für die Pädagogischen Hochschulen (PH) eine Kernaufgabe dar. Hinsichtlich der vollständigen Integration in die Hochschullandschaft müssen noch weitere Anstrengungen unternommen werden, insbesondere in der Anpassung der Lehr- und Lernformen an einen Hochschulbetrieb, in der Qualifikation der Dozierenden sowie in der Forschung und Schwerpunktbildung. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) haben ein Projekt lanciert, um die **berufsfeldbezogene Forschung und die Dienstleistungen** der Pädagogischen Hochschulen (PH) gesamtschweizerisch zu koordinieren (vgl. 9.6.).

Im Bereich der **Nach- und Zusatzqualifizierung für Dozierende** sind Institutionen von Pädagogischen Hochschulen (PH) daran, ein spezifisches Angebot aufzubauen. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), begleitet von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), haben 2004 ein Projekt lanciert, das den Aufbau der wissenschaftlichen Fachdidaktik an den universitären Hochschulen (UH) und Pädagogischen Hochschulen sicherstellen und koordinieren soll. Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sollen genügend Fachdidaktik-Dozierende qualifiziert und die Forschung auf diesem Gebiet etabliert werden.

Die schweizerischen Fachhochschulen (FH) sind in **Abkommen über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich im nahe liegenden Ausland** sukzessive aufgenommen worden. Die

Pädagogischen Hochschulen (PH) sind in das Abkommen mit Deutschland integriert; Bestrebungen zur Ausdehnung der Abkommen mit anderen Ländern sind im Gange.

Die **Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen** ist durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden (vgl. 8.1.3.). Durch die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (vgl. 8.1.6.) verfügt die Berufsbildung erstmals über einheitlich konzipierte Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit von Berufsbildungsverantwortlichen. Auf der Grundlage dieser Rahmenlehrpläne und gestützt auf die Berufsbildungsverordnung (BBV) entwickeln die Anbieter nun Bildungsgänge. Die neue Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ist für die Koordination und Anerkennung der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche zuständig (vgl. 8.1.4.). Das bisherige Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) ist 2006 durch das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) ersetzt worden. Das EHB ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Lehre und Forschung in der Berufspädagogik, der Berufsbildung und der Berufsentwicklung. Durch den Wechsel des SIBP zum EHB werden die Ausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an die neuen gesetzlichen Grundlagen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) angepasst. Die Ausbildungsgänge werden hochschulkonform konzipiert und somit auch an die Bologna-Deklaration angepasst.

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Abkommen vom 20. Juni 1994 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_361.html
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): http://www.sibp.ch/top_1.cfm
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

8.1.3. Rechtliche Grundlagen

Pädagogische Hochschulen (PH)

- Die Pädagogischen Hochschulen (PH) gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH), stehen aber unter kantonaler Regelungskompetenz und werden in kantonalen Gesetzen geregelt.
- Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (von 2003) gilt auch für die Pädagogischen Hochschulen (PH). Sie regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen sowie die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen

und Pädagogischen Hochschulen leisten. Durch die geplante Hochschullandschaft Schweiz werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden müssen (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.).

- Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verschiedene Anerkennungsreglemente für Lehrdiplome erlassen. Sie zielen auf die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome und damit auf die Kontrolle der Qualität der Abschlüsse. Die Kantone verpflichten sich, allen Inhaberinnen und Inhabern eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zum Stellenmarkt zu ermöglichen. Die Anerkennungsreglemente enthalten Minimalanforderungen betreffend Ausbildungsziele und -inhalte, Studiendauer, Zulassungsvoraussetzungen oder Qualifikation der Dozierenden und Praxislehrpersonen. Damit ist die Grundlage für die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz und – unter Berücksichtigung internationaler Abkommen – die Anerkennung ausländischer Abschlüsse gegeben. Somit ist die berufliche Mobilität der Lehrpersonen in den Kantonen gewährleistet. Für die Lehrpersonen bedeutet dies, eine Freizügigkeit innerhalb der Schweiz und für die Hochschulen die Partizipation an der interkantonalen Finanzierung.

Es gelten u.a. folgende Rechtsgrundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 (Diplomvereinbarung);
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe von 1999;
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I von 1999;
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen von 1998;
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik von 1998 (im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] steht eine Totalrevision an; vgl. 10.2.).
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie von 2000;
- Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement).

Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen

Der Bund regelt die Berufsbildung (vgl. 2.3.2.) und somit auch die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002;
- die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 regelt u.a. die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und sieht die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche vor; diese Kommission ist für die Koordination und Anerkennung der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche sowie für die Benennung und Aufsicht der Institutionen, die eidgenössisch anerkannte Diplome abgeben, zuständig (vgl. 8.1.4.).
- die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 regelt die Ausbildung von Lehrpersonen an höheren Fachschulen (FH);
- beide Verordnungen sind rechtliche Grundlagen für die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005: <http://edudoc.ch/record/2029/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

8.1.4. Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- Die **Ausbildung von Lehrpersonen für die Vorschul-, Primar- sowie Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Allgemeinbildung** erfolgt zum grössten Teil an einer der 13 Pädagogischen Hochschulen (PH), zu einem kleinen Teil an weiteren Einrichtungen (universitäre Hochschulen (UH) und Institutionen im tertiären Bereich). Die Pädagogischen Hochschulen gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH). Im Unterschied zu Fachhochschulen, die durch ein Bundesgesetz geregelt werden, sind die Mindestanforderungen an die Diplome der Pädagogischen Hochschulen durch das Diplomanerkennungsrecht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geregelt. Trägerschaften sind sowohl bei den Fachhochschulen als auch bei den Pädagogischen Hochschulen einer oder mehrere Kantone. Die Pädagogischen Hochschulen werden ausschliesslich durch die Kantone finanziert. Eine Pädagogische Hochschule kann mehrere Standorte aufweisen. Wie die Fachhochschulen haben die Pädagogischen Hochschulen ihren Leistungsauftrag in der Lehre (Ausbildung, Berufseinführung, Weiterbildung), in berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung sowie im Erbringen von Dienstleistungen (Beratung und weitere Dienstleistungen). Mit dem erweiterten Leistungsauftrag im Rahmen der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben viele Pädagogische Hochschulen in diesen Aufgaben Neuland betreten.

- **Pädagogisch-therapeutische Studiengänge in Schulischer Heilpädagogik, in Logopädie und in Psychomotoriktherapie** werden von Pädagogischen Hochschulen (PH), universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) angeboten.
- **Lehrpersonen für Bildnerische Gestaltung und Lehrpersonen im Bereich Musik an Maturitätsschulen** erhalten ihre Ausbildung an Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) bzw. Musikhochschulen, die zu den Fachhochschulen (FH) gehören. Es existieren konsekutive Studiengänge (Fachausbildung an der entsprechenden Fachhochschule [FH] und anschliessende berufsbezogene pädagogische Ausbildung in der Regel an einer Lehrerbildungsinstitution) oder eine integrierte pädagogische Ausbildung während der Fachausbildung.
- **Lehrpersonen im Bereich Sport** können ihre Ausbildung an universitären Hochschulen (UH) absolvieren; zum fachwissenschaftlichen Studium mit universitärem Abschluss erfolgt parallel oder im Anschluss die Zusatzausbildung zur Lehrperson im Bereich Sport. Pädagogische Hochschulen (PH) sowie die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) bieten Ausbildungsgänge für Sportlehrpersonen auf der Ebene Fachhochschule (FH) bzw. Pädagogische Hochschule an.
- **Berufsbildungsverantwortliche:** Diplome und Ausweise für Berufsbildungsverantwortliche können alle diejenigen Institutionen und sonstigen Anbieter abgeben, deren Bildungsangebote vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Antrag der neuen Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche anerkannt sind. Die Ausbildungsgänge müssen den Anforderungen der Berufsbildungsgesetzgebung (vgl. 8.1.3.) entsprechen und die Mindeststandards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des BBT erfüllen (vgl. 8.1.6.). Über die Anerkennung von Diplomen oder Kursausweisen von verbandsinternen Bildungsgängen für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben entscheidet der Kanton, in dem der Bildungsgang durchgeführt wird; handelt es sich um gesamtschweizerisch (bzw. in mehreren Kantonen) angebotene Bildungsgänge für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben ist das BBT für die Anerkennung zuständig.

Seit 2006 bietet das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB; vgl. 8.1.2.) Diplom- und Zertifikatsausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an (vgl. 8.1.6.). Das EHB hat seine gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Es besitzt je einen Standort in der deutsch-, in der französisch- und in der italienischsprachigen Schweiz. Andere Hochschulen (universitäre Hochschulen [UH], Pädagogische Hochschulen [PH]) oder weitere öffentliche oder private Einrichtungen können ebenfalls Ausbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche anbieten. Die berufspädagogische Ausbildung von Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität sowie von Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF) findet auf Hochschulebene statt.

- Für **Dozierende an Hochschulen** bieten Hochschulen oder Dienstleistungszentren spezifische Weiterbildungs- und Beratungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik an (vgl. 8.1.2.). Das Angebot beruht in der Regel auf Freiwilligkeit.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html

- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006):
<http://edudoc.ch/record/1015/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:
<http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kunst- und Musikhochschulen: <http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/rechte-navigation/anerkannte-schweizer-hochschulen.html>
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM):
<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/ausbildung00/ausbildung00b.html>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH):
<http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT):
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>

8.1.5. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II Allgemeinbildung und für pädagogisch-therapeutischen Studiengänge wird auf zwei Ebenen geregelt:

- Die Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) enthalten Mindestvorgaben (vgl. 8.1.3.);
- die Umsetzung durch die Kantone kann – unter Einhaltung der Mindestvorgaben – unterschiedlich ausfallen. Es bleibt den Pädagogischen Hochschulen (PH) freigestellt, zusätzlich zu den Mindestvorgaben der Diplomanerkennung weitere Anforderungen für den Zugang zum Studium zu erlassen.

Lehrpersonen der Vorschulstufe und Primarstufe

- Die Zulassung zum Studium erfordert grundsätzlich einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder ein Abschluss einer Fachhochschule (FH) oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis und bestandene Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen; vgl. 5.18.2.2.);
- zum Studium zugelassen werden können auch Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmaturitätszeugnisses für das Berufsfeld Pädagogik;
- sofern Kandidatinnen und Kandidaten vor Studienbeginn mit einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen, können auch Inhaberinnen und Inhaber zum Studium zugelassen werden, die einen anerkannten Fachmittelschulabschluss oder ein Zertifikat einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule besitzen sowie Berufsleute, die über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen;
- führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Absolventen und Absolventinnen von Fachmittelschulen (FMS) und von den dreijährigen anerkannten Diplommittelschulen (DMS) zugelassen werden (vgl. 5.18.2.1.).

Lehrpersonen der Sekundarstufe I

- Die Zulassung zum Studium erfordert einen schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule (FH) oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis und bestandene Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen; vgl. 5.18.2.2.);
- Kandidatinnen und Kandidaten die über ein Fachmaturitätszeugnis, über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss, über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums einen Allgemeinwissenstand aufweisen können, der einem schweizerischen Maturitätsausweis entspricht. (Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement für Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses).

Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II

Die Unterrichtsbefähigung an Maturitätsschulen setzt einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule voraus. Die berufsbezogene Ausbildung kann entweder während der fachwissenschaftlichen Ausbildung (integrierter Studiengang) oder nach dieser (konsekutiver Studiengang) an einer universitären Hochschule (UH), Fachhochschule (FH) oder Pädagogischen Hochschule (PH) erfolgen.

Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe

- **Schulische Heilpädagogik**
Zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen mit einem anerkannten Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vorschule oder der obligatorischen Schule (Bachelor- bzw. Masterabschluss).
Ebenfalls zugelassen werden können Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in einem verwandten Studienbereich; diese Personen müssen Zusatzleistungen, die für den Unterricht an Regelklassen befähigen, erbringen.
- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**
Zur Abklärung der beruflichen Eignung wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt.
Zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen mit einem schweizerischen Maturitätsausweis (vgl. 5.17.2.1.) oder mit einem anerkannten Lehrdiplom oder einem Fachhochschulabschluss oder Personen, mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis und bestandener Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen).
Kandidaten und Kandidatinnen, die über ein Fachmaturitätszeugnis, über einen Fachmittelschulabschluss, über ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums einen Allgemeinwissenstand nachweisen können, der dem Niveau eines schweizerischen Maturitätsausweises entspricht. (Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Ergänzungsprüfung gemäss

Passerellenreglement für Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses).

Berufsbildungsverantwortliche

Die Berufsbildungsgesetzgebung (Bundesgesetz über die Berufsbildung Art. 45 ff.; Verordnung über die Berufsbildung Art. 44ff.; Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements [EVD] über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Art. 12) legt für Berufsbildungsverantwortliche die fachlichen Voraussetzungen fest; die Anbieter können weitere Zulassungsbedingungen vorsehen:

- **Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen über:
 - ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden oder eine gleichwertige Qualifikation;
 - zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- **Andere Berufsbildner und -bildnerinnen** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen über:
 - einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
 - zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität für die allgemeine Bildung** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
 - über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder über eine Lehrbefähigung für Maturitätsschulen oder über einen Hochschulabschluss im entsprechenden Gebiet;
 - über betriebliche Erfahrungen von mindestens sechs Monaten.
 - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer Berufsfachschule mit mindestens einjähriger Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität für die berufskundliche Bildung** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
 - über einen Abschluss der höheren Berufsbildung (zusätzlich eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder Nachweis über eine entsprechende Allgemeinbildung) oder einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden;
 - betriebliche Erfahrungen von mindestens sechs Monaten.
 - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer Berufsfachschule mit mindestens einjähriger Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).
- **Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF)** (Definition; vgl. 8.1.6.) verfügen:
 - über einen Abschluss einer höheren Fachschule (zusätzlich eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder Nachweis über eine entsprechende Allgemeinbildung) oder über eine gleichwertige Qualifikation oder über einen Hochschulabschluss in dem Gebiet, in dem sie ausbilden;
 - berufliche Praxis im Lehrgebiet.
 - Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sieht zusätzlich eine Anstellung an einer höheren Fachschule (HF) mit mindestens einjähriger

Unterrichtserfahrung sowie die Empfehlung der Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung sowie ein Aufnahmegespräch vor (die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend).

Dozierende an Hochschulen

Die Zulassungsbedingungen für Weiterbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik sind abhängig von den jeweiligen Kursen. Teilweise werden eine Lehrtätigkeit im tertiären Bereich oder in der Weiterbildung bzw. entsprechende Erfahrungen vorausgesetzt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

8.1.6. Curriculum, Spezialisierung

Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe

Das Angebot umfasst Studiengänge für die Vorschulstufe, die Primarstufe und kombinierte Studiengänge für die Vorschulstufe/Primarstufe; es sind unterschiedliche Diplomkategorien möglich:

- nur Vorschulstufe;
- Vorschulstufe/1. bis 2. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 3. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 5. Klasse;
- Vorschulstufe/1. bis 6. Klasse;
- 1. bis 6. Klasse;
- 3. bis 6. Klasse.

Das Studium umfasst 180 ECTS-Punkte und dauert drei Jahren. Die Ausbildung zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug aus; die berufspraktische Ausbildung umfasst 36 bis 54 ECTS-Punkte.

Wesentliche Teile des Studiums sind:

- Stufen- und Fachdidaktik;
- fachliche Ausbildung mit interdisziplinären Anteilen;
- erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- Bezüge zu Forschung und Entwicklung des Berufsfeldes.

Die Befähigung zum Unterricht kann in allen Fachbereichen (Generalist/Generalistin) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) erfolgen. In der Regel werden die Lehrpersonen für ein breites Fächerspektrum ausgebildet (acht bis neun Fächer). Einige Pädagogische Hochschulen (PH) weichen vom „Allround-Prinzip“ ab und beschränken die Fächerzahl ihrer Studierenden auf sechs bis sieben Fächer. Abgeschlossen wird mit einem Bachelordiplom (vgl. 8.1.7.).

Die Lerninhalte werden in der Regel modularisiert angeboten. Ein Teilzeitstudium ist an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen (PH) möglich; was zu einer Verlängerung des Studiums führt.

Lehrpersonen der Sekundarstufe I

Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Es umfasst 270 bis 300 ECTS-Punkte. Das Studium dauert viereinhalb bis fünf Jahre. Mindestens 120 ECTS-Punkte werden für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung aufgewendet, mindestens 36 ECTS-Punkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und mindestens 48 ECTS-Punkte für die berufspraktische Ausbildung. Es wird eine Masterarbeit geschrieben; abgeschlossen wird mit einem Masterdiplom (vgl. 8.1.7.).

Das Studium kann integriert (d.h. fachwissenschaftliche und berufsbezogene Ausbildung parallel) oder konsekutiv angeboten werden. Häufig findet die gesamte Ausbildung kombiniert an einer Pädagogischen Hochschule (PH) und einer universitären Hochschule (UH) statt, die fachwissenschaftliche Ausbildung wird an der universitären Hochschule absolviert.

Die Fächerzahl variiert je nach Ausbildungsinstitution zwischen einem und sechs Fächern. An bestimmten Einrichtungen kann ein kombinierter Lehrgang, der zum Diplom für Sekundarstufe I/Maturitätsschule führt, absolviert werden.

Die Lerninhalte werden in der Regel modularisiert angeboten. Ein Teilzeitstudium ist an verschiedenen Einrichtungen möglich (Verlängerung des Studiums).

Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II

Die Studiengänge werden von Pädagogischen Hochschulen (PH) und universitären Hochschulen (UH) angeboten. Die Ausbildung zur Lehrperson an Maturitätsschulen ist eine Ergänzung zur Ausbildung zum Master of Arts bzw. Master of Science, welche die Studierenden im Zuge ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung (integrativ) oder nach dieser (konsekutiv) an einer universitären Hochschule oder Fachhochschule (FH) erwerben. Die Ausbildung zur Lehrperson verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Sie umfasst die Bereiche Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Praxisausbildung. Die fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte, was einem Jahr Vollzeitstudium entspricht. Die Fachdidaktik weist einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten pro Fach nach MAR (vgl. 5.13.2.) auf, die Erziehungswissenschaften inklusive allgemeine Didaktik und die berufspraktische Ausbildung je mindesten 15 ECTS-Punkte. Es kann ein Lehrdiplom für ein oder in der Regel für zwei Fächer erlangt werden.

Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe

- **Schulische Heilpädagogik**

Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Es beinhaltet die Theorie der Heilpädagogik, die Vertiefung in den Fachbereich Pädagogik und Didaktik und die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Studienbereiche. Das Studium kann im Bereich der Heilpädagogik Schwerpunkte setzen u.a. Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinnesschädigung. Die Ausbildung vermittelt Inhalte, Kenntnisse und Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Das Studium umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einem Vollzeitstudium von eineinhalb bis zwei Jahren. Mindestens 45 ECTS-Punkte werden für dozentengeleitete Lektionen und mindestens 20 ECTS-Punkte werden für die Praxisausbildung aufgewendet. Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt in Form begleiteter Praktika. Die Ausbildung ist als Masterstudiengang konzipiert und schliesst in der Regel an eine Ausbildung für Regelklassenunterricht für die Vorschule oder die obligatorische Schule an. (Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] steht eine Totalrevision des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik an: Neben einem Profil für Schulische Pädagogik ist auch ein Profil für Früherziehung geplant [vgl. 10.2.]).

- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**

Die Studiengänge befähigen zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen bzw. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Planung und Durchführung von entsprechenden Förder- und Therapiemassnahmen. Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Sie umfasst u.a. logopädische bzw. psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte von benachbarten Studienbereichen.

Die Ausbildung umfasst 180 ECTS-Punkte. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies drei Jahren. 45 bis 63 ECTS-Punkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu; sie ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt u.a. durch Praktika.

Berufsbildungsverantwortliche

Die Studienpläne der Ausbildungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und nach den Standards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT). Die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche legen die zentralen Ziele und Inhalte fest und verknüpfen diese mit erwarteten Standards. Die Standards bezeichnen das Minimum für die berufspädagogische Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und bilden die wesentlichen Kriterien zur Steuerung der Ausbildungsqualität. Die Ausbildungsinstitutionen können aufgrund dieser Rahmenlehrpläne eigenständige Profile und Angebote entwickeln. Sie bestimmen die zeitlichen Gefässe und die curricularen Ordnungen sowie die Qualifikationsverfahren. Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (vgl. 8.1.3.) besitzt mit den Standards ein Instrument, um die Institutionen zu benennen und zu beaufsichtigen, die anerkannte Diplome abgeben.

Der Aufwand der berufspädagogischen Bildung wird in Lernstunden angegeben. Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im

Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.

Die Berufsbildungsgesetzgebung unterscheidet folgende Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb;
- andere Berufsbildner: Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen;
- Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität: Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht sowie Lehrbefähigung für den allgemein bildenden Unterricht (vgl. 5.13.2.2.) oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen;
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen (HF).

Es wird unterschieden zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher Bildungstätigkeit: Eine **nebenberufliche Bildungstätigkeit** üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus. Die **Tätigkeit im Hauptberuf** umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

- **Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb** (bisher Lehrmeister/Lehrmeisterin) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Die berufspädagogische Qualifikation umfasst 100 Lernstunden (3 ECTS-Punkte); abgeschlossen wird mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom (vgl. 8.1.7.). Anstelle der 100 Lernstunden sieht die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) weiterhin die 40 Kursstunden im Rahmen der traditionellen Lehrmeisterkurse vor, die jedoch nicht Gegenstand der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche sind. Die Kantone haben gemeinsam, auf der Basis der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche, einen Lehrplan entwickelt, der als Grundlage der Kurse in den einzelnen Kantonen dient. Abgeschlossen wird mit einem kantonalen, eidgenössisch anerkannten Ausweis (vgl. 8.1.7.).
- Zu den **andere Berufsbildner und -bildnerinnen** zählen u.a. Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten (vgl. 5.5.2.2.). Neu sieht die Berufsbildungsgesetzgebung höhere Mindestanforderungen in fachlicher (vgl. 8.1.5.) und berufspädagogischer Hinsicht vor als für Berufsbilder und -bildnerinnen in Lehrbetrieben. Die berufspädagogische Bildung umfasst bei hauptberuflicher Tätigkeit 600 Lernstunden (20 ECTS-Punkte), bei einer nebenberuflichen Tätigkeit 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte).
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität**
Das Studium erfolgt berufsbegleitend; während des Studiums unterrichten die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Lektionen an einer Berufsfachschule. Die berufspädagogische Ausbildung für nebenberufliche Lehrpersonen dauert 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte).
Beim **allgemein bildenden Unterricht** (vgl. 5.13.2.2.) werden oft Lehrpersonen eingesetzt, die bereits über eine pädagogische Vorbildung verfügen. Für eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrperson für den allgemein bildenden Unterricht absolvieren
 - Personen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule eine berufspädagogische Bildung und eine Zusatzqualifikation von insgesamt 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte): 300 Lernstunden berufspädagogische Bildung und 1500 Lernstunden integrierter fachkundlicher und fachdidaktische Zusatzqualifikation;
 - Personen, die eine Lehrbefähigung für eine Maturitätsschule besitzen, eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte);

- Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht ohne eine pädagogische Zusatzbildung eine berufspädagogische Ausbildung von 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte).

Lehrpersonen für den **berufskundlichen Unterricht** (vgl. 5.13.2.2.) werden in der Regel aus einem Personenkreis rekrutiert, der über eine fachlich-berufliche aber keine pädagogische Ausbildung verfügt. Demzufolge tritt die pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Vordergrund. Für hauptberufliche Lehrpersonen dauert die Ausbildung 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte).

- **Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen (HF)** absolvieren eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden (60 ECTS-Punkte), nebenberufliche Lehrpersonen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte). Die berufspädagogische Ausbildung erfolgt berufs begleitend.

Seit 2006 bietet das neu geschaffene Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) Aus- und Weiterbildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche an (vgl. 8.1.4.); das EHB-Angebot umfasst:

- Diplomstudiengänge für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (HF),
- Zertifikatsstudiengänge für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen,
- Zertifikatsstudiengänge für haupt- und nebenberufliche Berufsbildner und -bildnerinnen in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten und in Lehrwerkstätten,
- berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für Maturitätsschulen,
- berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht,
- Weiterbildungslehrgänge und -kurse,
- seit 2007 einen Masterstudiengang in Berufsbildung.

Daneben gibt es andere Anbieter von Ausbildungsangeboten. Insbesondere für Ausbildungsgänge für Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen (HF) sowie Masterstudiengänge für Berufsbildung bieten universitäre Hochschulen (UH) und Pädagogische Hochschulen (PH) entsprechende Angebote an.

Dozierende an Hochschulen

Weiterbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik besitzen je nach Kurs eine Dauer von wenigen Tagen bis mehrere Semester, bei denen auch ein Zertifikat erlangt werden kann. Inhalte sind bspw.: Planung und Entwicklung von Lehrangeboten, Kommunikation, Assessment der Studierenden, Methoden der Vermittlung und Einsatz neuer Technologien.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>

- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- Lehrplan – Kurs für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben – mit kantonalem, eidgenössisch anerkanntem Kursausweis – im Umfang von 40 Kursstunden (SBBK, 2007): <http://www.afpr.ch/pdf/afpr3979.pdf>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): http://www.sibp.ch/top_1.cfm

8.1.7. Evaluation, Abschlusszeugnisse

Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe

Die **Abklärung der Berufseignung** nimmt an den Pädagogischen Hochschulen (PH) einen wichtigen Stellenwert ein. Dabei beurteilen die Hochschulen überfachliche Berufskompetenzen der Studierenden; bspw. durch die Überprüfung der personal-sozialen Kompetenzen in Assessments oder durch Praxisbeurteilungen. Die Verfahren zur Eignungsabklärung unterscheiden sich je nach Institution, dabei sind vergleichbare Inhalte und Strukturen zu erkennen. Es können bspw. Beurteilungsdossiers, Beurteilungsbogen oder schriftliche und mündliche Prüfungsformen eingesetzt werden. Oft ist eine Selbstbeurteilung vorgesehen. Die Eignungsabklärung wird in der Regel innerhalb des ersten Studienjahres vorgenommen; ein Weiterstudium ist nur mit einem bestandenen Verfahren möglich.

Die Institutionen verfügen über Prüfungs- oder Diplomreglemente, welche die Modalitäten für die Erteilung des Diploms bezeichnen. Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich u.a. auf die Bereiche: Erziehungswissenschaften, Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung, berufspraktische Ausbildung und Diplomarbeit.

Je nach Ausbildung wird

- ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe;
- ein Lehrdiplom für die Primarstufe oder
- ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe abgegeben.

Die Lehrbefähigung (für welche Schuljahre und für welche Fächer die Unterrichtsberechtigung gilt) wird im Diplom aufgeführt und umfasst alle oder ein breites Spektrum der Fachbereiche.

Je nach Ausbildung werden die Titel

- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Vorschulstufe (EDK);
- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Primarstufe (EDK) oder
- diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK) erlangt.

Zusätzlich können die Titel Bachelor of Arts/Science in Pre-Primary Education, Bachelor of Arts/Science in Primary Education oder Bachelor of Arts/Science in Pre-Primary and Primary Education verliehen werden.

Lehrpersonen der Sekundarstufe I

Abklärung zur Berufseignung vgl. oben.

Die Hochschulen verfügen über Prüfungs- oder Diplomreglemente, welche die Modalitäten für die Erteilung des Diploms bezeichnen. Das Diplom wird aufgrund der Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden im fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen, im erziehungswissenschaftlichen sowie im berufspraktischen Bereich erteilt.

Je nach Ausbildung wird ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen mit Angaben der Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt, abgegeben.

Die Titel lauten diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK) oder diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK). Die Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration lauten Master of Arts in Secondary Education oder Master of Science in Secondary Education.

Lehrpersonen an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Leistungen der Studierenden erteilt. Das Studium wird mit einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen abgeschlossen. Die Studienrichtung bzw. die Studienrichtungen, für welche die Unterrichtsbefähigung besteht bzw. bestehen wird/werden aufgeführt.

Der Titel lautet diplomierte/diplomierter Lehrerin/Lehrer für Maturitätsschulen (EDK).

Für die berufsbezogene Ausbildung zur Lehrperson an Maturitätsschulen – die zusätzlich zu einem fachwissenschaftlichen Master absolviert wird – erhalten die Absolventen und Absolventinnen keinen zusätzlichen Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration; sie tragen den Titel Master of Arts/Science aufgrund ihres fachwissenschaftlichen Studienabschlusses.

Diplome pädagogisch-therapeutischer Berufe

- **Schulische Heilpädagogik**

Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, welches die Modalitäten für die Erteilung des Diploms regelt.

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den Bereichen berufspraktische und theoretische Ausbildung sowie aufgrund der Masterarbeit abgegeben. Es wird ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Angaben der Schwerpunkte, in denen das Diplom abgeschlossen worden ist, verliehen.

Der Titel lautet diplomierte/diplomierter Heilpädagogin/Heilpädagoge (EDK).

Der Titel im Rahmen der Bologna-Deklaration lautet Master of Arts/Science in Special Needs Education.

- **Logopädie und Psychomotoriktherapie**

Jede Einrichtung besitzt ein Diplomreglement, welches die Modalitäten für die Erteilung des Diploms regelt.

Die Diplome werden aufgrund umfassender Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung betrifft die Bereiche theoretische und berufspraktische Arbeit sowie eine Diplomarbeit.

Es wird ein Diplom in Logopädie bzw. ein Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik oder ein Diplom in Psychomotoriktherapie vergeben.

Die Titel lauten diplomierte/diplomierter Logopädin/Logopäde (EDK) oder diplomierte/diplomierter Psychomotoriktherapeutin/ Psychomotoriktherapeut (EDK).

In der Regel führen die Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie zu einem Bachelordiplom: Bachelor of Arts/Science in Speech and Language Therapy oder Bachelor of Arts/Science in Psychomotor Therapy.

Berufsbildungsverantwortliche

Das Eidgenössische Hochschulinstitut (EHB) sieht für angehende Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen als Zulassungsbedingung eine Empfehlung einer Berufsfachschule oder höheren Fachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung vor.

In den Qualifikationsverfahren während der Ausbildung zeigen die Studierenden, dass und wie sie die Standards der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) beherrschen (vgl. 8.1.6.). Dies kann durch unterschiedliche Formen geschehen:

- Prüfungen;
- Dokumentationen (Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio);
- Anwendung bereits bestehender Instrumente (bspw. Qualitätskarte für Lehrbetriebe: QualiCarte; vgl. 9.4.1.);
- Aktivitäten (Betriebsbesuche der Lehraufsicht, Kolloquium, Unterrichtsbesuche durch Praxisberaterinnen und -berater).

Abschlusszeugnisse

Diplome und Ausweise für Berufsbildungsverantwortliche können Ausbildungsanbieter abgeben, deren Bildungsangebote vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt sind – bei Diplomen und Kursausweisen eines verbandsinternen Bildungsgangs für Berufsbildern und -bildnerinnen im Lehrbetrieb geschieht die Anerkennung durch den Kanton (vgl. 8.1.3.; 8.1.4.).

- **Berufsbilder und -bildnerinnen im Lehrbetrieb:** Eidgenössisch anerkanntes Diplom (bei berufspädagogischer Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden); kantonaler, eidgenössisch anerkannter Ausweis (bei Besuch eines 40stündigen Kurses; vgl. 8.1.4.);
- **Andere Berufsbildner und -bildnerinnen:** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom;
- **Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität:** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom;
- **Lehrpersonen für höhere Fachschulen (HF):** Eidgenössisches Diplom oder eidgenössisch anerkanntes Diplom.
- **Masterstudiengang im Bereich Berufsbildung** schliesst mit einem Master of Science in Berufsbildung ab.

Dozierende an Hochschulen

Je nach Weiterbildungsangebot im Bereich der Hochschuldidaktik werden Kursbestätigungen (mehrheitlich) oder Zertifikate abgegeben.

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Empfehlungen der SKPH und CRUS für die koordinierte Umsetzung der Erklärung von Bologna in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (COHEP, CRUS, 2004): www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/11.03.04.Empfehlungen.SKPH.CRUS.pdf
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen: http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/Empfehlungen_Eign_2005.pdf
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1015/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

8.1.8. Alternative Ausbildungsgänge

Einige Hochschulen bieten e-Learning-Ausbildungsgänge an, die es den Studierenden erlauben, eine Vollzeitausbildung in reduzierter Präsenzzeit zu durchlaufen. Die Studiengänge bauen auf einer Mischung von Präsenzunterricht und webbasiertem Lernen (blended-learning Ansatz) auf. Das selbstständige Arbeiten kann in Lerngruppen organisiert werden.

Verschiedene Ausbildungsinstitutionen, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen anbieten, richten sich nach alternativen pädagogischen Konzepten (bspw. Rudolf Steiner-Pädagogik, Montessoripädagogik). Solche Ausbildungsgänge sind von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht anerkannt und finden nicht in Hochschulen sondern in höheren Fachschulen (HF) oder anderen Institutionen statt.

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>

8.2. Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen

8.2.1. Geschichtlicher Überblick

Die historische Entwicklung der Arbeitsbedingungen von Lehrpersonen hängt eng mit der Geschichte ihrer Ausbildung zusammen. Reformen in der Schule gehen einher mit Reformen und Veränderungen im Lehrberuf.

Das moderne Schulsystem in der Schweiz entstand im 19. Jahrhundert (vgl. 2.1.; 4.1.); damit verbunden waren Anstrengungen der Kantone, Städte und Gemeinden, qualifiziertes Personal für die Schulen zur Verfügung zu stellen. In bildungspolitischen Diskursen wurde die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung der Lehrpersonen und deren soziale und gesellschaftliche Besserstellung hervorgehoben. Zuvor unterrichteten Schulmeister in Mehrklassenschulen mit hohen Schülerbeständen, erhielten keinen festen Lohn und waren oft auf einen Nebenerwerb angewiesen. Mit der Einrichtung von Seminaren für angehende Lehrpersonen und den Schulobligatorien in den Kantonen verbesserte sich die materielle Lage der Lehrpersonen; ihr gesellschaftliches Ansehen stieg. Lehrerinnen- und Lehrerverbände engagierten sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts für die Belange der Lehrerschaft. In der historischen Entwicklung sind grosse kantonale und regionale Unterschiede im Verlauf und Tempo des Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesses festzustellen.

Der Lehrberuf blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts fast ausschliesslich Männern vorbehalten: Die Lehrerbildung wurde vor allem von den Kantonen getragen, während die Lehrerinnenbildung zunächst mehrheitlich in privater und kommunaler Trägerschaft organisiert wurde. Der Zugang der Frauen zum Lehrberuf begann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auf der Primarstufe, setzte sich jedoch erst Mitte des 20. Jahrhunderts im Bereich der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen fort (vgl. 8.2.2.).

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist eine Entwicklung hin zu vermehrter Teilzeitarbeit im Lehrberuf feststellbar. Auf der Sekundarstufe II besitzen Teilzeitpensen an allgemein bildenden Schulen bereits eine längere Tradition. Auch in Berufsfachschulen sind Teilzeitpensen verbreitet, da ein Teil der Lehrpersonen einen Beruf ausserhalb der Berufsfachschule ausübt. Teilzeitarbeit an der obligatorischen Schule und der Vorschule ist seit den 1960er- und 1970er-Jahren stark aufgetreten. Der Lehrberuf hat dadurch vor allem für Frauen an Attraktivität gewonnen, da neben der Familie eine Teilzeitarbeit möglich ist.

Abhängig u.a. von der wirtschaftlichen Lage, ist seit den 1950er-Jahren eine Tendenz feststellbar, wonach Lehrpersonen sich nicht nur innerhalb des Lehrberufs weiterqualifizieren, sondern ihre Berufslaufbahn ausserhalb der Schule weiterführen und den Lehrberuf als Übergangsberuf nutzen.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen verbesserten sich: Senkung der Klassengrössen bis Anfang der 1990er-Jahre, Reduzierung der Pflichtlektionen in der obligatorischen Schule, Verbesserung in der Besoldung, Mobilität bezüglich Berufsausübung oder eine relativ hohe Stellensicherheit. Trotz der Verbesserung der Anstellungsbedingungen scheint die Attraktivität des Lehrberufs im Verlauf der letzten 50 Jahren abgenommen zu haben; verschiedene Gründe dürften dazu geführt haben u.a.:

Die Anzahl der Lehrpersonen hat zugenommen, die Tätigkeit als Lehrperson hat an "Exklusivität" verloren, gleichzeitig ist der Bildungsstand der Bevölkerung gestiegen. Auch durch den Wandel in der Informations- und Wissensgesellschaft gehören Lehrpersonen nicht mehr einer kleinen Gruppe an, die sich durch ihr Bildungsniveau und ihre Bildungslaufbahn von der grossen Mehrheit der Bevölkerung unterscheidet. Die öffentliche Funktionszuschreibung und -erwartung gegenüber den Lehrpersonen hat sich seit den 1970er-Jahre massgeblich verändert: Ansprüche an die Schule und an die Lehrertätigkeit sind gestiegen. Der Unterricht hat sich in inhaltlicher und methodischer Sicht sowie hinsichtlich Schul- und Unterrichtsentwicklung, Klassenführung und Zusammenarbeit im Lehrerkollegium verändert. Lehrpersonen stehen so im Spannungsfeld zwischen zunehmenden Erwartungen an die Schule, der Durchführung von Schulreformen, knapp werdender Ressourcen und der Wahrnehmung, dass ihre soziale Sicherheit zwar relativ hoch ist, das Ansehen des Lehrberufs aber trotz steigender Ansprüche sinkt. In diesem Zusammenhang sind denn auch Massnahmen ergriffen worden, um den Lehrberuf zu stärken (vgl. 8.2.4.).

Seit den 1990er-Jahren sind Arbeitsbedingungen, psychische Belastungen oder die Arbeitsbewältigung von Lehrpersonen, ihre Arbeitszufriedenheit oder die Laufbahngestaltung im Lehrberuf Gegenstand verschiedener Untersuchungen.

8.2.2. Laufende Debatten

Die Professionalisierung des Lehrberufs wird fortgeführt.

Laufende Reformen im Bereich der Schule wie die Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.), die Entwicklung des Sprachenunterrichts (vgl. 1.4.) oder die neue Zuständigkeit der Kantone im sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendlichen (vgl. 10ff.) haben Auswirkungen auf die Arbeitstätigkeit der Lehrpersonen. In diesem Zusammenhang ist die Weiterbildung der Lehrpersonen bedeutend. Die Feminisierung des Lehrerberufs namentlich in der Vorschule und der obligatorischen Schule, der Umgang mit Heterogenität (vgl. 10ff.), rückläufige Schülerzahlen oder Veränderungen bezüglich Schulführung und Schulaufsicht sind weitere aktuelle Themenfelder, welche die Tätigkeit von Lehrpersonen beeinflussen.

Es werden Massnahmen ergriffen, um die Attraktivität des Lehrberufs und die Rekrutierung von Lehrpersonen zu sichern (vgl. 8.2.4.) und um Berufsperspektiven im Lehrberuf zu erweitern.

8.2.3. Rechtliche Grundlagen

Obligatorische Schule und Sekundarstufe II Allgemeinbildung

- Die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen aufgeführt. Stellung, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden überwiegend durch das öffentliche Recht geregelt. Verschiedene Kantone besitzen namentlich für die Lehrpersonen der obligatorischen Schule ein eigenes Personalrecht. Es besteht die Tendenz, Sonderregelungen für die Lehrpersonen auf das Nötigste zu beschränken und Lehrpersonen der gleichen Gesetzgebung wie Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung zu unterstellen.
- Die Gewährleistung der Mobilität der Lehrpersonen bzw. die Anerkennung der Lehrdiplome innerhalb der Schweiz wird in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und den entsprechenden Anerkennungsreglementen (vgl. 8.1.3.) geregelt.
- Die Verordnung des Bundesrates/Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) sowie das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen enthalten Aussagen über die Qualifikation der Lehrpersonen an Maturitätsschulen bzw. Fachmittelschulen (FMS).

Berufsbildung

- Die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen aufgeführt (vgl. oben).
- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) sowie die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen umschreiben Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit für Berufsbildungsverantwortliche der beruflichen Grundbildung sowie für höhere Fachschulen (HF).

Hochschulbereich

- Die Arbeitsbedingungen für Dozierende an den kantonalen universitären Hochschulen (UH) sowie Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogischen Hochschulen (PH) werden grundsätzlich in den kantonalen Hochschulgesetzen und spezifischen Bestimmungen der Hochschulen geregelt.
 - Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) regelt die Anforderungen an die Dozierenden von Fachhochschulen (FH).
 - Die Anerkennungsreglemente im Bereich der Lehrdiplome (vgl. 8.1.3.) regeln die Qualifikation der Dozierenden und Praxislehrpersonen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
 - Das Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) gehört zu den Bundesangestellten; die Arbeitsverhältnisse richten sich nach Bundespersonalgesetz und Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) sowie entsprechende Bestimmungen.
-
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
 - Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
 - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
 - Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
 - Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html
 - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017/>
 - Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
 - Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
 - Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
 - Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
 - Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
 - Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
 - Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
 - Richtlinien für die didaktische und funktionsbezogene Weiterbildung für Dozierende an FH (Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]: 2003): <http://www.kfh.ch/uploads/empfd/doku/Empfehlungen%20Richtlinien%20Weiterbildung%20Dozierende%20neu%20d.pdf>
 - Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
 - Berufsauftrag: Primar- und Sekundarstufe I (Quellen: kantonale Schulgesetzgebung) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3784>

8.2.4. Bedarfsplanung

Für die nationale Statistik ist das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig (vgl. 9.5.). Das BFS führt Lehrpersonen- und Dozierendenstatistiken und erhebt Schüler- und Studierendenzahlen. Es erhält die Daten von den Kantonen, verarbeitet diese weiter und erarbeitet u.a. Bedarfszenarien. Die Kantone besitzen eigene kantonale Statistiken zu Schülerinnen- und Schüler- sowie zu Lehrpersonenzahlen, diese werden u.a. von kantonalen statistischen Ämtern, von den kantonalen Erziehungsdepartementen bzw. Bildungsdirektionen oder von den Schulen geliefert. Als Massnahme im Rahmen der Arbeiten der Task Force Lehrberufsstand (vgl. unten) führt IDES, das Informations- und Dokumentationszentrum der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), seit 2001 regelmässig Umfragen zur Situation der Stellenbesetzungen an Schweizer Schulen (Vorschule bis Sekundarstufe II) durch. Untersucht werden u.a. die Einschätzung der Stellensituation durch die Kantone (Unter- oder Überangebot an Lehrpersonen), Anzahl der Lehrerinnen- und Lehrerstellen, Anzahl mit ausländischem Diplom besetzte Stellen oder ohne Diplom besetzte Stellen. Alle diese Daten liefern Informationen zur Bedarfsplanung.

2001 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Erklärung zu Perspektiven des Lehrberufs verabschiedet, um einem, damals sehr kurzfristig entstandenen, Lehrpersonenmangel entgegen zu treten. Neben konkreten Massnahmen für attraktive Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen, die von den Kantonen und Gemeinden getroffen werden, ist erstmals ein konzentriertes Handeln der Kantone auf gesamtschweizerischer Ebene als notwendig erachtet worden. Aus diesem Grund ist eine Task Force Lehrberufsstand eingesetzt worden, um den Lehrermangel zu beheben und um langfristige Massnahmen zur verbesserten Gewinnung und Erhaltung geeigneter Lehrpersonen zu erarbeiten. Die Task Force hat Massnahmen für vier Handlungsfelder erarbeitet:

- Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen: u.a. Gewährleistung von Mobilität und Freizügigkeit in Ausbildung und Berufsausübung, koordinierte Steuerung des Aufbaus der Pädagogischen Hochschulen (PH), Empfehlungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen;
- Berufsbild: u.a. Thesen Leitbild Lehrberuf;
- Rekrutierung: u.a. Strategie für die Rekrutierung von Lehrpersonen, statistische Umfragen über Lehrpersonenbedarf in den Kantonen;
- gezielte Kommunikation über den Lehrberuf: u.a. gesamtschweizerische Website mit Informationen zum Lehrberuf.

Die Task Force ist 2005 aufgehoben worden. Die Stärkung des Lehrberufs wird im Tätigkeitsprogramm (vgl. 2.2.2.) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) weitergeführt. Die Arbeitsgruppe Zukunft Lehrberuf hat die Folgearbeiten an die Hand genommen.

- Erklärung der EDK zu Perspektiven des Lehrberufs vom 1. Juni 2001: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/20010618Leh_d.pdf
- Tätigkeitsprogramm der EDK: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf
- Thesen Leitbild Lehrberuf: Diskussionspapier/Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK, 2003)
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLEhrp_d.pdf
- Leitbild Lehrberuf: Teilprojekt im Auftrag der Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Bucher [et al.], 2003): <http://edudoc.ch/record/462/>
- Strategie für die Rekrutierung von Lehrpersonen: Projekt im Auftrag der Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Müller Kucera [et al.], 2003)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Informations- und Dokumentationszentrum IDEs: http://www.ides.ch/startmain_e.html
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

8.2.5. Beschäftigungszugang

Nach Abschluss der Ausbildung besteht kein Anspruch auf eine Stelle.

Verschiedene Kantone sehen es gesetzlich vor, dass alle freien Stellen oder zumindest alle Hauptlehrpersonen zur Bewerbung ausgeschrieben werden müssen. Eine öffentliche Ausschreibung geschieht vermehrt auch bei längeren Stellvertretungen. Neu zu besetzende Stellen können je nach Kanton oder Schulstufe von den Schulleitungen, den Gemeinden bzw. lokalen Schulbehörden oder den Kantonen ausgeschrieben werden. Ausschreibungen können in spezifischen kantonalen Websites, via Zeitungsinserte oder in den kantonalen Schulblättern gemacht werden. Die Anstellung geschieht befristet oder unbefristet (vgl. 8.2.15.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

8.2.6. Beruflicher Status

Primar- und Sekundarbereich

Lehrpersonen sind in der Mehrheit der Kantone öffentlichrechtliche, teilweise auch privatrechtliche Angestellte des Gemeinwesens. Der Beamtenstatus ist zugunsten eines vertraglich geregelten Dienstverhältnisses abgeschafft worden. Lehrpersonen werden in der Regel mittels eines Vertrages in einem unbefristeten oder einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt. Einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann ein provisorisches Anstellungsverhältnis vorausgehen. Die provisorische Anstellung erstreckt sich je nach Regelung über ein bis drei Jahre. Bei einer privatrechtlichen Anstellung darf die Probezeit drei Monate nicht überschreiten.

Eine unbefristete Anstellung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen gekündigt oder mangels Bedarf aufgehoben werden (vgl. 8.2.15.). Befristete Anstellungen werden erteilt, wenn die Lehrperson sich nicht für eine längere Zeit verpflichten kann, wenn sie nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, bei Stellvertretungen oder wenn der längerfristige Bedarf der Stelle nicht gewährleistet ist.

Hochschulbereich

Angestellte an Hochschulen sind öffentlichrechtliche, teilweise privatrechtliche Angestellte der Kantone, oder im Falle der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) Angestellte des Bundes. Die Anstellung ist unbefristet oder befristet. Auf der Hochschulebene gibt es verschiedene Gruppierungen von Lehrtätigen mit unterschiedlichen Funktionen und Arbeitsbedingungen. Unterscheiden lassen sich u.a. folgende Kategorien:

- Professoren/Professorinnen: Ordinariate, Extraordinariate;
- übrige Dozierende: Privatdozierende, Gastdozierende, Lehrbeauftragte,
- Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende.

Bezeichnung, Funktionen und Arbeitsbedingungen können je nach Institution verschieden sein.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Anstellungsbedingungen der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (Barjak, 2004)
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

8.2.7. Vertretungsmassnahmen

Verschiedene Kantone verpflichten die Lehrpersonen, in einem gewissen Ausmass Stellvertretungen an der eigenen Schule zu übernehmen. Für die längerfristige Vertretung von Lehrpersonen können Lehrpersonen mittels befristeten Arbeitsverträgen angestellt werden.

8.2.8. Unterstützungsangebote für Lehrpersonen

Primar- und Sekundarbereich

Die Kantone besitzen verschiedene Unterstützungs- und Beratungsangebote für Lehrpersonen. Beratung und Unterstützungsleistungen werden durch Fachstellen der Pädagogischen Hochschulen (PH) oder durch andere Institutionen angeboten und können in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personalentwicklung zur Erweiterung der persönlichen Berufskompetenz und des individuellen persönlichen Verhaltens: Supervision, Krisenberatung, fachliche Beratung;
- Teamentwicklung zur Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation, zur Konflikt- und Gewaltprävention, zur Etablierung von kollegialen Beratungsformen;
- Organisationsentwicklung zur Unterstützung von Schulentwicklungsprojekten und Reformen, zur Stärkung der Ressourcen von Schulen;
- Unterrichtsentwicklung zur Gestaltung des Unterrichts.

In verschiedenen Kantonen gibt es didaktische Zentren, welche die Studierenden und die amtierenden Lehrkräfte mit Informationen über aktuelle Unterrichtsmaterialien versorgen und diese auch ausleihen.

Bei Schwierigkeiten innerhalb der Schulklasse können Lehrpersonen sich auch an ihre Schulinspektorinnen und -inspektoren (vgl. 8.4.1.) oder an die lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.) wenden oder die Unterstützung vom Schulpsychologischen Dienst (vgl. 10.6.10) oder ggf. von Schulsozialarbeiter bzw. -arbeiterinnen holen (vgl. 4.15.).

Lehrpersonen (namentlich obligatorischen Schule), die ihre schulische Tätigkeit aufnehmen, werden in der Regel in den ersten ein bis zwei Jahren im Rahmen einer Berufseinführung durch verschiedene Begleit- und Beratungsangebote unterstützt. Die Berufseinführung wird mehrheitlich von den Pädagogischen Hochschulen (PH) organisiert. Angebote der Berufseinführung sind für die Lehrpersonen unentgeltlich. Bei Lehrpersonen an Berufsfachschulen erfolgt die Berufseinführung während der berufsbegleitenden Ausbildung (vgl. 8.1.6.).

Hochschulbereich

Die Hochschulen bieten ihren Dozierenden verschiedene Unterstützungsangebote an; bspw. in Form von Weiterbildung, als Hilfeleistungen zu didaktischen Fragen oder durch Evaluation ihrer Lehre. Es können auch spezifische Unterstützungsangebote für Personen angeboten werden, die mit der Lehrtätigkeit beginnen.

- Bericht zur Situation der Berufseinführung von Lehrpersonen der Volksschulen (COHEP, 2006): <http://edudoc.ch/record/24726>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) für die Organisation und die Angebote der Berufseinführung (2007): http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/070612_Empfehlungen_Berufseinfuehrung.pdf

8.2.9. Evaluation der Lehrpersonen

Primar- und Sekundarbereich

Im Zusammenhang mit Schul- und Bildungsqualität hat die Beurteilung von Lehrpersonen an Bedeutung gewonnen. Die Beurteilungspraxis von Lehrpersonen ist unterschiedlich. Obwohl eine Beurteilung von Lehrpersonen in der Regel erfolgt, besitzen nicht alle Kantone ein kantonal vorgegebenes Vorgehensmodell für die Beurteilung von Lehrpersonen. Entsprechende Projekte laufen in mehreren Kantonen. Auch einzelne Schulen können eigene Verfahren zur Beurteilung von Lehrpersonen entwickeln. Beurteilungsverfahren sind in einer Minderheit der Kantone lohnwirksam (bspw. Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse, Auszahlen eines Leistungsbonus). Je nach Kanton und Schulstufe nehmen die Schulleitungen, lokale oder kantonale Schulbehörden oder externe Fachpersonen eine Beurteilung vor. Mehrheitlich beurteilt die Schulleitung oft zusammen mit der Schulaufsichtsbehörde die Lehrpersonen. In der Vorschule und der obligatorischen Schule sind Schulaufsichtsbehörden häufiger an der Beurteilung der Lehrpersonen beteiligt als auf der Sekundarstufe II. Die Beurteilung von Lehrpersonen kann auch im Rahmen eines schulinternen Qualitätsmanagements (vgl. 9.4.1.) erfolgen. Beurteilungs- und Beobachtungsinstrumente variieren; Bestandteile der Beurteilungsverfahren sind Mitarbeitergespräche, Unterrichtsbesuche sowie Selbstbeurteilung durch die Lehrperson, wobei Rückmeldungen von anderen Lehrpersonen oder Lernenden miteinbezogen werden können. Je nach Komplexität des Beurteilungskonzepts werden standardisierte Formulare für die Beurteilung sowie Kriterien erarbeitet, anhand derer die Lehrpersonen beurteilt werden. Bereiche wie Klassenführung, Unterrichtsgestaltung, Engagement für das Lehrerinnen- und Lehrerteam oder Nutzung von Weiterbildungsangeboten können beurteilt werden.

Hochschulbereich

Die Beurteilung des Hochschulpersonals und diesbezügliche Verfahren werden je nach Hochschultyp und Einrichtung unterschiedlich geregelt und gehandhabt. Die Beurteilung wird in der Regel in entsprechenden kantonalen Personalbestimmungen und in spezifischen Bestimmungen der Hochschulen aufgeführt. Je nach Funktion der Anstellung kann ein anderes Organ bzw. Personenkreis die Beurteilung übernehmen (bspw. Professoren und Professorinnen durch Universitätsleitung, übriges Personal durch jeweilige Vorgesetzte). Im Rahmen von Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen findet auch die Überprüfung der Lehre bspw. durch Studierendenbefragung oder Selbstevaluation von Dozierenden statt. Die Fachhochschulen (FH) sind gesetzlich zu einem Qualitätsmanagement verpflichtet (vgl. 9.4.1.). Die universitären Hochschulen (UH) haben in den 1990er-Jahren mit der

systematischen Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen für Lehre und Forschung begonnen (vgl. 9.4.1.). Auch die Pädagogischen Hochschulen (PH) sind an der Ausarbeitung von Qualitätssicherungsmassnahmen oder haben diese bereits umgesetzt.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

8.2.10. Weiterbildung

Primar- und Sekundarbereich

Die Weiterbildung hat in den letzten Jahren eine wichtige Bedeutung für die Weiterentwicklung der Schulen und der Lehrpersonen erhalten; sie ist bedeutendes Mittel bei der Verwirklichung von bildungs-, erziehungs- und schulpolitischen Zielen und Massnahmen. Mit Weiterbildung soll die Professionalität der Lehrpersonen erhöht und Entwicklungsprozesse in der Schule als lernende Organisation angeregt und auf Veränderungen in der Schule reagiert werden.

Die Kantone schreiben in Schulgesetzen und kantonalen Bestimmungen die Pflicht und oft auch das Recht zur Weiterbildung fest, inhaltlich wird die Weiterbildung häufig nicht bestimmt. Die vorgeschriebene Dauer variiert je nach Kanton; teilweise wird die Weiterbildung mit einem Prozentsatz der Jahresarbeitszeit konkretisiert. Kantonale Erziehungsdepartemente bzw. Bildungsdirektionen können bestimmte Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. Der Besuch von Weiterbildungskursen kann insofern lohnwirksam sein, wenn die Weiterbildung zu einer neuen Funktion führt. Die Weiterbildung wird hauptsächlich durch die Kantone, aber auch durch die Gemeinden finanziert. Kurskosten von freiwilligen Weiterbildungskursen können auf die Lehrpersonen übertragen werden. Es kann auch schulinterne Weiterbildung durchgeführt werden.

Für die **Weiterbildung von Lehrpersonen an Maturitätsschulen** stellt die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ) die wichtigste Weiterbildungsinstitution dar. Trägerin der WBZ ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). In vielen Kantonen ergänzen kantonale Weiterbildungsinstitutionen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie Pädagogischen Hochschulen (PH) mittlerweile das Angebot. **Weiterbildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche** werden vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und anderen Bildungsanbietern angeboten.

Zum **Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen (PH)** gehört das Anbieten von Weiterbildungsveranstaltungen; dabei variiert das Angebot der verschiedenen Pädagogischen Hochschulen (PH) und reicht von Veranstaltungen, die nur wenige Stunden dauern, bis zu mehrsemestrigen, berufsbegleitenden Studiengängen. Je nach Veranstaltung kann mit einem anerkannten Master of Advanced Studies (MAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS), einem Certificate of Advanced Studies (CAS) oder einer

Kursbestätigung abgeschlossen werden. Zusatz- und Weiterbildungen für den Lehrberuf können gesamtschweizerisch durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden. Diese Zusatzausbildungen qualifizieren Lehrpersonen für anspruchsvolle Funktionen in der Schule (bspw. Führungsaufgaben oder Tätigkeiten in der Schulentwicklung).

Neben den Pädagogischen Hochschulen (PH) bieten auch andere Hochschulen, kantonale Weiterbildungsstellen sowie private Institutionen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen an.

Hochschulbereich

Die Hochschulen können eigens für Weiterbildung zuständige Abteilungen führen. Die Informations- und Koordinationsstelle Weiterbildung für Fachhochschuldozierende IKW hat die Aufgabe, die Fachhochschulen und ihre Dozierenden bei der Qualifizierung für ihre Funktionen in der Lehre, im erweiterten Leistungsauftrag (angewandte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistung) und im Bildungsmanagement zu unterstützen. Weiterbildungen von Dozierenden an Hochschulen werden in der Regel durch die Hochschulen durch Anrechnung der Weiterbildung als Arbeitszeit und/oder durch finanzielle Beteiligung unterstützt.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Richtlinien für die didaktische und funktionsbezogene Weiterbildung für Dozierende an FH (Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]: 2003): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Richtlinien%20Weiterbildung%20Dozierende%20neu%20d.pdf>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ): <http://www.wbz-cps.ch/index.cfm?nav=1,18&SID=1&DID=1>
- IKW Informations- und Koordinationsstelle Weiterbildung für Fachhochschuldozierende: <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=4&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926&lang=d>
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): http://www.sibp.ch/top_1.cfm
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

8.2.11. Gehalt

Primar- und Sekundarbereich

Die Löhne von Lehrpersonen werden durch die Kantone in einem Lohnklassensystem festgelegt; die Löhne der Lehrpersonen variieren je nach Kanton. Massgebliche Kriterien für die Festsetzung des Lohnes sind u.a. Art und Dauer der Ausbildung, Arbeitszeit (vollzeitlich, teilzeitlich), Schulstufe, Zahl der Unterrichtsstunden, Alter und Dienstalter oder Sach- und Führungsverantwortung. Nur in wenigen Kantonen ist die Beurteilung von Lehrpersonen lohnwirksam (vgl. 8.2.9.).

Hochschulbereich

Die Grundlage für die Besoldung von Dozierenden an Hochschulen ist in der Regel eine kantonale Besoldungsverordnung, für Dozierende an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) gelten die Bestimmungen des Bundes. Der Lohn ist abhängig vom Funktionsbereich und von der Lohnklasse. Professoren und Professorinnen werden höher eingestuft als die übrigen Dozierenden. Leitungs- und Führungsaufgaben werden mehrheitlich zusätzlich entgolten. Eine leistungsabhängige Besoldung ist bislang nur wenig verbreitet.

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

8.2.12. Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

- **Primar- und Sekundarbereich**

Die Arbeitszeit von Lehrpersonen setzt sich zusammen aus Unterrichtsstunden (Pflichtstunden), Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Unterrichtsplanung und -evaluation, administrativen Aufgaben, Kontakten mit Eltern, Behörden und weiteren Interessierten, Weiterbildung, Zusammenarbeit im Team und weiteren Aufgaben. Die reine Unterrichtszeit darf nicht mit der Arbeitszeit gleichgesetzt werden. Lehrpersonen verwenden etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit für das Unterrichten, ein Viertel für die tägliche Vor- und Nachbereitung und den restlichen Viertel für die langfristige Unterrichtsplanung und die Unterrichtsevaluation sowie für weitere Aufgaben in verschiedenen Bereichen. Bis vor kurzem wurde das Arbeitspensum von Lehrpersonen nur nach der Unterrichtsverpflichtung definiert. Die übrigen Verpflichtungen wurden zeitlich nicht näher festgelegt. Neu werden die verschiedenen Aufgaben zumindest in den Grundzügen näher umschrieben und ggf. zeitlich bestimmt. Die jährliche Gesamtarbeitszeit entspricht jener der Angestellten der öffentlichen Verwaltung (52 Wochen à 42 Stunden; vier Wochen Ferien). Lehrpersonen arbeiten während der Unterrichtszeit deutlich mehr als 42 Stunden pro Woche. Diese Mehrbelastung wird durch die längeren Ferien kompensiert.

Je nach Kanton und Schulstufe variieren die Lektionen, die wöchentlich zu erteilen sind: In der Primarstufe namentlich in den letzten Schuljahren ist sie am höchsten und geht bis zur Sekundarstufe II zurück.

Bei der Ausübung von Schulleitungsfunktionen sowie von Sonderaufgaben (z.B. Schulbibliothek, Informatiksupport) kann das Pflichtpensum reduziert werden. Eine Altersentlastung, in der Reduktion von einer bis zwei Lektionen ab ungefähr 55 Jahren, teilweise eine Reduktion von drei Lektionen ab dem 60. Altersjahr, ist in der Mehrheit der Kantone üblich.

- **Hochschulbereich**

Neben der Lehre (Unterricht) gehören Forschung, Beratung sowie die Lehre in der Weiterbildung zum Leistungsauftrag von Dozierenden. Die vorgeschriebenen Pflichtpensum in der Lehre variieren je nach Ausbildungsinstitution:

Die Arbeitszeit von Dozierenden an universitären Hochschulen (UH) richtet sich – mit Ausnahme der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) – nach kantonalen Bestimmungen. In der Regel beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Je nach Funktion werden für Dozierende wöchentliche Lehrverpflichtungen vorgeschrieben.

Bei Zusatzfunktionen (z.B. Leitungsaufgaben) kann eine Entlastung bei der Lehrtätigkeit gegeben werden. Die Arbeitszeiten der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (PH) werden mehrheitlich in Jahresarbeitszeiten festgelegt. Die jährliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 1'900 Stunden. Durchschnittlich 29 Wochen eines Studienjahres sind Unterrichtswochen, 18 Wochen sind unterrichtsfreie Arbeitswochen und vier bis fünf Wochen sind Ferienwochen. Teilzeitarbeit an Hochschulen ist stark verbreitet.

Urlaub

- **Primar- und Sekundarbereich**

In der Schweiz dauern die Schulferien 12 bis 15 Wochen. Die unterrichtsfreie Zeit ist nicht mit Urlaub gleichzusetzen (vgl. oben). In den Wochen ohne Unterrichtsverpflichtung erfolgt u.a. Weiterbildung und langfristige Unterrichtsplanung. In verschiedenen Kantonen können Lehrpersonen, nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren einen bezahlten Bildungsurlaub von einer bestimmten Anzahl von Wochen beziehen. Oft können Lehrpersonen auf ein Gesuch hin auch unbezahlten Urlaub beziehen.

- **Hochschulbereich**

Dozierende an Hochschulen besitzen je nach Institution und Alter vier bis acht Wochen Ferien. Je nach Institution erhalten Dozierende ab einem gewissen Alter eine (in der Regel ab dem 50. Altersjahr) oder zwei (ab dem 60. Altersjahr) zusätzliche Wochen Ferien. Den Dozierenden wird, unter bestimmten Bedingungen, die Möglichkeit zu einem Sabbatical bzw. einem Freisemester gewährt, einem unterrichtsfreien Zeitraum, der für Forschung, persönliche Weiterbildung oder Praxiserfahrungen genutzt werden kann.

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2510/>
- Anstellungsbedingungen der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen (Barjak, 2004)

8.2.13. Beruflicher Aufstieg und Beförderung

Bis anhin bestanden Karriereperspektiven von Lehrpersonen in einer eher begrenzten Anzahl von Möglichkeiten in der Übernahme zusätzlicher Aufgabenbereiche innerhalb oder ausserhalb der Schule, in der Übernahme von Leitungsfunktionen (Schulleitung) oder in der Übernahme pädagogischer Verantwortlichkeiten im Schulsystem. Ein beruflicher Aufstieg innerhalb der Schule war zwar bis anhin möglich, jedoch war er mit Ausnahme der Schulleitung kaum mit entsprechender Anerkennung verbunden. Ein beruflicher Aufstieg geht oft einher mit einem Aussteigen aus dem unterrichtlichen Handeln. Um dem Bild des Lehrberufs als „aufstiegslose Berufstätigkeit“ entgegen zu wirken, werden Diskussionen geführt, bzw. Forderungen gestellt, wonach Modelle von Laufbahnplänen von Lehrpersonen ausgearbeitet werden sollen und neue Funktionen innerhalb des Lehrberufs, namentlich innerhalb der eigentlichen Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen, einzuführen seien. Die Thematik wird ambivalent diskutiert; es bestehen Unklarheiten darüber, wie Laufbahnmodelle im schweizerischen Kontext aussehen müssten.

Die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vgl. 8.1.1.) zielte insbesondere auf die Schaffung von attraktiven Anschlussmöglichkeiten an das Lehrdiplom. Ziel war eine nachhaltige Flexibilisierung und Attraktivierung des Lehrberufs durch neue Entwicklungsperspektiven, die durch die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Angebote an Zusatzaus- und Weiterbildungen (vgl. 8.2.10.) ermöglicht werden. Zusatzaus- und Weiterbildungsangebote qualifizieren für neue Tätigkeiten im Berufsfeld und für die Übernahme von Sonderaufgaben in der Schule.

8.2.14. Versetzung

Die Versetzung einer Lehrperson wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. Eine Versetzung während einer Anstellungsperiode wegen Zweckmässigkeitsgründen (bspw. Veränderung der Schulorganisation, Geburtenrückgang der Schülerinnen und Schüler) ist bei einer Versetzung ohne Wechsel der Schulart innerhalb des Schulträgers bzw. innerhalb der Lehranstalt möglich. Der Wechsel darf die Besoldung in der Regel nicht vermindern. Ansonsten (Wechsel ausserhalb des Schulträgers, Wechsel der Schulart) ist eine Versetzung nur möglich, soweit das Gesetz, die Anstellungsverfügung oder der Anstellungsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Führt eine Versetzung zur Verminderung der Besoldung oder zu einer anderen erheblichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, so ist sie rechtzeitig anzukündigen, damit sich die Lehrperson darauf einstellen bzw. kündigen kann.

8.2.15. Anstellung und Entlassung

Anstellung

- **Primar- und Sekundarbereich**

Anstellungen von Lehrpersonen gehören in die Kompetenz des Schulträgers. Die Zuständigkeit im Bereich der Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach der Schulstufe und der Art der Anstellung:

Lehrpersonen der **Vorschule und obligatorischen Schule** sind in der Regel Angestellte der Gemeinde. Jedoch tragen für alle Schulen, die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind, die Kantone die letzte Verantwortung. In der Regel verzichtet der Kanton bei der Ernennung von Lehrpersonen an kommunalen Schulen zu Gunsten der Gemeinden, teilweise obliegen die kommunalen Beschlüsse der kantonalen Genehmigung. Es gibt Kantone, in denen auch die Lehrpersonen der obligatorischen Schule Mitarbeitende des Kantons sind und von einem kantonalen Organ ernannt werden, obwohl die betreffenden Schulen von den Gemeinden geführt werden. Im Rahmen einer stärkeren Autonomie der Einzelschule kann die Schulleitung bestimmte Kompetenzen erhalten. Demnach können folgende Organe bzw. Personenkreise für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig sein: Gesamtheit der Stimmberechtigten (vgl. 1.2.), kommunale Exekutive (vgl. 1.2.), lokale Schulbehörde (vgl. 2.3.1.), kantonale Aufsichtsbehörde (vgl. 9.3.2.), kantonale Exekutive (1.2.), Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion (vgl. 2.6.2.), Schulleitung (diese jedoch nur in wenigen Kantonen).

Lehrpersonen der **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** sind in der Regel Angestellte der Kantone. Für die Anstellung von Lehrpersonen können die kantonale Exekutive, Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion, die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Schulkommission; vgl. 9.3.2.) oder die Schulleitung zuständig sein. In der **Sekundarstufe II Berufsbildung** obliegt die Führung der Berufsfachschulen unterschiedlichen Trägern (Kanton, Gemeinde, Verbände, andere Organisationen, Betriebe). Dementsprechend differiert die Befugnis, Lehrpersonen anzustellen; dabei ist die Delegation auf die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Schulkommission; vgl.

9.3.2.) und Schulleitung weit verbreitet, kann aber auch durch die kantonale Exekutive oder die kantonale Verwaltung (vgl. 2.6.2.) geschehen.

- **Hochschulbereich**

Je nach Institution sowie Funktion und Tätigkeit der Dozierenden und Hochschulmitarbeitenden erfolgt das Anstellungsverfahren unterschiedlich und wird von verschiedenen Organen bzw. Personenkreisen wahrgenommen (z.B. Professuren durch Berufungsverfahren des Universitätsrats, Assistenzprofessuren auf Antrag der Fakultät, Personalentscheidungen durch Institutionsleitung).

Entlassung

- **Primar- und Sekundarbereich**

Das Anstellungsverhältnis endet u.a. durch Kündigung, durch das Wegfallen einer gesetzlichen Anstellungsvoraussetzung, durch die Versetzung in den Ruhestand (vgl. 8.2.16.), bei befristeter Verpflichtung mit dem Ende der Anstellungsdauer. Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, obliegt die Kündigung der Instanz, welche die Lehrpersonen anstellt (vgl. oben). Teilweise ist für die Kündigung eine hierarchisch höhere Instanz zuständig.

Das Gemeinwesen kann das Anstellungsverhältnis beenden durch:

- eine **ordentliche Auflösung** durch Kündigung, die zu begründen ist. Gründe müssen mit der Anstellung direkt im Zusammenhang stehen, sachlich haltbar und von einer gewissen Bedeutung sein. Sie ergeben sich aus der Art wie die Lehrperson ihre Aufgaben erfüllt (mangelnde Eignung, Erbringung ungenügender Leistungen, wiederholte Missachtung von Weisungen der Vorgesetzten) oder sie ergeben sich aus dem Verhalten der Lehrperson ausserhalb ihrer Lehrtätigkeit (die Lehrperson zeigt ein Verhalten, das mit ihrem Lehrauftrag nicht in Einklang zu bringen ist, die Lehrperson begeht strafbare Handlungen, die sich mit der Aufgabe als Lehrperson nicht vereinbaren lässt). Von der Lehrperson unabhängige Gründe sind u.a. die Aufhebung von Stellen mangels genügender Schülerzahl oder Veränderungen in der Schulorganisation. Das Anstellungsverhältnis kann nur auf bestimmte Termine (Ende Semester oder Schuljahr), unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- oder durch eine **ausserordentliche Auflösung**; Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschieht fristlos ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Gründe müssen schwerwiegend wichtig sein und die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar. Es können u.a. folgende Gründe genannt werden: erhebliches Ungenügen oder gravierende Missstände im Bereich der Tätigkeit, ausserdienstliches Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehrperson nicht vereinbaren lässt.

Die Lehrperson kann ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (oft drei Monate) auf Ende des Semesters oder Schuljahres durch eine Kündigung beenden.

- **Hochschulbereich**

Die Entlassung bei Dozierenden an Hochschulen erfolgt analog: Die Beendigung erfolgt durch eine ordentliche Kündigung in der Regel auf Ende eines Semesters; nach Ablauf einer befristeten Anstellung; beim Vorliegen von bestimmten wichtigen Gründen fristlos; in gegenseitigem Einvernehmen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität oder bei Erreichung der Altersgrenze.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html

8.2.16. Pensionierung

Primar- und Sekundarbereich

Für den Übertritt der Lehrpersonen in den Ruhestand gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für alle Arbeitnehmenden: Frauen gehen in der Schweiz mit 64, Männer mit 65 Jahren in den Ruhestand. 2001 ist die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frau von damals 62 Jahren auf 65 Jahren beschlossen worden. Die Erhöhung auf 65 Jahre soll 2009 erfolgen. Bestimmte Kantone sehen für Lehrpersonen ein früheres Rentenalter vor (63 Jahre). Das Anstellungsverhältnis endet nicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das entsprechende Alter erreicht worden ist, sondern je nach Regelung mit dem folgenden Semester- oder Schuljahresende.

Hochschulbereich

Für Dozierende an Hochschulen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Je nach Hochschule kann das Rücktrittsalter bei triftigen Gründen um zwei bis fünf Jahre hinausgeschoben werden.

8.3. Leitungspersonal in Bildungsinstitutionen

Primarstufe und Sekundarbereich

Ab Ende der 1990er-Jahre haben die ersten Kantone im Rahmen der Stärkung der Schulautonomie damit begonnen, für die **obligatorische Schule** Schulleitungen einzusetzen, deren Tätigkeit nicht nur administrative und organisatorische Aufgaben sondern auch personelle und pädagogische Führungsfunktionen sowie Aufgaben in der Gestaltung und Entwicklung der Schule beinhalten (Verantwortung für die Zielrichtung der Schule, pädagogische Leitung, Personalwesen und Management der Schule, Kommunikation). Die Schulen entwickeln sich so zu Schulen mit Teilautonomie, in denen die operative Führung verstärkt auf die Einzelschule verlagert wird (vgl. 2.6.3.). In diesem Zusammenhang sind verschiedene Ausbildungsgänge für Schulleitungen entwickelt worden. Seit 2004 können Institutionen ihre Schulleitungsausbildungen bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) akkreditieren lassen (vgl. 9.4.2.). Mit der Akkreditierung soll die Qualität der Ausbildung bezüglich formaler Ansprüche beurteilt und gleichzeitig sollen Anstösse zur Qualitätsentwicklung vermittelt werden. Abgeschlossen wird mit einem EDK-anerkannten Zertifikat Schulleiterin/Schulleiter.

Im Bereich der **Sekundarstufe II** sind Schulleitungen bereits seit längerem eingeführt und besitzen Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen pädagogische Leitung, Personalführung, Schulentwicklung und administrativ-organisatorische Leitung (vgl. 2.6.3.).

Hochschulbereich

Die Leitungsstrukturen im Hochschulbereich sind gekennzeichnet durch eine Vielfalt an institutionsspezifischen Lösungen. Je nach Hochschule sind Organisationsstrukturen, Aufgaben und Bezeichnungen des Leitungspersonals sehr unterschiedlich geregelt (vgl. 2.6.3.).

8.3.1. Einstellungsvoraussetzungen

Primar- und Sekundarbereich

In der Regel verfügen Schulleiterinnen und Schulleiter über ein Lehrdiplom und einige Jahre Berufserfahrung. Die Anstellung als Schulleiterin/Schulleiter wird zunehmend abhängig gemacht von einer Zusatzausbildung im Gebiet der Schulleitung (vgl. 8.3.). So kann je nach Kanton der Abschluss einer Schulleitungsausbildung Bedingung für die Einreihung in die entsprechende Besoldungsklasse sein. Die Anstellung steht in der Regel dem Personenkreis zu, der für die Einstellung der Lehrpersonen zuständig ist (vgl. 8.2.15.).

Hochschulbereich

Der oder die Vorstehende einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerbender bzw. Bewerbende von aussen gewählt. Einsetzungsvoraussetzungen sind je nach Hochschule unterschiedlich.

8.3.2. Beschäftigungsbedingungen

Schulleiter und Schulleiterinnen namentlich in der obligatorischen Schule sind neben ihrer Führungsfunktion im Unterricht tätig. Sie erhalten meistens eine Unterrichtsentlastung und können in eine höhere Besoldungsklasse eingereiht werden.

Im Bereich der Hochschule variieren die Beschäftigungsbedingungen der Hochschulleitung je nach Hochschule.

8.4. Personal im Bereich der Bildungsqualitätskontrolle

8.4.1. Einstellungsvoraussetzungen

Primar- und Sekundarbereich

Die **Kantone** haben in der Regel ihre Aufsicht über die obligatorische Schule bis anhin durch Schulinspektorate ausgeübt – teilweise wird die Aufsicht auch in der Sekundarstufe II Berufsbildung und in einem noch kleineren Masse in der Sekundarstufe II Allgemeinbildung durch Schulinspektoren und -inspektorinnen ausgeübt (vgl. 9.3.2.). Schulinspektorate übernehmen die fachlich-pädagogische Aufsicht und Betreuung und somit die Beratung und Kontrolle der Lehrpersonen und ihrem Unterricht bzw. die Pflichterfüllung der Schulleitungen gegenüber der Schule. Hauptberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen sind in der Regel durch Ausbildung und Lehrtätigkeit mit der Stufe bzw. mit dem Unterrichtszweig, der ihnen unterstellt ist, vertraut. In der Regel werden sie von der kantonalen Exekutive (vgl. 1.2.) eingesetzt. Es gibt keine speziellen Ausbildungsgänge für diese Tätigkeit, es besteht die Möglichkeit Weiterbildungsangebote zu besuchen. In neuester Zeit haben sich Aufgaben und Funktionen der traditionellen Schulinspektoren und -inspektorinnen geändert (vgl. 9.3.2.); durch die Übernahme von neuen Aufgaben sind spezifische Weiterbildungen notwendig. Die Aufhebung von Schulinspektoraten zugunsten von spezifischen Fachstellen im Bereich Qualitätsentwicklung und -sicherung geht einher mit einer Professionalisierung der Mitarbeitenden dieser Stellen. Namentlich für die externe Evaluation haben verschiedene Kantone externe Evaluationsstellen geschaffen (vgl. 9.4.2.), in denen Evaluatoren und Evaluatorinnen die Schul- und Unterrichtsqualität überprüfen und beurteilen. Evaluatoren und Evaluatorinnen verfügen in der Regel über eine entsprechende Weiterbildung im Bereich Evaluation.

Auf der Ebene der Gemeinde übernimmt die **lokale Schulbehörde** im Bereich der obligatorischen Schule und Vorschule die administrativ-organisatorische Aufsicht über die Schule (vgl. 2.3.1.). Bezeichnung, Kompetenzen, Aufgaben, Wahl bzw. Ernennung der lokalen Schulbehörde sind in der Schweiz sehr heterogen. Für die kommunalen Schulbehörden können Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, eine entsprechende Ausbildung gibt es nicht. Kompetenzen und Aufgaben der kommunalen Schulbehörde werden in kantonalen und kommunalen Bestimmungen festgelegt.

Hochschulbereich

Auf der Tertiärstufe wird die Aufsichtsfunktion durch die politischen und administrativen Instanzen der Kantone – bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) diejenigen des Bundes – sowie durch die akademischen und wissenschaftlichen Strukturen gewährleistet, die in den verschiedenen Bildungseinrichtungen bestehen (bspw. Universitätsräte, Fachhochschulräte; vgl. 2.6.3.).

8.4.2. Beschäftigungsbedingungen

Beschäftigungsbedingungen sind je nach Kanton bzw. Gemeinde und Stufe unterschiedlich.

8.5. Personal mit Zuständigkeit für Unterstützungs- und Beratungsangebote

- Die Ausbildung von **Lehrpersonen im Bereich der Sonderpädagogik** wird unter 8.1.4.ff. behandelt.
- Rechtliche Grundlage für die Ausbildung von **Berufs-, Studien- und Laufbahnberater und -beraterinnen** ist die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV). Die Ausbildung wird an einer Hochschule oder an einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Institutionen angeboten, sie erfolgt entweder im Rahmen eines Psychologiestudiums mit entsprechender Vertiefungsrichtung oder in Form einer Weiterbildung. Die Ausbildung umfasst 600 Lernstunden für Studierende mit Hochschulabschluss bzw. 1800 Lernstunden für die übrigen Studierenden sowie betriebliche Praktika. Zu den Bildungsinhalten gehören Entwicklungs- und Lernpsychologie, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, die Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem, Berufs- und Studienwahl, Berufskunde, Arbeitspsychologie, Diagnostik. Die Zulassungsbedingungen unterliegen der Kompetenz der Institutionen. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom der Institution und dem Titel diplomierter/diplomierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/Laufbahnberaterin ab.
- **Berufswahllehrpersonen** unterstützen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I oder der Brückenangebote (vgl. 5.5.2.) bei der Berufswahl, indem sie u.a. die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen fördern, einen Einblick in die Berufswelt vermitteln und die Jugendlichen bei der Organisation von Praktika unterstützen. Nicht jede Schule hat eine Berufswahllehrperson; Berufswahlunterricht (vgl. 5.18.1.) kann auch von anderen Lehrpersonen der Sekundarstufe I erteilt werden. Verschiedene Anbieter bieten Zusatzausbildungen für angehende Berufswahllehrpersonen an; bis anhin gab es keine eidgenössisch reglementierte Ausbildung. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkennt neu Zusatzausbildungen für den Bereich Berufswahl- und Laufbahnvorbereitung auf der Sekundarstufe I oder in Angeboten für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote). Dadurch soll der

Berufswahlunterricht in den Schulen professionalisiert, und die verschiedenen Ausbildungsangebote in diesem Bereich vergleichbar gemacht und ihre Attraktivität gesteigert werden. Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Zusatzausbildungen in diesem Bereich werden das Zertifikat Ausbilder bzw. Ausbilderin Berufswahlunterricht (EDK) erhalten.

- Die Ausbildung zum **Schulsozialarbeiter/zur Schulsozialarbeiterin** (vgl. 4.15.) wird in der Regel in einer Weiterbildung im Bereich Schulsozialarbeit nach der Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin absolviert. Die Ausbildung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin erfolgt an einer Fachhochschule (FH) oder an einer universitären Hochschule (UH).
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Profil für die Zusatzausbildung Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/43272_ProfilBerufswahlunt/Berufsw_d.pdf
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

8.6. Weiteres Personal im Bildungswesen

Nicht-unterrichtendes Personal

Zum nicht-unterrichtenden Personal in Schulen zählen u.a. Mitarbeitende administrativer und technischer Richtung. Namentlich grössere Schulen sowie Schulen der Sekundarstufe II beschäftigen mehrere Mitarbeitende. Die Schulgesetzgebung berührt die Stellung der nichtpädagogischen Mitarbeitenden nicht. Es gelten in der Regel die gleichen Bestimmungen wie für andere nach der Aufgabe vergleichbare Mitarbeitende des betreffenden Gemeinwesens. Hierarchisch sind sie allerdings oft in die Schulorganisation eingegliedert und unterstehen der Schulleitung.

Auf das administrative und technische Personal im Hochschulbereich entfällt rund ein Drittel aller Vollzeitäquivalente des Hochschulpersonals (vgl. 8.7.).

Vorschulerziehung: Ausbildungen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung

- **Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit Fachrichtung Kinderbetreuung**
Die bisherige Ausbildung für Kleinkinderziehung (Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher) ist 2006 mit den Ausbildungen Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie soziale Lehre in die Ausbildung Fachmann/Fachfrau für Betreuung mit den vier Richtungen Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung, Kinderbetreuung sowie Generalistische Ausbildung überführt worden.
Rechtlicher Rahmen für die Ausbildung sind die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung und der entsprechende Bildungsplan. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre; für Lernende, die das 22. Altersjahr erreicht haben und über eine zweijährige Praxis im Berufsfeld Betreuung verfügen, kann sie auf zwei Jahre verkürzt werden. Die Ausbildung findet in Kindertagesstätten oder in familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtungen, in der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen

statt (vgl. 5.5.2.2.); zusätzlich kann die Berufsmaturitätsausbildung absolviert werden (vgl. 5.11.2.2.). Abgeschlossen wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und dem geschützten Titel Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ.

- **Krippenleiter oder Krippenleiterin**

Krippenleiter oder Krippenleiterinnen führen eine Kindertagesstätte, sie organisieren und leiten den Betrieb administrativ und wirtschaftlich und sind für das pädagogische Konzept und das Führen des Personals zuständig. Je nach Anbieterinstitution dauert die berufsbegleitende Ausbildung zwei bis zweieinhalb Jahre. Es gibt keine eidgenössisch anerkannte Ausbildung. Es gelten die Richtlinien der Ausbildungsanbieter. Es können vom Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) anerkannte Diplome erlangt werden.

- **Tagesfamilien, Spielgruppenleiter und -leiterin**

Tagesfamilien betreuen Kinder aus anderen Familien während des Tages bei sich zu Hause. Die Betreuung kann halbtags- oder ganztagesweise erfolgen. Eine regelmässige Betreuung eines oder mehrerer Kinder gegen Entgelt unterliegt der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Die Tätigkeit muss der Behörde gemeldet werden. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit sind eigene Kinder sowie der Besuch eines Einführungskurses, den die regionalen Tagesfamilienorganisationen oder andere Institutionen anbieten. Tagesfamilienorganisationen bieten Tagesfamilien eine rechtliche Sicherung durch einen Arbeitsvertrag. Die Tagesfamilienorganisation sorgt dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen der PAVO eingehalten werden.

Spielgruppenleiter und -leiterinnen organisieren und leiten Gruppen von Kleinkindern, die sich regelmässig treffen. Es gibt keine eidgenössisch reglementierte Ausbildung. Es gelten die Ausbildungskriterien der Interessengemeinschaft Spielgruppen Schweiz (IG Spielgruppen Schweiz) oder des Verbands Ausbildungsstätten für Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter Schweiz (VASS). IG Spielgruppen Schweiz und VASS sowie weitere Anbieter bieten Aus- und Weiterbildungsangebote an. Bei IG Spielgruppen Schweiz und VASS können spezifische Zertifikate erlangt werden.

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_220_14.html
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>
- IG Spielgruppen Schweiz: <http://www.spielgruppe.ch/>

8.7. Statistische Daten

Pädagogische Hochschulen (PH): Studierende nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	6 226	86,0%	4,9%
Sekundarstufe I	2 607	59,0%	5,1%
Sekundarstufe II Maturitätsschulen	580	54,3%	13,6%
Sekundarstufe II Berufsbildung ¹	144	34,7%	8,3%
Logopädie	202	96,5%	5,4%
Psychomotorik	86	100%	2,3%
Heilpädagogik	1 010	83,7%	4,8%
Lehrpersonenausbildung allgemein	104	67,3%	2,9%
Total	10 959	77,1%	5,4%

¹ Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

Pädagogische Hochschulen (PH): PH-Diplome¹ nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	59	98,3%	0,0%
Sekundarstufe I	296	66,6%	5,7%
Sekundarstufe II Maturitätsschulen	347	49,3%	11,8%
Logopädie	0	-	-
Psychomotorik	0	-	-
Heilpädagogik	60	86,7%	5,0%
Lehrpersonenausbildung allgemein	0	-	-
Total	762	62,7%	8,0%

¹ Bis 2010 sollen alle Studiengänge auf das neue Studienmodell mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt sein.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

Pädagogische Hochschulen (PH): PH-Bachelor- und Masterabschlüsse nach Studiengang, Geschlecht und Nationalität, 2006

BACHELORABSCHLÜSSE 2006			
Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Vorschule und Primarstufe	1 521	88,2%	4,1%
Sekundarstufe I	19	52,6%	0,0%
Logopädie	38	94,7%	0,9%
Psychomotorik	26	96,2%	3,8%
Heilpädagogik	0	--	--
Total	1 604	88,1%	4,0%
MASTERABSCHLÜSSE 2006			
Studiengang	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Sekundarstufe I	0	--	--
Logopädie	0	--	--
Psychomotorik	0	--	--
Heilpädagogik	185	83,2%	2,7%
Lehrpersonenausbildung allgemein			
Total	185	83,2%	2,7%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

Hochschulen: Personal in Vollzeitäquivalenten, 2006

Hochschule	Total	davon	
		Frauen in %	Ausländer in %
Universitäre Hochschulen (UH)	30 609	39,1%	37,3%
Professoren/Professorinnen ¹	2 793	13,4%	44,0%
Übrige Dozierende ²	2 614	26,2%	29,1%
Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende ³	14 607	36,1%	51,7%
Administratives und technisches Personal ⁴	10 595	53,1%	17,7%
Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH)	10 336	37,7%	15,3%
Professoren/Professorinnen ¹	3 593	28,7%	17,1%
Übrige Dozierende ²	1 891	34,6%	17,1%
Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende ³	1 750	28,4%	17,2%
Administratives und technisches Personal ⁴	3 102	55,1%	11,2%

¹ Ordinariate, Extraordinariate und Assistenzprofessuren (SHIS-Kategorien I+II)

² Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Lektoren/Lektorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen (SHIS-Kategorien III-VI)

³ Oberassistenten/Oberassistentinnen, Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende und Hilfsassistenten/Hilfsassistentinnen (SHIS-Kategorien VII-X)

⁴ Inkl. Lernende, Raumpflege- und Bibliothekspersonal (SHIS-Kategorien XI-XVII)

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

Lehrpersonen: Vorschule, obligatorische Schule, Sekundarstufe II vgl. 3.16; 4.18; 5.21

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

9. Evaluation der Bildungseinrichtungen und des Bildungssystems

9.1. Geschichtlicher Überblick

Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen (heute: Eidgenössische Jugend- und Rekrutenbefragungen [CH-X]) galten ab 1875 als indirektes, zentrales Evaluationsinstrument in Bezug auf die kantonalen Bildungssysteme. Indirekt deshalb, weil der Bildungsstand der angehenden Soldaten über den Umweg der militärischen Organisation des Landes geprüft wurde. Dabei hatten sich die jungen Männer über ihre Kenntnisse in den Bereichen Lesen, schriftlicher Ausdruck, Rechnen und Vaterlandskunde auszuweisen, um ihnen eine geeignete Funktion in der Armee zuweisen zu können. Die Ergebnisse dieser Prüfungen führten einerseits zu individuellen Nachhilfestunden, andererseits gaben die Prüfungsergebnisse einen Einblick in die unterschiedlichen kantonalen Entwicklungen der Volksschule und führten zu Veränderungen der kantonalen Lehrpläne und Lehrmittel.

Die eidgenössische Regelung der Bildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II (Maturität ab 1888 und einheitliche Regelung der Lehrabschlussprüfungen durch das erste eidgenössische Berufsbildungsgesetz von 1930) leistete einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Sekundarstufe II.

Lange Zeit standen ausschliesslich die Leistungen der Lernenden und die Selektionsverfahren und damit auch Lehrpläne und Prüfungsanforderungen im Mittelpunkt der Evaluation. In den 1970er-Jahren rückte das Unterrichtsgeschehen als Prozessqualität ins Zentrum und die Lehrenden setzten mit ihrem Handeln professionelle Standards, die sie auch selbst überprüften.

Mit der zunehmenden Komplexität von Bildung gewannen schliesslich Teamarbeit und die Schule als geleiteter Betrieb an Bedeutung. Durch das gesamtschweizerische ISO 9000-Projekt des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA; heute: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT]) und durch das von der Regionalkonferenz der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) getragene Entwicklungsprojekt Q2E (vgl. 9.4.1.) begannen Mitte der 1990er-Jahre in der Sekundarstufe II systematische Evaluationen im Dienste der Schulqualität. Die Einführung von geleiteten Schulen (vgl. 2.6.4.) und der grössere Entscheidungsfreiraum von Schulleitungen in der obligatorischen Schule führten auf institutioneller Ebene zu Schulentwicklungs- und Qualitätsprojekten; so fanden Qualitätsevaluationen Ende des 20. Jahrhunderts auch Eingang in die obligatorische Schule.

Seit Beginn der Qualitätsdebatten besitzt die interkantonale Zusammenarbeit für den Austausch und die Koordination der kantonalen Erfahrungen eine wichtige Bedeutung. Neben verschiedenen interkantonalen Projekten ist 2002 die interkantonale Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV; vgl. 9.4.2.) entstanden; aus dem Q2E-Projekt der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist 2004 die Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES; vgl. 9.4.2.) hervorgegangen.

Traditionelle Instrumente der Qualitätssicherung wie sprachregionale Lehrpläne und Lehrmittel, einheitlich geregelte Bildungsgänge oder Rahmenbedingungen im Bereich der personellen und finanziellen Ressourcen (Bestimmungen zur Ausbildung und Anstellung der Lehrpersonen und zum Schulbetrieb) sowie interkantonale Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sind weiterhin sehr bedeutsam.

- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV): <http://www.argev.ch/>
- Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES): <http://www.ifes-schuleva.ch/start.html>

9.2. Laufende Debatten

- Auf nationaler Ebene haben Kantone und Bund 2005 ein gesamtschweizerisches Bildungsmonitoring eingeführt (vgl. 9.5.).
- Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat 2004 ein Projekt lanciert, um die Erhebung der Bildungsstatistik zu modernisieren. Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines gesamtschweizerisch koordinierten Statistiksystems im Bildungsbereich. Dabei sollen die bestehenden Erhebungen optimiert und durch weitere Erhebungen ergänzt werden (u.a. Erstellung eines gesamtschweizerischen Registers der Schulen, eine durchgehende Erhebung von Individualdaten zu den Personen in Ausbildung).
- Die Kantone leisten einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Bildungssystems: Viele Kantone beschäftigen sich mit der Entwicklung neuer Formen der Steuerung und der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schulen und des ganzen Schulsystems. Dabei geht es um die Neudefinition der Kompetenzen und Handlungsspielräume der Schulen und Gemeinden, um die Reorganisation der Schulaufsicht und um eine Neubestimmung der Rollen der Schulinspektorate, der lokalen Schulbehörden und der geleiteten Schulen bzw. der Schulleitung (vgl. 9.3.2.).

Verschiedene Kantone besitzen ein kantonales Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dabei kann die Durchführung eines kantonalen Bildungsmonitorings vorgesehen sein.

Qualitätssicherung und -entwicklung ist auf allen Bildungsstufen ein aktuelles Thema; dies ist ersichtlich aus den zahlreichen diesbezüglichen kantonalen Projekten oder Konzepten. Bis heute haben sich interne Qualitätskonzepte von Schulen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II vor allem in der deutsch- und der italienischsprachigen Schweiz etabliert, während diese sich in der Westschweiz mehrheitlich noch entwickeln müssen. Der Entwicklungsstand in den Kantonen im Bereich der externen Evaluation ist unterschiedlich; es besteht noch Entwicklungsbedarf. Für die obligatorische Schule ist namentlich in der deutschsprachigen Schweiz ein Entwicklungstrend hin zur externen Schulevaluation feststellbar (vgl. 9.4.2.).

In der Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) und der berufsorientierten Weiterbildung führt das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) zu Neuerungen bei der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Hochschulen arbeiten an ihrer internen Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Akkreditierung und Anerkennung von Bildungseinrichtungen und Studiengängen (vgl. 9.4.2.) sowie der Bologna-Prozess zur Schaffung eines vereinheitlichten europäischen Hochschulraums (vgl. 6.2.1.) haben einen massgeblichen Einfluss auf die Qualitätssicherung und -entwicklung.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.3. Rechtliche Grundlagen und Aufsicht

9.3.1. Rechtliche Grundlagen

Obligatorische Schule

- Gemäss Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für die obligatorische Schule verantwortlich (vgl. 2.3.ff.); diese untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht. Die Aufsicht wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. Verschiedene Kantone haben kantonale Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen ausgearbeitet; diese werden ebenfalls in kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt.

Sekundarstufe II

- Aufsicht und ggf. Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung an **Schulen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung** werden in den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen geregelt.
- Für die gesamtschweizerische Regelung der Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen sind die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von 1995 sowie die Verordnung des Bundesrates bzw. das gleichlautende Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) von 1995 die rechtlichen Grundlagen (vgl. 9.4.2.).
Für die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen) von 2003 die rechtliche Grundlage (vgl. 9.4.2.).
- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 sorgen die Kantone für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung (**Sekundarstufe II Berufsbildung**). Das Berufsbildungsgesetz (BBG) erwähnt die Qualitätsentwicklung explizit. Demnach sind die Anbieter von Berufsbildung verpflichtet, die Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.
- Die Kantone sind daran, die entsprechenden Regelungen in den neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzen und -verordnungen festzulegen (Übergangsfrist bis Ende 2008).
- Die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) von 1998 regelt die eidgenössische Anerkennung von Berufsmaturitätslehrgängen.

Tertiärstufe

Bei der **höheren Berufsbildung** gelten bezüglich Aufsicht sowie Qualitätssicherung und -entwicklung das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 sowie die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003.

Die Anerkennung von höheren Fachschulen (HF) wird in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen von 2005 geregelt (vgl. 9.4.2.).

Im Bereich der **Hochschulen** gelten folgende rechtlichen Bestimmungen:

- Die spezifischen rechtlichen Grundlagen bezüglich Aufsicht sowie Qualitätssicherung und -entwicklung werden in den kantonalen Universitäts- und Fachhochschulgesetzen sowie in den kantonalen Gesetzen über die Pädagogischen Hochschulen (PH) und im Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) von 1991 und entsprechenden Bestimmungen sowie Reglementen geregelt.
- Mit der Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) im Jahre 2006 hält der neue Hochschulartikel (BV Art. 63a) fest, dass Bund und Kantone im Bereich der Hochschulen gemeinsam u.a. für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen sorgen. Mit der geplanten Hochschullandschaft Schweiz (vgl. 6.2.1.) wird die Verpflichtung zur gemeinsamen Koordination und zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in verschiedenen Erlassen festgeschrieben und konkretisiert werden.
- Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 hält fest, dass der Bund, die Universitätskantone und die universitären Hochschulen (UH) die Qualität von Lehre und Forschung sichern und fördern. Das Universitätsförderungsgesetz (UFG), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination von 1999 sowie die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich von 2000 sind die rechtlichen Grundlagen (vgl. 6.3.1.) für das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz (2003) sowie Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien; 2006) erlassen.
- Für die Fachhochschulen (FH) hat das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) die rechtlichen Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem geschaffen. In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturverordnung) werden die Anerkennungs Voraussetzungen für Akkreditierungsagenturen definiert und die Bedingungen für die Übertragung der Gesuchsprüfung geregelt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat Richtlinien für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) erlassen, um ein Mindestmass an Einheitlichkeit zu garantieren.
- Für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen bilden die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993 und die entsprechenden Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die rechtlichen Grundlagen (vgl. 8.1.3.). Das Anerkennungsverfahren schliesst u.a. eine Evaluation mit ein.

Weiterbildung

Bei der Weiterbildung besteht bis jetzt kaum bzw. eine beschränkte staatliche Überwachung oder Steuerung. Der Staat ist in der Weiterbildung nur subsidiär tätig (vgl. 7.4.).

- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

- Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) im Jahre 2006 wurde die Weiterbildung in der Bundesverfassung explizit verankert. In einem neuen Bundesgesetz soll u.a. die Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten geregelt werden (vgl. 7.2.; 7.3.).
- Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sieht in ihren Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen von 2003 (vgl. 7.3.) eine staatliche Unterstützung nur noch für Anbieter vor, die bestimmte Qualitätsvorgaben erfüllen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist daran, einen Orientierungsrahmen für Evaluation und Schulqualität zuhanden von Bildungsbehörden, Aufsichtsorganen und Schulleitungen auszuarbeiten.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_205.html
- Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999: <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711_43.html
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: <http://edudoc.ch/record/2017>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_EB_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Orientierungsrahmen für Evaluation und Schulqualität zuhanden von Bildungsbehörden, Aufsichtsorganen und Schulleitungen (EDK): in Erarbeitung
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

9.3.2. Aufsicht

Obligatorische Schule

Die obligatorische Schule untersteht staatlicher Aufsicht. Die **Kantone** üben ihre staatliche Aufsicht gemäss traditionellem Modell durch Schulinspektorate aus (vgl. 2.6.2.; 8.4.1.). Dabei übernehmen die Schulinspektoren und -inspektorinnen die pädagogische Aufsicht und Betreuung und somit die Beratung und Kontrolle der Lehrpersonen und ihrem Unterricht. Schulinspektorinnen und -inspektoren sind in der Regel für bestimmte Regionen zuständig; sie arbeiten haupt- oder nebenberuflich. Hauptberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen sind Fachpersonen (bspw. ehemalige Lehrpersonen), nebenberufliche Schulinspektoren und -inspektorinnen können auch Laien sein.

Zurzeit sind zahlreiche Reformen im Gange, die durch die Autonomisierung der Schulen und durch den Aufbau von professionellen Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprozessen und -funktionen geprägt sind. Die Erweiterung der Handlungskompetenzen der Einzelschulen hat Einfluss auf das Tätigkeitsfeld von Schulinspektoren und -inspektorinnen. Schulinspektorate müssen ihre Funktionen und Aufgaben neu definieren und Aufsicht, Kontrolle sowie Beratung und Führung mit anderen Institutionen teilen. Verschiedene Kantone haben die Schulinspektorate durch eine umfassende Form des Qualitätsmanagements ersetzt oder diese in eine Fachstelle für Schulaufsicht umgewandelt. Neben einer Schulaufsicht bzw. einer entsprechenden Fachstelle für Schulaufsicht können externe Evaluationsstellen geschaffen werden, die unabhängig arbeiten und der Rechenschaftslegung dienen und Auskunft über den Entwicklungsbedarf geben (vgl. 9.4.2.). Das Schulinspektorat bzw. die Fachstelle für Schulaufsicht überprüft dabei, ob die Schulen bei Schwachstellen entsprechende Massnahmen eingeleitet haben.

Auf der **kommunalen Ebene** sind die Gemeinden für die obligatorische Schule zuständig (vgl. 2.3.). Die lokalen Schulbehörden (Schulpflege, Schulkommission) nehmen hauptsächlich organisatorische und administrative Aufsichtsfunktionen wahr (2.3.1.). Im Rahmen der zunehmenden Schulautonomie können auch die lokalen Schulbehörden mehr Kompetenzen übernehmen oder an die Schulleitung abgeben.

Sekundarstufe II

Die Aufsicht der Schulen auf **Sekundarstufe II Allgemeinbildung** liegt bei den Kantonen. Die fachlich-pädagogische Leitung obliegt der Schulleitung und die Aufsicht darüber wird in der Regel an eine besondere Behörde (z.B. Aufsichtskommission, Maturitätsprüfungskommission) delegiert. Pro Schule besteht in der Regel mindestens ein solches Gremium. Nur wenige Kantone besitzen für die fachlich-pädagogische Aufsicht von Maturitätsschulen Inspektorate. Die Aufsichtsbehörden besuchen den Unterricht und können bei der Durchführung von Prüfungen namentlich bei Schlussprüfungen als Expertinnen und Experten teilnehmen. Die Beurteilung der Lehrpersonen kann durch die Schulleitung vorgenommen werden.

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) überprüft, ob die anerkannten Maturitätsschulen die Anerkennungsbedingungen einhalten.

Analog zu den Maturitätsschulen liegt die Aufsicht über die Fachmittelschulen (FM) bei einer entsprechenden Aufsichtsbehörde. Die Überprüfung der Anerkennungsbedingungen bei den Fachmittelschulen (FMS) liegt bei der Kommission für die Anerkennung der Abschlüssen von Fachmittelschulen (AK FMS) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Die Kantone sind zuständig für den Vollzug und die Aufsicht der **Berufsbildung**. Die Aufsicht betrifft den betrieblichen und den schulischen Teil; dazu gehören insbesondere die Beratung und die Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination der an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

Im betrieblichen Teil der beruflichen Grundbildung gehört zur Aufsicht u.a.:

- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis;
- die Einhaltung des Lehrvertrags;
- Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren.

Zu den Kernaufgaben der schulischen Aufsicht gehören:

- die Qualität der schulischen Bildung;
- Beratung und Begleitung der Schulleitungen und Schulkommissionen in pädagogischen, psychologischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen.

Je nach kantonaler Struktur wird die Aufsicht über den betrieblichen und den schulischen Teil von verschiedenen Personen wahrgenommen. Es gibt unterschiedliche Modelle:

Mitarbeitende der kantonalen Berufsbildungsämter (vgl. 2.6.2.), die sich mit der **betrieblichen Aufsicht** befassen, werden je nach Kanton Ausbildungsberaterin, Ausbildungsberater oder Berufsbildungsinspektor, Berufsbildungsinspektorin genannt. U.a. überwachen sie die berufliche Praxis, erteilen die Ausbildungsbewilligung der Lehrbetriebe, genehmigen den Lehrvertrag, setzen sich mit Problemen im Zusammenhang mit Lehrvertrag und Lehrverhältnis auseinander, erteilen Rechtsauskunft und vermitteln in Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien. Jeder Lernende, jede Lernende sollte einmal pro Jahr von einem Ausbildungsberater bzw. einer Ausbildungsberaterin besucht werden, wobei dies in der Praxis insbesondere in Lehrberufen mit einer grossen Anzahl von Lernenden oft kaum bewerkstelligt werden kann. Die betriebliche Aufsicht hat ihre Funktion als formalrechtliche Kontrolle durch Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Beratung und Vermittlung erweitert. Diese Entwicklung von reinen Aufsichtspersonen hin zu Begleitenden – wie es auch im Berufsbildungsgesetz (BBG) neu vorgegeben ist – bedingt neue Sachkenntnisse. Es

zeichnet sich eine Tendenz zur Professionalisierung der betrieblichen Aufsicht ab, entsprechende Weiterbildungen werden angeboten.

Die **Aufsicht über die Berufsfachschulen** wird je nach Kanton von kantonalen Berufsschulinspektoren und -inspektorinnen oder von entsprechenden Aufsichtskommissionen wahrgenommen. Gemäss Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) übt die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Oberaufsicht über die Berufsmaturität aus und sorgt für die notwendige Koordination auf schweizerischer Ebene. Den Kantonen obliegt der Vollzug, sie üben die Aufsicht über die Berufsmaturitätsausbildung aus.

Tertiärstufe

Bei den **höheren Fachschulen (HF)**, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, ist der Kanton für die Aufsicht verantwortlich, diese wird von entsprechenden Aufsichtskommissionen wahrgenommen.

Bei den **Berufsprüfungen (BP)** und den **höheren Fachprüfungen (HFP)** sorgt der Bund durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) indes nur für die Aufsicht über die Prüfungen.

Im Bereich der **Hochschulen** liegt die Oberaufsicht über die Fachhochschulen (FH), die Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie über die kantonalen universitären Hochschulen (UH) bei den Kantonen, diejenige über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) beim Bund.

Die Autonomie der universitären Hochschulen (UH) ist seit den 1990er-Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Sie wurden zu öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Recht auf Selbstverwaltung. Mit den Hochschulräten (z.B. Universitätsrat) traten an die Stelle der früheren Behörden (u.a. Erziehungsdepartement bzw. -direktion) mehrheitlich eigene Entscheidungs- und Aufsichtsorgane (vgl. 2.6.3.), welche die unmittelbare Aufsicht über die universitären Hochschulen übernehmen. Bei den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) übernimmt der ETH-Rat die Aufsicht über die Hochschulen.

Auch die Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) sind in der Regel öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sind je nach Hochschule sehr komplex und verschieden (vgl. 2.6.3.). Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen kennen in der Regel strategische und operative Führungsorgane, dabei übernimmt das strategische Führungsorgan (bspw. entsprechender Hochschulrat) Aufsichtsfunktionen gegenüber der operativen Führung (Direktion, Schulleitung). Bei Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die von mehreren Kantonen getragen werden, liegt die Oberaufsicht bei den verschiedenen Trägerkantonen.

Innerhalb der Rechtsaufsicht durch Regierung und Parlament und im Rahmen der kantonalen Gesetze, bzw. im Fall der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) des Bundesgesetzes, nehmen die Hochschulen die Zuweisung von Finanzmitteln, die Anstellungsregelung des Personals, die Wahl der Leitungsstrukturen und deren Kontrolle selber vor – jedoch je nach Hochschule in unterschiedlicher Weise.

Die Beziehung zwischen Trägerkanton bzw. Bund (als Träger) und Hochschule basiert vermehrt auf einer Leistungsvereinbarung. Dies ist eine Vereinbarung zwischen Hochschulträger und Hochschule über die zu erbringenden Kernleistungen; in der Regel enthält sie zusätzlich Leistungsindikatoren oder die Verpflichtung zur Durchführung von spezifischen Massnahmen (bspw. Qualitätsmanagement, Nachwuchsförderung). Die Rechenschaftslegung erfolgt in Geschäftsberichten und in periodischen Leistungsberichten an ihre Träger. Diese Berichte müssen von den Kantonen bzw. vom Bund genehmigt werden. Die Träger stellen den Hochschulen zur Erreichung der Leistungsziele ein Globalbudget zur Verfügung.

Weiterbildung

Vgl. Angaben unter 9.3.1.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html
- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat): <http://www.ethrat.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/00132/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS)

9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen

9.4.1. Interne Evaluation der Bildungseinrichtungen

Bei einer internen Evaluation einer Bildungseinrichtung steht die Entwicklungs- und Selbststeuerungsfähigkeit im Zentrum. Die interne Evaluation kann als Standortbestimmung im Rahmen einer Schulentwicklung stattfinden. Zielsetzung, Gestaltung und Durchführung liegt in der Verantwortung der Schule bzw. der Einrichtung. Je nach Kanton oder Stufe kann ein einrichtungs- bzw. schulinternes Qualitätsmanagement obligatorisch sein und entsprechende standardisierte Instrumente können zur Verfügung gestellt werden.

Obligatorische Schule und Sekundarstufe II

Die vermehrte Eigenverantwortung der Einzelschule und die Einsetzung von Schulleitungen mit grösserem Entscheidungsspielraum hat seit Mitte der 1990er-Jahren zu einer ausgeprägten Beachtung der institutionellen Ebene und zu entsprechenden Schulentwicklungs- und Qualitätsprojekten in der obligatorischen Schule und in Schulen der Sekundarstufe II geführt. So konnten namentlich die Schulen der deutsch- und der italienischsprachigen Schweiz im Bereich der schulinternen Evaluation zahlreiche Erfahrungen sammeln und schulinterne Qualitätssicherungskonzepte aufbauen. In der französischsprachigen Schweiz stehen die Diskussionen um die Rolle der Einzelschule für die Schulqualität und für entsprechende Evaluationen noch zurück.

Verschiedene Kantone arbeiten auf interkantonaler Basis zusammen und führen Projekte zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Je nach Kanton ist die Durchführung einer internen Evaluation oder die Erstellung eines eigenen Qualitätskonzeptes für die eigene Schule gesetzlich vorgeschrieben. Die Schulen können eigene Modelle entwickeln oder auf bestehende Modelle zurückgreifen u.a.:

- Das **Förderorientierte Qualitätsevaluations-System (FQS)** ist von der Pädagogischen Arbeitsstelle des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) entwickelt worden. FQS zielt auf eine breit angelegte Qualitätsentwicklung einer Schule durch die Selbstevaluation der Lehrpersonen.

Elemente des FQS sind die Bildung von Qualitätsgruppen, die gemeinsame Vereinbarung von Qualitätsvorstellungen, das Führen einer gegenseitigen Feedback-Kultur oder Aktivitäten zur Untersuchung der Schulqualität. Prozess, Erkenntnisse und Entwicklung werden in Berichten dokumentiert.

- Das **Modell Qualität durch Evaluation und Entwicklung (Q2E)** ist ein ganzheitliches Orientierungsmodell für Schulen, die ein eigenes Qualitätskonzept aufbauen wollen. Es basiert auf sechs Komponenten, die den allgemeinen Rahmen eines schulinternen Qualitätsmanagements umreissen und jeweils schulspezifisch angepasst und ausgelegt werden müssen. Entwickelt worden ist das Q2E-Modell im Rahmen des Projektes Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Sekundarstufe II der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK). Dieses Projekt konnte an den Berufsfachschulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II der beteiligten Kantone erfolgreich umgesetzt werden (Folgeprojekt: Benchmarking; vgl. 9.4.2.).
- Das **Modell Qualität und Qualifizierung (2Q)** wurde ursprünglich für die Lehrpersonenqualifikation entwickelt. Die 2Q-Methode zielt auf die Entwicklung der Unterrichtsqualität durch Zielvereinbarungen im Mitarbeitergespräch: Es ist ein zielorientiertes Personalentwicklungs- und Führungsinstrument, bei dem regelmässige Zielvereinbarungen und Beurteilungsgespräche mit den Lehrpersonen über die Erreichung der vereinbarten Ziele im Zentrum stehen. Elemente sind ein schuleigener Katalog von Entwicklungsoptionen und regelmässige Mitarbeitergespräche der Schulleitung. Die Lehrpersonen erarbeiten gemeinsam eine Liste mit didaktischen z.T. team- und schulbezogenen Entwicklungsbedürfnissen und -möglichkeiten. Daraus trifft die Lehrperson eine Wahl und definiert individuelle Entwicklungsziele und Umsetzungsmöglichkeiten und bespricht diese im Mitarbeitergespräch mit der Schulleitung und setzt einen Zeitraum fest, nach welchem eine Überprüfung erfolgt.
- In der **beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb** ist im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) unter dem Namen **QualiCarte** ein Hilfsmittel entwickelt worden, das für die Erfassung, Bewertung und Steigerung der Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben eingesetzt werden kann. QualiCarte definiert Qualitätsstandards für die Ausbildung in den Lehrbetrieben, an denen sie sich selber messen, aber auch gemessen werden können. Dabei sind Erfahrungen aus bereits existierenden Projekten der Westschweiz (Système Qualité de l'Apprentissage [SQA]) und der Zentralschweiz (QualiZense; vgl. 9.5.) berücksichtigt worden. Berufsbildungsverantwortliche im Betrieb können sich mit Hilfe der QualiCarte anhand einer vierstufigen Skala selber bewerten. Basierend auf dieser Selbsteinschätzung können Massnahmen erarbeitet werden, die in Form von Zielen und Fristen auf der QualiCarte festgehalten werden. Betriebe können analysieren, wo die Stärken und Schwächen ihrer Ausbildung liegen. In diesem Rahmen werden parallel zur breiten Einführung von QualiCarte Möglichkeiten gesucht, wie QualiCarte mit den Qualitätsinstrumenten der schulischen Berufsbildung verbunden werden kann.
Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und Verordnung der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) müssen alle **Anbieter von Berufsbildung** (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung) die Qualitätsentwicklung sicherstellen; der Bund stellt Qualitätsstandards auf. Dabei wird das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) eine Liste von Methoden zur Qualitätsentwicklung erarbeiten (Übergangsfrist bis Ende 2008). Die Anbieter von Berufsbildung können unter den aufgeführten Methoden zur Qualitätsentwicklung frei wählen, wobei die Kantone für öffentlich-rechtliche Anbieter eine Methode vorschreiben können.

Tertiärstufe

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) verpflichtet auch die Akteure in der **höheren Berufsbildung** dazu, Qualitätsentwicklung bewusst und konsequent einzusetzen (vgl. oben). Höhere Fachschulen (HF), die einen Bildungsgang anerkennen lassen möchten (vgl. 9.4.2.), müssen in ihrem Beitritts-gesuch Auskunft über ihr Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem geben. Es können verschiedene Instrumente der Evaluation und der Qualitätssicherung zur Anwendung kommen.

Die interne Evaluation ist je nach **Hochschule** unterschiedlich geregelt. Die Hochschulen können besondere Abteilungen, Fachstellen oder Kommissionen führen, die mit der Qualitätssicherung beauftragt sind. Die Wahl der Instrumente zur Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Es hängt von der jeweiligen Einrichtung ab, wie sie Qualitätssicherung betreibt. Je nach Hochschule existieren umfangreiche bis noch wenig ausgeprägte, im Aufbau begriffene Qualitätssicherungssysteme:

Die **universitären Hochschulen (UH)** haben in den 1990er-Jahren mit der systematischen Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen für Lehre und Forschung begonnen. Diese Arbeiten sind heute unterschiedlich weit fortgeschritten und richten sich nach den regionalen und universitätsspezifischen Besonderheiten und Bedürfnissen. Das Organ für Qualitätssicherung (OAQ) hat zwischen 2003 und 2004 eine Bestandesaufnahme und Beurteilung der Qualitätssicherungsmassnahmen der universitären Hochschulen (UH) mittels Quality Audits vorgenommen (vgl. 9.4.2.). Demnach hat in der Regel jede universitäre Hochschule strukturelle Mechanismen zur Qualitätssicherung (gesetzliche/reglementarische Verankerung der Qualitätssicherung, Einrichtung einer Qualitätssicherungsstelle) eingeführt. Eine Mehrheit der universitären Hochschulen (UH) hat eine Reihe wichtiger Qualitätssicherungsmassnahmen (u.a. Lehrevaluationen, Qualitätssicherungsmassnahmen für die Forschung, Regelung der Berufungsverfahren, Didaktikangebote für den Lehrkörper, Unterstützung der Studierenden, Datenbanksysteme zur Erstellung von Studierendenstatistiken) umgesetzt. Insgesamt wurde die strategische und politische Bedeutung von Qualitätssicherungsmassnahmen von den universitären Hochschulen erkannt. Die Experten und Expertinnen kamen generell zu einem ermutigenden Ergebnis, stellten im Bereich der Qualitätssicherung aber auch Schwächen fest:

- zwar findet sich an den universitären Hochschulen (UH) eine gute Mischung von Qualitätssicherungsmassnahmen, sie sind aber oft nicht in ein kohärentes Qualitätssicherungssystem eingebunden;
- die Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen werden noch zu wenig zur Verbesserung der Qualität und zur strategischen Steuerung der Hochschulen eingesetzt;
- eine systematische Evaluation der Studienprogramme und der Curricula fehlt teilweise.

Die Experten und Expertinnen formulierten ausgehend von den konstatierten Schwächen in ihren Berichten Empfehlungen, welche die universitären Hochschulen (UH) bis zum nächsten Auditzyklus (2007/2008) umsetzen müssen. Dabei müssen sie die Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme der 2006 von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) erlassenen Qualitätssicherungs-Richtlinien (Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen) einhalten.

Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag sind die **Fachhochschulen (FH)** daran, ihre Leistungen periodisch zu evaluieren und ein Qualitätsmanagement zu erstellen, bzw. führen bereits ein solches. Sie können Qualitätssicherungsmassnahmen (analog universitäre Hochschulen [UH]) ergreifen und eigene Modelle entwickeln oder ein auf dem Markt bestehendes Qualitätsentwicklungsmodell anwenden u.a.:

- Modell Qualität und Qualifizierung (2Q; vgl. oben);
- das EFQM-Modell für Excellence (European Foundation for Quality Management) ist ein Diagnoseinstrument, das eine methodische Hilfeleistung bietet, um in einer Organisation die Qualität zu sichern und zu entwickeln. Die Selbstbeurteilung besitzt einen zentralen Stellenwert.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) hat eine Fachkommission Qualitätsmanagement (FQM) eingesetzt. Die FQM verfolgt das Ziel, ein fachhochschulübergreifendes Qualitätsmanagement zu entwickeln, das den gesetzlichen Erfordernissen der eidgenössischen Fachhochschulgesetzgebung entspricht und dazu beiträgt, dass fundierte und vergleichbare Aussagen über die Qualität der Leistungen der Fachhochschulen (FH) gemacht werden können. Die FQM hat der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vorgeschlagen, das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) zu verwenden und an die Bedürfnisse der Fachhochschulen anzupassen. Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) hat einen Bewertungskatalog für Fachhochschulen erstellt, der als Instrument zur Selbstevaluation und Standortbestimmung dienen soll; dieser erlaubt es, Stärken und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, die in die Planung und Einleitung von Verbesserungsmassnahmen münden.

Auch die **Pädagogischen Hochschulen (PH)** kennen verschiedene der bereits vorgestellten Qualitätssicherungsinstrumente und können Qualitätsbeauftragte oder ein Reportingsystem einsetzen. Der Entwicklungsstand ist je nach Institution sehr unterschiedlich: Während einige Institutionen ein umfassendes Qualitätsmanagement erst aufbauen, verfügen andere Hochschulen bereits über eine breite Palette von Qualitätssicherungsinstrumenten. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) hat gemäss Statut die Aufgabe, für die Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätsmanagements zu sorgen. Sie hat eine Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung eingesetzt mit dem Auftrag, sich u.a. mit der Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Qualitätsmanagement sowie mit der Förderung der Koordination, des Aufbaus und der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich Qualität zu befassen.

Weiterbildung

Der Bund unterstützt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebots fördern. Der Bund stellt für die gesamte Berufsbildung Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung (vgl. oben). Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht vor, Subventionen an eine Leistungsvereinbarung zu knüpfen, deren Gegenstand u.a. die Qualitätssicherung ist. Soweit der Kanton keine Subventionen ausrichtet oder Leistungsaufträge vergibt, hat er im privaten Sektor keine rechtliche Handhabe, ein Qualitätssystem vorzuschreiben. Verschiedene Kantone machen die öffentliche Subventionierung von Weiterbildungsangeboten von einer Qualitätssicherung der betreffenden Anbieter abhängig oder sie schreiben eine bestimmte Qualitätssertifizierung vor (vgl. 7.1.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html

- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Bewertungskatalog für Fachhochschulen - Ein wirkungsvolles Qualitäts-Diagnoseinstrument (Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH], 2004): <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Bewertungskatalog.pdf>
- Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG. Synthesebericht OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen OAQ, 2005): http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Universitäre Hochschulen (UH): <http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/rechte-navigation/homepages-der-universitaeten.html>
- Fachhochschulen (FH): <http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>
- Pädagogische Hochschulen (PH) und Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

9.4.2. Externe Evaluation der Bildungseinrichtungen

Eine externe Evaluation wird durch Personen vorgenommen, die der Organisation der jeweiligen Schule bzw. Einrichtung nicht angehören. Sie kann je nach Auftraggeber zwei unterschiedliche Formen aufweisen und verschiedene Ziele verfolgen:

- Eine **externe Evaluation als erweiterte Selbstbeurteilung** dient der Selbststeuerung. Intern erarbeitete Informationen werden durch externe Beurteilungen ergänzt. Auftraggeber ist die Schule bzw. die Einrichtung selbst.
- Eine **externe Evaluation geschieht aufgrund externer Initiative oder in externem Auftrag**. Zielsetzungen und Vorgaben liegen nicht in der Verantwortung der Einrichtung. Externe Evaluation in diesem Rahmen kann als Instrument der Schulaufsicht (vgl. 9.3.2.) oder als Instrument der Schulentwicklung verwendet werden. Bei der Durchführung einer externen Schulevaluation sollte demnach geklärt werden, welche Funktion diese hat: Rechenschaftslegung und Kontrolle oder Entwicklungsorientierung:
 - Als **Instrument der Schulaufsicht** legt die externe Schulevaluation Rechenschaft ab. Hauptadressaten sind die Behörden. Das Hauptziel liegt in der Kontrolle über die Qualität der Schule. Die vorgesetzten Instanzen (lokale und kantonale Schulbehörden, Aufsichtsorgane) erhalten Informationen, ob die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden oder ob entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen. In diesem Sinne dient die Rechenschaftslegung auch der Qualitätsverbesserung.

- Als **Instrument der Schulentwicklung** zielt die externe Evaluation auf die Unterstützung der einzelnen Schule, Hauptadressat ist die Einzelschule. Durch eine externe Beobachtung erhält die Schule bspw. Rückmeldungen über Stärken und Schwächen oder über den Erfüllungsgrad von selber gesetzten oder vorgegebenen Qualitätsstandards. Im Zentrum steht ein beraterischer Ansatz, unabhängige Fachpersonen nehmen eine Bestandesaufnahme vor und schätzen den Entwicklungsbedarf ein.

Obligatorische Schule und Sekundarstufe II

Externe Schulevaluation an den Einrichtungen der obligatorischen Schule sowie an Schulen der Sekundarstufe II ist ein wichtiges Thema. Der Entwicklungsstand in den Kantonen ist sehr unterschiedlich: Verschiedene Kantone besitzen eine kantonale gesetzliche Grundlage für die externe Schulevaluation. Je nach Kanton geschieht eine periodische Evaluation aller Schulen durch eine kantonale Fachstelle für externe Schulevaluation (bzw. eine evaluationsbasierte Schulaufsicht) oder eine solche ist geplant oder Konzepte zur externen Schulevaluation werden geprüft. Es gibt Kantone, in denen keine Planung bzw. Entscheidung zu einer externen Schulevaluation vorliegt. Namentlich in der deutschsprachigen Schweiz ist ein Entwicklungstrend hin zur externen Schulevaluation erkennbar.

Die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), die Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) und die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) führen die Fachkonferenz **Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV)**, welche die sprachregionale Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der externen Schulevaluation für die obligatorische Schule sicherstellt. Die ARGEV verfolgt u.a. folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung der Kantone bei der Wissensentwicklung;
- Professionalisierung und Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld der externen Schulevaluation;
- Zusammenarbeit und Koordination der deutschsprachigen Kantone in Fragen der externen Schulevaluation;
- Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung der externen Schulevaluation im Bereich der obligatorischen Schule.

Schulen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung müssen ihre **Ausbildungsabschlüsse anerkennen** lassen: Im Rahmen der Totalrevision der Maturitätsanerkennung im Jahre 1995 (vgl. 5.1.2.1.) mussten die Maturitätsschulen ihre Maturitätsausweise neu anerkennen lassen. Für eine schweizerische Anerkennung müssen die Ausbildungsgänge die Anerkennungsbedingungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des gleichlautenden Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95; vgl. 5.3.2.1.) erfüllen. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) beurteilt das Gesuch, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entscheiden auf Antrag der SMK über die Anerkennung.

Auch die neu geschaffenen Fachmittelschulen (FMS) müssen ihre Abschlüsse anerkennen lassen. Die Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS) überprüft im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, ob die Voraussetzungen für eine schweizerische Anerkennung durch den Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erreicht sind; Grundlage für die Überprüfung ist das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen; vgl. 5.3.2.1.).

Schulen können ihr Qualitätsbestreben mittels **Zertifizierungsverfahren** von bestimmten Zertifizierungsstellen attestieren lassen. So steht die **ISO-Norm 9001-2000** für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen. Sie bestätigt, dass eine Institution ihr Qualitätsmanagement auf der Basis dieser Norm aufgebaut hat und laufend überprüft. Ursprünglich wurde die Qualitätsnorm ISO (International Organization for Standardization) für Produktionsbetriebe entwickelt und in der Folge auch für Dienstleistungsbetriebe erweitert; sie ist auch für Schulen verwendbar. Eine ISO-Zertifizierung verlangt die Dokumentation sämtlicher Organisationsstrukturen und Abläufe bis hin zu detaillierten Verfahrensanweisungen und Stellenbeschreibungen in einem Qualitätshandbuch. Die ISO-Norm dient als Orientierung zum Aufbau und zur Bewertung eines Qualitätsmanagementsystems, sie untersucht Organisations- und Führungsaufgaben, macht jedoch keine inhaltlichen Aussagen zur Qualität einer Schule. Die ISO-Zertifizierung erfolgt durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) und kommt vor allem auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und in der Weiterbildung zur Anwendung. So haben sich beispielsweise im Kanton Tessin alle Bildungseinrichtungen der Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) einer ISO-Zertifizierung unterzogen und somit ihre Qualitätsmanagementsysteme beurteilen lassen.

Schulen können auch eine Q2E-Zertifizierung anstreben (vgl. 9.4.1.). Das Q2E-Zertifikat ist ebenfalls ein geschütztes Qualitätszertifikat für das Qualitätsmanagement von Schulen. Die Zertifizierung wird von speziell zugelassenen, vom Bund akkreditierten Zertifizierungsstellen vorgenommen. Es ist auch eine Zertifizierung als FQS-Schule möglich (vgl. 9.4.1.).

Aus dem Projekt Qualität durch Evaluation und Entwicklung (Q2E; vgl. 9.4.1.) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist die **Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES)** hervorgegangen. Diese führt externe Evaluationen für Berufsfachschulen und allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II der Kantone der NW EDK aber auch für Privatschulen und Schulen weiterer Kantone durch. Gemäss Auftrag umfassen die externen Schulevaluationen durch das IFES hauptsächlich die Evaluation des Qualitätsmanagements der Schule.

Weiter hat die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) das Projekt **Benchmarking Sekundarstufe II** lanciert. Im Rahmen der Massnahmen zur Qualitätssicherung soll auf regelmässiger Basis ein Vergleich zwischen den Schulen der Sekundarstufe II erstellt werden. Das Projekt zielt auf die Definition einer Reihe wichtiger Kennzahlen für schulübergreifende Vergleiche sowie auf die Durchführung einer ersten Reihe von Vergleichserhebungen. Dabei geht es um Kennzahlen der Schulen, Zufriedenheitserhebungen und Absolventendaten. Die ermittelten Daten unterstützen die Analyse des Ist-Zustandes und ermöglichen eine konkrete Zielsetzung (z.B. Verbesserung des Indikators um 10%). Die Daten sollen Hinweise geben, welche Massnahmen sinnvoll wären. Bei einer weiteren Durchführung des Benchmarkings kann die Zielerreichung überprüft werden. Dabei wird die Grundlage geschaffen, sich mit anderen Schulen gezielt über deren Massnahmen auszutauschen. Das Benchmarking zielt weder auf die Vorgabe von allgemeingültigen Sollwerten, noch auf das Erstellen von Ranglisten der Schule oder die Erstellung eines Ratings (zusammenfassende Bewertung) für jede Schule.

Die **QualiCarte** (vgl. 9.4.1.) ist primär ein Instrument der internen Evaluation, sie kann aber auch als Instrument der Schulaufsicht verwendet werden.

Tertiärbereich

Höhere Fachschulen (HF) müssen sich neu einem eidgenössischen Anerkennungsverfahren stellen, wenn sie eidgenössisch anerkannte Titel abgeben möchten. Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen regelt die Voraussetzungen, unter denen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden. Ein

Anerkennungsverfahren umfasst in der Regel die Durchführung eines ganzen Bildungsganges. Expertinnen und Experten überprüfen im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), ob ein Bildungsangebot die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt. Sie übergeben der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EK HF) einen Abschlussbericht. Das BBT entscheidet über die Anerkennung eines Bildungsganges oder Nachdiplomstudiums auf Antrag der EK HF. Auch höhere Fachschulen (HF) können ihr Qualitätsbestreben zertifizieren lassen (u.a. ISO-Zertifizierung, Q2E-Zertifizierung, eduQua; vgl. unten).

Im Rahmen der Bologna-Deklaration hat sich die Schweiz dafür ausgesprochen, im **Hochschulbereich** systematisch organisierte Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme im Hochschulbereich einzurichten.

Bis jetzt ist die **Akkreditierung** im schweizerischen Hochschulbereich noch nicht einheitlich geregelt. Im Rahmen der neuen Hochschulgesetzgebung (vgl. 6.2.1.; 6.3.1.) ist eine Vereinheitlichung geplant. Es ist vorgesehen, dass für die Akkreditierung von universitären Hochschulen (UH), Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) eine einzige Instanz zuständig ist; der Schweizerische Akkreditierungsrat mit seinem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung. Die Diplome der Pädagogischen Hochschulen (PH) sollen unabhängig von der hochschulrechtlichen Akkreditierung weiterhin durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden (vgl. unten).

Die Akkreditierung ist ein Verfahren, das anhand von definierten Standards überprüft, ob Institutionen oder Studiengänge qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Sie erlauben jedoch auch Rückschlüsse auf Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial und sind als Gütesiegel zu betrachten. Das Akkreditierungssystem erhöht die Transparenz im Hochschulraum, erleichtert die länderübergreifende Anerkennung von Studienabschlüssen und fördert so die studentische Mobilität in Europa.

Das Akkreditierungsverfahren verläuft in drei Stufen. In einem ersten Schritt erarbeitet die gesuchstellende Hochschule bzw. Hochschuleinheit eine Selbstbeurteilung. Darauf folgt eine externe Begutachtung durch eine unabhängige Gruppe von Experten und Expertinnen. Aufgrund dieser Ergebnisse fällen die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) für die universitären Hochschulen (UH), das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) für die Fachhochschulen (FH) oder in Sonderfällen andere Akkreditierungsstellen den Akkreditierungsentscheid. Die Pädagogischen Hochschulen (PH) kennen noch keine Akkreditierung. Ein Akkreditierungsentscheid kann mit Auflagen verbunden werden, die Anerkennung kann auch abgelehnt werden. Eine Akkreditierung ist in der Regel sieben Jahre gültig.

- Bei den **universitären Hochschulen (UH)** erfolgt die Akkreditierung heute auf freiwilliger Basis. Öffentliche und private Institutionen können sich oder ihre Studiengänge akkreditieren lassen. Im universitären Bereich ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zuständig für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Das OAQ legt zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) einen Antrag für den Akkreditierungsentscheid vor, den die SUK dann fällt. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz erlassen.
- Im Bereich der **Fachhochschulen (FH)** hat das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) die rechtlichen Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem geschaffen: Die Akkreditierung ist laut Fachhochschulgesetz (FHSG) obligatorisch, und die Genehmigung der Fachhochschulen ist gekoppelt an die Akkreditierung. Das neue Akkreditierungssystem für den Fachhochschulbereich ist seit 2007 eingeführt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ist für die Akkreditierung zuständig, es hat Richtlinien erlassen, um Einheitlichkeit zu garantieren. Die

Akkreditierung kann auch an anerkannte Akkreditierungsagenturen delegiert werden (vgl. 9.3.1.). Da die sieben öffentlichen Fachhochschulen 2003 ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben (vgl. 6.1.1.), gelten sie als akkreditiert: Alle Fachhochschulen (FH) hatten mit Unterstützung der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) umfassende Peer Reviews zur Überprüfung der Qualität des Studienangebots durchgeführt: Bei diesen Peer Reviews erstellten die Vertreter eines Studiengangs aufgrund vorgegebener Kriterien einen Selbstbericht. Aufgrund dieses Berichtes nahm eine Expertengruppe (Peers) in einer Vor-Ort-Begehung der Studiengänge eine Beurteilung vor und erstellte einen Expertenbericht. Gestützt auf die vorgenommenen Überprüfungen der Institutionen und deren Studienangebote erteilte der Bundesrat Ende 2003 den sieben Fachhochschulen die unbefristete Genehmigung und bestätigte somit deren Status als vollwertige Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe. Akkreditierungen nach neuem System betreffen zunächst Bachelorstudiengänge, die nach 2003 gestartet und noch nicht geprüft worden sind, und die neuen Masterstudiengänge.

- Bei den **Pädagogischen Hochschulen (PH)** sorgen **Diplomanerkennungsverfahren** für die Qualitätssicherung, indem die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nur Studiengänge anerkennt, die den festgelegten Vorgaben in den Anerkennungsreglementen (vgl. 8.1.3.) entsprechen. Die Verfahren zur Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen werden einheitlich aufgrund der entsprechenden Anerkennungsreglemente durchgeführt. Zuständig für die Durchführung ist für jede der fünf Lehrdiplomkategorien je eine durch die EDK eingesetzte Anerkennungskommission. Das Anerkennungsverfahren verläuft in mehreren Schritten: Der Trägerkanton stellt ein Gesuch um Anerkennung der Diplome und gleichzeitig ein Gesuch um Aufnahme in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV; vgl. 8.1.3.); die Anerkennungskommission wertet das Anerkennungsossier aus. Sie erstellt einen Vorbericht. Eine Expertenkommission führt einen Evaluationsbesuch an der Hochschule durch. Dabei werden Gespräche mit der Schulleitung, mit Dozierenden, Forschungsverantwortlichen, weiteren Mitarbeitenden und Studierenden geführt sowie die institutionellen Voraussetzungen für die Ausbildung und den erweiterten Leistungsauftrag (vgl. 8.1.4.) evaluiert und ein Expertenbericht wird erstellt. Aufgrund des Expertenberichts stellt die zuständige Anerkennungskommission dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung des Studiengangs, allenfalls mit Auflagen und/oder Empfehlungen, bzw. auf Nicht-Anerkennung. Zusatz- und Weiterbildungen für Lehrpersonen können ebenfalls durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden; rechtliche Grundlage ist das Regelement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf mit den dazugehörigen Profilen. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Trägerinstitutionen oder -organisationen von Schulleitungsausbildungen können sich von der EDK akkreditieren lassen. Der Vorstand der EDK entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungskommission für Schulleitungsausbildungen über die Akkreditierung. In Zukunft sollen Schulleitungsausbildungen anerkannt werden. Dabei liegt der Fokus auf dem Inhalt dieser Zusatzausbildung und weniger auf der Institution; so soll diese Anerkennung die Akkreditierung der Trägerinstitutionen und -organisationen von Schulleitungsausbildungen ablösen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) müssen **universitäre Hochschulen (UH)** bzw. universitäre Institutionen qualitativ hochstehende Leistungen erbringen, die vom OAQ überprüft worden sind, um vom Bund Finanzhilfen beanspruchen zu können. Der Bundesrat erliess Richtlinien, mit denen das **beitragsrechtliche Anerkennungsverfahren nach UFG** geregelt wird. In diesem Rahmen

führt das OAQ entsprechende Prüfungsverfahren durch. Die periodischen Überprüfungen finden auf der Basis von Quality Audits statt.

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) überprüft seit 2003/2004 die internen Massnahmen der **universitären Hochschulen (UH)** im Bereich der Qualitätssicherung in einem Vierjahreszyklus mittels **Quality Audits** (vgl. 9.4.1.). Quality Audits beruhen auf einer Selbstevaluation der universitären Hochschule oder einer universitären Institution nach vorgegebenen Kriterien und einer Vor-Ort-Visite durch unabhängige Experten und Expertinnen. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat 2006 Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) erlassen, die Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme enthalten. Das OAQ hat den Auftrag, die Einhaltung dieser Standards periodisch zu überprüfen.

Im Rahmen der **Umstellung der Fachhochschulstudien auf das zweistufige Studiensystem nach Bologna** ab 2005 wurde das Studienangebot überarbeitet bzw. neu konzipiert. Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) begleitete die Fachhochschulen (FH) in diesem Umbauprozess, indem sie die Konzepte der vorgesehenen Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen überprüft hat (Konzeptevaluation [KEVA] der Bachelorstudiengänge zwischen 2004 bis 2006). Die Konzeptevaluation stellte in erster Linie Informationen für noch in der Vorbereitungs- und Implementierungsphase befindliche Programme bereit. Ziel war es, die Bachelorkonzepte der Fachhochschulen flächendeckend und einheitlich zu beurteilen und den Anbietern Hinweise zu geben, inwieweit die Anforderungen an Bachelorstudiengänge erfüllt wurden. Gegenstand der Beurteilung waren u.a. das Studienkonzept/Curriculum, die Studienstruktur, die Modularisierung/ECTS, die Internationalisierung/Mobilität sowie die Berufsbefähigung/Wissenschaftlichkeit. Als Umsetzungshilfe für die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelte die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) eine Art Leitfaden (Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen).

Die Hochschulen können sich im Rahmen von **Rankings** mit anderen Schweizer Hochschulen oder mit denjenigen von anderen Ländern vergleichen. Rankings basieren u.a. auf statistischen Daten sowie auf Befragungen bei Studierenden und Dozierenden, aufgrund derer eine Rangliste erstellt wird. Dabei werden nicht die Hochschulen als Ganzes, sondern einzelne Studiengänge bewertet. Die Aussagekraft von Rankings wird kontrovers diskutiert.

Weiterbildung

In der Weiterbildung sind verschiedene Instrumente, Standards und Labels entwickelt worden, um die Qualität der Ausbildungsangebote und deren Anbieter zu gewährleisten u.a.:

- eduQua: Viele Einrichtungen der Weiterbildung lassen sich nach eduQua zertifizieren. eduQua ist ein von Bund und Kantonen entwickeltes Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen. Geprüft werden das Anforderungsprofil der Ausbilder und Ausbilderinnen, Kurskonzepte, Informationsmaterial und weitere Aspekte (vgl. 7.1.).
- ModuQua: In der Weiterbildung hat sich die modulare Ausbildung etabliert. Der Verein ModuQua setzt sich für eine qualitätsorientierte Entwicklung der Module ein. Er stellt sicher, dass ein Modulsystem transparent ist und nach einheitlichen Grundsätzen funktioniert. Er vergibt eine ModuQua-Anerkennung.
- Weiterbildungseinrichtungen können sich auch nach ISO zertifizieren lassen (vgl. oben).

Weitere Informationen vgl. 9.4.1.

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
- Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf>
- Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/> → Akkreditierung
- Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 10. Dezember 2002: http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/uni/anererkennung_richtlinien_ufg_de.pdf
- Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen): <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf>
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2011/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004: <http://edudoc.ch/record/2030/>
- Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005: Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005: <http://edudoc.ch/record/2032/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- QualiCarte: <http://www.qualicarte.ch/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG. Synthesebericht OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen OAQ, 2005): http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf
- Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA) (EFHK, 2006): <http://edudoc.ch/record/1965/>
- Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen (KFH, 2004): <http://edudoc.ch/record/24770>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): <http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>

- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ): http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html
- Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV): <http://www.argev.ch/>
- Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES): <http://www.ifes-schuleva.ch/start.html>
- Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS): <http://www.sqs.ch/>
- eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen): http://www.eduqua.ch/002alc_00_de.htm
- ModuQua: <http://www.moduqua.ch/>

9.5. Evaluation des Bildungssystems

Systemevaluation soll Steuerungswissen und Überblicksinformationen zu wesentlichen Aspekten des Gesamtsystems liefern. Gleichzeitig dienen die Daten auch der Überprüfung der bildungspolitischen Vorgaben und dienen damit der Rechenschaftslegung.

Im Folgenden wird eine Auswahl von Instrumenten aufgeführt, die der Evaluation und der Qualitätssicherung des Bildungssystems dienen. Verschiedene dieser Instrumente liefern Daten, die im neu geschaffenen gesamtschweizerischen Bildungsmonitoring (vgl. unten) integriert werden.

- Systemevaluation ist auf kantonaler Ebene im Aufbau. Mehrere Kantone haben **kantonale Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Schulen** ihrer Hoheitsgebiete entwickelt. Weiter erheben die Kantone – je nach Grösse und Ressourcen – kantonale Daten der Bildungsstatistiken und führen entsprechende Indikatoren. Einzelne Kantone sind daran, ein **kantonales Bildungsmonitoring** aufzubauen.
Die Kantone können im Rahmen einer **regionalen bzw. interkantonalen Systemevaluation** zusammenarbeiten. So arbeiten beispielsweise die Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) und die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK) im Projekt QualiZense zusammen, um in allen berufsbildenden Institutionen ein anerkanntes und koordiniertes Qualitätssicherungssystem einzuführen. QualiZense zielt auf die gesamte Berufsbildungssteuerung in diesen Kantonen und wird nun schrittweise umgesetzt.
- Die interkantonale sowie gesamtschweizerische **Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Ausbildungsgängen** (vgl. 9.4.2.), die **Akkreditierung von Ausbildungsgängen und -einrichtungen** (vgl. 9.4.2.) sowie **interkantonale oder gesamtschweizerische Lehrpläne bzw. Rahmenlehrpläne** dienen der Sicherung von Mobilität und Freizügigkeit und sind bewährte Mittel zur Qualitätssicherung im Bildungssystem.
- Die Kantone arbeiten über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an der verbindlichen Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS; vgl. 2.2.2.). In diesem Rahmen werden für die obligatorische Schule **national verbindliche Bildungsstandards** entwickelt, überprüft und eingeführt. Es

werden zwei Arten von Bildungsstandards unterschieden: Leistungsstandards und Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben. Leistungsstandards werden wissenschaftlich entwickelt, indem Kompetenzmodelle und -niveaus sowie konkrete Aufgabenstellungen und Tests zu deren Überprüfung erarbeitet werden. Die Leistungsstandards werden an einer repräsentativen Stichprobe von Schülerinnen und Schülern überprüft. Dabei wird auch die statistische Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Niveaus ersichtlich. Durch diese Informationen werden in der Folge für die vorgesehenen Fachbereiche Vorschläge für die Festlegung von Mindestkompetenzen gemacht, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt (Ende zweites, Ende sechstes, Ende neuntes Schuljahr; bzw. nach neuer Zählweise Ende viertes, achttes und elftes Schuljahr [vgl. 2.2.2.]) erreicht werden sollen. Die Festlegung der zu erreichenden Mindeststandards ist ein politischer Prozess. Diese Mindeststandards werden später in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) verbindlich festgelegt.

Nationale Bildungsstandards ermöglichen die Evaluation der Wirksamkeit des Schulsystems, indem die Ergebnisse einer national repräsentativen Stichprobe analysiert werden können. Bei HarmoS geht es darum, die Leistungen des Schulsystems zu überprüfen nicht jedoch um die Evaluation der Einzelschule oder ihrer Lehrpersonen.

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (insbesondere in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung) werden ebenfalls Diskussionen um Standards geführt.

- Das Projekt **Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR)** evaluiert im Auftrag von Bund (Staatssekretariat für Bildung und Forschung [SBF]) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Reform der schweizerischen Maturitätsbildung, welche durch die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95) eingeleitet worden ist (vgl. 5.1.2.1.; 5.3.2.1.). EVAMAR ist in zwei Phasen unterteilt:

EVAMAR I (2002-2004) untersuchte die Umsetzung der Reform in den Kantonen und Schulen sowie die Konsequenzen für den Erfolg beim Abschluss der Maturitätsausbildung. Im Wesentlichen wurden drei Themenbereiche bearbeitet:

1. die Passung von Wahlfachangebot und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Auswirkungen auf den Ausbildungserfolg, namentlich die subjektiv wahrgenommene Qualität der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium;
2. die Umsetzung der fächerübergreifenden Ziele;
3. die Bewältigung der Reformen durch die Schulen.

EVAMAR II (2005-2008) legt das Schwergewicht der Evaluation auf die Erfassung von ausgewählten Elementen des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Maturitätsausbildung. Im Zentrum der Analyse steht das Ziel der Studierfähigkeit bzw. die Hochschulreife. Dabei geht es um die Frage, was von den Studierenden an faktischen Lern- und Denkprozessen beim Lernen und Arbeiten an der Hochschule gefordert wird und über welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sie dabei verfügen müssen.

- Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist für die nationale Statistik zuständig. Es hat gemäss Bundesverfassung (BV) den Auftrag neben weiteren Bereichen, die notwendigen statistischen Daten für die Bildung zu erheben. Das BFS hat für das Gesamtbildungssystem **Bildungsindikatoren** und für die Tertiärstufe **Hochschulindikatoren** entwickelt. Diese quantitativen Indikatoren sollen einen Überblick über die Funktions- und Wirkungsweise des Bildungssystems verschaffen und Aussagen zur Qualität ermöglichen.
- **Nationale Entwicklungsprogramme und Nationale Forschungsprogramme (NFP; vgl. 9.6.)** können sich auch auf die Evaluation des Bildungssystems bzw.

Aspekte davon beziehen. So untersuchte bspw. das Projekt SIPRI (1978 bis 1986) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Situation der Primarschule oder das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 33 die Wirksamkeit des schweizerischen Bildungssystems (1993 bis 1999). Die nationale Längsschnittuntersuchung TREE (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben) untersucht die Ausbildungs- und Erwerbsverläufe nach Austritt aus der obligatorischen Schule.

- Die Schweiz nimmt an **internationalen Vergleichsstudien** teil:
Dabei beteiligt sich die Schweiz an **Vergleichsstudien der OECD** (Organisation for Economic Cooperation and Development). Die OECD-Staaten vergleichen in verschiedenen Studien die Effektivität ihrer Bildungssysteme. Im Rahmen des Projekts INES (Indicators of Educational Systems) sind seit mehr als zehn Jahren internationale Bildungsindikatoren entwickelt und laufend aktualisiert worden. Diese Indikatoren sollen vergleichende Informationen über die in Bildung investierten menschlichen und finanziellen Ressourcen, über die Funktionsweise und Entwicklung von Bildungs- und Lernsystemen und über die Resultate der Bildungsinvestitionen liefern. Jedes Jahr wird eine breite Palette an Indikatoren in der OECD-Publikation Education at a Glance veröffentlicht.
Weiter nimmt die Schweiz bspw. im Bereich der Kompetenzmessung am Programme for International Student Assessment (PISA) oder der International Adult Literacy Survey bzw. Adult Literacy and Lifeskills Survey (ALL) teil.

PISA misst die Grundfähigkeiten bei 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie fachübergreifende Kompetenzen. Anders als bei den OECD-Länderexamen (vgl. unten) sind der Handlungsspielraum der Vertreterinnen und Vertreter eines Landes sowie eine länderspezifische und politisch legitimierte Ausrichtung begrenzt. Die Verfahren richten sich nach wissenschaftlichen Methoden. Projektplanung, Datenerhebung, Analyse und Berichterstattung erfolgen weitgehend dekontextualisiert vom lokal spezifischen Unterrichtsgegenstand. PISA 2000 war auf den Schwerpunkt Lesekompetenzen, PISA 2003 auf die Kompetenzen in Mathematik und PISA 2006 auf die Kompetenzen in Naturwissenschaften ausgerichtet. PISA 2009 wird das Schwergewicht wiederum auf die Lesekompetenz richten. An der Umsetzung von PISA in der Schweiz sind Bund und Kantone beteiligt. Nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten PISA-Erhebung im Jahre 2001 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine vertiefte Analyse der Ergebnisse gefordert. In fünf Vertiefungsstudien wurden die Ergebnisse weiter ausgewertet, die 2003 zum Aktionsplan PISA 2000-Folgemaßnahmen der EDK führten. Dieser Aktionsplan enthält konkrete Massnahmen zu fünf Handlungsfeldern, um namentlich die Sprachfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Die Schweiz beteiligt sich an verschiedenen **thematischen Examen der OECD** und an **OECD-Länderexamen** zu spezifischen Themen aus dem Bildungsbereich. Bei thematischen Examen wird für einen vergleichenden Länderbericht vom teilnehmenden Land ein Grundlagenbericht erarbeitet, dabei werden Daten, Forschungsliteratur und Expertenstudien zum untersuchten Thema aufgearbeitet. Eine unabhängige OECD-Expertengruppe nimmt eine vertiefte Analyse vor. Dabei steht ein mehrtägiger Besuch „vor Ort“ im Zentrum der Expertenanalyse, der zu einem Expertenbericht führt. Der Expertenbericht enthält Empfehlungen an die nationalen Behörden sowie die Analyse aller teilnehmenden Länder.
Bei Länderexamen ersucht die Schweiz die OECD um ein Examen und wählt spezifische Sektoren aus, die unter Berücksichtigung landesspezifischer Bedingungen und bildungspolitischer Strategien einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen. Die thematischen Schwerpunkte und die Verfahren der Examen werden zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Schweiz und der OECD

ausgehandelt. Eine Expertengruppe der OECD besucht und bewertet die Schweiz und erstellt einen Expertenbericht.

Neben Vergleichsstudien der OECD hat die Schweiz auch an anderen internationalen Vergleichsstudien teilgenommen, beispielsweise an verschiedenen Studien der **IEA** (International Association for the Evaluation of Educational Achievement): Civic education (politische Bildung), Lesekompetenzen von 9- und 14-jährigen, Mathematikleistungen und Leistungen in Naturwissenschaften (TIMMS [Third International Mathematics and Science Study]).

Bis anhin konnten diese verschiedenen Instrumente und Daten oftmals nicht genügend genutzt werden, weil sie nicht in einem Gesamtkontext erstellt und nutzbar aufbereitet worden sind. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Bund – vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Bundesamt für Statistik (BFS) – haben 2005 ein **gesamtschweizerisches Bildungsmonitoring** lanciert. Das Bildungsmonitoring soll die bereits bestehenden und laufenden Arbeiten, Daten und Instrumente im Bereich der nationalen Bildungsevaluation nutzen und integrieren. Dabei soll sowohl auf gesamtschweizerischer wie auch auf kantonaler Ebene systematisch und kontinuierlich Wissen für die Steuerung des Bildungssystems beschafft und aufbereitet werden. Das Bildungsmonitoring dient als Grundlage für die Bildungsplanung sowie für bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und öffentliche Diskussion. Vorhandenes Wissen und vorhandene Informationen sollen gesammelt und nutzbar aufbereitet und in einer gesamtschweizerischen Ebene zueinander in Bezug gesetzt werden. Zugleich sollen Informationslücken festgestellt und die bestehende Datenlage gezielt ergänzt werden, um besser auf Fragen der Bildungsplanung und Bildungspolitik antworten zu können. Das Bildungsmonitoring wird als zyklischer Prozess geplant; dabei arbeiten Bildungsforschung, Bildungsstatistik und Bildungspolitik/Bildungsplanung zusammen. Die folgenden Aspekte werden im nationalen Bildungsmonitoring integriert:

1. Das Bildungsmonitoring geht aus von den Bedürfnissen und Fragestellungen der Bildungspolitik und Bildungsplanung. Diese legen die inhaltlichen Schwerpunkte für einen Bildungsmonitoring-Zyklus (alle vier Jahre) fest.
2. Auf Basis dieser Vorgaben stellen Bildungsstatistik und Bildungsforschung fest, welche Daten vorhanden, welche gegebenenfalls neu zu generieren sind. Die Forschung ist für die Datensammlung und deren Aufbereitung zuständig und nimmt Schlussfolgerungen aus wissenschaftlicher Sicht vor.
3. Konkretes Produkt dieses Prozesses ist ein Bildungsbericht Schweiz, der alle vier Jahre vorliegt. Der Bildungsbericht soll eine zielgerichtete Beobachtung des Bildungssystems in seinen Entwicklungen, Dynamiken und Interdependenzen ermöglichen und Auskunft darüber geben, ob es dem Bildungswesen gelingt, die gestellten gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen und wo für die Bildungspolitik Veränderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu lokalisieren sind. Die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) hat 2006 den ersten schweizerischen Bildungsbericht erstellt. Der Bildungsbericht Schweiz 2006 hat die Leistungen des Bildungswesens anhand der drei Kriterien Effektivität, Effizienz und Equity beurteilt. Aufgrund dieses Berichtes wird über dessen Aufgabenerfüllung und Form diskutiert, für den nächsten Bildungsbericht (2010) werden gegebenenfalls Änderungen bestimmt.
4. Der Bildungsbericht kann von Kantonen und Bund als Arbeitsinstrument genutzt werden und soll die Basis für politische Steuerungsentscheide bilden.
5. Neue Fragen werden den nächsten Zyklus initiieren.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- QualiZense: Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK): <http://www.beruf-z.ch/>
→ Projekte → QualiZense
- Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>
- Überprüfung der Situation der Primarschule (Projekt SIPRI) (EDK, 1986)
- NFP 33 - Wirksamkeit unserer Bildungssysteme:
http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp33.aspx
- TREE (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben): <http://www.tree-ch.ch/>
- PISA (Programme for International Student Assessment):
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/pisa/de/index.html>
- OECD (Organisation for economic cooperation and development): Publikationen Schweiz:
www.oecd.org/switzerland
- Bildungsbericht Schweiz (Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung [SKBF], 2006)
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT):
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ): <http://www.bildung-z.ch/>
- Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK): <http://www.beruf-z.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.6. Bildungsforschung

Die föderalistische Struktur im schweizerischen Bildungswesen und die Verteilung der Kompetenzen auf die verschiedenen Akteure Bund und Kantone mit ihren Gemeinden (vgl. 2.3.ff.) hat auch einen Einfluss auf die Bildungsforschung und schlägt sich in deren Steuerung und Organisation nieder. Verschiedene Akteure sind in der Bildungsforschung tätig, eine national konzipierte Forschungspolitik in diesem Bereich gibt es mit Ausnahme der Berufsbildungsforschung noch nicht. Seit Ende der 1980er-Jahre sind mehrere Berichte und Studien über Stand und Entwicklung der Bildungsforschung und ihrer Teilgebiete erschienen. Diese bescheinigen der Bildungsforschung insgesamt eine grosse Heterogenität und machen auf verschiedene Herausforderungen aufmerksam.

Steuerung und Koordination der Bildungsforschung

Es gibt weder eine nationale Strategie noch eine Bundesstelle, die alleine für die Bildungsforschung zuständig ist – mit Ausnahme der Berufsbildungsforschung, die in Bundeskompetenz liegt (vgl. unten). Die Kantone, denen im Bereich der Bildung die Hauptverantwortung zukommt (vgl. 2.3.ff.), streben nach einer Koordination. Eine gesamtschweizerische Bildungsforschungspolitik hat sich bis anhin noch nicht herausgebildet.

Koordination im Bereich der Bildungsforschung findet auf verschiedenen Ebenen statt. Politik und Verwaltung sowie Forschende haben zur nationalen und regionalen Koordination verschiedene Organe und Institutionen geschaffen, deren Einfluss bzw. Steuerungskraft variiert:

- Die **Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)** vereinigt die wichtigsten Akteure der schweizerischen Bildungsforschung mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit zwischen Bildungspolitik, -verwaltung, -praxis und Bildungsforschung. Sie wird durch die zentralen für Bildungsforschung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen getragen: Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Zu den Aufgaben der CORECHED gehören u.a. die regelmässige Bestandesaufnahme und Beurteilung der Bildungsforschung, das Identifizieren von Problemen im Bildungswesen, zu deren Lösungen die Bildungsforschung einen Beitrag leisten kann, sowie das Initiieren von Bildungsforschungsprojekten im nationalen und internationalen Rahmen. So hat die CORECHED die Teilnahme der Schweiz am OECD-Examen über Bildungsforschung und -entwicklung eingeleitet (vgl. unten).
- Die **Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)** ist eine gemeinsame Institution der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) sowie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Sie dokumentiert Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Bildungsforschung und macht diese über eine elektronische Datenbank öffentlich zugänglich. Sie informiert über schweizerische Bildungsforschungsprojekte und erstellt Bestandesaufnahmen zur Situation und Entwicklung in der Bildungsforschung. Damit nimmt die SKBF eine Koordinationsfunktion wahr und sammelt notwendiges Systemwissen, das sie dokumentiert und aufbereitet. Die SKBF hat im Rahmen des gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings den ersten Bildungsbericht erstellt (vgl. 9.5.).
- Auf **interkantonaler bzw. regionaler Ebene** können sich einzelne Kantone zusammenschliessen und gemeinsame Forschungsstellen betreiben. So verfügt die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) im Bereich der Bildungsforschung über ein eigenes Zentrum (Institut de recherche et de documentation pédagogique [IRDP]).
- Die Koordination kann auch von den verschiedenen in der Bildungsforschung tätigen Institutionen mittels eigener Organe betrieben werden. Gerade durch die Schaffung der Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) sind zusätzliche Institutionen dazugekommen, die sich gemäss ihrem Leistungsauftrag in der Forschung engagieren. Dabei kommt der Kooperation zwischen den Forschungsinstitutionen sowie der Bildung von Forschungsschwerpunkten Bedeutung zu (vgl. unten). Im Bereich der Hochschulen wird diese Koordination von den verschiedenen Rektorenkonferenzen wahrgenommen: **Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)**, **Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH)**, **Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)** (vgl. 2.6.3.). Für die kantonalen verwaltungsinternen Forschungsstellen übernimmt die **Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsstellen für Schulentwicklung (CODICRE)** Kooperationsaufgaben.
- Die Forschenden selbst organisieren sich in verschiedenen Fachgesellschaften wie **Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)**, **Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF)**, **Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB)**, **Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)**. Diese forschungsorientierten Gesellschaften spielen eine unterschiedlich starke Rolle. Neben einer berufsständischen Funktion besitzen sie auch eine beratende Funktion.

Berufsbildungsforschung

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) im Jahre 2004 führte zu einer nationalen Strategie zur Entwicklung der Berufsbildungsforschung mit folgenden Massnahmen:

- Der Aufbau von Kompetenznetzwerken; diese werden von einem Lehrstuhl einer Schweizer Hochschule angeführt;
- die Förderung von Projekten, deren Problemstellung für die Zukunft der Berufsbildung bedeutsam ist, und die nicht im Rahmen eines Kompetenznetzwerkes behandelt werden;
- die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Klärung berufsbildungspolitischer Fragestellungen.

Aufgrund der bis anhin fehlenden Forschungskapazität in der Berufsbildung sowie dem Mangel an forschungs- und datengestützten Grundlagen für die Berufsbildungspolitik hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ein Förderprogramm zur nachhaltigen Entwicklung der Berufsbildungsforschung in der Schweiz lanciert. Berufsbildungsforschung soll koordiniert und mittels Schwerpunktsetzung gesteuert werden. Dazu sind sechs Kompetenznetzwerke (Leading Houses) mit thematischen Schwerpunkten geschaffen worden (weitere Themen können später dazu kommen):

- Qualität der beruflichen Bildung;
- Lehr- und Lernforschung;
- soziales Lernen;
- Berufsbildungsökonomie;
- neue Technologien;
- Systemaspekte.

Die Kompetenznetzwerke betreiben in ihrem Gebiet Forschung. Jeder Schwerpunkt der Berufsbildungsforschung ist mit einem oder mehreren Lehrstühlen an Schweizer Hochschulen verbunden und in einer Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) definiert. Neben verschiedenen universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) ist auch das im Herbst 2006 entstandene Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB; vgl. 8.1.2.) in der Berufsbildungsforschung tätig. Das EHB betreibt namentlich im Bereich der Berufspädagogik Forschungsprojekte.

Institutionelle Struktur der Bildungsforschung

Entsprechend dem dezentralen föderalistischen Aufbau des schweizerischen Bildungswesens agieren im Bereich der Bildungsforschung eine Vielzahl von Institutionstypen:

- An den meisten **universitären Hochschulen (UH)** der Schweiz wird erziehungswissenschaftliche Forschung betrieben. In den 1990er-Jahren sind an universitären Hochschulen neue akademische Forschungsstellen geschaffen worden, die auch angewandte Forschung und Entwicklung in einem spezialisierten Bereich der Bildung betreiben können.
- Anwendungsorientierte bzw. berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung gehören zum Leistungsauftrag der **Pädagogischen Hochschulen (PH)** und **Fachhochschulen (FH)**. Je nach Institution ist die Etablierung von Forschung und Entwicklung unterschiedlich fortgeschritten: Einige der Pädagogischen Hochschulen (PH) haben in der Forschung Neuland betreten, während andere Institutionen, die bereits seit Längerem in der Forschung arbeiten, ein eigenes Profil entwickeln konnten und sich spezialisierten. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) hat ein Projekt für die Koordination der berufsfeldbezogenen Forschung und der Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschulen lanciert. Dabei soll eine Übersicht über die

Forschungstätigkeit und Schwerpunktsetzungen der Pädagogischen Hochschulen erarbeitet werden, um Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte herauszubilden und Forschungslücken zu eruieren. Die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen sollen koordiniert und allfällige Defizite oder Doppelspurigkeiten identifiziert werden.

- **Kantonale verwaltungsinterne Forschungsstellen für Bildungsplanung, Bildungsforschung und Schulentwicklung:** Aktivitäten in Forschung und Entwicklung der kantonalen Bildungsverwaltungen gehen zurück auf die ersten Statistiken des Bildungswesens Ende des 19. Jahrhunderts. Mitte der 1960er-Jahre entstanden durch die Bildungsexpansion und durch Schulreformen in vielen Kantonen Institutionen zur spezialisierten Informationsbeschaffung über das Bildungssystem. Je nach Kanton waren dies relativ kleine Stabsstellen, wobei sich einige zu grösseren Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen gebildet haben. Durch die Schaffung von Fachhochschulen (FH) und namentlich Pädagogischen Hochschulen (PH) und deren Tätigkeit in der angewandten Forschung und Entwicklung erlebten zahlreiche verwaltungsinterne Forschungsstellen eine Restrukturierung und Neuausrichtung oder wurden in die Forschungsstellen der Pädagogischen Hochschulen integriert.
- Es gibt private **Institutionen**, die im Bereich der Bildungsforschung tätig sind. Dabei handelt es sich in der Regel um eher kleine Bildungsberatungsfirmen, deren Tätigkeit auch Forschung und Entwicklung umfasst.

Forschungsfinanzierung und Forschungsförderung

Für die Förderung von Forschung und Entwicklung hat der Bund u.a. den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI geschaffen (vgl. 2.3.2.). Der grösste Anteil der Forschungsförderung durch die öffentliche Hand stammt vom SNF und somit vom Bund. Verschiedene Bundesstellen finanzieren Forschung und Entwicklung. Der Bund finanziert Forschung und Entwicklung zusätzlich über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und ihrer Forschungsanstalten sowie über die Hochschulförderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Hochschulsektors. Weiter beteiligt er sich an den Forschungsprogrammen der EU (vgl. 11.ff.). Zusätzlich leisten die Kantone und die Hochschulen einen Beitrag an der öffentlichen Forschungsfinanzierung. Die Privatwirtschaft finanziert den grössten Teil der gesamten F+E-Aktivitäten (vgl. 2.9.). Für den Bereich der Bildungsforschung ist es schwierig genaue Zahlen zur Finanzierung zu erhalten, da Finanzströme u.a. wegen der breiten Forschungslandschaft und der föderalen Struktur der zuständigen Behörden nicht systematisch erfasst werden und die üblichen Statistiken keine differenzierten Angaben über die Empfänger der Beiträge machen. Insgesamt stehen der Bildungsforschung im Vergleich zu anderen Disziplinen begrenzte Ressourcen zur Verfügung. Im Bereich der Berufsbildung hat der Bund für den Auf- und Ausbau der Berufsbildungsforschung entsprechende Mittel vorgesehen.

Forschungsförderung wird von verschiedenen Einrichtungen mittels unterschiedlichen Instrumenten betrieben u.a.:

- Der Schweizerische Nationalfond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) fördert Forschungsprojekte, die den Bereich der freien, thematisch nicht definierten Grundlagenforschung sowie den Bereich der so genannten orientierten Forschung (Forschungsprogramme) umfassen, die alle wissenschaftlichen Disziplinen und Fachbereiche betreffen (vgl. 9.7.). In diesem Rahmen hat sich die Bildungsforschung an verschiedenen **Nationalen Forschungsprogrammen (NFP)** beteiligt:
 - NFP 10: Education et vie active (Fokus auf Berufsbildung; Abschluss 1986);
 - NFP 33: Wirksamkeit unserer Bildungssysteme (Abschluss 1999);

- NFP 43: Bildung und Beschäftigung (Abschluss 2004);
 - NFP 51: Integration und Ausschluss (Beginn 2003);
 - NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel (Beginn 2003);
 - NFP 65: Sprachenvielfalt und Sprachenkompetenz in der Schweiz (Beginn 2005).
- Zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) haben der Schweizerische Nationalfond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die Förderagentur für Innovation KTI das Förderinstrument **DORE** (DO Research) geschaffen. DORE unterscheidet vier Förderarten: Projektförderung, Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Förderung von Publikationen, Förderung von Kursen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
 - Die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) fördert wissenschaftliche Publikationen und entrichtet Unterstützungsbeiträge an Übersetzungen und an die Teilnahme an internationalen Kongressen. Die CORECHED vergibt alle zwei Jahre einen Preis für Bildungsforschung.
 - Verschiedene private Institutionen und Stiftungen können Forschungsförderung betreiben.

Gegenwärtiger Stand der Bildungsforschung

Auf Initiative der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) hat sich die Schweiz 2006 am thematischen OECD-Examen über Bildungsforschung und -entwicklung beteiligt. Untersucht wurden namentlich das Forschungssystem und die institutionellen Rahmenbedingungen und die Frage, welchen Beitrag die schweizerische Bildungsforschung an die Generierung von Steuerungswissen und die Weiterentwicklung der Schulpraxis leistet. Grundsätzlich attestieren die OECD-Experten und -Expertinnen dem untersuchten Forschungssystem eine gute Funktionsweise. Sie weisen jedoch auf verschiedene Herausforderungen hin und haben verschiedene Empfehlungen formuliert:

- als nicht optimal bezeichnen die Experten und Expertinnen den Grad an Einbindung der Schweizer Bildungsforschung in internationale Netzwerke, den sie als relativ bescheiden einschätzen;
- die ungenügende Berücksichtigung bestimmter Forschungsbereiche (u.a. Systemforschung, Effektivitäts- und Effizienzanalysen; Dominanz an Forschungsprojekten über die obligatorische Schule, Bedarf an Studien der anderen Bildungsstufen);
- den aus ihrer Sicht zu hohen Anteil an nicht-empirischer Forschung im Vergleich zu empirischer Forschung;
- einen eher geringen Impact der Forschungsergebnisse auf Politik und Verwaltung.

Die Experten und Expertinnen sehen Gründe dafür in der Fragmentierung des Forschungssystems – begründet durch das föderale System sowie durch die unterschiedliche Auftragslage der Institutionen, die Forschung betreiben – sowie darin, dass Bildungsbehörden und Bildungsforschende keine gemeinsam festgesetzte „Forschungs-Agenda“ betreiben, die an den wichtigsten und aktuellsten Fragestellungen im Bildungsbereich ausgerichtet sind.

Im Bereich der Finanzierung sehen die Experten und Expertinnen Probleme bei den Finanzierungsmechanismen, die sie als wenig wettbewerbsfördernd und wenig Rechenschaft einfordernd einschätzen. Gemäss Expertenbericht investiert die Schweiz im Vergleich zu anderen OECD-Staaten unterdurchschnittlich in Forschung und Entwicklung im Bildungsbereich.

Die Experten und Expertinnen weisen jedoch auf aktuelle positive Entwicklungen hin:

- Im Bereich der Bildungsforschung zeichnen sich verbesserte Abstimmungen der Forschungstätigkeiten unter den Hochschulen und Institutionen aus (u.a. Pädagogische Hochschulen [PH]; vgl. oben) sowie eine stärkere Ausrichtung an empirischer Forschung.
 - Im Bereich der Bildungspolitik werden namentlich Massnahmen wie das gesamtschweizerische Bildungsmonitoring (vgl. 9.5.), die Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.) oder die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Berufsbildungsforschung als positiv eingeschätzt. Insbesondere das Bildungsmonitoring kann zu einer Validierung der Bildungsforschung beitragen und einen wichtigen Beitrag zum Setzen einer Forschungs-Agenda leisten.
 - Die Experten und Expertinnen betonen die Wichtigkeit von koordinierenden Einrichtungen und Organen wie die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) und die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) in einem stark fragmentierten Forschungssystem wie in der Schweiz. Als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Kantonen gewinnen sie durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (vgl. 2.2.1.; 2.3.) zusätzlich an Bedeutung, wonach Bund und Kantone gemeinsam für eine hohe Qualität im Bildungsbereich sorgen und eine gemeinsame Koordination anstreben.
-
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
 - NFP 10 - Bildung und das Wirken in Gesellschaft und Beruf: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp10.aspx
 - NFP 33 - Wirksamkeit unserer Bildungssysteme: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp33.aspx
 - NFP 43 - Bildung und Beschäftigung: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp43.aspx
 - NFP 51 - Integration und Ausschluss: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp51.aspx
 - NFP 52 - Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp52.aspx
 - DORE - Forschung an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen: <http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/DORE.aspx>
 - National Review of Education R&D Switzerland (CORECHED, 2007): <http://edudoc.ch/record/24778>
 - Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED): <http://www.coreched.ch/>
 - Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): http://www.skbf-csre.ch/index_de.html
 - Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>
 - Förderagentur für Innovation KTI: <http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>
 - Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/hm/index_de.php
 - Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
 - Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
 - Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES): <http://www.crodes.ch/>
 - Institut de recherche et de documentation pédagogique (IRDp): <http://www.irdp.ch/index1.html>
 - Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
 - Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>
 - Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP): <http://www.cohep.ch/>
 - Schweizerische Konferenz der Leiter und Leiterinnen von Arbeitsstellen für Schulentwicklung und Bildungsforschung (Codicre): <http://www.codicre.ch/>

- Schweizerische Akademie der Geistes - und Sozialwissenschaften (SAGW): <http://www.sagw.ch/>
- Die Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF): <http://www.sgbf.ch/>
- Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB): <http://www.sgab-srfp.ch/>
- Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL): <http://www.sgl-ssfe.ch/>
- Berufsbildungsforschung: Leading Houses: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00405/00406/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB): http://www.sibp.ch/top_1.cfm
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

9.7. Statistische Daten

Statistische Daten zur allgemeinen Finanzierung von Forschung und Entwicklung vgl. 2.9.

Information Bildungsforschung¹ der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

Anzahl gemeldeter Erstmeldungen zu Projekten im Bereich Bildungsforschung, 2006	96
Durchführende Institutionen und Einrichtungen	
Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogische Hochschulen (PH)	20
Universitäre Hochschulen (UH)	46
Verwaltungsinterne oder verwaltungsnahe Forschungsstellen	19
Zusammenarbeit von Institutionen verschiedenen Typs	8
Private Institutionen, Privatpersonen	3
Anzahl gemeldeter Projekte seit 1987	
Anzahl involvierte Personen (Forschende)	2029
Anzahl involvierte Institutionen	454

¹ In Information Bildungsforschung führt die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) Erstmeldungen zu schweizerischen Forschungsprojekten im Bereich der Bildungsforschung auf. Die seit 1987 gemeldeten Projekte sind auf einer Datenbank zugänglich, die ebenfalls Informationen zu den beteiligten Personen und Institutionen enthält.
Quelle: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

Projektförderung¹ des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) nach Wissenschaftsgebiet und ausgewählten Disziplinen, 2006

Wissenschaftsgebiet und ausgewählte Disziplinen	Anzahl Zusprachen	Bewilligter Betrag in CHF
Abteilung I: Geistes- und Sozialwissenschaften: Total	419	64 783 023
Erziehungs- und Bildungswissenschaften	19	2 145 619
Erziehung im Rahmen von DORE (praxisorientierte Forschung)	11	1 015 382
Abteilung II: Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften: Total	545	116 402 406
Abteilung III: Biologie und Medizin	411	134 200 930
Total Projektförderung		315 386 359

¹ Der SNF hat 2006 Förderungsbeiträge von insgesamt CHF 491 Mio. zugesprochen. Der grösste Teil dieser Mittel (84%: CHF 413 611 822) wurde in die freie Forschung investiert. Projektförderung gehört zur freien Forschung. Für die orientierte Forschung wurden 16% (CHF 77 399 661) der Gesamtförderungen aufgewendet.
Quelle: Schweizerischer Nationalfonds; Jahresbericht 2006

- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): http://www.skbf-csre.ch/index_de.html
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF): <http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>

10. Sonderpädagogik

10.1. Geschichtlicher Überblick

Das Sonderschulwesen in der Schweiz entstand im 19. Jahrhundert. Einrichtungen für Behinderte mit Bildungsangeboten entstanden bis weit in das 20. Jahrhundert hinein aufgrund von religiös-karitativer Initiative oder auf anderer weltanschaulicher Grundlage. Kinder und Jugendliche, die keine Aufnahme in solche Einrichtungen fanden, wurden in der Volksschule in der Regel nicht geschult.

Durch die Einführung der Invalidenversicherung (IV) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) im Jahre 1959 verbesserte sich die Situation von Menschen mit Behinderungen bedeutend: Sie erhielten ein gesetzlich verankertes Recht auf Unterstützung. Private Stiftungen und Vereine, aber auch Gemeinden und Kantone bauten in der Folge ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen der Sonderschulung auf. Diese Einrichtungen spezialisierten sich in der Regel nach bestimmten Behinderungsarten.

Die Invalidenversicherung (IV) funktioniert nach dem Prinzip einer Versicherung: Die Invalidität bzw. deren wirtschaftliche Folgen stellen das versicherte Risiko dar. Die Sonderschulung gehörte zu den Eingliederungsmassnahmen der IV. Anfänglich war sie noch stark auf die spätere Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Die Sonderschulung fand in Sonderschulen statt, wobei in einer ersten Verordnung auch Leistungen an Kinder in der Volksschule eingeschlossen waren. Schwer geistig behinderte Kinder waren bezüglich Schulung von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen, da sie als bildungsunfähig galten – nicht jedoch von Versicherungsleistungen bezüglich Kostgeld bei einer Unterbringung in Heimen.

In der Folge wurden die Massnahmen der Sonderschulung erweitert und differenziert: In der ersten Revision der Invalidenversicherung (IV) 1968 wurden die Gruppe der Anspruchsberechtigten und das Angebot stark ausgebaut. U.a. wurden der Bildungsanspruch für Menschen mit einer geistigen Behinderung in das Gesetz aufgenommen und der Begriff der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen eingeführt. Diese Massnahmen grenzen sich von medizinischen Massnahmen wie Physiotherapie oder Ergotherapie ab und gelten als Vorbereitungs- und Zusatzmassnahmen zum Unterricht. Die IV machte die finanziellen Leistungen für Massnahmen der Sonderschulung abhängig von qualitativen Vorgaben u.a. auch im Bereich der Ausbildung der pädagogisch sowie pädagogisch-therapeutisch tätigen Fachpersonen. Parallel zum Leistungsausbau entwickelten sich Ausbildungsstätten für Fachpersonen.

Die Invalidenversicherung (IV) hat zu einem bedeutenden Teil dazu beigetragen, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein breites Schul- und Therapieangebot zur Verfügung steht. Verschiedene Aspekte verlangen nun jedoch nach Änderungen im Bereich der Sonderschulung (vgl. 10.2.):

- Das Recht auf Sonderschulung gemäss Invalidenversicherung (IV) liegt im Nachweis der Invalidität begründet, was einem defizitorientierten Verständnis entspricht.
 - Die Invalidität steht in der Nähe zur Krankheit, was ein medizinisches Verständnis von Behinderung birgt.
 - Das Sonderschulsystem ist separierend ausgerichtet.
 - Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Sonderschulen und Regelschulen verlangen nach einer Aufgabenentflechtung.
-
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html

10.2. Laufende Debatten

Im Bereich der Sonderpädagogik stehen grosse Veränderungen bevor:

Durch die Annahme der Volksabstimmung über die **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** (NFA; vgl. 2.2.) im Jahr 2004 haben Volk und Kantone folgendem Grundsatz in der Bundesverfassung (BV Art. 62 Abs. 3) zugestimmt: „Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.“ Der Hauptteil der Sonderpädagogik betrifft die obligatorische Schule. Es ist jedoch möglich, dass sonderpädagogische Massnahmen bereits vor der Einschulung beginnen und/oder im Rahmen der Absolvierung einer ersten Berufsbildung oder einer Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II bis in den nachobligatorischen Bereich reichen müssen. Die Kantone werden somit auf den 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik für Kinder und Jugendliche übernehmen. Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung über die Invalidenversicherung (IV) und der damit verbundenen Mitregelung zurück. Auf diesen Zeitpunkt hin werden verschiedene Bestimmungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) aufgehoben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) koordiniert den Transfer der Aufgaben für die Altersgruppe ab Geburt bis 20 Jahre, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) koordiniert den Transfer der Aufgaben für Behinderte im Erwachsenenalter.

Der gesamte sonderpädagogische Bereich für Kinder und Jugendliche wird somit unter das Dach des Bildungswesens fallen. Während einer dreijährigen Übergangsfrist muss das bisher von der Invalidenversicherung (IV) festgelegte Angebot gewährleistet werden. Ab 2011 werden die kantonalen Sonderschulkonzepte umgesetzt, welche die Kantone gemäss NFA erarbeiten müssen. Für die Zusammenarbeit der Kantone in diesem Bereich hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik** (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet (es folgen die kantonalen Beitrittsverfahren). Das Sonderpädagogik-Konkordat liegt nun in einer verabschiedeten Form vor, damit die Kantone die Rahmenbedingungen des Konkordats sowie die über diese Vereinbarung entwickelten gesamtschweizerischen Instrumente bei der Erarbeitung der kantonalen Sonderschulkonzepte berücksichtigen können. Das Sonderpädagogik-Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind; durch die dreijährige Übergangsfrist frühestens auf den 1. Januar 2011.

Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten, müssen sich an die entsprechenden Rahmenvorgaben halten:

- Das Sonderpädagogik-Konkordat legt das Grundangebot im Bereich der Sonderpädagogik fest, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss;
- die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die schulische Integration zu stärken und
- einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter anzuwenden sowie eine einheitliche Terminologie und ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einzusetzen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftlichen Entwicklung und Validierung dieser Instrumente.

Mit dem NFA-Transfer übernehmen die Kantone auch die Verantwortung für die **vorschulische Förderung im Bereich der Sonderpädagogik** (vgl. 10.6.) und damit die Verantwortung für die Anerkennung von Berufsdiplomen in diesem Bereich. Die Revision des entsprechenden Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik (vgl. 8.ff.) ist im Gange. Vorgesehen ist ein gemeinsamer Ausbildungsteil im

Bereich der Sonderpädagogik und darauf aufbauend zwei Profile: die Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung (neu) und die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (bisher). Die Verabschiedung des Reglements ist für das Frühjahr 2008 vorgesehen.

Es kann eine veränderte Sichtweise im Bereich der Sonderpädagogik festgestellt werden: Sowohl in der Schweiz als auch international gewinnt die **Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen** anstelle einer Eingliederung in eine Sondereinrichtung an Bedeutung. Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden verschiedene Formen von schulischer Integration umgesetzt (vgl. 10.6.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen nicht mehr den Status von Versicherten gemäss Invalidenversicherung (IV) mit einer defizitorientierten Sicht von Invalidität, sondern von Teilnehmenden am Bildungssystem.

Heute ist der Begriff Inklusion daran, Fuss zu fassen. Inklusion meint den Einschluss von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Umfeld. Inklusion ist eine Weiterentwicklung des Integrationsgedankens.

Trotz einem Trend zur schulischen Integration hat der Anteil der Kinder in Sonderklassen und Sonderschulen namentlich in den deutschsprachigen Kantonen und somit die Beanspruchung von separativen Angeboten zugenommen (vgl. 10.8.). Dabei lassen sich kantonale Unterschiede feststellen. Das Ausmass des Sonderschul- und des Sonderklassenangebots sowie das Angebot an integrativen Schulungsformen, Finanzierungsfragen oder die Zuweisungspraxis (bspw. Zuweisung durch Lehrpersonen versus Zuweisung durch schulpsychologische Dienste) sind wichtige Einflussfaktoren, was die folgenden zwei Studien gezeigt haben:

Die **Studie Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich (WASA)** – durchgeführt in sechs deutschsprachigen Kantonen (Laufzeit 2003 bis 2005) – und das Folgeprojekt **Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF)** für die französischsprachigen Kantone (Laufzeit 2005 bis 2007) untersuchten die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots u.a. unter folgenden Gesichtspunkten: kantonale rechtliche Grundlagen, statistische Daten zum sonderpädagogischen Angebot, Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen, Bestandesaufnahme zur schulischen Integration. Es konnten Unterschiede zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz einschliesslich Kanton Tessin aufgezeigt werden: Die gesamte Separation (der Besuch von Sonderschulen und der Besuch von Sonderklassen zusammen) in der französischsprachigen Schweiz und im Kanton Tessin liegt tiefer als im nationalen Durchschnitt und hat seit den 1990er-Jahren abgenommen. Die Abnahme kann durch die Entwicklung schulischer Integrationsformen in verschiedenen Kantonen erklärt werden. Dabei lag die Quote der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderklasse besuchten, immer tiefer als im Landesdurchschnitt und nahm während der beobachteten Jahren ab. In der italienisch- und französischsprachigen Schweiz besuchen jedoch mehr Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule als in der restlichen Schweiz.

Die **Erfassung von statistischen Daten im Bereich der Sonderpädagogik** weist Lücken und Diskrepanzen auf: Mit Ausnahme der obligatorischen Schule fehlen statistische Daten für die Vorschule, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe weitgehend. Ebenfalls fehlen Daten zu den zusätzlichen Bildungsangeboten, die Lernenden mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen in den Regelklassen zukommen. Ambulante Angebote werden statistisch auf nationaler Ebene nicht erhoben. Das Bundesamt für Statistik (BFS) setzt sich mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) für eine Verbesserung der

Bildungsstatistik im Bereich der Sonderpädagogik ein. Weiter arbeitet das BFS in Kooperation mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an einer Modernisierung der Erhebung im Bildungsbereich (vgl. 9.5.).

- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich: Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung (Häfeli, Walther-Müller, 2005)
- Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF) (SZH, 2007): <http://www.szh.ch/d/service/blank.shtml#COMOF>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK): <http://www.sodk-cdas-cdos.ch/index.html>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppen

Bis jetzt gibt es keine offizielle gesamtschweizerische Klassifikation von Behinderungsformen. Je nach Sichtweise und Wissenschaftsdisziplin oder Anwendungsgebiet fällt die Umschreibung von Behinderungs- und Störungskategorien unterschiedlich und uneinheitlich aus. Dies führt u.a. auch dazu, dass Behinderungsstatistiken schwer durchführbar, vergleichbar und interpretierbar sind (vgl. 10.2.). Im Allgemeinen werden die folgenden Unterscheidungen berücksichtigt, die zum grössten Teil auch bei der Invalidenversicherung (IV) Anwendung finden:

- geistige Behinderung,
- Sehbehinderung,
- Hörbehinderung,
- Körperbehinderung,
- Sprachbehinderung,
- Verhaltensbehinderung,
- Schwerst- und Mehrfachbehinderung,
- Lernbehinderung,
- chronische Krankheiten.

Diese eher defizitorientierte Umschreibung dient zwar unter anderem dazu, entsprechende Massnahmen anzuordnen, sie führt jedoch zu Diskriminierungen und vernachlässigt individuelle Aspekte. Dieser Zugangsweise werden neuere Zugänge entgegengesetzt u.a.:

- Eine Eingrenzung des Personenkreises kann auch durch die Beschreibung des besonderen Bildungsbedarfs erfolgen. Diese vermehrt pädagogische Sichtweise verschiebt die Gewichtung von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung. Dabei sollen individuelle Bedürfnisse beim Individuum und seiner Umwelt festgestellt und daraus die entsprechenden Hilfeleistungen abgeleitet werden. Eine solche Sichtweise weitet den Personenkreis aus und schliesst bspw. fremdsprachige Lernende mit ein.
- Die Definition des Personenkreises kann auch durch eine mehrdimensionale Umschreibung der Behinderungssituation unter Einbezug personaler und sozialer Aspekte erfolgen. Dabei wird die Behinderung systematisch zu den hindernden oder fördernden Kontextfaktoren in Beziehung gesetzt.

Die Abklärungs- und Zuweisungsverfahren von sonderpädagogischen Massnahmen sind nicht einheitlich geregelt und variieren je nach Kanton und sonderpädagogischer Massnahme:

- Bei der **Zuteilung von ambulanten sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Zuweisung zu Sonderklassen** kommt den Lehrpersonen und den Schulbehörden eine wichtige Rolle zu; ggf. werden die betreffenden Fachpersonen und -dienste (vgl. 10.6.10.) für eine Abklärung beigezogen. Die Erziehungsberechtigten werden in der Regel miteinbezogen.
- Die **Zuweisung zu einer Sonderschule** wird bis anhin ebenfalls nicht nach gesamtschweizerisch einheitlicher Regelung entschieden. In der Regel erfolgt eine Zuweisung nach einem Antrag, einer Abklärung und einer Zuweisungsentscheidung. Die Anträge stellen Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzte, Spezialdienste, Schulbehörden oder Vormundschaftsbehörden. Zum Teil können auch die Erziehungsberechtigten Anträge stellen. Für die Abklärung sind in den Kantonen schulpsychologische Dienste, Kinder- und Jugendpsychologische Dienste oder andere Fachstellen zuständig (vgl. 10.6.10.). Am Ende entscheidet in der Regel die Schulbehörde, ob eine Zuweisung in eine Sonderschule erfolgt oder nicht. Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) wird durch ein standardisiertes Abklärungsverfahren zu einer Harmonisierung führen (vgl. unten).

Bis anhin wurde unterschieden zwischen Behinderungen, die unter die Invalidenversicherung (IV) fallen und solchen, die nicht unter die IV fallen. Je nachdem wurde die Förderung unterschiedlich finanziert. Durch den Rückzug der IV (vgl. 10.2.) aus dem sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche fällt diese Unterscheidung weg: Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen neu nicht mehr den Status von IV-Versicherten, sondern von Schülerinnen und Schülern ein. Gemäss der neuen **Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.)** werden wie bis anhin alle Kinder und Jugendliche mit **besonderem Bildungsbedarf** ein Anrecht auf angemessene Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik haben. Der Bedarf liegt vor, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist bzw. aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten die Schulung in einer Regelklasse ohne spezifische Unterstützung nachweislich nicht möglich ist. Der Begriff besonderer Bildungsbedarf deckt zahlreiche Situationen ab und geht über das klassische Verständnis von Behinderung hinaus. Dieser besondere Bildungsbedarf muss künftig von den zuständigen schulärztlichen oder schulpsychologischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten genau abgeklärt werden. Für die meisten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene

Massnahmen im Rahmen des laufenden Schulbetriebs angeboten und durchgeführt. Bspw. erhält ein Schüler während einiger Monate oder Jahre eine punktuelle Unterstützung durch logopädische oder psychomotorische Angebote. Solche Massnahmen werden aufgrund von klar definierten Zuständigkeiten innerhalb des regulären Schulbetriebes getroffen.

Erweisen sich die sonderpädagogischen Massnahmen als nicht oder nicht mehr genügend bzw. erreicht der sonderpädagogische Bedarf ein solches Ausmass, dass er mit dem gängigen Angebot nicht mehr abgedeckt werden kann, so können von der zuständigen Schulbehörde – nach der Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Der abschliessende Entscheid über die Anordnung von verstärkten Massnahmen liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Richtigkeit der Massnahme muss anschliessend regelmässig überprüft werden. **Verstärkte Massnahmen** zeichnen sich aus durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen. Vor der Zuweisung verstärkter Massnahmen ist das **standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs** durchzuführen, bei dem die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden. Dieses Abklärungsverfahren berücksichtigt das Individuum und sein ganzes Umfeld mit familiären, sozialen und pädagogischen Aspekten. Es entspricht einer umfassenden Evaluation und arbeitet nach Standards von internationalen Kategoriensystemen (u.a. Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit [ICF] und der angepassten Version für Kinder und Jugendliche [ICF-CY]). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) Fachpersonen mit der Erarbeitung eines solchen Abklärungsverfahrens beauftragt, welches den Kantonen ab Herbst 2009 zur Verfügung stehen soll.

Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht

Im deutschsprachigen Raum ist das Verständnis der Sonderpädagogik historisch geprägt von der Ausrichtung auf die Erziehung und Bildung derjenigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Entwicklung wegen physischen und psychischen Beeinträchtigungen und sozialer Erschwernisse nicht den erwarteten Verlauf nimmt und für die deshalb besondere Erziehungs- und Bildungsmassnahmen erachtet werden. Seit 20 Jahren kann in den angelsächsischen, teilweise auch in den deutschsprachigen Ländern Europas sowie in den USA unter dem Begriff „special needs education“ bzw. „sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „besondere pädagogische Bedürfnisse“ eine Ausweitung des Auftrags der Sonderpädagogik festgestellt werden. So können auch Hochbegabte zum Gegenstand sonderpädagogischen Denkens und Handelns werden. In den USA ist die Hochbegabung seit 30 Jahren ein etabliertes Thema der Sonderpädagogik. Schülerinnen und Schüler mit einer bestimmten Intelligenz (in der Regel einen IQ von 130) haben das gesetzliche Recht auf eine sonderpädagogische Förderung. Im deutschsprachigen Raum stand lange die Frage im Zentrum, ob Hochbegabung ein Thema der Sonderpädagogik sein sollte. Nach neuerem Verständnis im deutschsprachigen Raum leisten Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen bzw. die Sonderpädagogik nur dort einen Beitrag in der Begabtenförderung, wo Schwierigkeiten im kognitiven, emotionalen und/oder sozialen Entwicklungsverlauf der Schülerinnen und Schüler beobachtbar sind; wenn bspw. beim Kind bedeutende Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensschwierigkeiten zu beobachten sind, oder wenn die begründete Annahme besteht, dass solche bei gleich bleibendem Verlauf auftreten werden. Pädagogische Fördermassnahmen, welche hoch begabte Schülerinnen und Schüler über die Förderung im Regelklassenunterricht hinaus zusätzlich beanspruchen, werden unter 4.17. und 5.20. behandelt.

- Differentielle Heilpädagogik (Dohrenbusch, H. [et al.], 2005)
- Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht (Hoyningen-Süess, Gysler, 2007)

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

10.4. Finanzielle Unterstützung der Familien

Bis anhin finanzierte die Invalidenversicherung (IV) einen beträchtlichen Teil der Schulung von Kindern und Jugendlichen, die nach den IV-Kriterien als invalid gelten – sonderpädagogische Massnahmen, die nicht unter die IV fallen, werden bereits jetzt von den Kantonen und ihren Gemeinden finanziert. Leistungen der IV können beansprucht werden, wenn ein körperlicher oder geistiger Gesundheitszustand vorliegt, der durch Geburt, Krankheit oder Unfall verursacht wurde und voraussichtlich zu Erwerbsunfähigkeit führt. Die Beiträge der Eltern können sich auf die Verpflegung und allenfalls auf die Unterkunft beziehen. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der IV setzt eine Invalidität voraus.

Die Invalidenversicherung (IV) kennt zwei Arten von Leistungen:

- Individuelle Leistungen; dazu gehören Eingliederungsmassnahmen sowie Geldleistungen (Renten, Hilflosenentschädigung). Geldleistungen werden erst zugesprochen, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht genügen bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen. Für Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer Invalidität auf besondere Pflege und Aufsicht angewiesen sind, werden besondere Beiträge (Hilflosenentschädigung) entrichtet. Eingliederungsmassnahmen betreffen medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung etc.), Abgabe von Hilfsmitteln sowie die Ausrichtungen von Taggeldern.
- Kollektive Leistungen: Beiträge an Institutionen für Invalide und Organisationen der privaten Invalidenhilfe.

Für Kinder bis zum Schuleintritt bietet die heilpädagogische Früherziehung Unterstützungsmassnahmen (vgl. 10.6.). Die heilpädagogische Früherziehung wird bis anhin zu einem beträchtlichen Teil durch die IV finanziert. Ambulante Fördermassnahmen (vgl. 10.6.) werden durch die Invalidenversicherung (IV), die Kantone und die Gemeinden finanziert.

Ab 2008 fallen die Kosten im Bereich der Sonderpädagogik, die bis anhin von der IV übernommen worden sind, den Kantonen zu (vgl. 10.2.); mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die erstmalige berufliche Ausbildung sowie für die Ausbildung auf Sekundarstufe II Allgemeinbildung, welche – beim Vorliegen einer Invalidität – weiterhin durch die IV finanziert werden (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG Art. 16; Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV Art. 5).

Bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen in Sonderklassen, die nicht durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert werden, sind bereits jetzt die Kantone und ihre Gemeinden für die Finanzierung zuständig.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf

10.5. Förderung im Regelschulwesen

Die Regelschule kennt verschiedene schulische Förder- und Unterstützungsangebote, die von Regelschullehrpersonen angeboten werden. Dazu gehören u.a. Hausaufgabenhilfe, Stützunterricht oder Nachhilfeunterricht. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht vor, dass Berufsfachschulen spezielle Angebote für Lernende mit Lernschwierigkeiten schaffen. So bieten Berufsfachschulen für leistungsschwächere Lernenden der beruflichen Grundbildung nach Möglichkeit Stützkurse an. Unter Stützkursen wird ein befristeter Zusatzunterricht zum Aufholen des schulischen Rückstandes und zur Vertiefung des Pflichtstoffes verstanden. Sie dürfen einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten.

Besondere Begabung von Schülerinnen und Schülern vgl. 4.17.; 5.20.; 10.3.

Ein sehr breites Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen kommt bereits in der Regelschule zum Tragen. Erst wenn diese nicht mehr greifen, werden weitere verstärkte Massnahmen notwendig, denen die Regelschule nicht entsprechen kann. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) weist die Kantone an, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern. Entsprechende Bestrebungen werden in verschiedenen Kantonen verfolgt (vgl. 10.6.). Analog dazu zieht auch die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule separierenden Lösungen vor.

Im Folgenden werden die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen, auch wenn sie bereits in der Regelschule zur Anwendung kommen, unter 10.6. behandelt.

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf

10.5.1. Rechtliche Grundlagen

Siehe Ausführungen unter 10.6.1.

10.5.2. Allgemeine Ziele

Siehe Ausführungen unter 10.6.2.

10.5.3. Spezifische Unterstützungsmassnahmen

Siehe Ausführungen unter 10.6.3.

10.6. Sonderpädagogisches Angebot und Arten von Bildungseinrichtungen

Vorschule und obligatorische Schule

Schülerinnen und Schüler erhalten ein breites Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen. Dieses Angebot zeichnet sich heute aus durch eine kantonale Heterogenität bezüglich Form der Unterstützung, Abklärung und Zuweisung.

Es lassen sich folgende Angebote für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf unterscheiden:

- **Heilpädagogische Früherziehung**

Die heilpädagogische Früherziehung besteht aus Beratungs- und Fördermassnahmen der heilpädagogischen Dienste für Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdung. Sie ist eine therapeutische Massnahme und kommt ab der Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt zum Tragen. Sie unterstützt und berät ebenfalls das Umfeld der Kinder.

Die heilpädagogische Früherziehung ist auf kantonaler Ebene bis anhin unterschiedlich organisiert und gehört nur bedingt zum öffentlichen Bildungsbereich, da für sie bis anhin u.a. kein Obligatorium besteht, die Einwilligung der Eltern erforderlich ist und keine Garantie für die Erfassung aller Kinder besteht. Nicht alle Kantone besitzen eine rechtliche Regelung der heilpädagogischen Früherziehung. In der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) gehört die heilpädagogische Früherziehung zum sonderpädagogischen Grundangebot.

- **Ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote**

Diese Angebote bezeichnen einen Sammelausdruck für therapeutische und schulisch unterstützende Massnahmen sowie Beratungsangebote, die sowohl in der Regelschule als auch in Sonderschulen angeboten werden. Dazu zählen u.a. Stützunterricht, Hausaufgabenhilfe (vgl. 10.5.), spezielle Förderung bei Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie) als eher schulische Angebote und Logopädie, Psychomotorik als therapeutische Massnahmen.

Das jeweilige Angebot unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde. Insbesondere schulische Massnahmen sind oft auf kommunaler Ebene organisiert. Bis anhin leistet die Invalidenversicherung (IV) an die therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik wesentliche Beiträge. Ab 2008 müssen diese von den Kantonen übernommen werden (vgl. 10.2.).

Da ambulante Förderangebote auch bei der schulischen Integration eine bedeutende Rolle spielen, ist die Abgrenzung von Formen der schulischen Integration nicht immer einfach.

- **Integrative Schulung**

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sieht die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule vor (vgl. 10.6.1.). Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zieht auch die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und des Jugendlichen sowie unter

Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation integrative Lösungen separierenden Lösungen vor.

Bei einer integrativen Schulung besuchen Lernende mit besonderem Bildungsbedarf den Regelunterricht, sie werden individuell unterstützt durch entsprechende therapeutische Massnahmen (wie Logopädie, Psychomotorik) und Stützmassnahmen, die von einem schulischen Heilpädagogen/einer schulischen Heilpädagogin begleitet werden. Dazu gehört auch die Entwicklung behinderungsspezifischer Lehrmittel und -techniken.

Die integrative Schulung wird nicht definiert als separates ambulantes Förderangebot, sondern ist ein Teil der Schule und bildet die Schnittstelle zum ambulanten Förderangebot. Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen sind voll in die Schule integriert und nehmen sonderpädagogische Aufgaben wahr, soweit sie nicht von anderen Fachpersonen übernommen werden.

In der Schweiz ist eine Tendenz hin zu vermehrter schulischer Integration von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf festzustellen. Je nach Kanton gibt es gesetzliche Grundlagen oder Richtlinien, welche die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf regeln. Die integrative Schulung kann von einigen wenigen Stunden pro Woche, in welcher eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht in einer Regelklasse teilnimmt, bis hin zur vollständigen Integration in die Regelklasse reichen. In den Regelklassen werden zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt; den Lehrpersonen stehen schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Verfügung. Die Umsetzung in der Praxis ist sehr unterschiedlich: Die heilpädagogische Fachperson und die Klassenlehrperson unterrichten gewisse Lektionen gemeinsam, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf werden separat von der Regelklasse im Einzelsetting oder in Gruppen unterrichtet, oder die Lehrpersonen werden durch die heilpädagogischen Fachpersonen beraten. Es können weitere, auch gemischte Formen zur Anwendung kommen. Die schulische Integration hängt auch ab vom Grad des besonderen Bedarfs: Schülerinnen und Schüler, die einer Sonderklasse zugewiesen werden, werden mehr in Regelschulen integriert als Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Hör-, Seh- oder Körperbehinderungen in Regelschulen ist möglich und wird seit längerem praktiziert. Die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung in Regelklassen ist von Seiten der IV seit den 1990er-Jahren möglich. Kantonal gibt es deutliche Unterschiede: Je nachdem wird eine schulische Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung gezielt gefördert, die schulische Integration ist möglich und erste Erfahrungen sind gesammelt worden oder es besteht noch keine Erfahrung damit.

Das Netzwerk Integrative Schulungsformen zielt auf den Informations- und Erfahrungsaustausch über integrative Schulen sowie deren Förderung und vernetzt Fachpersonen aus unterschiedlichen Kantonen, aus Schul- und Therapiepraxis, Politik und Wissenschaft.

- **Sonderklassen**

Sonderklassen stellen eine Form der Schulung zwischen Regelschule und Sonderschule dar. Sie sind eng mit der Regelschule verbunden und sind meist auf bestimmte Zielgruppen sowie auf eine reduzierte Abteilungsgrösse (in der Regel bis zu 12 Schülerinnen und Schüler) ausgerichtet und werden von speziell ausgebildeten Lehrpersonen unterrichtet. Lernende der Sonderklassen werden in ihrer Entwicklung und Förderung in der Regelschule als gefährdet betrachtet oder können in der Regelschule nicht adäquat gefördert werden. Das Angebot von Sonderklassen ist je nach Kanton unterschiedlich: Sonderklassen auf der Primarstufe oder Sekundarstufe I bspw. für lernbehinderte oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, Einschulungsklassen (vgl. 3.12.), Klassen für Fremdsprachige (vgl. 10.7.) etc. Nicht alle Kantone führen Sonderklassen. Sonderklassen werden in der Regel

nicht von der Invalidenversicherung (IV) unterstützt. Je nach Kanton werden die Sonderklassen der Regelschule oder der Sonderschule zugerechnet.

- **Sonderschulen**

Sonderschulen sind bis anhin meist durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanzierte Formen der Schulung für Lernende mit beträchtlichem besonderem Bildungsbedarf bzw. mit Behinderungen. Bis Ende 2007 sind sie an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) gebunden und unterstehen einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sonderschulen haben meist eine eigene Trägerschaft, sind räumlich von der Regelschule getrennt und sind auf bestimmte Lern-, Verhaltens- und Behinderungsformen ausgerichtet. Pro Klasse werden fünf bis zehn Kinder aufgenommen. Für die Vorschulstufe gibt es Sondervorschulen, die mehrheitlich an eine Sonderschule angegliedert sind.

Ab 2008 zieht sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulen zurück (vgl. 10.2.); die Kantone übernehmen deren Regelung und Finanzierung.

Ab 2008 sind die Kantone zuständig für den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche (vgl. 10.2.). Sie müssen eigene kantonale Sonderschulkonzepte erlassen. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) legt den Rahmen fest, auf den sich die Konkordatskantone für die Festlegung und Umsetzung ihrer kantonalen Sonderschulkonzepte geeinigt haben.

Die Vereinbarung sieht folgendes **sonderpädagogisches Grundangebot** vor, zu welchem sich die Konkordatskantone verpflichten. Dabei handelt es sich um ein Mindestangebot, die Kantone können ihr sonderpädagogisches Grundangebot weiterentwickeln und ihren Leistungskatalog anreichern:

- Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten.

Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) ist mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (vgl. 5.ff.) eine berufliche Ausbildung geschaffen worden, in der Lernende mit besonderem Bildungsbedarf einen anerkannten Berufsabschluss erwerben können. Für Lernende, für die die Anforderungen der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest zu hoch sind, hat INSOS (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz), einen zweijährigen Ausbildungsgang Praktische Ausbildung INSOS entwickelt (vgl. 10.6.11.). Die Ausbildung ist vorwiegend auf das Erlernen und Ausführen von einfachen praktischen Tätigkeiten und den entsprechenden theoretischen Inhalten ausgerichtet.

Jugendliche mit einer geistigen Behinderung können in eine berufliche Tätigkeit eingeführt werden. In der Regel sind dies einfache Tätigkeiten ohne anerkannten Berufsabschluss (Arbeiten in geschützten Werkstätten, Hilfsarbeiten). Für hör- und sehbehinderte Jugendliche bestehen spezielle Berufsfachschulen.

Institutionen der Tertiärbildung kennen Erleichterungen für Hör-, Seh- und Körperbehinderte. Hochschulen bieten behinderten Studierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote an.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch/>
- Netzwerk Integrative Schulungsformen: <http://www.cspsszh.ch/szhcspss/netzwerke/integrative-schulungsformen.html>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- INSOS Schweiz (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz):
<http://www.insos.ch/>

10.6.1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) von 1959 und die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) von 1961 (ab 1. Januar 2008 werden infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. unten) verschiedene Bestimmungen des IVG und der IVV aufgehoben);
- das Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht gemäss Bundesverfassung (BV Art. 62; vgl. 2.5.) gilt grundsätzlich auch für Behinderte; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- seit 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft. Dieses verpflichtet die Kantone zu einer adäquaten Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie zur Förderung der Integration in die Regelschule (BehiG Art. 20);
- das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 hat für schulisch schwächere Lernende mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (vgl. 5.11.2.2.) die Möglichkeit geschaffen, einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben. Das BBG hält die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse von Lernenden mit Lernschwierigkeiten explizit fest. Für die Begleitung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gelten besondere Bestimmungen;
- die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) von 2006 regelt die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons;
- kantonalen Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen.

Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 10.2.) erfolgt 2008 auch eine Änderung der Bundesverfassung (BV): Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr (BV Art. 62 Abs. 3). Die Kantone

übernehmen somit die fachliche, finanzielle und rechtliche Verantwortung über den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche. Weiter wird das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) von 2006 und die an die NFA angepasste Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zur Geltung kommen. Spätestens ab 2011 müssen die Kantone über kantonale Sonderschulkonzepte (vgl. 10.2.) verfügen. Für die Zusammenarbeit der Kantone in diesem Bereich ist die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) geschaffen worden. Die Konkordatskantone verpflichten sich bei ihren Sonderschulkonzepten zur Einhaltung der Rahmenvorgaben des Sonderpädagogik-Konkordats (u.a. gemeinsame Festlegung der Berechtigten und des sonderpädagogischen Grundangebotes, Anwendung gemeinsamer Instrumente).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8385.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2010/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

10.6.2. Allgemeine Ziele

Sonderpädagogische Massnahmen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf eine ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu ermöglichen. Durch eine entsprechende individuelle Förderung sollen Kinder und Jugendliche ein möglichst hohes Mass an schulischer und beruflicher Eingliederung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine selbstständige Lebensgestaltung erlangen.

10.6.3. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Das sonderpädagogische Angebot variiert je nach Art und Kanton. Je nach Kanton stehen alle Angebote oder nur einzelne Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die heilpädagogische Früherziehung und ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote sind gut zugänglich.
- Die schulische Integration von Lernenden mit Hör-, Seh- oder Körperbehinderungen ist in der Regel in allen Kantonen möglich.
Die Invalidenversicherung (IV) leistete seit den 1990er-Jahren Beiträge zur schulischen Integration von Lernenden mit geistigen Behinderungen. Eigentliche Integrationsklassen mit mehreren geistig behinderten Kindern sind – trotz Richtlinien für die Integration von Kindern mit geistigen Behinderungen in verschiedenen Kantonen – eher noch selten. Integrative Schulungsformen, bei denen Lernende, die bisher Sonderklassen zugewiesen worden sind, weiter in der Regelklasse bleiben und durch zusätzliche personelle Ressourcen unterstützt werden, gibt es häufiger.
- Das Angebot an Sonderklassen ist sehr unterschiedlich, u.a. weil es keine gesamtschweizerischen Vorgaben gibt. Ein Vergleich der Angebote ist schwierig, da konzeptionelle Unterschiede bestehen. Nicht alle Kantone führen Sonderklassen.
- Sonderschulen sind meistens auf den besonderen Bildungsbedarf bzw. auf die Behinderungen ausgerichtet. Kleinere Kantone verfügen über eine weniger breite Angebotspalette, da u.a. das Einzugsgebiet für eine eigene Sonderschule nicht gross genug ist. So werden bestimmte Angebote ausserkantonale genutzt, weil kein genügendes Angebot besteht oder weil die Kapazität des Angebots im Kanton nicht ausreicht.
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch/>

10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Das Abklärungsverfahren zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs sowie die Einleitung und Bewilligung einer sonderpädagogischen Massnahme hängt von der Problemlage sowie von den kantonalen Bestimmungen ab (vgl. 10.3.). Im Bereich der Regelschule sind die Lehrpersonen und die entsprechenden kantonalen Dienste (vgl. 10.7.) sowie die Erziehungsberechtigten bei der Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen beteiligt. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) sieht für die Zuweisung zu verstärkten Massnahmen ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (vgl. 10.3.) vor, welches die Konkordatskantone künftig anwenden werden.

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung

10.6.5. Stufen und Altersgruppen

Auch Sonderschulen und Sonderklassen sind in Stufen aufgeteilt, jedoch stark in Abhängigkeit vom besonderen Bildungsbedarf bzw. der Behinderungsart und von der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Altersdurchmischung der Klassen. Abgesehen von der schulischen Integration werden Klassen in der Regel nach dem

Kriterium der Art des besonderen Bildungsbedarfs bzw. der Behinderungsart gebildet. Kleinräumigkeit, Regionalisierung und Multikulturalität der Schweiz erlauben jedoch in der Regel keine starken Differenzierungen. Häufig besuchen Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters dieselbe Klasse. Eine gängige Unterteilung ist die Zusammenführung der ersten bis dritten Klasse, der vierten bis sechsten Klasse und der siebten bis neunten Klasse.

10.6.6. Zeitliche Gliederung

Die zeitliche Gliederung orientiert sich an derjenigen der Regelschulen (vgl. 4.9.).

Verstärkte Massnahmen können sich – in Abhängigkeit von der Art und Schwere der Behinderung – über die Schulpflicht hinaus erstrecken und enden spätestens bei Vollendung des 20. Altersjahres.

Die berufliche Grundbildung kann bei Lernenden mit Lernschwierigkeiten angemessen verlängert werden.

10.6.7. Curriculum, Fächer

Lehrpläne für den Bereich der Sonderpädagogik orientieren sich an den kantonalen Lehrplänen. Es wird besonderes Gewicht auf die Bereiche Motorik, Wahrnehmung, Sprache, Emotionalität und auf das Soziale gelegt. Individuelle Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler, in denen die Lernziele und -inhalte formuliert werden, erhalten zunehmend Bedeutung. Dies erfordert eine förderdiagnostische Planung und eine Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachpersonen. Solche individuelle Förderpläne werden vermehrt in Sonderschulen, Sonderklassen und in der schulischen Integration ausgearbeitet.

Die Förderung von Kindern mit geistiger Behinderung erfolgt individualisiert. Dabei geht es um die Förderung der Persönlichkeit und der Selbstständigkeit: Einige Kinder und Jugendliche lernen lesen und rechnen, bei anderen steht die Verrichtung von alltäglichen Tätigkeiten im Vordergrund.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) sieht vor, dass sich die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik an den Zielsetzungen und den Bildungsstandards (vgl. 2.2.2.) der Regelschule anlehnen und die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

10.6.8. Unterrichtsmethoden

Die Unterrichtsmethoden richten sich nach der Art der Behinderung bzw. dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Die individuelle Begleitung und Förderung ist zentral (vgl. 10.6.7.). Der Unterricht findet in Kleingruppen oder auch im Einzelunterricht statt. Klassengrössen sind kleiner als in Regelklassen.

10.6.9. Versetzung in die nächste Klasse

Die Evaluation der Lernenden im Bereich der Sonderpädagogik ist abhängig vom besonderen Bildungsbedarf. In der Regel erfolgt die Evaluation der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Beurteilung der individuellen Lernziele. Die Lernenden werden kontinuierlich einer formativen Evaluation unterzogen. Je nach besonderem Bildungsbedarf werden keine Noten sondern ein Bericht oder Noten in bestimmten Fächern erteilt, wobei eine Beurteilung in den anderen Fächern entfällt. Schülerinnen und Schüler bspw. mit Teilleistungsschwächen, die durch therapeutische Massnahmen gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion in der Regelschule nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und Schulleitung dennoch versetzt werden. Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen oder Sonderklassen steigen in der Regel in die nächste Klasse auf, es gibt keine Promotionsregelung.

Im Sinne der Durchlässigkeit ist auch ein Wechsel von einer Sonderklasse oder Sonderschule in eine Regelklasse möglich. Der Entscheid liegt bei dem Personenkreis bzw. bei der Behörde, die für den Zuweisungsentscheid von der Regelklasse in eine Sonderschule oder Sonderklasse zuständig sind (vgl. 10.3.).

Für sinnes- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für nicht behinderte Lernende (vgl. 4.12.; 4.13.; 5.15.1.; 5.16.).

Lernende, welche die zweijährige Berufsbildung mit eidgenössischem Berufsattest absolvieren (vgl. 5.11.2.2.), können bei Lernschwierigkeiten durch fachkundige individuelle Begleitung unterstützt werden.

10.6.10. Bildungsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

- Im Vorschulbereich ermöglicht die heilpädagogische Früherziehung die Erfassung und Betreuung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder sowie die Beratung der Eltern.
- Die schulpsychologischen Dienste sind Abklärungs- und Beratungsinstitutionen für alle an der Schule beteiligten Personen. Zum Aufgabenfeld gehören Abklärungen von Schulreife sowie Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Schulbehörden, Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Spezialdiensten und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vermitteln weitere geeignete Spezialdienste, begleiten und kontrollieren die eingeleiteten Massnahmen. Schulpsychologische Dienste stehen organisatorisch und hierarchisch ausserhalb der Schule, sind administrativ jedoch der Schulverwaltung angegliedert. Träger dieser Dienste sind Gemeinden, Zweckverbände, Kantone oder private Organisationen.
- Logopädischen Diensten obliegen Abklärung, Behandlung und Vorbeugung von Stimm- und Sprachstörungen. Die logopädische Tätigkeit wird nicht nur als Sprachkorrektur und Sprachheilunterricht, sondern als Hilfe zur Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit betrachtet. Logopädische Massnahmen werden vorwiegend ambulant durchgeführt.
- Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Kinder besuchen die Psychomotorik ein- bis zweimal wöchentlich einzeln oder in Gruppen.

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste haben die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemen sowie allgemeine Abklärungsfunktionen zur Aufgabe.
- Eltern behinderter Kinder können sich zur Beratung an verschiedene Sozialberatungsstellen wenden, die von Gemeinden, Regionen, Betrieben oder Vereinigungen getragen werden. In der Schweiz sind u.a. die Beratungsstellen der Pro Infirmis auf Probleme Behinderter spezialisiert.
- Damit behinderte Kinder angemessen gefördert werden, müssen deren Eltern für ihre Aufgabe vorbereitet und regelmässig geschult werden. In der Schweiz bestehen zu diesem Zweck zahlreiche private Organisationen, insbesondere Elternvereine. Möglichkeiten zur Unterstützung und Entlastung der Eltern tragen ebenfalls wesentlich dazu bei, dass Kinder in ihren Familien bleiben können. Sie bestehen in Form von Entlastungsdiensten, Ferienlagern und Freizeitgruppen.

Berufszugang

Die Frage des Berufszugangs stellt sich je nach besonderem Bildungsbedarf bzw. Behinderungsart in unterschiedlicher Form:

- Eine Sehbehinderung schränkt die Berufswahl und die Erwerbsmöglichkeiten stark ein. Die beruflichen Ausbildungswege sind teils sehbehindertenspezifischer (Eingliederungsstätte, zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest), teils regulärer Natur (drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung, Ausbildung auf Tertiärstufe). Der Grad der beruflichen Eingliederung Blinder in der Schweiz kann als relativ hoch bezeichnet werden.
- In der Wahl des Berufes sind hörgeschädigte Personen zwar eingeschränkt, ihnen steht jedoch ein relativ grosses Angebot von Möglichkeiten zur Verfügung. In der Regel absolvieren sie eine berufliche Grundbildung in einem Betrieb und besuchen eine spezielle Berufsfachschule für Hörgeschädigte.
- Körperlich behinderte Menschen sind an ihrem Arbeitsort auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen.
- Menschen mit einer geistigen Behinderung können in eine berufliche Tätigkeit eingeführt werden. Mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung, die zu einem eidgenössischen Berufsattest führt (vgl. 5.11.2.2.), können auch sie je nach ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten einen anerkannten Berufsabschluss erwerben. Eine Mehrzahl von ihnen findet in geschützten Werkstätten oder in Beschäftigungsgruppen eine Arbeit.

Jugendlichen stehen ebenfalls die kantonalen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen zur Verfügung (vgl. 5.18.1.).

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>

10.6.11. Abschlusszeugnis

Im Bereich der obligatorischen Schule gibt es keine Abschlusszeugnisse (vgl. 4.14.; 5.17.1.). Auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf der allgemeinbildenden Schulen sowie der Berufsbildung die gleichen Abschlusszeugnisse wie die übrigen Schülerinnen und Schüler (vgl. 5.17.2.; 6.15.). In der beruflichen Grundbildung können Lernende mit Lernschwierigkeiten oder leichten Behinderungen ein eidgenössisches Berufsattest (vgl. 5.17.) oder bei grösseren Schwächen

einen Berufsabschluss, der jedoch eidgenössisch nicht anerkannt ist (INSOS-Berufsattest; vgl. 10.6.), erwerben.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- INSOS Schweiz (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz): <http://www.insos.ch/>

10.6.12. Privates Bildungswesen

Im Bereich der Sonderpädagogik sind private Trägerschaften vor allem bei der heilpädagogischen Früherziehung und in Sonderschulen vertreten. Die heilpädagogische Früherziehung wird zwar flächendeckend angeboten, ist jedoch nicht in allen Kantonen gesetzlich verankert. Durch den Rückzug der IV aus der Finanzierung des sonderpädagogischen Bereichs (vgl. 10.2.), wird die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) die heilpädagogische Früherziehung in das sonderpädagogische Grundangebot aufnehmen und somit eine rechtliche Abstützung und Finanzierung durch die Kantone gewährleisten.

Im Bereich der Sonderschulen gibt es öffentliche und private Schulen. Die Schulen stehen unter kantonaler Aufsicht; auch die Invalidenversicherung (IV) nimmt bis Ende 2007 Aufsichtsfunktionen wahr (vgl. 10.2.).

Sonderklassen und Formen der schulischen Integration sind eng mit der Regelschule verbunden, die Träger entsprechen meistens denjenigen der Regelschulen (vgl. 2.3.2.). Ambulante Fördermassnahmen werden in der Regel von den Kantonen getragen.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

10.7. Massnahmen für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit Migrationshintergrund

Die Schweizer Schulklassen der obligatorischen Schule werden zunehmend heterogener. Im Gegensatz zu Schulklassen mit erweiterten Ansprüchen (vgl. 5.5.1.) sind Schulklassen mit Grundansprüchen sowie Sonderklassen sehr heterogen zusammengesetzt (Schulklassen mit mehr als einem Drittel ausländischer oder fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler). Kulturell und muttersprachlich heterogene Klassen machen einen differenzierten Unterricht notwendig. Dabei sind didaktische und methodische Herausforderungen zu lösen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat diesbezüglich verschiedene Empfehlungen erarbeitet. Die angestrebten Grundsätze gehen von einer bestmöglichen Integration der Kinder mit Migrationshintergrund – ab der Vorschule – ins Bildungswesen aus, unter Sicherstellung der Pflege ihrer heimatlichen Sprache und Kultur. Die Mehrheit der fremdsprachigen Kinder profitiert vom fakultativen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, der in der Stundentafel aufgeführt ist, aber von den entsprechenden ausländischen Botschaften und den Elternvereinigungen organisiert und finanziert wird. Die Kantone unterstützen die von den Herkunftsländern und den Sprachgemeinschaften

durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch organisatorische Massnahmen.

Bei der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie bei Promotions- und Selektionsentscheidungen sind die Fremdsprachigkeit und die zusätzlichen Kenntnisse der Lernenden aufgrund ihrer Anderssprachigkeit zu berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Sonderklassen eingewiesen werden, ein Schuljahr wiederholen müssen oder nicht in allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II aufgenommen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass schulische Leistungen schon in der Primarschule u.a. von sozialer Herkunft und Migrationsstatus beeinflusst werden: In der Schweiz sind Kinder ausländischer Herkunft in Sonderklassen oder Sonderschulen übervertreten.

Es gibt verschiedene Massnahmen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche: Je nach Kanton werden für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler für eine begrenzte Zeit (in der Regel ein Jahr) Unterricht in Klassen für Fremdsprachige angeboten, in denen sie auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Es gibt Kantone, in denen keine speziellen Klassen für Fremdsprachige geführt werden, die Schülerinnen und Schüler besuchen unterstützt durch ambulante Förderangebote (zusätzlicher Unterricht in der lokalen Unterrichtssprache, Einführung in die Kultur, Hausaufgabenhilfen) die Regelklassen. Oft besuchen fremdsprachige Lernende die Klassen für Fremdsprachige nur in bestimmten Fächern. Dabei gilt der Grundsatz, wonach eine frühe Durchmischung der Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Herkunftsländern mit einheimischen Kindern die Anwendung der neu erworbenen Sprachkenntnisse erleichtert. Der Einblick in die Sprache der Zugewanderten kann andererseits die Mitschülerinnen und Mitschüler bereichern. Um neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Ausbildung oder in weiterführende Schulen zu erleichtern, stehen besondere Ausbildungsangebote zur Verfügung. So werden Jugendliche in spezifischen Integrationsprogrammen in ihrer Berufsfindung und ihrer Integration in die Arbeitswelt unterstützt (u.a. in Brückenangeboten; vgl. 5.5.2.).

- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1985
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

10.8. Statistische Daten

Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lehrplan¹, obligatorische Schule nach Grossregionen², 2005

Grossregionen	Schülerinnen/Schüler Total	Besonderer Lehrplan in %
Genferseeregion	152 833	4,8%
Espace Mittelland	182 317	5,8%
Nordwestschweiz	108 584	8,6%
Zürich	123 542	6,2%
Ostschweiz	126 301	6,6%
Zentralschweiz	83 686	5,6%
Tessin	29 639	2,2%
Total	806 905	6,0%

¹ besonderer Lehrplan beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder eine Sonderklasse besuchen.

² Grossregionen:

Genferseeregion: Genf, Wallis, Waadt;

Espace Mittelland: Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn;

Nordwestschweiz: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt;

Zürich: Zürich;

Ostschweiz: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau;

Zentralschweiz: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug;

Tessin: Tessin.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lehrplan¹, obligatorische Schule, 1980-2005/2006

	1980/81	1985/86	1990/91	1995/96	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
Schüler: Total	849 645	723 696	711 907	777 050	807 347	806 211	811 279	813 448	810 315	806 905
Schüler: Besonderer Lehrplan	36 388	32 241	36 164	43 724	48 594	49 114	49 921	50 431	50 405	48 749

¹ besonderer Lehrplan beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder eine Sonderklasse besuchen.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

11. Die europäische und internationale Dimension im Bildungswesen

11.1. Geschichtlicher Überblick

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union (EU). Sie ist jedoch seit 1948 Mitglied der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) und seit 1963 Vollmitglied des Europarates und beteiligt sich in diesem Rahmen im Bereich der Kultur und Bildung seit langem sehr aktiv an der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene. Der Europarat und die UNESCO haben mehrere Hochschulkonventionen erlassen, welche u.a. die Anerkennung von Reifezeugnissen, Studienzeiten, Hochschuldiplomen und akademischen Graden zum Inhalt hatten. Diese Konventionen sind relativ offen und allgemein formuliert und besitzen in der heutigen Anerkennungspraxis eher eine mittelbare Bedeutung. Die Schweiz ist den Hochschulkonventionen 1991 beigetreten. 1997 haben der Europarat und die UNESCO eine neue gemeinsame Hochschulkonvention verabschiedet (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region; Lissabonner Konvention). Diese soll den neuesten bildungspolitischen Entwicklungen Rechnung tragen und die bisherigen Konventionen ablösen. Die Schweiz ist der Lissabonner Konvention 1998 beigetreten.

Die Schweiz unterhält enge vertragliche Beziehungen zur EU: Die 1999 abgeschlossenen und seit Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Abkommen I sind für das Bildungswesen u.a. hinsichtlich des freien Personenverkehrs (Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit) und hinsichtlich der Forschung (Forschungsabkommen) bedeutend. 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Für den Bereich Bildung, Berufsbildung und Jugend war eine schweizerische Beteiligung an den laufenden EU-Programmen (2000 bis 2006) nicht möglich. Die Verhandlungen für die offizielle Teilnahme der Schweiz an den zukünftigen Programmen (2007 bis 2013) sollen 2007 beginnen (vgl. 11.4.1.).

- Die Schweiz war bis 1994 bzw. 1995 als vollberechtigte Partnerin an den beiden Bildungsprogrammen COMETT (Austausch zwischen Hochschule und Wirtschaft) und ERASMUS (Hochschulaustausch, namentlich Studierendenmobilität) der Europäischen Union (EU) beteiligt. Zwischen der Schweiz und der EU konnten für die Nachfolgeprojekte LEONARDO DA VINCI und SOKRATES keine bilateralen Abkommen abgeschlossen werden, seither ist eine offizielle Beteiligung der Schweiz nicht möglich (vgl. 11.4.1.).
- Im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung ist die Schweiz im europäischen Rahmen besser eingebunden (vgl. 11.4.1.):
Die Schweiz ist Mitglied der COST (European Cooperation in the field of Scientific and Technical Research). COST ist ein Rahmen, in dem europäische Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen an einem breiten Spektrum von Tätigkeiten vor allem im Grundlagenbereich und bei vorwettbewerblicher Forschung zusammenarbeiten.
Die Europäische Union (EU) ist seit 2000 daran, einen europäischen Forschungsraum (EFR) zu realisieren. Unter den verschiedenen Massnahmen für die Umsetzung der Wissenschafts- und Technologiepolitik der EU sind die Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung die Hauptinstrumente. Die Schweiz beteiligte sich seit 1987 an diesen Rahmenprogrammen – jedoch mit beschränkten Rechten. 2004 konnte zwischen der Schweiz und der EU ein bilaterales Abkommen abgeschlossen werden. Dieses ermöglichte es der Schweiz, als assoziiertes Land mit allen Rechten und Pflichten am sechsten Forschungsrahmenprogramm teilzunehmen. Ein vergleichbares bilaterales Abkommen konnte auch für die Teilnahme am siebten Forschungsrahmenprogramm

unterzeichnet werden. Dadurch werden Schweizer Teilnehmende direkt von der EU finanziert. Somit verfügt die Schweiz bei der Umsetzung der europäischen Forschungspolitik über Mitsprachemöglichkeiten.

- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_8.html
- weitere rechtliche Grundlagen vgl. 11.3.
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Europäische Bildungsprogramme
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Wissenschaftliche und technische Forschung COST
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Forschungsrahmenprogramme der EU

11.2. Laufende Debatten

Der Bologna- und der Kopenhagen-Prozess sowie die Bildungs- und Jugendprogramme der Europäischen Union (EU) sind die Strategien der EU für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Bildungsraums. Die Schweiz ist an den zwei Prozessen beteiligt, die offizielle Teilnahme der Schweiz an den künftigen Bildungsprogrammen der EU ist in Vorbereitung. Erst eine offizielle Teilnahme mit einem bilateralen Abkommen ermöglicht eine Mitgestaltung der Programminhalte, die Lancierung von Projekten und den umfassenden Informationszugang. Die EU hat die Bildungsprogramme quantitativ ausgebaut und qualitativ verbessert; seit 2007 werden die Programme in einer neuen Struktur organisiert (vgl. 11.4.1.).

- Bologna Declaration 1999:
http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Europäische Bildungsprogramme
- Kopenhagen-Prozess:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>

11.3. Nationale politische Leitlinien, rechtliche Grundlagen

Die Schweiz ist nicht EU-Mitglied, sie engagiert sich in internationalen bildungs- und forschungspolitischen Organisationen und Programmen (vgl. 11.1.).

Der Bund nimmt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Technologie an folgenden Tätigkeitsfeldern teil:

- Beteiligung am Aufbau des europäischen Bildungsraums durch die Umsetzung der Bologna-Deklaration, durch die Beteiligung am Kopenhagen-Prozess und durch

indirekte, projektweise Teilnahme an den europäischen Bildungsprogrammen (vgl. 11.4.1.);

- Beteiligung am Aufbau des europäischen Forschungs- und Technologieraums durch die Mitwirkung in den europäischen Programmen und Organisationen im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung (vgl. 11.4.1.);
- Unterstützung der weltweiten wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit der Schweizer Hochschulen und der im Bereich Forschung und Innovation tätigen Institutionen mit ihren ausländischen Pendanten namentlich durch den Aufbau und die Förderung bilateraler Partnerschaften mit ausgewählten Ländern und Regionen;
- Zusammenarbeit in Bildungsgremien verschiedener multilateraler Organisationen (Europarat, OECD, UNESCO, OIF [Organisation internationale de la francophonie]) und entsprechende Teilnahme an Programmen, Projekten und Initiativen.

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) betreut und finanziert im Bereich der Bildung die Schweizer Beteiligung an den relevanten europäischen bzw. internationalen Programmen und Projekten. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung betreut und finanziert das SBF die Schweizer Mitgliedschaft in internationalen Forschungsorganisationen sowie die Teilnahme der Schweiz an europäischen und weltweiten Forschungsprogrammen und -kooperationen.

Folgende **Rechtsgrundlagen** können genannt werden:

- Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit von 1999;
 - Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Assoziation der Schweiz an die sechsten EU-Rahmenprogramme (2003);
 - Bundesbeschluss zur Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration in den Jahren 2007-2013 vom 14. Dezember 2006;
 - Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung von 1999 (Geltungsdauer bis Ende 2007);
 - Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Gewährung von Bundesbeiträgen für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (Geltungsdauer bis Ende 2007);
 - sowie verschiedene entsprechende Bundesbeschlüsse.
- **Diplomanerkennung** (vgl. 11.6.)
 - **Anerkennung der Berufsdiplome im Ausland:**
Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; sowie sektorale und allgemeine Richtlinien und Übergangsrichtlinien der Europäischen Union (EU) zur Diplomanerkennung.
 - Die **Anerkennung von akademischen Titeln** mit Blick auf weiterführende Studien im Ausland (akademische Anerkennung) wird in verschiedenen bilateralen Abkommen der Schweiz mit einzelnen Staaten geregelt.
 - **Schweizerische Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen und Diplomen im pädagogisch-therapeutischen Bereich, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fallen:**
EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG; Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; Reglement der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über

die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die in den massgebenden Anerkennungsreglementen der EDK enthaltenen Mindestanforderungen für die Ausbildungen (vgl. 8.1.3.).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vertritt die Kantone in internationalen Organisationen, sofern und soweit deren Aktivitäten die Kantone betreffen; sie konzentriert sich auf die Geschäfte, die für die Bildungspolitik der Kantone relevant sind. Die EDK hat 1993 Empfehlungen zu Europa in der Schule (vgl. 11.5.) und Empfehlungen zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen erlassen.

- Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 21. Juni 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/6489.pdf>
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Assoziation der Schweiz an die 6. EU-Rahmenprogramme, September 2003: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/275.pdf>
- Bundesbeschluss zur Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration in den Jahren 2007-2013 vom 14. Dezember 2006: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/9843.pdf>
- Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung vom 8. Oktober 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_51.html
- Verordnung über die Gewährung von Bundesbeiträgen für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union vom 5. Dezember 2003: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_513.html
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html
- Allgemeine Richtlinien zur Diplomanerkennung (erste allgemeine Richtlinie [89/48/EWG]; zweite allgemeine Richtlinie [92/51/EWG]; dritte allgemeine Richtlinie [99/42/EG]; Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 89/48EWG und 92/51EWG [2001/19]: <http://europa.eu/eur-lex/de/search>
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_8.html
- Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20. Juni 1994: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_361.html
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 10. November 1993: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_631.html
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 7. Dezember 2000: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_994_541.html
- Accord-cadre franco-suisse entre La Conférence des Présidents d'Université (CPU) et la Conférence des Recteurs des Universités suisses (CRUS) sur la reconnaissance des diplômes et la validation des acquis: www.crus.ch/dms.php?id=293
- Bologna Declaration 1999: http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998: <http://edudoc.ch/record/2024/>

- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 26. Oktober 2006 (tritt am 1. Januar 2008 in Kraft)
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu Europa in der Schule vom 18. Februar 1993
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen vom 18. Februar 1993
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Broschüre "Schweizer Diplome in der EU" (Integrationsbüro EDA/EVD; BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/24793>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

11.4. Nationale Initiativen und Programme

11.4.1. Bilaterale Initiativen und Programme

Forschungszusammenarbeit

Die Schweiz beteiligt sich am europäischen Forschungsraum (Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen der EU, an weiteren europäischen Programmen und an internationalen Forschungsorganisationen). Bei der Realisierung des europäischen Forschungsraums werden auch jene europäischen Länder einbezogen, die nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) sind. Mit bestimmten europäischen Ländern wird in diesem Zusammenhang eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit geführt und eine engere Koordination ausgeübt.

Die bilaterale Forschungszusammenarbeit mit ausgewählten Ländern ausserhalb Europas erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Forschenden und einzelnen Hochschulen oder durch die Zusammenarbeit auf Regierungsebene, für deren Entwicklung und Pflege das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) zuständig ist. Es entwickelt Instrumente und Grundsätze für die Umsetzung, die Steuerung und die Finanzierung solcher Kooperationen.

Bildungsbereich

Die Schweiz beteiligt sich direkt oder indirekt am Aufbau des europäischen Bildungsraums: Dies geschieht im Bereich der Hochschulen durch die Beteiligung am Bologna-Prozess, in der Berufsbildung durch die Beteiligung am Kopenhagen-Prozess. Beide Prozesse zielen darauf, auf nationaler und internationaler Ebene Durchlässigkeit, Transparenz und Mobilität zu garantieren und zielen somit im europäischen Rahmen auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas als Bildungsstandort. Zusätzlich nimmt die Schweiz indirekt an den Bildungs- und Jugendprogrammen der EU teil:

- **Beteiligung am Bologna-Prozess:**

Übergeordnetes Ziel des Bologna-Prozesses ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010. Mittlerweile haben 45 Mitgliedsländer sich dazu entschlossen, ihre Hochschulsysteme hinsichtlich einer grösseren Kompatibilität und Vergleichbarkeit einheitlich zu strukturieren und bei der Qualitätssicherung enger zusammenzuarbeiten. Die Schweiz hat die Bologna-Erklärung 1999 unterzeichnet, was im Bereich der Hochschulen zu umfassenden Reformprozessen führte: Erneuerung der Lehre, Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, Einführung eines zweistufigen Studienmodells (Bachelor- und Masterabschluss; vgl. 6.ff.) und die Einführung eines transparenten Leistungspunktesystems, das die Anerkennung von Studienleistungen erlaubt (ECTS; vgl. 6.13.1.). Die Koordination der Umsetzung für die universitären Hochschulen (UH) hat die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) seit 1999 übernommen. Die koordinierte Umsetzung an den Fachhochschulen (FH) startete im Herbst 2005 unter Federführung der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH) (vgl. 6.2.1.). Auch bei den Pädagogischen Hochschulen (PH) erfolgt die Umstellung der Studiengänge auf das Studiensystem nach Bologna (vgl. 8.1.1.).

- **Beteiligung am Kopenhagen-Prozess:**

Der Kopenhagen-Prozess soll die Berufsbildungssysteme der EU-Staaten in gemeinsam anerkannte Rahmenbedingungen einbinden, um Durchlässigkeit, Transparenz und Mobilität in der Berufsbildung zu fördern. Ziel ist die Vergleichbarkeit bzw. die Lesbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse. Es sollen Verfahren und Instrumente der Koordination entwickelt werden, ohne dabei die nationalen Bildungssysteme zu vereinheitlichen. Der Kopenhagen-Prozess ist 2002 aufgenommen worden. Die Schweiz beteiligt sich über das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) indirekt auf Expertenebene an verschiedenen Projekten und Programmen.

Der Prozess enthält verschiedene Massnahmen:

- Die einzelnen europäischen Staaten erarbeiten einen nationalen Qualifikationsrahmen (National Qualification Framework, NQF). Dieser ist in Kompetenzfelder und Niveaus unterteilt.
- Parallel zum NQF erarbeitet jede Branche ein Kompetenzen-Referenzmodell (Référéntiel de Compétence, RDC). Darin sind die beruflichen Tätigkeiten, Funktionen und Prozesse beschrieben, die dem jeweiligen Berufssektor eigen sind, sowie die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen; formell und informell erworbene Kompetenzen werden berücksichtigt. Die Kompetenzen werden mit Punkten versehen und in das entsprechende Niveau und Kompetenzfeld des NQF eingefüllt.
- Damit die einzelnen nationalen Qualifikationsrahmen (NQF) untereinander vergleichbar werden, dient der europäische Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework, EQF) als Referenz. Der EQF ist zurzeit erst als Idee vorliegend und kann vorläufig auf freiwilliger Basis eingeführt werden. Geplant ist eine Übersetzung der Referenzpunkte in das europäische Kreditpunktesystem ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training).
- Der Europass ist ein Dokument, das den Bildungsweg einer Person beschreibt, indem jede formell und informell erworbene Kompetenz sowie jeder Abschluss eingetragen wird.

- **Beteiligung an den Bildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU):**

Die EU zielt auf die Errichtung eines offenen und dynamischen europäischen Bildungsraumes. Dafür wurden verschiedene Programme geschaffen (Laufzeit 2000 bis 2006): SOKRATES (allgemeine Bildung), LEONARDO DA VINCI (berufliche Bildung) und JUGEND (ausserschulische Aktivitäten). Ziel dieser Programme ist es, in den Bereichen Schul-, Berufs- und Hochschulbildung u.a. Auslandsaufenthalte zu

fördern und europäische Partnerschaftsprojekte zur Weiterbildung, zur Erstellung von Lehrmaterialien und Unterrichtsmethoden oder zum Jugendaustausch zu ermöglichen. Die Schweizer Beteiligung erfolgt indirekt, ohne formales Abkommen an den Programmen (vgl. 11.1.; 11.2.). Sie stützt sich auf direkte Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den europäischen Programm-Partnern. Die indirekte Teilnahme an den Programmen wird vom Bund durch das Sekretariat für Bildung und Forschung (SBF) im Rahmen verschiedener Übergangsmassnahmen finanziert. Durch die indirekte Teilnahme besitzt die Schweiz keine Möglichkeiten zur Lancierung oder Änderungen von Projekten, noch hat sie Einsitz in den europäischen Ausschüssen der Programme. Die Finanzierung der Schweizer und ausländischen Studierenden geht vollständig zu Lasten der Schweiz.

Die EU hat eine neue Generation von Bildungs- und Jugendprogrammen für die Jahre 2007-2013 verabschiedet und die bisherigen Programme in einer neuen Struktur organisiert: Die allgemeine Bildung (SOKRATES) und die Berufsbildung (LEONARDO DA VINCI) aller Stufen werden im Programm **Lifelong learning LLL (Lebenslanges Lernen)** integriert und zusammengefasst und durch transversale Programme zur Förderung des Sprachenlernens und zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie durch politische Bildung ergänzt. Das Programm **Jugend in Aktion** beinhaltet alle ausserschulischen Aktivitäten (u.a. Jugendaustausch, Freiwilligeneinsätze im Ausland, Treffen für den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung).

Es sind Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Gange, um eine offizielle Beteiligung der Schweiz mittels bilateralem Abkommen an der neuen Programmgeneration (2007-2013) sicherzustellen, damit die Schweizer Teilnahme Anfang 2009 beginnen kann. Bis zur Realisierung der offiziellen Teilnahme nimmt die Schweiz weiterhin indirekt, im Rahmen einzelner Projekte auf der Basis von Vereinbarungen mit den EU-Projektkoordinatoren oder -Partnerinstitutionen an den Programmen teil.

- Bologna Declaration 1999:
http://www.edudoc.ch/static/infopartner/sammlung_fs/1999/Div/Bologna.pdf
- Kopenhagen-Prozess:
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Europäische Bildungsprogramme

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit: <http://www.chstiftung.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT):
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): <http://www.kfh.ch/>

11.4.2. Multilaterale Initiativen und Programme

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) koordiniert im Rahmen der multilateralen Bildungszusammenarbeit die direkte oder indirekte Teilnahme an Programmen von multilateralen Organisationen oder die Beteiligung an bestimmten Schwerpunktprojekten, namentlich Kompetenzmessung (OECD; vgl. 9.5.), Demokratische Bildung (Europarat), e-learning (EUN-European Schoolnet; vgl. 11.5.) sowie die Internationalisierung des höheren Bildungswesens. Zudem koordiniert das SBF die

finanzielle Unterstützung von internationalen Schwerpunktprojekten im Forschungs- und Entwicklungsbereich und verwaltet die entsprechenden Budgetkredite.

Die Schweiz ist Mitglied der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research. Diese Task Force ist eine internationale Arbeitsgemeinschaft; die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Erziehung, Gedenken und Forschung über den Holocaust zu fördern, einen Tag des Gedenkens zu organisieren und den Zugang zu spezifischen Archiven über den Holocaust zu erleichtern. Die Schweiz nimmt seit 2005 an den Programmen und an den Arbeitsgruppen der Task Force teil. In Übereinstimmung mit der Resolution des Europarates beschloss die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) jährlich den 27. Januar als „Tag des Gedenkens an den Holocaust“ zu erklären. Dabei geht es um die Erinnerung an den Holocaust, an die Erinnerung an die Genozide, die die Geschichte Europas im 20. Jahrhundert prägten und um Überlegungen zu den Menschenrechten, zur Toleranz sowie zum interreligiösen und interkulturellen Dialog. Die Gestaltung des Gedenktages ist den einzelnen Kantonen freigestellt. Informationen zu diesem Thema werden auf einer Website zur Verfügung gestellt.

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Multilaterale Bildungsorganisationen
- Tag des Gedenkens an den Holocaust und der Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit: <http://www.educa.ch/dyn/86944.asp>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

11.4.3. Andere nationale Programme und Initiativen

Im Rahmen der Austauschprogramme wird in der Schweiz auch der nationale Austausch zwischen den Sprachregionen gefördert (vgl. 11.6.). Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation der Kantone. Sie zielt auf die Wahrung der Vielfalt von Sprachen, Kulturen und Mentalitäten. Sie organisiert und betreut Projekte zwischen den Sprachgemeinschaften; zentraler Bestandteil ist der Kulturaustausch über Sprachgrenzen hinweg. Zur ch Stiftung gehören der ch Jugendaustausch (vgl. 11.6.) und die ch Reihe, welche den Kulturaustausch zwischen den vier Sprachregionen fördert, indem jährlich verschiedene zeitgenössische Schweizer Autoren und Autorinnen übersetzt und in den Sprachregionen bekannt gemacht werden.

Im Rahmen der von der UNO ausgerufenen Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) 2005-2014 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Plattform EDK-Bund geschaffen, um Aktivitäten und Anliegen von Bund und Kantonen in den Bereichen Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Globales Lernen zu koordinieren. Beteiligt sind neben der EDK verschiedene Bundesämter. In diesem Zusammenhang ist der Massnahmenplan 2007-2014 Bildung für Nachhaltige Entwicklung geschaffen worden.

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/> → Tätigkeitsbereiche → Bildung für Nachhaltige Entwicklung
- Massnahmenplan Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2007-2014 (EDK [et al.], 2007): <http://edudoc.ch/record/24772>
- ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit: <http://www.chstiftung.ch/>

- ch Jugendaustausch: <http://www.echanges.ch/>
- Präsenz Schweiz: <http://www.presence.ch>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

11.5. Die europäische und internationale Dimension im nationalen Curriculum

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren haben 1993 die „Empfehlungen zu Europa in der Schule“ mit folgendem Inhalt erlassen:

- Förderung des Fremdsprachenerwerbs auf allen Bildungsstufen;
- Bemühungen um Eingliederung von Menschen anderer Sprache und Kultur, Förderung der interkulturellen Verständigung;
- Förderung von Austauschaktivitäten in den Sprachregionen der Schweiz und mit europäischen Ländern;
- Aufnahme der europäischen Dimension in den Lehrplänen aller Stufen;
- Berücksichtigung der europäischen Dimension in Lehrmitteln;
- Berücksichtigung der europäischen Dimension in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen;
- Teilnahme von Schulen an schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Dimension.

In der Folge sind Lehrmittel entwickelt oder angepasst worden, die der europäischen Dimension besonderes Gewicht beimessen.

Bezüglich der Aktivitäten des Europarates in der Sprachenpolitik war die Schweiz bei der Erarbeitung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) massgebend beteiligt. Dieser Referenzrahmen ist ein Grundlagendokument für Entwicklungen im Bereich des Fremdsprachenlernens, des Unterrichts, der Lehrplan- und Lehrmittelentwicklung und der Entwicklung von Prüfungen. Ein zentrales Element des Referenzrahmens ist die Beschreibung der gemeinsamen Referenzniveaus, d.h. nach Schwierigkeit und Kategorien geordnete Sprachkompetenzbeschreibungen. Im Rahmen des europäischen Jahres der Sprachen des Europarats und der EU hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2001 u.a. das Europäische Sprachenportfolio (ESP III für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene) lanciert. 2005 ist das Europäische Sprachenportfolio II für Kinder und Jugendliche publiziert worden. Das ESP I (Version Vorschule bis fünftes Schuljahr) ist in Vorbereitung. Mit Hilfe des ESP können Sprachlernende ihre Kenntnisse in anderen Sprachen differenziert erfassen und präsentieren. Die Sprachkenntnisse können national und international verglichen werden, indem sich die Lernenden auf eine gemeinsame europäische Skala zur Beschreibung von Sprachkenntnissen beziehen können. Das ESP ist ein Informationsinstrument, das die Anerkennung schulisch oder ausserschulisch erworbener Sprachkenntnisse erleichtert und die Mobilität über die Sprachgrenzen hinweg fördert. In verschiedenen Lehrplänen wird bei den Lernzielen auf das ESP Bezug genommen oder es wird im Schulbetrieb eingesetzt. Die Arbeiten zur generellen Einführung der Sprachenportfolios gehen in der ganzen Schweiz weiter.

Im Bereich des Fremdsprachenlernens und -unterrichtens ist zudem die laufende Teilnahme der Schweiz an den Arbeiten des Europäischen Fremdsprachenzentrums (EFSZ) des Europarats in Graz zu erwähnen. Ziel des EFSZ ist die Erarbeitung bzw. Verbreitung von Massnahmen zur praktischen Umsetzung der sprachpolitischen Empfehlungen des Europarates im gesamteuropäischen Kontext. Aktivitäten bestehen in Bereichen wie interkulturelles Verständnis, Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für den Frühfremdsprachunterricht oder das Sprachenportfolio.

Die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) strebt die Förderung der Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im

Bildungswesen an. Die SFIB koordiniert in der Schweiz die Umsetzung des „European SchoolNet (EUN), welches zum Ziel hat, europaweit Lehr- und Lernmethoden zu fördern. Dabei soll im Bereich ICT und Bildung eine Brücke zwischen lokalen, kantonalen und nationalen Aktivitäten einerseits und internationalen EUN-Projekten andererseits geschlagen werden. Auftraggeber sind das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH).

Verschiedene Hochschulen bieten international ausgerichtete Studiengänge für Studierende an, die ihr späteres Arbeitsfeld in einem internationalen Kontext sehen. Die Ausbildung ist international und interdisziplinär ausgerichtet (z.B. internationales und europäisches Recht, internationale Beziehungen).

Die Länder um die Bodenseeregion führen im Bereich der Hochschulen ein gemeinsames Netzwerk: Die Internationale Bodensee Hochschule (IBH) ist ein Verbund von Hochschulen, in dem verschiedene Hochschulen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz zusammen kooperieren, um den Studierenden grenzüberschreitende Studiengänge zugänglich zu machen und ihnen damit einen in verschiedenen Ländern anerkannten Abschluss zu geben. Die universitäre Hochschule (UH) der italienischsprachigen Schweiz arbeitet eng mit mehreren italienischen Hochschulen zusammen. Die universitäre Hochschule Basel kooperiert mit den Hochschulen der Region Oberrhein in Frankreich und Deutschland im Netz EUCOR.

- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu Europa in der Schule vom 18. Februar 1993
- Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (Europarat, 2001): <http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/i3.htm>
- Schweizer Version des Europäischen Sprachenportfolios: <http://www.sprachenportfolio.ch/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB): <http://www.educa.coop/dyn/9.asp?url=80284%2Ehtm>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Internationale Bodensee Hochschule (IBH): <http://www.bodenseehochschule.org/neu/>
- Universität Basel: http://www.unibas.ch/index.cfm?cache_use=0
- Università della Svizzera italiana: <http://www.unisi.ch/>

11.6. Mobilität und Austausch

Mobilität und Austausch

Für die Austauschprogramme sind verschiedene Institutionen zuständig:

- Im Rahmen von LEONARDO DA VINCI (vgl. 11.4.1.) vermitteln die Deutschschweizer Organisation Student and Young Worker Exchange (StudEx), die Westschweizer Organisation Swiss Occidental Leonardo (SOL) und die Tessiner Lingue e Stage all'Estero (LSE) im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) für Abgängerinnen und Abgänger der beruflichen Grundbildung, für Studierende sowie Studienabgängerinnen und -abgänger mehrmonatige Auslandpraktika in verschiedenen europäischen Ländern.

- ERASMUS gehört ebenfalls zu den Bildungsprogrammen der EU; es fördert im Bereich der Hochschulbildung u.a. die Studierenden- und Dozierendenmobilität sowie die transnationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrplänen und Studiengängen. Die Informations- und Koordinationsstelle ERASMUS Schweiz (IKES) ist der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) angegliedert. IKES betreut im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) den ERASMUS-Programm-Studierendenaustausch.
- Der ch Jugendaustausch koordiniert Praktikumsmöglichkeiten von jungen stellenlosen Berufsleuten sowie den Austausch von Schülerinnen, Schülern, Lernenden und Lehrpersonen zwischen den Sprachregionen der Schweiz und mit dem Ausland (vgl. 11.6.1.). ch Jugendaustausch arbeitet im Auftrag von Bund und Kantonen.
- INTERMUNDO ist der schweizerische Dachverband der nicht gewinnorientierten Jugendaustausch-Organisationen und ist im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) die Koordinationsstelle für das EU-Programm JUGEND (vgl. 11.6.1.).

Diplomanerkennung (vgl. 11.3.)

- **Arbeitsmarktbezogene Anerkennung von Diplomen**
Neben den Bestrebungen, die im Rahmen der Bologna-Reform und dem Kopenhagen-Prozess unternommen werden (vgl. 11.4.1.), fördern auch internationale Diplomanerkenntnisse die Mobilität. Durch die bilateralen Verträge der Schweiz und der EU sowie EFTA – namentlich durch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit – anerkennen die Schweiz, die EU und die EFTA seit Juni 2002 gegenseitig die Ausbildungsabschlüsse für jene Berufe, die in einzelnen Mitgliedstaaten reglementiert sind. Als reglementiert gelten Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Das Abkommen gilt nur für staatliche Diplome; d.h., wenn ein Diplom entweder vom Staat direkt verliehen oder von staatlichen Stellen anerkannt wird. Für die Anerkennung des Diploms im Aufnahmestaat muss jeweils nachgesucht werden. Der Aufnahmestaat prüft nach Massgabe der entsprechenden EU-Richtlinien, ob das Diplom aus dem Herkunftsstaat mit dem im Aufnahmestaat entsprechenden Diplom gleichwertig ist. Wird eine Ausbildung bzw. ein Berufsgang im Aufnahmestaat nicht reglementiert (nicht-reglementierte Berufe), ist keine Prüfung zur Gleichwertigkeit des Diploms notwendig; die berufliche Anerkennung liegt in der Kompetenz des Arbeitgebers.

Für die Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen (Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I und II sowie Lehrdiplome in Musik, in Bildender Kunst und in Sport) sowie von ausländischen Diplomen im pädagogisch-therapeutischen Bereich (Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie) ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Lehrdiplomen im Berufsbildungsbereich sowie anderen Berufsabschlüssen liegt in der Kompetenz des Bundes, in Einzelfällen in der Kompetenz von einzelnen Kantonen, Fachverbänden oder Institutionen.
- **Akademische Anerkennung**
Die zwischen der Schweiz und der EU/EFTA vereinbarten Regeln zur Anerkennung von Diplomen gelten nur für Befähigungsausweise, die direkt zur Berufsausübung berechtigen (arbeitsmarktbezogene Anerkennung; vgl. oben). Für die Anerkennung der Diplome für den Zugang zu weiterführenden Studien (akademische Anerkennung), hat die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten separate bilaterale Anerkennungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln die akademische

Anerkennung von Studienleistungen und Hochschuldiplomen (Anerkennung von Studienzeiten, Abschlussdiplome) im Hinblick auf die Studienfortsetzung oder ein weiterführendes Doktoratsstudium.

Die Lissabonner Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region; vgl. 11.1.) umfasst u.a. die Anerkennung von durch Hochschulbildung erworbenen Qualifikationen sowie die Einführung von Diploma Supplements (vgl. 6.15.1.).

Die nationale Informationsstelle für akademische Anerkennungsfragen (Swiss Enic) informiert und berät Behörden, Institutionen und Einzelpersonen in Fragen zu akademischen Anerkennungsproblemen.

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_8.html
- weitere rechtliche Grundlagen vgl. 11.3.

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Europäische Bildungsprogramme
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Universitäten → Bologna-Prozess
- Broschüre "Schweizer Diplome in der EU" (Integrationsbüro EDA/EVD; BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/24793>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de> → Themen → Internationale Diplomanerkennung
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/> → Tätigkeitsbereiche → Diplomanerkennung

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>
- Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz (IKES): <http://www.crus.ch/information-programme/erasmus.html?L=0>
- Student and Young Worker Exchange (StudEx): <http://www.studex.ch/>
- Lingue e stage all'estero (LSE): <http://www.lingue-stage.ch/>
- Swiss Occidental Leonardo (SOL): <http://www.s-o-l.ch/fr/index.php>
- ch Jugendaustausch: <http://www.echanges.ch/>
- INTERMUNDO: <http://www.intermundo.ch/>
- Nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen (Swiss ENIC): <http://www.crus.ch/information-programme/anerkennung-swiss-enic.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

11.6.1. Mobilität und Austausch für Schülerinnen, Schüler und Studierende

Bei Schüler- und Klassenaustauschprogrammen ist namentlich der ch Jugendaustausch tätig u.a.:

- Vermittlung von Partnerschulen im In- und Ausland;
- kostenlose Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler aus allen Sprachgebieten der Schweiz während den Sommerferien;
- Betreuung des Austauschprogramms „Classes européennes du patrimoine“ des Europarats mit dem Ziel der Sensibilisierung für Kultur und Kulturerbe, andere Kulturen zu entdecken, der Entwicklung von Toleranz sowie der Beschäftigung mit einem multikulturellen Europa;
- junge stellenlose Berufsleute können Berufspraktika in anderen Sprachregionen der Schweiz absolvieren.

Für ausserschulische Austauschmöglichkeiten bietet INTERMUNDO ein grosses Angebot (vgl. 11.6.): u.a. Vermittlung von Austauschjahren, von Arbeits- und Sozialeinsätzen, Sprachkursen oder von Gastfamilien.

Der Austausch von Studierenden nimmt jährlich zu. Unterstützt werden die Studierenden von verschiedenen Organisationen (vgl. 11.6.). Ein Austausch mit ERASMUS ist nur im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Austauschabkommen zwischen den schweizerischen Hochschulen und ihren Partnerinstitutionen möglich. Studierende können auch innerhalb der Schweiz ein oder zwei Gastsemester an einer Schweizer Hochschule verbringen. Für die gezielte Vermittlung von Informationen hat jede Hochschule eine Mobilitätsstelle eingerichtet.

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php → Themen → Internationale Zusammenarbeit → Europäische Bildungsprogramme
- ch Jugendaustausch: <http://www.echanges.ch/>
- INTERMUNDO: <http://www.intermundo.ch/>
- Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz (IKES):
<http://www.crus.ch/information-programme/erasmus.html?L=0>
- Student and Young Worker Exchange (StudEx): <http://www.studex.ch/>
- Lingue e stage all'estero (LSE): <http://www.lingue-stage.ch/>
- Swiss Occidental Leonardo (SOL): <http://www.s-o-l.ch/fr/index.php>

11.6.2. Austausch und Mobilität von Lehrpersonen und Dozierenden

Der ch Jugendaustausch unterstützt Austauschprogrammen für Lehrpersonen, vermittelt Kurzbesuche und Hospitationen in ausländischen Schulen oder fördert die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerorganisationen.

Dozierende an Hochschulen können im Rahmen von ERASMUS an einem Austausch mit einer ausländischen ERASMUS-Partnerhochschule teilnehmen.

- Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz (IKES):
<http://www.crus.ch/information-programme/erasmus.html?L=0>
- ch Jugendaustausch: <http://www.echanges.ch/>

11.7. Statistische Daten

Verwendung des Bundeskredits für die Schweizer Teilnahme an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU, 2005

Programme	Aufwendungen in %
ERASMUS Studierendenaustausch	48%
ERASMUS Mobilitätsaustausch	11%
ERASMUS Dozierendenaustausch	5%
LEONARDO Praktika	8%
LEONARDO Mobilitätsvorbereitung	3%
SOKRATES-, LEONARDO-, Jugendprojekte	17%
Flankierende Massnahmen	8%
Gesamtkredit für die Teilnahme an den europäischen Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen	
	CHF 14,23 Mio.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)

Austauschprogramme

Studierende: Teilnahme am EU-Programm ERASMUS, 1992/1993 bis 2005/2006		
Jahr	Outgoings	Incomings
1992/1993	353	
1993/1994	677	
1994/1995	727	
1995/1996	1 048	
1996/1997*	971	850
1997/1998	1 083	1 097
1998/1999	1 158	1 178
1999/2000	1 261	1 314
2000/2001	1 363	1 379
2001/2002	1 262	1 476
2002/2003	1 519	1 631
2003/2004	1 858	1 855
2004/2005	1 885	2 003
2005/2006	2 080	2 186
Dozierende: Teilnahme am EU-Programm ERASMUS, 2005/2006		
Jahr	Outgoings	Incomings
2005/2006	185	165
Austauschstudierende zwischen schweizerischen Hochschulen, 2005/2006		
Total		387

* Beginn der indirekten Teilnahme

Quelle: Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF); Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS): <http://www.crus.ch/>

Anhang

Sammlung der rechtlichen Grundlagen

Übersicht über die in der Darstellung aufgeführten rechtlichen Grundlagen geordnet in alphabetischer Reihenfolge.

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Assoziation der Schweiz an die 6. EU-Rahmenprogramme, September 2003. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/275.pdf> (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 7. Dezember 2000. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_994_541.html (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 21. Juni 1999. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/6489.pdf> (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20. Juni 1994. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_361.html (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20. Juni 1994. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_361.html (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_112_681.html (Stand 5.10.2007).

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 10. November 1993. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_991_631.html (Stand 5.10.2007).

Accord-cadre franco-suisse entre La Conférence des Présidents d'Université (CPU) et la Conférence des Recteurs des Universités suisses (CRUS) sur la reconnaissance des diplômes et la validation des acquis. Internet: www.crus.ch/dms.php?id=293 (Stand 5.10.2007).

Allgemeine Richtlinien zur Diplomanerkennung (erste allgemeine Richtlinie [1989/48/EWG]; zweite allgemeine Richtlinie [1992/51/EWG]; dritte allgemeine Richtlinie [1999/42/EG]). Internet: <http://europa.eu/eur-lex/de/search> (Stand 5.10.2007).

Berufsauftrag: Primar- und Sekundarstufe I (Quellen: kantonale Schulgesetzgebung) [Stand April 2007]. Internet: <http://edudoc.ch/record/3784> (Stand 5.10.2007).

Bologna Declaration 1999. Internet: <http://edudoc.ch/record/12410> (Stand 5.10.2007).

Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 vom 24. Januar 2007. Internet: <http://edudoc.ch/record/24704> (Stand 5.10.2007).

Bundesbeschluss zur Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration in den Jahren 2007-2013 vom 14. Dezember 2006. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/9843.pdf> (Stand 5.10.2007).

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf> (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html> (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten: 2008). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8379.pdf> (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_110.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): in Erarbeitung.

Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c415_0.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten 2008). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8385.pdf> (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung vom 8. Oktober 1999. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_51.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG): in Erarbeitung.

Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG): in Erarbeitung.

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c837_0.html (Stand 5.10.2007).

Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html> (Stand 5.10.2007).

Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_1.html (Stand 5.10.2007).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html> (Stand 5.10.2007).

Convention scolaire romande. Internet: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf (Stand 5.10.2007).

Diplomanerkennungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Internet: http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html) → Sammlung der Rechtsgrundlagen (Stand 5.10.2007).

Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf (Stand 5.11.2007).

Empfehlungen der CRUS für die Anwendung von ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) an den universitären Hochschulen der Schweiz (23. August 2004). Internet: www.crus.ch/dms.php?id=3198 (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT vom 25. März 2004. Internet: <http://edudoc.ch/record/24707> (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu Europa in der Schule vom 18. Februar 1993.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen vom 18. Februar 1993.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1985.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003. Internet: <http://edudoc.ch/record/24318/> (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLehrp_d.pdf (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen. Internet: http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/Empfehlungen_Eign_2005.pdf (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) für die Organisation und die Angebote der Berufseinführung (2007). Internet: http://www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/070612_Empfehlungen_Berufseinfuehrung.pdf (Stand 5.10.2007).

Empfehlungen der SKPH und CRUS für die koordinierte Umsetzung der Erklärung von Bologna in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SKPH, CRUS, 2004). Internet: www.cohep.ch/deutsch/pdfs/Berichte/Empfehlungen/11.03.04.Empfehlungen.SKPH.CRUS.pdf (Stand 5.10.2007).

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_441_2.html (Stand 5.10.2007).

Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Internet: http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html → Sammlung der Rechtsgrundlagen (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003. Internet: <http://edudoc.ch/record/2011/> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998. Internet: <http://edudoc.ch/record/2013> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997. Internet: <http://edudoc.ch/record/2007> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002. Internet: <http://edudoc.ch/record/2010> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung: in Erarbeitung.

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993. Internet: <http://edudoc.ch/record/2017> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008.

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006. Internet: <http://edudoc.ch/record/2016> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007. Internet: <http://edudoc.ch/record/24711> (Stand 5.10.2007).

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf (Stand 5.11.2007).

Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Internet: <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php> (Stand 5.10.2007).

Kantonale Gesetzgebungen. Internet: <http://www.lexfind.ch/> (Stand 5.10.2007).

Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat). Internet: <http://edudoc.ch/record/1987> (Stand 5.10.2007).

Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, 5. Juli 2001. Internet: <http://edudoc.ch/record/24715> (Stand 5.10.2007).

Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule - Sekundarstufe II, 2006. Internet: <http://edudoc.ch/record/24718> (Stand 5.10.2007).

Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 6. Juni 1997. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/19970606d.pdf (Stand 5.10.2007).

Objectifs et activités préscolaires: Suisse romande: Document adopté par la Conférence des chefs des départements de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CDIP-SR+TI), le 11 juin 1992.

Profil für die Zusatzausbildung Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/43272_ProfilBerufswahlunt/Berufsw_d.pdf

Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf (Stand 5.11.2007).

Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform. Internet: www.crus.ch/dms.php?id=2274 (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 26. Oktober 2006 (tritt am 1. Januar 2008 in Kraft).

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003. Internet: <http://edudoc.ch/record/2021/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004. Internet: <http://edudoc.ch/record/2030/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000. Internet: <http://edudoc.ch/record/2028/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998. Internet: <http://edudoc.ch/record/2024/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998. Internet: <http://edudoc.ch/record/2025/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003. Internet: <http://edudoc.ch/record/2023/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999. Internet: <http://edudoc.ch/record/2027/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999. Internet: <http://edudoc.ch/record/2026/> (Stand 5.10.2007).

Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005. Internet: <http://edudoc.ch/record/2029/> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007.

Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz vom 28. Juni 2007. Internet: <http://www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/414.205.3.de.pdf> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die didaktische und funktionsbezogene Weiterbildung für Dozierende an FH (Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]: 2003). Internet: <http://www.kfh.ch/uploads/empfh/doku/Empfehlungen%20Richtlinien%20Weiterbildung%20Dozierende%20neu%20d.pdf> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bolognarichtlinien) vom 1. Februar 2006. Internet: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2006-Dt-VO.pdf> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) vom 7. Dezember 2006 (inkl. Erläuterungen). Internet: <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/D-443-06A-Quali-RL-VO.pdf> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002. Internet: <http://edudoc.ch/record/2046/> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf (Stand 5.10.2007).

Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005. Internet: <http://edudoc.ch/record/2032/> (Stand 5.10.2007).

Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 10. Dezember 2002. Internet: http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/uni/erkennung_richtlinien_ufg_de.pdf (Stand 5.10.2007).

Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien für die Jahre 2003-2006. Gültigkeit verlängert bis 2008. Internet: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung (Stand 5.10.2007).

Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien gültig ab 01.01.2009. Internet: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung (Stand 5.10.2007).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html> (Stand 5.10.2007).

Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004. Internet: <http://edudoc.ch/record/2038/> (Stand 5.10.2007).

Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (EDK): in Erarbeitung.

Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone. Internet: <http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php> (Stand 5.10.2007).

Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien: Beschluss vom 1. März 2007. Internet: <http://edudoc.ch/record/17358/> (Stand 5.10.2007).

Thesen zur Akkreditierung (Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH], 2003). Internet: <http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Thesen%20zur%20Akkreditierung%20neu%20d.pdf> (Stand 5.10.2007).

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention). Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_414_8.html (Stand 5.10.2007).

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): Betriebsrichtlinien (Version 2006). Internet: <http://www.krippenverband.ch/index.php?id=72> (Stand 5.10.2007).

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 1. März 2007. Internet: <http://edudoc.ch/record/24719> (Stand 5.10.2007).

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (Zusammenarbeitsvereinbarung). Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_205.html (Stand 5.10.2007).

Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) vom 23. Mai 2007. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/8_Anhang/88_FH-AKV/FH-AKV_d.pdf (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_241.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995. Internet: <http://edudoc.ch/record/2020/> (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711_43.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_220_14.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die Gewährung von Bundesbeiträgen für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union vom 5. Dezember 2003. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_513.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_12.html (Stand 5.10.2007).

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861_1.html (Stand 5.10.2007).

Verordnungen über die berufliche Grundbildung. Internet: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de> (Stand 5.10.2007).

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995. Internet: <http://edudoc.ch/record/2018/> (Stand 5.10.2007).

Zuordnung von Arts und Science zu den Bachelor-Studiengängen (Empfehlungen Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz [KFH]). Internet: <http://www.kfh.ch/uploads/empf/doku/Empfehlung%20Zuordnung%20Arts%20resp%20Science.pdf> (Stand 5.10.2007).

Institutionen

Übersicht über die in der Darstellung aufgeführten Institutionen geordnet in alphabetischer Reihenfolge.

Alta Scuola Pedagogica Ticino (ASP-TI)
Piazza San Francesco 19
6600 Locarno
Tel. +41 (0)91 816 02 11
Fax +41 (0)91 816 02 19
<http://www.aspti.ch/>

Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV)
<http://www.argev.ch/>

Berner Fachhochschule (BFH)
Rektorat
Hallerstrasse 10
3012 Bern
Tel. +41 (0)31 848 33 00
Fax +41 (0)31 848 33 03
<http://www.bfh.ch/>

berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen
<http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>

Berufsberatungsstellen
<http://www.svb-asosp.ch/bb/>

Berufsbildungsforschung: Leading Houses
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00405/00406/index.html?lang=de>

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)
Regionalsekretariat
Zentralstrasse 18
6003 Luzern
Tel. +41 (0)41 226 00 60
Fax +41 (0)41 226 00 61
<http://www.bildung-z.ch/>

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 29
Fax +41 (0)31 324 96 15
<http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

Bundesamt für Kultur (BAK)
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 92 66
Fax +41 (0)31 322 92 73
<http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>

Bundesamt für Sport (BASPO)
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen
Tel. +41 (0)32 327 61 11
Fax +41 (0)32 327 64 04
<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home.html>

Bundesamt für Statistik (BFS)
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel
Tel. +41 (0)32 713 60 11
Fax +41 (0)32 713 60 12
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

ch Jugendaustausch
Poststrasse 10
Postfach 358
4502 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 26 80
Fax +41 (0)32 625 26 88
<http://www.echanges.ch/>

ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Sekretariat
Poststrasse 10
Postfach 358
4502 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 26 70
Fax +41 (0)32 625 26 77
<http://www.chstiftung.ch/>

Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP)
Faubourg de l'Hôpital 43
Case postale 556
2002 Neuchâtel 7
Tél. +41 (0)32 889 69 72
Fax +41 (0)32 889 69 73
<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>

Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES)
<http://www.crodes.ch/>

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)
1015 Lausanne
Tél. +41 (0)21 693 11 11
<http://www.epfl.ch/>

educa.ch
Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur
Erlachstrasse 21
3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 300 55 00
Fax +41 (0)31 300 55 01
<http://www.educa.ch/dyn/9.asp>

eduQua Geschäftsstelle
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 311 64 55
Fax +41 (0)44 311 64 59
http://www.eduqua.ch/002alc_00_de.htm

Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
Generalsekretariat
Hotelgasse 1
Postfach 316
3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 328 40 44
Fax +41 (0)31 328 40 55
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/00132/index.html?lang=de>

Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
<http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00180/index.html?lang=de>

Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
Sekretariat Sportstudien
2532 Magglingen
Tel. +41 (0)32 327 62 26
Fax +41 (0)32 327 63 56

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
Regionalinstitut Zollikofen
Postfach 637
Kirchlindachstrasse 79
3052 Zollikofen
Tel. +41 (0)31 910 37 00
Fax +41 (0)31 910 37 01
http://www.sibp.ch/top_1.cfm

Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche
Sekretariat
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 323 20 29
Fax +41 (0)31 323 75 74
<http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00484/index.html?lang=de>

Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EK HF)
<http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/00426/index.html?lang=de>

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)
Hauptgebäude
Rämistrasse 101
8092 Zürich
Tel. +41 (0)44 632 11 11
Fax +41 (0)44 632 10 10
<http://www.ethz.ch>

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 80 41
Fax +41 (0)31 322 79 01
<http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 323 40 01
<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 324 26 92
<http://www.uvek.admin.ch/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
<http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
<http://www.efd.admin.ch/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 322 78 32
<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 20 07
Fax +41 (0)31 322 21 94
<http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>

Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums
Liechtenstein (EDK-Ost)
c/o Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 37 77
Fax +41 (0)71 229 39 90
<http://www.edk-ost.sg.ch/>

Europäisches Fremdsprachenzentrum (EFSZ) Graz
<http://www.ecml.at/>

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
Direktion
Schulthess-Allee 1
5201 Brugg
Tel. +41 (0)56 462 49 11
<http://www.fhnw.ch/>

Fachhochschule Ostschweiz (FHO)
Davidstrasse 31
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 39 42
Fax +41 (0)71 229 22 85
<http://www.fho.ch/>

Fachhochschulen (FH)
<http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=2&CFID=1714777&CFTOKEN=90679926>

Fachstelle Elternmitwirkung
Färberstrasse 31
8008 Zürich
Tel. +41 (0)44 380 03 10
Fax +41 (0)44 380 03 48
<http://www.elternmitwirkung.ch/>

Fédération des Associations de Parents des Ecoles Romandes et Tessinoises (FAPERT)
<http://www.fapert.ch/>

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)
Überlandstrasse 12
Postfach 689
3900 Brig
Tel. +41 (0)27 922 39 00
Fax +41 (0)27 922 39 05
<http://www.fernfachhochschule.ch/ffhs>

Förderagentur für Innovation KTI
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 29
<http://www.bbt.admin.ch/kti/index.html?lang=de>

ETH-Bereich: Forschungsanstalten
<http://www.ethrat.ch/content/ETH-Bereich.php?language=de>

Forum Weiterbildung Schweiz
c/o Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 311 64 56
Fax +41 (0)44 311 64 59
<http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0201>

Haute école pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE)
Rue du Banné 23
2900 Porrentruy
Tél. +41 (0)32 465 34 67
Fax +41 (0)32 465 34 01
<http://www.hep-bejune.ch/>

Haute école pédagogique du canton de Vaud (HEP Vaud)
Secrétariat général
Avenue de Cour 33
1014 Lausanne
Tél. +41 (0)21 316 92 70
Fax +41 (0)21 316 33 97
<http://www.hepl.ch/>

Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)
Rue de la Jeunesse 1
Case postale 452
2800 Delémont 1
Tél. +41 (0)32 424 49 00
Fax +41 (0)32 424 49 01
<http://www.hes-so.ch/>

HEI, Institut universitaire de hautes études internationales Genève
Rue de Lausanne 132
1211 Genève 21
Tél. +41 (0)22 908 57 00
Fax +41 (0)22 908 57 10
<http://hei.unige.ch/>

Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz
Frankenstrasse 9
Postfach 2858
6002 Luzern
Tel. +41 (0)41 228 42 42
Fax +41 (0)41 228 42 43
<http://www.fhz.ch/>

IDHEAP, Institut de hautes études en administration publique Lausanne
Route de la Maladière 21
1022 Chavannes-près-Renens
Tél. +41 (0)21 557 40 00
Fax +41 (0)21 557 40 09
<http://www.idheap.ch/>

IG Spielgruppen Schweiz
Im Schörli 1
Postfach
8600 Dübendorf 2
Tel. +41 (0)44 822 02 21
Fax +41 (0)44 822 04 30
<http://www.spielgruppe.ch/>

IKW Informations- und Koordinationsstelle Weiterbildung für Fachhochschuldozierende
Falkenplatz 9
Postfach 710
3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 300 70 00
Fax +41 (0)31 300 70 19
<http://www.kfh.ch/index.cfm?nav=4&CFID=17147777&CFTOKEN=90679926&lang=d>

Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz (IKES)
Sennweg 2
Postfach 607
3012 Bern 9
Tel. +41 (0)31 306 60 39/40
Fax +41 (0)31 306 60 20
<http://www.crus.ch/information-programme/erasmus.html?L=0>

Informations- und Dokumentationszentrum IDES
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 309 51 00
Fax +41 (0)31 309 51 10
http://www.ides.ch/startmain_e.html

INSOS Schweiz
Bürglistrasse 11
8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 202 70 35
Fax +41 (0)44 202 23 77
<http://www.insos.ch/>

Institut de formation des maîtres de l'enseignement secondaire du canton de Genève
(IFMES)
Avenue du Bouchet 16
1209 Genève
Tél. +41 (0)22 388 69 80
Fax +41 (0)22 388 69 81
<http://www.edu.ge.ch/dip/ifmes/>

Institut de recherche et de documentation pédagogique (IRDp)
Faubourg de l'Hôpital 43
Case postale 556
2002 Neuchâtel
Tél. +41 (0)32 889 86 00
Fax +41 (0)32 889 69 71
<http://www.irdp.ch/index1.html>

Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES)
Universität Zürich
Beckenhofstrasse 35
8006 Zürich
Tel. +41 (0)43 305 60 86
<http://www.ifes-schuleva.ch/start.html>

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)
Schaffhauserstrasse 239
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 317 11 11
Fax +41 (0)44 317 11 10
<http://www.hfh.ch/>

Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)

INTERMUNDO
Gerechtigkeitsgasse 12
Postfach
3000 Bern 8
Tel. +41 (0)31 326 29 20
Fax +41 (0)31 326 29 23
<http://www.intermundo.ch/>

Internationale Bodensee Hochschule (IBH)
Hauptstrasse 90
Postfach
8280 Kreuzlingen 2
Tel. +41 (0)71 677 05 20
Fax +41 (0)71 677 05 21
<http://www.bodenseehochschule.org/neu/>

Institut universitaire Kurt Bösch (IUKB)
Case postale 4176
1950 Sion 4
Tel. +41 (0)27 205 73 00
Fax +41 (0)27 205 73 01
<http://www.iukb.ch/>

IUED, Institut universitaire d'études du développement Genève
Rue Rothschild 20
Case postale 136
1211 Genève 21
Tél. +41 (0)22 906 59 40
Fax +41 (0)22 906 59 47
<http://www.ued.ch/>

Kalaidos Fachhochschule
Hohlstrasse 535
CH-8048 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 19 00
<http://www.kalaidos-fh.ch/>

Kantonale Erziehungsdepartemente
http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (AK FMS)

Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
http://www.parlament.ch/homepage/ko-kommissionen/ko-legislativkommissionen/kom_5_18.htm

Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz (Konferenz HF)
<http://www.konferenz-hf.ch/start.cfm>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen
Generalsekretariat
Eigerplatz 5
Postfach
3000 Bern 14
Tel. +41 (0)31 371 04 29
Fax +41 (0)31 371 17 41
<http://www.sodk-cdas-cdos.ch/index.html>

Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS)
<http://www.fms-ecg.ch/>

Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
<http://www.ksgr-cdgs.ch/de/index.html>

Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren (KSHR)
<http://www.kshr.ch/>

Kunst- und Musikhochschulen
<http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/rechte-navigation/anerkannte-schweizer-hochschulen.html>

LCH-Zentralsekretariat
Ringstrasse 54
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 315 54 54
Fax +41 (0)44 311 83 15
<http://www.lch.ch/>

Lingue e stage all'estero (LSE)
c/o Centro professionale Trevano
Casella Postale 70
6952 Canobbio-Lugano
Tel. +41 (0)91 815 10 72
Fax +41 (0)91 815 10 79
<http://www.lingue-stage.ch/>

ModuQua Geschäftsstelle
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44/ 311 64 58
Fax +41 (0)44/ 311 64 59
<http://www.moduqua.ch/>

Nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen (Swiss ENIC)
c/o Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Postfach 607
3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 306 60 41/42
Fax +41 (0)31 306 60 20
<http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic.html>

Netzwerk Begabungsförderung
c/o Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)
Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 90
Fax +41 (0)62 835 23 90
<http://www.begabungsfoerderung.ch/>

Netzwerk Integrative Schulungsformen
c/o Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)
Theaterstrasse 1
6003 Luzern
Tel. +41 (0)41 226 30 40
Fax +41 (0)41 226 30 41
<http://www.csps-szh.ch/szhcsps/netzwerke/integrative-schulungsformen.html>

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 80
Fax +41 (0)62 835 23 89
<http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>

Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
Falkenplatz 9
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 380 11 50
Fax +41 (0)31 380 11 55
http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php

Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR)
Scalärastrasse 17
7000 Chur
Tel. +41 (0)81 354 03 02
Fax +41 (0)81 354 03 07
<http://www.phgr.ch/>

Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern)
Fabrikstrasse 2
3012 Bern
Tel. +41 (0)31 309 21 11
Fax +41 (0)31 309 21 99
<http://www.phbern.ch>

Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen (PHSG)
Notkerstrasse 27
9000 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 243 94 03
Fax +41 (0)71 243 94 90
<http://www.phsg.ch>

Pädagogische Hochschule Freiburg (PH FR)
Murteggasse 36
1700 Freiburg
Tel. +41 (0)26 305 71 11
Fax +41 (0)26 305 71 29
<http://www.hepfr.ch>

Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)
Baslerstrasse 43
5201 Brugg
Tel. +41 (0)56 462 49 54
Fax +41 (0)56 462 49 60
<http://www.fhnw.ch/ph>

Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH)
Ebnatstrasse 80
8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)43 305 49 00
Fax +41 (0)43 305 49 50
<http://www.phsh.ch>

Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)
Nationalstrasse 19
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Tel. +41 (0)71 678 56 56
Fax +41 (0)71 678 56 57
<http://www.phtg.ch>

Pädagogische Hochschule Wallis (PH VS)
Alte Simplonstrasse 33
3900 Brig
Tel. +41 (0)74 921 10 50
Fax +41 (0)27 921 10 51
<http://www.phvs.ch/>

Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ)
Zentralstrasse 18
6003 Luzern
Tel. +41 (0)41 227 30 00
Fax +41 (0)41 227 30 01
<http://www.phz.ch>

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)
Rämistrasse 59
8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 305 55 55
Fax +41 (0)43 305 55 56
<http://www.phzh.ch>

Pädagogische Hochschulen (PH)
<http://www.cohep.ch/> → PH/HEP

Präsenz Schweiz
Bundesgasse 32
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 01 83
Fax +41 (0)31 324 10 60
<http://www.presence.ch>

Public Private Partnership - Schule im Netz (PPP-SiN)
<http://ppp-sin.ch/>

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
Händeliweg 15
8092 Zürich
Tel. +41 (0)44 632 23 67
Fax +41 (0)44 632 11 90
<http://www.ethrat.ch/>

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
Generalsekretariat
Falkenplatz 9
Postfach 710
3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 300 70 00
Fax +41 (0)31 300 70 19
<http://www.kfh.ch/>

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Sennweg 2
3012 Bern
Tel. +41 (0)31 306 60 36
Fax +41 (0)31 306 60 20
<http://www.crus.ch/>

Schule und Elternhaus Schweiz (S&E)
Postfach 1143
5611 Anglikon
Tel. +41 (0)56 622 02 59
<http://www.schule-elternhaus.ch/>

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)
Hirschengraben 11
Postfach 8160
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 313 14 40
<http://www.sagw.ch/>

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
Sekretariat SBBK c/o Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 309 51 11
Fax +41 (0)31 309 51 10
<http://www.sbbk.ch/sbbk/>

Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK)
<http://www.sdk-csd.ch/>

Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB)
Erlachstrasse 21
Postfach 612
3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 300 55 00
Fax +41 (0)31 3005501
<http://www.educa.coop/dyn/9.asp?url=80284%2Ehtm>

Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung (SGAB)
Landis+Gyr-Strasse 1
Postfach 4817
CH 6304 Zug
Tel. +41 (0)41 724 30 60
<http://www.sgab-srfp.ch/>

Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF)
c/o Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)
Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 90
Fax +41 (0)62 835 23 99
<http://www.sgbf.ch/>

Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)
Geschäftsstelle der SGL
Postfach
3506 Grosshöchstetten
Tel. +41 (0)31 711 43 44
<http://www.sgl-ssfe.ch/>

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 309 51 11
Fax +41 (0)31/309 51 50
<http://www.edk.ch/>

Schweizerische Konferenz der Leiter und Leiterinnen von Arbeitsstellen für Schulentwicklung
und Bildungsforschung (CODICRE)
c/o Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)
Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 92
Fax +41 (0)62 835 23 99
<http://www.codicre.ch/>

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
(COHEP)
Generalsekretariat
Thunstrasse 43a
3005 Bern
Tel. +41 (0)31 350 50 20
Fax +41 (0)31 350 50 21
<http://www.cohep.ch/>

Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)
c/o Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)
Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 97
Fax +41 (0)62 835 23 99
<http://www.coreched.ch/>

Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW)
c/o Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 311 64 56
<http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0101>

Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)
Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
Tel. +41 (0)62 835 23 90
Fax +41 (0)62 835 23 99
http://www.skb-csre.ch/index_de.html

Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html

Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
Sennweg 2
3012 Bern
Tel. +41 (0)31 306 60 60
Fax +41 (0)31 302 17 92
<http://www.cus.ch/wDeutsch/index.php>

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Tel. +41 (0)31 910 35 35
Fax +41 (0)31 910 35 45
<http://www.sqs.ch/>

Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ)
Bruchstrasse 9a
Postfach
6000 Luzern 7
Tel. +41 (0)41 249 99 11
Fax +41 (0)41 240 00 79
<http://www.wbz-cps.ch/index.cfm?nav=1,18&SID=1&DID=1>

Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)
Theaterstrasse 1
6003 Luzern
Tel. +41 (0)41 226 30 40
Fax +41 (0)41 226 30 41
<http://www.szh.ch/>

Schweizerischer Fachhochschulrat (FHR)
http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainFH_d.html

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
Wildhainweg 3
Postfach 8232
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 308 22 22
Fax +41 (0)31 301 30 09
<http://www.snf.ch/d/seiten/default.aspx>

Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. +41 (0)848 33 34 33
Fax +41 (0)44 311 64 59
<http://www.alice.ch/>

Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)
Sekretariat
Inselgasse 1
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 323 00 48
Fax +41 (0)31 323 95 47
<http://www.swtr.ch/d/index.html>

Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und
Laufbahnberatung (SDBB)
<http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>

Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI)
Direzione
Le Gerre
6928 Manno
Tel. +41 (0)58 666 60 00
Fax +41 (0)58 666 60 01
<http://www.supsi.ch/>

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Hallwylstrasse 4
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 96 91
Fax +41 (0)31 322 78 54
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php

Stiftung Privatschulregister Schweiz
c/o Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 370 42 61
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

StudEx
c/o Hochschule für Technik und Informatik (HTI)
Postfach
2501 Biel
Tel. +41 (0)32 321 63 21
Fax +41 (0)32 321 65 94
<http://www.studex.ch/>

Swiss Occidental Leonardo (SOL)

Pré-Fleuri 6

Case postale

CH 1951 Sion

Tél. +41 (0)27 327 35 20

Fax +41 (0)27 327 35 51

<http://www.s-o-l.ch/fr/index.php>

Syndicat des enseignants romands (SER)

Case postale 899

Avenue de la Gare 40

1920 Martigny 1

Tél. +41 (0)27 723 59 60

Fax +41 (0)27 723 59 61

<http://www.le-ser.ch/ser/index.html>

Tagesfamilien Schweiz

Hörenstrasse 42

9113 Degersheim

<http://www.tagesfamilien.ch/>

Treffpunkt Sekundarstufe 2 (TRI S2)

<http://www.tris2.ch/>

Union der Schülerorganisationen CH/FL (USO)

http://www.uso.ch/site/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1&font=base

Università della Svizzera italiana

Segretariato generale

Via Lambertenghi 10 A

6904 Lugano

Tel. +41 (0)58 666 46 11

Fax +41 (0)58 666 46 19

<http://www.unisi.ch/>

Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

Überlandstrasse 12

Postfach 265

3900 Brig

Tel. +41 (0)27 922 31 80

Fax +41 (0)27 922 31 85

<http://www.fernuni.ch>

Universitäre Hochschulen (UH)

<http://www.crus.ch/information-programme/die-schweizer-universitaeten/recht-navigation/homepages-der-universitaeten.html>

Universität Basel

Petersplatz 1

4003 Basel

Tel. +41 (0)61 267 31 11

http://www.unibas.ch/index.cfm?cache_use=0

Universität Bern

Hochschulstrasse 4

3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 81 11

<http://www.unibe.ch/>

Universität Freiburg
Avenue de l'Europe 20
1700 Freiburg
Tel. +41 (0)26 300 71 11
Fax +41 (0)26 300 97 00
<http://www.unifr.ch/home/welcomeD.php>

Universität Freiburg
Departement Erziehungswissenschaften
Lehrerinnen- und Lehrerausbildung
Rue Faucigny 2
1700 Freiburg
Sekundarstufe I:
Tel. +41 (0)26 300 75 88
Sekundarstufe II:
Tel. +41 (0)26 300 75 76
Fax +41 (0)26 300 97 11
<http://www.unifr.ch/lb>
<http://www.unifr.ch/edu>

Universität Luzern
Pfistergasse 20
6003 Luzern
Tel. +41 (0)41 228 55 10
Fax +41 (0)41 228 55 05
<http://www.unilu.ch/deu/start.aspx>

Universität St. Gallen
Dufourstrasse 50
9000 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 224 2111
Fax +41 (0)71 224 2816
<http://www.unisg.ch/hsgweb.nsf/wwwPubhomepage/webhomepageger?opendocument>

Universität Zürich
Rämistrasse 71
8006 Zürich
Tel. +41 (0)44 634 11 11
Fax +41 (0)44 634 49 01
<http://www.unizh.ch/>

Université de Genève
Rue du Général-Dufour 24
1211 Genève 4
Tél. +41 (0)22 379 71 11
Fax +41 (0)22 379 11 34
<http://www.unige.ch/>

Université de Genève, Faculté de Psychologie et des Sciences de l'Education (FPSE)
Boulevard du Pont-d'Arve 40
1211 Genève 4
Tél. +41 (0)22 379 90 05/06
Fax +41 (0)22 379 90 79
<http://www.unige.ch/fapse/enseignement/>

Universität de Lausanne
Unicentre
1015 Lausanne
Tél. +41 (0)21 692 11 11
Fax +41 (0)21 692 20 15
<http://www.unil.ch/index.html>

Universität de Neuchâtel
Service académique
Avenue du 1er Mars 26
2000 Neuchâtel
Tél. +41 (0)32 718 10 00
Fax: +41 (0)32 718 10 01
<http://www2.unine.ch/>

Verband Ausbildungsstätten für Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter Schweiz
(VASS)
<http://www.vassverband.ch/>

Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
Laupenstrasse 2
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 382 11 71
Fax +41 (0)31 382 11 76
<http://www.vss-unes.ch/>

Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften (VSH)
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich
Tel: +41 (0)44 632 43 88
<http://www.aes-vsh.ch/>

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS)
Rennweg 23
Postfach 2773
8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 212 24 44
Fax +41 (0)44 212 24 45
<http://www.krippenverband.ch/>

Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
Hotelgasse 1
Postfach
3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 328 40 50
Fax +41 (0)31 328 40 55
<http://www.swiss-schools.ch/>

Virtueller Campus Schweiz (SVC)
<http://www.virtualcampus.ch/display.php?lang=2>

Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK)
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Tel. +41 (0)41 228 73 99
<http://www.beruf-z.ch/>

Zürcher Fachhochschule (ZFH)
Walchetur
8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 23 31
Fax +41 (0)43 259 51 61
<http://www.zfh.ch/>

Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik
Beckenhofstrasse 35
8006 Zürich
Tel. +41 (0)43 305 66 15
Fax +41 (0)43 305 66 56
<http://www.zhsf-edu.ch/>

Abkürzungsverzeichnis

AK FMS	Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen
ALL	Adult Literacy and Lifeskills Survey
ARGEV	Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen
ASP-TI	Alta Scuola Pedagogica Ticino (ASP-TI)
BA	Bachelor
BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFH	Berner Fachhochschule
BFI-Botschaft	Botschaft des Bundesrates über Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BKZ	Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz
BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung
BP	eidgenössische Berufsprüfungen
CIIP	Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin
CODICRE	Schweizerische Konferenz der Leiter und Leiterinnen von Arbeitsstellen für Schulentwicklung und Bildungsforschung
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CORECHED	Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung
COST	European Cooperation in the field of Scientific and Technical Research
CRODES	Conférence romande des directeurs des écoles supérieures
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
DMS	Diplommittelschule
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EBMK	Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECVET	European Credit System for Vocational Education and Training
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

EDK-Ost	Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
eduQua	Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EFR	europäische Forschungsraum
EFSZ	Europäisches Fremdsprachenzentrum Graz
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
EHSM	Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EK HF	Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVAMAR	Evaluation der Maturitätsreform
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EU	Europäische Union
FAPERT	Fédération des associations de parents des écoles romandes et tessinoises
FFHS	Fernfachhochschule Schweiz
FH	Fachhochschule
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
FHR	Schweizerischer Fachhochschulrat
FMS	Fachmittelschule
FS-CH	Universitäre Fernstudien Schweiz
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HEI	Institut universitaire de hautes études internationales Genève
HEP Vaud	Haute école pédagogique du canton de Vaud
HEP-BEJUNE	Haute école pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel
HES-SO	Haute école spécialisée de Suisse occidentale
HF	höhere Fachschule
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich

HFP	eidgenössische höhere Fachprüfung
IBH	Internationale Bodensee Hochschule
ICT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IDES	Information, Dokumentation, Erziehung, Schweiz
IDHEAP	Institut de hautes études en administration publique Lausanne
IFES	Interkantonale Fachstelle für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II
IFMES	Institut de formation des maîtres de l'enseignement secondaire du canton de Genève
IKES	Informations- und Koordinationsstelle Erasmus Schweiz
IKW	Interkantonale Konferenz für Weiterbildung
INSOS	Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz
IRDP	Institut de recherche et de documentation pédagogique
IUED	Institut universitaire d'études du développement Genève
IUKB	Institut universitaire Kurt Bösch
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KFMS	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen
KiTaS	Verband Kindertagesstätten der Schweiz
Konferenz HF	Konferenz der Höheren Fachschulen der Schweiz
KSGR	Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren
KSHR	Konferenz schweizerischer Handelsschulrektoren
KTI	Förderagentur für Innovation
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
LSE	Lingue e stage all'estero
MA	Master
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NW EDK	Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
OIF	Organisation internationale de la francophonie

PH	Pädagogische Hochschule
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
PH FHNW	Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz
PH FR	Pädagogische Hochschule Freiburg
PH VS	Pädagogische Hochschule Wallis
PHGR	Pädagogische Hochschule Graubünden
PHSG	Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen
PESH	Pädagogische Hochschule Schaffhausen
PHTG	Pädagogische Hochschule Thurgau
PHZ	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
PHZH	Pädagogische Hochschule Zürich
PISA	Programme for International Student Assessment
S&E	Schule und Elternhaus Schweiz
SAGW	Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SER	Syndicat des enseignants romands
SFIB	Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen
SGAB	Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung
SGBF	Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung
SGL	Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
SKBF	Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung
SKPH	vgl. COHEP; bis Ende September 2007 führte die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen das Kürzel SKPH
SKW	Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung
SMK	Schweizerische Maturitätskommission
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen
SOL	Swiss Occidental Leonardo

SQS	Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme
StudEx	Student and Young Worker Exchange
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
SVC	Virtueller Campus Schweiz
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Swiss ENIC	Nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
SZH	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik
TIMSS	Third International Mathematics and Science Study
TREE	Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben
TRI S2	Treffpunkt Sekundarstufe 2
UH	universitäre Hochschule
UNESCO	Organisation des Nations-Unies pour l'éducation, la science et la culture
USO	Union der Schülerorganisationen CH/FL
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VASS	Verband Ausbildungsstätten für Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter Schweiz
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSH	Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften
WBK	Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur
WBZ	Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen
ZBK	Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz
ZFH	Zürcher Fachhochschule

Literaturverzeichnis

Übersicht über die in der Darstellung zitierten Literaturangaben und Links geordnet in alphabetischer Reihenfolge.

- Barjak, F. (2004). Anstellungsbedingungen der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen. Sonderdruck der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz 2004-02. Olten: FHSO.
- BBT (2001). Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsschulen vom 17. Oktober 2001. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24779> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2001). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, technische, gestalterische und gewerbliche Richtung vom 22. Februar 2001. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24785> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2003). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24788> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2003). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, naturwissenschaftliche Richtung vom 22. August 2003. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24781> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2005). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, gesundheitliche und soziale Richtung vom 12. August 2005. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24791> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2006). Leitfaden: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/1011/> (Stand: 5.10.2007).
- BBT (2006). Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/1013/> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2006). Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche. Bern: BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/1015/> (Stand 5.10.2007).
- BBT (2007). Nationaler Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen. Bern: EVD; BBT.
- BBT. Berufsverzeichnis. Internet: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?show=abschluss&bildung=2&lang=de> (Stand 6.9.2007).
- BBT. Kopenhagen-Prozess. Internet: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de> (Stand 6.9.2007).
- BBT. Projekt Validierung von Bildungsleistungen. Internet: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de> (Stand 6.9.2007).
- BFS. PISA. Internet: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/pisa/de/index.html> (Stand 6.9.2007).
- Bucher, B., Nicolet, M. (2003). Leitbild Lehrberuf: Teilprojekt im Auftrag der Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Bern: EDK.
- CIIP (in Erarbeitung). Plan d'études romand (PER). Neuchâtel: CIIP.
- COHEP: vgl. Publikation der SKPH
- CORECHED (2007): Educational research and development in Switzerland: OECD-CERI review: country background report on behalf of the Swiss Conference of Research in Education. Aarau: SKBF. Internet: <http://edudoc.ch/record/24778> (Stand 6.9.2007).

- CRUS. Universitäre Hochschule (UH): Zulassung. Internet: <http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/zulassung.html> (Stand 5.10.2007).
- Dohrenbusch, H., Godenzi, L., Boveland, B. (Hrsg.) (2005). Differentielle Heilpädagogik. HfH-Reihe 20. Luzern: Edition SZH/CSPS.
- EDK (1972). Mittelschulen von morgen. Bern: EDK.
- EDK, Projektleitung SIPRI (Hrsg.) (1986). Primarschule Schweiz: 22 Thesen zur Entwicklung der Primarschule: Projekt SIPRI. Überprüfung der Situation der Primarschule. Studien und Berichte 1. Bern: EDK.
- EDK (1994). Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994. Bern: EDK. Internet: <http://edudoc.ch/record/17476/> (Stand 5.10.2007).
- EDK (1995). Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen. Bern: EDK. Internet: <http://edudoc.ch/record/17489/> (Stand 5.10.2007).
- EDK (1996). Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene vom 15. November 1996. Bern: EDK. Internet: <http://edudoc.ch/record/17474/> (Stand 5.10.2007).
- EDK (1999). Erwachsenenbildung in den Kantonen. Studienbericht. EDK-Dossier 56A. Bern: EDK.
- EDK (2001). Erklärung der EDK zu Perspektiven des Lehrberufs vom 1. Juni 2001. Bern: EDK.
- EDK (2003). Thesen Leitbild Lehrberuf: Diskussionspapier/Task Force "Lehrberufsstand" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Bern: EDK.
- EDK (2004). Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 9. September 2004. Bern: EDK. Internet: <http://edudoc.ch/record/2033/> (Stand 5.10.2007).
- EDK (2007). Massnahmenplan Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2007-2014. Bern: EDK. Internet: <http://edudoc.ch/record/24772> (Stand 6.9.2007).
- EDK (2007). Tätigkeitsprogramm der EDK. Bern: EDK. Internet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf (Stand 5.10.2007).
- EDK (in Erarbeitung). Orientierungsrahmen für Evaluation und Schulqualität zuhanden von Bildungsbehörden, Aufsichtsorganen und Schulleitungen. Bern: EDK.
- EDK. EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007. Internet: <http://www.edk.ch/>
- EDK. Vereinfachte grafische Darstellungen der kantonalen Bildungssysteme in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Internet: http://www.edk.ch/d/BildungswesenCH/framesets/mainBildungCH_d.html (Stand 5.10.2007).
- EFHK (2006). Konzeptevaluation der Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen (KEVA). Bern: EFHK. Internet: <http://edudoc.ch/record/1965/> (Stand 5.10.2007).
- Europarat (2001). Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen. Paris: Europarat. Internet: <http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/i3.htm> (Stand 5.10.2007).
- Gonon, P., Schläfli, A. (1998). Weiterbildung in der Schweiz: Situation und Empfehlungen: Bericht an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie und das Bundesamt für Kultur. Bern: BBT; Zürich: SVEB. Internet: <http://edudoc.ch/record/24792> (Stand 5.10.2007).
- Häfeli, K., Walther-Müller, P. (2005). Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich: Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung. Luzern: SZH/CSPS.
- Hoyningen-Süess, U., Gysler, D. (2007). Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht. Bern: Haupt Verlag.

- IDES (2006). Anzahl Schuljahre: Primarstufe/Sekundarstufe I (Quellen: Studentafeln 2005/2006). Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3787> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2006). Berufswahlvorbereitung auf der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen. EDK/IDES: Bern. Internet: <http://edudoc.ch/record/3816/> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2006). Schulmodelle/Schultypen: Stand Schuljahr 2005/2006. Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3813/> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2006). Verfahren für die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen: Dokumentensammlung. Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3814> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2007). Befristeter Schulausschluss (Primar- und Sekundarstufe I). Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3785> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2007). Berufsauftrag: Primar- und Sekundarstufe I (Quellen: kantonale Schulgesetzgebung). Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3784> (Stand 5.10.2005).
- IDES (2007). Ferienlisten. Internet: http://www.ides.ch/ferienliste/mainFe_d.html (Stand 6.9.2007).
- IDES (2007). Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung in kantonalen Verfassungen. Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/3824/> (Stand 5.10.2007).
- IDES (2007). Studentafeln in der Volksschule 2007-2008 = Grilles horaires de la scolarité obligatoire 2007-2008. Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/24702/> (Stand 8.10.2007).
- IDES (2007). Übertritt Primarschule – gymnasiale Maturitätsschule (für die deutschsprachige Schweiz). Bern: EDK/IDES.
- IDES (2007). Privater häuslicher Unterricht: Primarstufe und Sekundarstufe I (Quellen: Kantonale Schulgesetzgebung, Oktober 2007) = Enseignement privé à domicile: degré primaire et secondaire I (Sources: Législations scolaires cantonales, octobre 2007). Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/25408/> (Stand 5.11.2007).
- IDES (2007). Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I (Quellen: Kantonale Schulgesetzgebung, Oktober 2007) = Passage degré primaire - degré secondaire I (Sources: Législations scolaires cantonales, octobre 2007). Bern: EDK/IDES. Internet: <http://edudoc.ch/record/25410/> (Stand 5.11.2007).
- IDES. Lehrpläne (Auswahl). Internet: http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne (Stand 6.9.2007).
- Integrationsbüro EDA/EVD, BBT (2006). Schweizer Diplome in der EU. Bern: EDA/EVD, BBT. Internet: <http://edudoc.ch/record/24793> (Stand 5.10.2007).
- Iten, R. [et al.] (2005). Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale: wissenschaftlicher Bericht: Schlussbericht. Zürich: NFP52. Internet: <http://edudoc.ch/record/24070> (Stand 5.10.2007).
- KFH (2004). Bewertungskatalog für Fachhochschulen - Ein wirkungsvolles Qualitäts-Diagnoseinstrument. Bern: KFH.
- KFH (2004). Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen. Bern: KFH.
- KFH (2006). Die Entwicklung von Masterstudiengängen an Fachhochschulen: Ein Leitfaden. Bern: KFH. Internet: <http://edudoc.ch/record/24740> (Stand 5.10.2007).

- Landry, F. (2006). Enseignantes et enseignants de Suisse romande et du Tessin: temps de travail, mandat, statut, formation et perfectionnement. Neuchâtel: IRDP.
- Landry, F. (2006). Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin. Suivi de, Pratiques cantonales concernant l'organisation d'épreuves, d'examens, de tests ainsi que l'obtention de certificats ou diplômes: année scolaire 2006-2007. Neuchâtel: IRDP. Adresse Internet: <http://edudoc.ch/record/2509/> (consulté le 5.10.2007).
- Müller Kucera, K. [et al.] (2003). Strategie für die Rekrutierung von Lehrpersonen. Projekt im Auftrag der Task Force «Lehrberufsstand» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Studien + Berichte 17A. Bern: EDK.
- NW EDK, EDK-Ost, BKZ. Projekt Deutschschweizer Lehrplan. Internet: <http://www.lehrplan.ch/> (Stand 10.5.2007).
- NW EDK, EDK-Ost, BKZ. sprachenunterricht.ch. Internet: <http://www.sprachenunterricht.ch/> (Stand 5.10.2007).
- OAQ (2005). Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG. Synthesebericht OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen). Bern: OAQ. Internet: http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf (Stand 5.10.2007).
- OECD. Publikationen Schweiz. Internet: www.oecd.org/switzerland (Stand 6.9.2007).
- Reichert, S. (2007). Universitäre Weiterbildung in der Schweiz: Bestandsaufnahme und Perspektiven im europäischen Vergleich. Bern: SBF. Internet: <http://edudoc.ch/record/24427/> (Stand 5.10.2005).
- SBBK, SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband. QualiCarte. Internet: <http://www.qualicarte.ch> (Stand 6.9.2007).
- SBBK. (2007). Lehrplan – Kurs für Berufsbildner und -bildnerinnen in Lehrbetrieben – mit kantonalem, eidgenössisch anerkanntem Kursausweis – im Umfang von 40 Kursstunden. Internet: <http://www.afpr.ch/pdf/afpr3979.pdf> (Stand 5.10.2007).
- SBF (2007). Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR). Internet: <http://www.sbf.admin.ch/evamar/> (Stand 6.9.2007).
- Schulverlag blmv AG. Europäisches Sprachenportfolio. Internet: www.sprachenportfolio.ch (Stand 6.9.2007).
- SKBF (2006). Bildungsbericht Schweiz. Aarau: SKBF.
- SKBF (2007). Begabungsförderung – kein Tabu mehr! Bilanz und Perspektiven. Trendbericht 11 der SKBF. Aarau: SKBF.
- SKPH (2006). Bericht zur Situation der Berufseinführung von Lehrpersonen der Volksschulen. Bern: SKPH. Internet: <http://edudoc.ch/record/24726> (Stand 5.10.2007).
- SNF. DORE - Forschung an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen. Internet: <http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/DORE.aspx> (Stand 6.9.2007).
- SNF. Nationales Forschungsprogramm (NFP) 10 - Bildung und das Wirken in Gesellschaft und Beruf. Internet: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp10.aspx (Stand 6.9.2007).
- SNF. Nationales Forschungsprogramm (NFP) 33 - Wirksamkeit unserer Bildungssysteme. Internet: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp33.aspx (Stand 6.9.2007).

- SNF. Nationales Forschungsprogramm (NFP) 43 - Bildung und Beschäftigung. Internet: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp43.aspx (Stand 6.9.2007).
- SNF. Nationales Forschungsprogramm (NFP) 51 - Integration und Ausschluss. Internet: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp51.aspx (Stand 6.9.2007).
- SNF. Nationales Forschungsprogramm (NFP) 52 - Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel. Internet: http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/LaufendeNFP/Seiten/_xc_nfp52.aspx (Stand 6.9.2007).
- Stellwerk. Internet: <http://www.stellwerk-check.ch/> (Stand 5.10.2007).
- SZH (2007). Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF). Internet: <http://www.szh.ch/d/service/blank.shtml#COMOF> (Stand 6.9.2007).
- Tag des Gedenkens an den Holocaust und der Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Internet: <http://www.educa.ch/dyn/86944.asp> (Stand 5.10.2007).
- TREE (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben). Internet: <http://www.tree-ch.ch/> (Stand 5.10.2007).
- Wolter S. [et al.] (2003). Nachfrageorientierte Finanzierung in der Weiterbildung. Zürich: Forum Weiterbildung Schweiz. Internet: <http://edudoc.ch/record/24775> (Stand 5.10.2007).
- ZBK. QualiZense. Internet: <http://www.beruf-z.ch/> → Projekte → QualiZense (Stand 5.10.2007).

Glossar

Das Glossar bezieht sich auf die Darstellung des schweizerischen Bildungssystems im Rahmen des Schweizer Beitrags für die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice und muss in diesem Rahmen gelesen werden.

Es wurde auch auf bereits bestehende Glossare oder Lexika zurückgegriffen u.a.:

- Lexikon der Berufsbildung (Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz): <http://www.dbk.ch/dbk/berufsbildung/lexikon.php>
- Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php?lg=f>
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf.

10. Schuljahr

→ Brückenangebote

Ancien Régime

Bezeichnung für das Herrschafts- und Gesellschaftssystem des absolutistischen Frankreichs vor 1789 und anderer Europäischer Staaten im 18. Jahrhundert.

Anlehre

Die Anlehre (Sekundarstufe II Berufsbildung) ist im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 nicht mehr vorgesehen. Sie kann jedoch bis zur Einführung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest im entsprechenden Berufsfeld während einer Übergangszeit noch geführt werden. Die Anlehre ist gedacht für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche, die nicht in der Lage sind, einen reglementierten Beruf zu erlernen. In der Anlehre werden die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse vermittelt. Sie dauert mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre, und soll zum Eintritt in einen anderen Betrieb gleicher Art befähigen.

Wer die Anlehre beendet hat, erhält nach einer Überprüfung des erreichten Ausbildungsstandes im Lehrbetrieb einen amtlichen Ausweis.

→ berufliche Grundbildung: zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest → Sekundarstufe II

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach erfolgreicher Absolvierung eines Bachelorstudiengangs verliehen wird (Tertiärstufe). Bachelorstudiengänge werden an den universitären Hochschulen (UH) seit 2001 und an den Fachhochschulen (FH) einschliesslich Pädagogischen Hochschulen (PH) seit 2005 eingeführt. Die Umstellung nach dem zweistufigen Studienmodell nach Bologna ist mehrheitlich abgeschlossen. Bis 2010 sollen alle Studiengänge umgestellt haben. Bachelorstudiengänge führen nach einem dreijährigen Studium an universitären Hochschulen (UH) und Fachhochschulen (FH) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Darauf aufbauend kann ein Studiengang, der zu einem Masterabschluss führt, aufgenommen werden.

→ Fachhochschule (FH) → universitäre Hochschule (UH) → Pädagogische Hochschule (PH) → Master

Basislehrjahr

Beim Basislehrjahr handelt es sich um eine spezielle Form des ersten Lehrjahrs einer beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung). Ziel ist es, die Lernenden in den beruflichen Grundfertigkeiten zentral in einem Bildungszentrum auszubilden, um so die Lehrbetriebe zu entlasten. Ab dem zweiten Lehrjahr wird die berufliche Grundbildung im Lehrbetrieb weitergeführt. Basislehrjahre sind in der Berufsbildung noch wenig verbreitet.

→ berufliche Grundbildung → Lehrbetrieb

Basisstufe

→ Schuleingangsstufe

berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung) ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und ist Basis für lebenslanges Lernen. Mehrheitlich findet die berufliche Grundbildung an drei Lernorten statt: im Lehrbetrieb mit ergänzendem Unterricht in der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen. Sie kann auch in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden.

Es können folgende Formen der beruflichen Grundbildung unterschieden werden:

- **Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA):**
Sie ermöglicht vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen einen anerkannten Berufsabschluss mit einem eigenständigen Bildungsprofil. Sie ersetzt die bisherige Anlehre. Der Abschluss erfolgt mit einem eidgenössischen Berufsattest.
- **Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):**
Sie dient zur Vermittlung der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs. Sie schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab.
- **Berufsmaturitätsbildung mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis:**
Sie ist eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung und ergänzt die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung.
→ Sekundarstufe II → Lehrbetrieb → Berufsfachschule → überbetriebliche Kurse → schulisches Vollzeitangebot → duales System → Berufsmaturität → Anlehre → eidgenössischer Berufsattest → eidgenössisches Fähigkeitszeugnis → eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Berufsbildner im Lehrbetrieb, Berufsbildnerin im Lehrbetrieb

Berufsbildner und Berufsbildnerinnen im Lehrbetrieb (bisher Lehrmeister, Lehrmeisterin) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher.

→ Berufsbildungsverantwortliche → berufliche Grundbildung → Lehrbetrieb

Berufsbildungsverantwortliche

Alle Fachpersonen, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln, gehören gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) zu den Berufsbildungsverantwortlichen.

Es können folgende Gruppen von Berufsbildungsverantwortlichen unterschieden werden:

- **Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb** (bisher Lehrmeister/Lehrmeisterin);
- **andere Berufsbildner und -bildnerinnen** (wie in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen);
- **Lehrpersonen an Berufsfachschulen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität:** Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht oder Lehrbefähigung für den allgemein bildenden Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen;
- **Lehrpersonen an höheren Fachschulen (HF);**
- **Prüfungsexpertinnen und -experten.**

Die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen findet an einem Hochschulinstitut des Bundes sowie an anderen Hochschulen (universitäre Hochschulen [UH], Pädagogische Hochschulen [PH]) oder an weiteren öffentlichen oder privaten Einrichtungen statt. Erlangt wird je nach Funktion ein anerkanntes Zertifikat oder ein anerkanntes Diplom.

→ Berufsbildner im Lehrbetrieb → berufliche Grundbildung → Berufsfachschule → Lehrbetrieb → überbetriebliche Kurse → Lehrwerkstätte → Berufsmaturität → universitäre Hochschule (UH) → Pädagogische Hochschule (PH)

Berufsfachschule

Die Berufsfachschule (Sekundarstufe II Berufsbildung) hat einen eigenständigen Bildungsauftrag. Im berufskundlichen Unterricht wird vor allem der theoretische Teil des zu erlernenden Berufs vermittelt. Im allgemein bildenden Unterricht werden Inhalte thematisiert, die die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Bildung eigenständiger Meinungen fördern.

→ Sekundarstufe II → duales System → Lehrbetrieb → überbetriebliche Kurse → berufliche Grundbildung

Berufslehre

Durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 als berufliche Grundbildung bezeichnet.

→ berufliche Grundbildung

Berufsmaturität, Berufsmaturitätsbildung

Die Berufsmaturität ist eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung und ergänzt die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung). Sie kann parallel während der Dauer der beruflichen Grundbildung oder im Anschluss an die berufliche Grundbildung durch den Besuch einer entsprechenden Ausbildungsinstitution (als Vollzeitlehrgang oder als Teilzeitlehrgang) oder schulunabhängig anlässlich der von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) durchgeführten eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen nach der abgeschlossenen beruflichen Grundbildung absolviert werden.

Die Berufsmaturität wird in sechs Richtungen angeboten: technische, kaufmännische, gestalterische, gewerbliche, naturwissenschaftliche sowie gesundheitliche und soziale Richtung. Sie wird von Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen, in schulischen Vollzeitangeboten und von privaten Anbietern angeboten. Abgeschlossen wird mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis. Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses sind zu einem prüfungsfreien Zugang zu Fachhochschulen (FH) und mit der Absolvierung einer Ergänzungsprüfung zum Zugang zu universitären Hochschulen (UH) berechtigt.

→ Sekundarstufe II → eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis → berufliche Grundbildung → Fachhochschulen (FH) → universitäre Hochschulen (UH)

besonderer Bildungsbedarf

Ein besonderer Bildungsbedarf besteht für Kinder und Jugendliche, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist bzw. aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten die Schulung in einer Regelklasse ohne spezifische Unterstützung nachweislich nicht möglich ist oder wenn sie nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen aufweisen.

→ Regelschule

Bildungsdirektion

→ Erziehungsdepartement

BKZ

→ EDK

Blockveranstaltung, Blockunterricht

Verwendung der Unterrichtszeit über einen bestimmten Zeitraum hinweg für ein Fachgebiet (z.B. Blocktage, Blockwochen). Organisationseinheit, welche die traditionelle Unterrichtslektion ersetzt, indem eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Unterrichtslektionen für die Behandlung eines Fachgebiets bzw. einer Thematik zusammengefasst werden.

Blockzeiten

Blockzeiten betreffen in der Vorschule und der obligatorischen Schule die zeitliche Organisation des Schulunterrichts. Die in den Kantonen praktizierten Blockzeitenmodelle unterscheiden sich u.a. bezüglich der zeitlichen Ausdehnung. Bei umfassenden Blockzeiten stehen alle Kinder an fünf Vormittagen mindestens zu dreieinhalb Stunden (oder während vier Lektionen) unter der Obhut der Schule und erhalten, je nach Altersstufe und Stundentafel, an einem bis zu vier Nachmittagen Unterricht.

→ Vorschule → obligatorische Schule

Brückenangebote

Für Jugendliche, die nach Abschluss der Sekundarstufe I nicht direkt in eine berufliche Grundbildung oder in eine Schule der Sekundarstufe II übertreten, stehen Brückenangebote als Übergangslösungen zur Verfügung. In verschiedenen Kantonen werden sie auch 10. Schuljahre genannt. Brückenangebote dienen zur Orientierungshilfe und Entscheidungsfindung für die nachobligatorische Ausbildungslaufbahn, zur Behebung von schulischen, sprachlichen oder weiteren Defiziten sowie als Übergangslösung bei einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Die Dauer beträgt ein Jahr. Es gibt verschiedene Modelle kombinierter (praktische Tätigkeiten in Betrieben und Allgemeinbildung), rein schulischer sowie Integrations-Brückenangebote (Unterricht für fremdsprachige Jugendliche teilweise mit Praktika). Brückenangebote sind freiwillig und kennen spezifische Aufnahmeverfahren. In gewissen Kantonen werden sie zur Sekundarstufe I gezählt, mehrheitlich zur Sekundarstufe II; das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) führt zu einer Neuordnung der Brückenangebote.
→ Sekundarstufe I → Sekundarstufe II

Bund, Eidgenossenschaft

Bezeichnung für den Bundesstaat Schweiz, ein aus Gliedstaaten (Kantone) zusammengesetzter Staat, auch Eidgenossenschaft genannt.
→ Bundesstaat → Kanton

Bundesstaat

Staatsform, in der die Staatsgewalt zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten nach Aufgabenbereichen geteilt wird. Die Gliedstaaten behalten einen grossen Teil ihrer Autonomie, während die eigentliche Staatshoheit dem Gesamtstaat zusteht. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist seit 1848 ein Bundesstaat, heute bestehend aus 26 souveränen Kantonen.
→ Föderalismus → Kanton → Bund

Bundesvertrag

Vertrag zwischen den 24 souveränen Kantonen und Halbkantonen (Staatenbund) der hier erstmals so genannten Schweizer Eidgenossenschaft, deren Rechtsgrundlage er zwischen 1815 und 1848 bildete.
→ Staatenbund → Bundesstaat → Kanton

CIIP

→ EDK

Departement

Departemente sind unmittelbar der Regierung unterstehende, nach Sachgebieten gegliederte Einheiten von Verwaltung auf Stufe Bund (Bundesverwaltung), Kanton (dort z.T. Direktionen genannt) und Gemeinde. In der Westschweiz heissen sie auf kommunaler Ebene auch dicastères, im Tessin dicasteri. Ihnen obliegen vorbereitende und vollziehende Aufgaben sowie die Beaufsichtigung untergeordneter Amtsstellen. Die Bundesverwaltung gliedert sich in sieben Eidgenössische Departemente. Kantone haben zwischen fünf und zehn kantonale Departemente.
→ Erziehungsdepartement → Bund → Kanton → Gemeinde

Diplom eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP)

Abschlusszertifikat der eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP) (nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Das Diplom führt zu einem geschützten Titel. Es berechtigt bei der betreffenden Berufsbezeichnung zum Zusatz „diplomiert“.

Das Diplom wird vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ausgestellt. Das BBT führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Diplome.

→ höhere Berufsbildung → eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) → Tertiärstufe

Diplom FH, Diplom Fachhochschule (FH)

Bisheriger akademischer Grad, der von Fachhochschulen (FH) vor der Umstellung nach dem zweistufigen Studienmodell nach Bologna abgegeben worden ist (Tertiärstufe). Seit Herbst 2005 erfolgt die Ausbildung an Fachhochschulen (FH) nach dem Studienmodell nach Bologna (Bachelor- und Masterdiplom). Bis zum Jahr 2010 sollen alle Studiengänge der Fachhochschulen (FH) auf das zweistufige Studienmodell nach Bologna umgestellt sein und die bisherigen Fachhochschul-Diplomstudiengänge (Dauer vier Jahre) abgelöst haben. Bis dahin können vereinzelt noch die alten Fachhochschuldiplome abgegeben werden.

→ Fachhochschule (FH) → Bachelor → Master → Tertiärstufe

Diplom HF, Diplom höhere Fachschule (HF)

Abschlusszertifikat von eidgenössisch anerkannten höheren Fachschulen (HF) (nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Das Diplom wird von der Schule bzw. ihrem Träger abgegeben. Die Titel und Diplome von anerkannten Schulen sind gesetzlich geschützt. Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „dipl.“ (diplomiert) und „HF“ (höhere Fachschule) aufgeführt.

→ höhere Fachschule (HF) → höhere Berufsbildung → Tertiärstufe

Diplom universitäre Hochschule (UH)

→ Lizentiat

Diplommittelschule (DMS)

Allgemeinbildende Vollzeitschule der Sekundarstufe II, die durch eine vertiefte Allgemeinbildung und berufsbezogene Fächer auf eine nachfolgende Berufsbildung namentlich in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Gestaltung/Kunst vorbereitete. Die Diplommittelschulen (DMS) sind durch die Fachmittelschulen (FMS) abgelöst worden.

→ Sekundarstufe II → Fachmittelschule (FMS)

Doktorat, Doktoratsstudium

Nach abgeschlossenem Masterstudium (nach bisherigem System: abgeschlossenes Studium mit Lizentiat bzw. Diplom) kann an einer universitären Hochschule (UH) ein Doktoratsstudium bzw. ein PhD-Studienprogramm aufgenommen werden. An Fachhochschulen (FH) kann nicht doktriert werden. Zulassungsbedingungen sind gute Abschlussresultate des Masterstudiums (bzw. Lizentiat/Diplom). Die Promotion zum Doktor erfordert eine unabhängige wissenschaftliche Arbeit – die Dissertation – und oftmals eine mündliche Prüfung bzw. die Verteidigung der Doktorarbeit. Die Dauer des Doktorats ist je nach Studienbereich und individuellen Voraussetzungen verschieden. Erlangt wird ein Dokortitel. Ein Doktorat ist in der Regel Voraussetzung für eine Habilitation.

→ Master → Lizentiat → universitäre Hochschule (UH) → Fachhochschule (FH) → Habilitation

duales System

Die als duales System bezeichnete Ausbildungsform verbindet die praktische Bildung im Lehrbetrieb mit theoretischem Unterricht in der Berufsfachschule. Da Grundfertigkeiten des jeweiligen Berufs auch in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden, wird manchmal auch von einem trialen System gesprochen.

→ Lehrbetrieb → Berufsfachschule → überbetriebliche Kurse → berufliche Grundbildung

Durchlässigkeit

Erleichterter Wechsel innerhalb (bspw. bei Bildungsgängen mit verschiedenen Leistungsanforderungen) und zwischen verschiedenen Bildungsgängen unter Anrechnung formal und nicht formal erworbener Bildungsleistungen.

école enfantine

→ Vorschule

EDK

Die Kantone tragen in der Schweiz die Hauptverantwortung für die Bildung. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist die Behörde der Bildungskoooperation Schweiz. Sie ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind. Als Kernaufgabe gilt die nationale Koordination in den Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik. Die EDK funktioniert über einen Verbund von Staatsverträgen (Konkordaten).

Aufgaben, welche eine enge Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Kantonen verlangen, werden von den vier EDK-Regionalkonferenzen wahrgenommen:

- **Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP):** Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis;
 - **Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ):** Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug;
 - **Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost):** Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Schwyz und als Gast das Fürstentum Liechtenstein;
 - **Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK):** Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis, Zürich.
- Kanton → Erziehungsdirektor

EDK-Ost

→ EDK

eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung

→ Berufsmaturität

eidgenössische Berufsprüfung (BP)

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) gehören zur höheren Berufsbildung (nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Die Berufsprüfung verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventinnen und Absolventen einer Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten und -spezialistinnen oder übernehmen Führungsfunktionen. Die bestandene Prüfung befähigt den Inhaber bzw. die Inhaberin, eine leitende Stellung zu übernehmen oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die höhere Anforderungen stellt als Tätigkeiten nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung.

Es wird nicht der gesamte Lehrgang, sondern nur die Prüfungsreglemente vom Bund

anerkannt. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Entsprechende Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht vom Bund reglementiert. In der Regel besuchen die Kandidaten und Kandidatinnen Vorbereitungskurse, die von öffentlichen oder privaten Bildungsinstitutionen oder von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angeboten werden. Die Kurse werden berufsbegleitend absolviert. Eine Vorbereitung kann auch autodidaktisch erfolgen. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) führen ein- oder zweimal pro Jahr die eidgenössisch reglementierten Prüfungen durch. Abgeschlossen wird mit einem eidgenössischen Fachausweis. Werden in einem Bereich sowohl eine eidgenössische Berufsprüfung als auch eine eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) angeboten, so stellt die Fachprüfung höhere Anforderungen.
→ höhere Berufsbildung → eidgenössischer Fachausweis → eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) → Tertiärstufe → berufliche Grundbildung → Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP)

Eidgenössische höhere Fachprüfungen (HFP) gehören zur höheren Berufsbildung (nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Durch die höhere Fachprüfung (im gewerblich-industriellen Bereich auch Meisterprüfung genannt) soll festgestellt werden, ob die bewerbende Person die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen. Werden in einem Bereich sowohl eine eidgenössische Berufsprüfung als auch eine eidgenössische höhere Fachprüfung angeboten, so stellt die Fachprüfung höhere Anforderungen.

Es wird nicht der gesamte Lehrgang, sondern nur die Prüfungsreglemente vom Bund anerkannt. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Entsprechende Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Die Prüfungsvorbereitungen sind nicht vom Bund reglementiert. In der Regel besuchen die Kandidaten und Kandidatinnen Vorbereitungskurse, die von öffentlichen oder privaten Bildungsinstitutionen oder von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angeboten werden. Die Kurse werden berufsbegleitend absolviert. Eine Vorbereitung kann auch autodidaktisch erfolgen. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) führen ein- oder zweimal pro Jahr die eidgenössisch reglementierten Prüfungen durch. Abgeschlossen wird mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom.
→ höhere Berufsbildung → Diplom eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) → eidgenössische Berufsprüfung (BP) → Tertiärstufe

eidgenössischer Fachausweis

Abschlusszertifikat (nicht-hochschulischer Tertiärbereich) der eidgenössischen Berufsprüfung (BP). Als Titel wird der Berufsbezeichnung der Zusatz „mit eidg. Fachausweis“ beigefügt.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise.

→ höhere Berufsbildung → eidgenössische Berufsprüfung (BP) → Tertiärstufe

eidgenössisches Berufsattest (EBA)

Eidgenössisch anerkanntes Abschlusszertifikat der zweijährigen beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung). Das eidgenössische Berufsattest (EBA) erhält, wer die zweijährige berufliche Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

→ berufliche Grundbildung → Sekundarstufe II

eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Eidgenössisch anerkanntes Abschlusszertifikat der Berufsmaturitätsbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung). Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt und die vom Bund anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Die Kantone sorgen für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen und stellen die Zeugnisse aus. Ergänzend kann auch der Bund solche Prüfungen durchführen.

→ Sekundarstufe II → Berufsmaturität → berufliche Grundbildung → eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Eidgenössisch anerkanntes Abschlusszertifikat der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung). Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung der drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

→ Sekundarstufe II → berufliche Grundbildung

Einschulungsklasse

Kinder, die noch nicht bereit sind für einen erfolgreichen Schuleinstieg und nicht in allen Teilen schulreif sind, können in verschiedenen Deutschschweizer Kantonen nach der Vorschule eine Einschulungsklasse besuchen. Der Lehrstoff der ersten Regelklasse wird in Einschulungsklassen auf zwei Jahre verteilt. Am Ende der zweijährigen Einschulungsklasse erfolgt meistens ein definitiver Übertritt in die zweite Regelklasse der Primarstufe.

→ Regelschule → Sonderklasse → Vorschule → Primarstufe

Erstsprache

Die Erstsprache bezeichnet den Unterricht der lokalen Landessprache (erste Landessprache). In den Westschweizer Kantonen ist dies Französisch, in den Deutschschweizer Kantonen ist dies die deutsche Standardsprache (nicht Dialekt), in den drei zweisprachigen Kantonen ist dies je nach Region entweder Französisch oder die deutsche Standardsprache, im Kanton Graubünden ist dies je nach Region Italienisch, Rätoromanisch oder die deutsche Standardsprache, im Kanton Tessin ist Italienisch die Erstsprache.

→ Landessprache → Kanton

erweiterte Lehr- und Lernformen

Bezeichnung für Unterrichtsformen, die den lehrpersonenzentrierten Klassenunterricht ergänzen, der Eigenaktivität und Mitverantwortung der Lernenden einen hohen Stellenwert einräumen und das kooperative Lernen stärker berücksichtigen, z.B. Werkstattunterricht, Wochenplanunterricht, Projektunterricht, Freiarbeit, fächer- und klassenübergreifende Ateliers.

Erziehungsdepartement, Bildungsdirektion

Kantonales Departement, dem der Bildungs- und Erziehungsbereich zugeordnet ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes ist ein amtierendes Mitglied der Kantonsregierung (kantonale Exekutive). In manchen Kantonen lautet die Bezeichnung Erziehungsdirektion oder Bildungsdirektion.

Erziehungsdepartemente bzw. Bildungsdirektionen sind oft nach den Schul- bzw. Bildungsstufen in Abteilungen (bspw. Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Amt für Hochschulen) gegliedert.

Wichtigste Funktionen: Verwaltung des kantonalen Schulwesens, sofern nicht die Gemeinden oder andere kantonale Departemente zuständig sind, Aufsicht über die Schulverwaltung der Gemeinden, Führung der kantonalen Schulen, Vorbereitung der

Entscheidungsgrundlagen für die übergeordneten Instanzen (kantonale Exekutive und Legislative).

→ Erziehungsdirektor → Kanton

Erziehungsdirektor, Erziehungsdirektorin, Bildungsdirektor, Bildungsdirektorin

Der Erziehungsdirektor bzw. die Erziehungsdirektorin (auch als Bildungsdirektor bzw. Bildungsdirektorin bezeichnet) ist das für die Bildung zuständige Mitglied der kantonalen Exekutive (Regierungsrat bzw. Regierungsrätin). Der Erziehungsdirektor bzw. die Erziehungsdirektorin steht dem entsprechenden kantonalen Departement für Bildung (Erziehungsdepartement bzw. Bildungsdirektion) vor. Der Zusammenschluss der 26 Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen bildet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

→ Erziehungsdepartement → EDK → Kanton

Fachhochschule (FH)

Ausbildungsstätte der Hochschulstufe (Tertiärstufe), die auf einer beruflichen Grundausbildung aufbaut und durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Zum gesetzlichen Leistungsauftrag der Fachhochschulen (FH) zählen: das Anbieten von Diplomstudien sowie Weiterbildungsveranstaltungen, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Pädagogische Hochschulen (PH) gehören typologisch zu den Fachhochschulen (FH). Die Ausbildung an Fachhochschulen (FH) erfolgt seit Herbst 2005 nach dem zweistufigen Studienmodell nach Bologna: Die erste Studienstufe schliesst ab mit dem Bachelordiplom (Dauer drei Jahre), die zweite Studienstufe mit dem Masterdiplom (Dauer eineinhalb bis zwei Jahre; Einführung in der Regel ab 2008).

Bis zum Jahr 2010 sollen alle Studiengänge der Fachhochschulen (FH) auf das zweistufige Studienmodell nach Bologna umgestellt sein und die bisherigen Fachhochschul-Diplomstudiengänge (Dauer vier Jahre) abgelöst haben. Bis dahin können vereinzelt noch die alten Fachhochschuldiplome (→ Diplom Fachhochschule) abgegeben werden.

→ Bachelor → Master → Pädagogische Hochschulen (PH) → Tertiärstufe

Fachlehrer, Fachlehrerin

Lehrperson mit einer Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer. Auf der Sekundarstufe I variiert die Fächerzahl je nach Ausbildungsinstitution zwischen einem und sechs Fächern, auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung kann eine Unterrichtsberechtigung für ein oder in der Regel für zwei Fächer erlangt werden.

→ Lehrdiplom → Pädagogische Hochschule (PH) → Sekundarstufe I → Sekundarstufe II

Fachmaturität

Die Fachmaturitätsausbildung ist ein allgemeinbildender Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe II, die den Zugang zu höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), namentlich in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik und Gestaltung/Kunst ermöglicht. Die Ausbildung kann nach erfolgreich abgeschlossener Fachmittelschulbildung (Fachmittelschulabschluss) begonnen werden und dauert zusätzlich noch maximal ein Jahr. Sie umfasst je nach Berufsfeld verschiedene Zusatzleistungen (u.a. Praktika, zusätzliche Allgemeinbildung oder praktische individuelle Leistungen) und eine Fachmaturitätsarbeit. Abgeschlossen wird mit einem Fachmaturitätszeugnis.

→ Sekundarstufe II → Fachmaturitätszeugnis → Fachmittelschule (FMS) → höhere Fachschule (HF) → Fachhochschule (FH)

Fachmaturitätszeugnis

Gesamtschweizerisch anerkanntes Abschlusszertifikat der Fachmaturitätsausbildung (Sekundarstufe II Allgemeinbildung).

→ Fachmaturität → Sekundarstufe II

Fachmittelschulenausweis

Gesamtschweizerisch anerkanntes Abschlusszertifikat der Fachmittelschulenausbildung (Sekundarstufe II Allgemeinbildung).

→ Fachmittelschule (FM) → Sekundarstufe II

Fachmittelschule (FMS)

Allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die auf ein bestimmtes Berufsfeld bzw. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vorbereiten. Sie beziehen sich auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater. Fachmittelschulen (FMS) bereiten auf eine Berufsbildung an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), namentlich in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik und Gestaltung/Kunst vor. Seit 2003/2004 haben die Fachmittelschulen (FMS) sukzessive die Diplommittelschulen (DMS) abgelöst.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet allgemeinbildende und berufsfeldbezogene Fächer. Abgeschlossen wird mit einem Fachmittelschulenausweis. Durch Zusatzleistungen kann nach der Fachmittelschulenausbildung das Fachmaturitätszeugnis erworben werden. Die Fachmittelschul- sowie die Fachmaturitätsausbildung kann an einer Fachmittelschule (FMS) für Erwachsene absolviert werden.

→ Sekundarstufe II → Diplommittelschule (DMS) → Fachmittelschulenausweis → Fachmaturität → Fachmaturitätszeugnis → höhere Fachschule (HF) → Fachhochschule (FH)

Fächergruppenlehrer, Fächergruppenlehrerin

Lehrperson der Primarstufe mit einer Unterrichtsberechtigung in einem breiten Spektrum der Fachbereiche, jedoch nicht in allen Fächern (vgl. Generalist).

→ Generalist → Primarstufe

Föderalismus

Politische Organisationsform, in der die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zwischen (regionalen) Gliedstaaten und Zentralstaat so aufgeteilt ist, dass jede Ebene in einer Reihe von Aufgabenbereichen endgültige Entscheidungen treffen kann. Sowohl im Zentralstaat als auch in den Gliedstaaten gibt es Grundelemente von Demokratie (z.B. allgemeine Wahlen) und Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative). Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 konstituierte den föderalistischen Bundesstaat, in dem die Staatsgewalt zwischen Bund und Kantonen nach Aufgaben geteilt ist: Der staatliche Aufbau der Schweiz ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden.

→ Bundesstaat → Subsidiaritätsprinzip → Bund → Kanton → Gemeinde

geleitete Schule

Bei geleiteten Schulen wird die Einzelschule als eine in sich geschlossene Organisations- und Betriebseinheit gesehen und erhält mehr Freiräume und Entscheidungskompetenzen. Die Aufgaben werden auf die verschiedenen Akteure aufgeteilt: Die lokale Schulbehörde ist für die strategische Belange der Schule zuständig. Sie, allenfalls die kommunale Exekutive, trifft im Rahmen der kantonalen Vorgaben Entscheide über allgemeine Ziele der Schule, über die Personalpolitik und über die Mittel, die für eine festgelegte Periode zur Verfügung stehen. Die Einzelschule

setzt die Beschlüsse um und trifft die notwendigen Anordnungen und entwickelt sich anhand eines eigenen Leitbildes weiter. Die Schulleitung führt die Schule operativ und nimmt eine Vorgesetztenstellung ein. Alle direkt beteiligten Akteure der Schule (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, weiteres Personal, Eltern) werden entsprechend ihren Möglichkeiten im Schulbetrieb miteinbezogen.

→ lokale Schulbehörde

Gemeinde

Die Kantone sind in politische Gemeinden gegliedert. Die politische Gemeinde (in verschiedenen Kantonen als Einwohnergemeinde bezeichnet) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die über ein begrenztes Gebiet mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet ist. Sie ist im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz die bürgernächste Einheit und die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung. Die politische Gemeinde ist die wichtigste Gemeindeart. Sie umfasst alle auf ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Personen und regelt alle örtlichen Belange, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gemeinwesens (Bund, Kanton, andere Gemeinde) fallen.

Neben der politischen Gemeinde gibt es für die Erfüllung einzelner Aufgaben oft weitere Gemeindearten u.a.:

Die Kirchgemeinden sind mehrheitlich öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen die dort wohnhaften Mitglieder einer Konfession angehören. Die Kirchgemeinde beschliesst über Einnahmen und Ausgaben und verwaltet Kirchen und das übrige Kirchengut.

Die Bürgergemeinde umfasst die ortsansässige Bürgerschaft, d.h. alle Einwohner und Einwohnerinnen, die im Besitz des Bürgerrechts der Wohngemeinde sind. Ihr obliegt die Verwaltung des Bürgergutes.

Den Schulgemeinden obliegt die Betreuung des öffentlichen Schulwesens.

→ Kanton → Schulgemeinde

Generalist, Generalistin

Lehrperson der Primarstufe mit einer Unterrichtsberechtigung in allen Fachbereichen.

→ Fächergruppenlehrer → Primarstufe

geteiltes Modell (Sekundarstufe I)

→ Sekundarstufe I

Grundstufe

→ Schuleingangsstufe

gymnasiale Maturität

→ Maturitätsausweis

Gymnasium

→ Maturitätsschule

Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet. Sie führt zur Erteilung der selbstständigen Lehrermächtigung an universitären Hochschulen (UH).

→ universitäre Hochschule (UH)

Halbkanton

→ Kanton

Handelsmittelschule

Schulisches Vollzeitangebot, das auf ein kaufmännisches Tätigkeitsfeld vorbereitet. Die Ausbildung dauert drei Jahre (Sekundarstufe II Berufsbildung). Es wird eine erweiterte Allgemeinbildung und eine fachliche Schulung angeboten. Die praktischen Fertigkeiten

werden anschliessend in einem Praktikum ausserhalb der Schule vermittelt. Handelsmittelschulen werden in der Regel von den Kantonen geführt. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 enthält im Gegensatz zum vorherigen Berufsbildungsgesetz keine speziellen Regelungen für Handelsmittelschulen mehr. Zurzeit wird die Anpassung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements der Handelsmittelschulen an das neue Berufsbildungsgesetz geprüft.

→ berufliche Grundbildung → schulisches Vollzeitangebot → Handelsschule → Sekundarstufe II

Handelsschule

Schulisches Vollzeitangebot, in dem die berufliche Grundbildung absolviert werden kann (Sekundarstufe II Berufsbildung). Handelsschulen bieten ein breites Spektrum von kaufmännischen Fächern und Grundausbildungen an. Absolvierende solcher Schulen erhalten in der Regel ein schulinternes Zertifikat, können aber, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Praktikum), auch zu den offiziellen kaufmännischen Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung zugelassen werden.

→ berufliche Grundbildung → schulisches Vollzeitangebot → Handelsmittelschule → Sekundarstufe II

Hausaufgabenbetreuung

Schülerinnen und Schüler erhalten unter Aufsicht von Erwachsenen die Möglichkeit, Hausaufgaben nach der Schule zu erledigen. In der Regel beinhaltet die Hausaufgabenbetreuung keinen Stütz- oder Nachhilfeunterricht.

→ Tagesstrukturen → Hausaufgabenhilfe → Stützunterricht

Hausaufgabenhilfe

Schulisch unterstützende Massnahme bei der schulisch schwächere und/oder sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler Hilfestellungen beim Erledigen der Hausaufgaben erhalten.

→ Stützunterricht

heilpädagogische Früherziehung

In der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt (ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt).

→ Logopädie → Psychomotorik → besonderer Bildungsbedarf → Sonderpädagogik

Helvetische Republik

Staat, der aufgrund der Verfassung vom 12. April 1798 unter französischem Protektorat gegründet wurde. Die Verfassung von 1798 veränderte die Staatsform: der Bund, seine Mitglieder und deren Besitztümer wurden in einen Einheits- und Freistaat überführt. Die Mediationsakte löste 1803 die Helvetische Republik auf.

→ Mediationsakte

höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung umfasst den berufsbildenden Bereich der Tertiärstufe (Tertiär B, nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Sie verbindet praktische Fähigkeiten mit fundierten theoretischen Fachkenntnissen und bereitet auf Führungsfunktionen vor. Zur höheren Berufsbildung gehören die eidgenössische Berufsprüfung (BP), die eidgenössische höheren Fachprüfung (HFP) und die höheren Fachschulen (HF).

→ eidgenössische Berufsprüfung (BP) → eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) → höhere Fachschule (HF) → Tertiärstufe

höhere Fachschule (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) sind Ausbildungseinrichtungen der höheren Berufsbildung (nicht-hochschulischer Tertiärbereich). Sie bieten eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge für die Bereiche Technik; Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft; Wirtschaft; Land- und Waldwirtschaft; Gesundheit; Soziales und Erwachsenenbildung; Künste und Gestaltung. Bildungsziel ist die Vermittlung höherer beruflicher Qualifikationen und die Vorbereitung auf Fach- oder Führungsfunktionen. Die Ausbildungsgänge dauern zwischen fünf und sieben Semestern und können im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden.

Abgeschlossen wird mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom (dipl. [diplomiert] HF [höhere Fachschule]) der Schule bzw. ihrem Träger.

→ Diplom HF → höhere Berufsbildung → Tertiärstufe

integrative Schulung

Die integrative Schulung beinhaltet voll- oder teilzeitlichen Unterricht in Regelschulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Die Schülerinnen und Schüler werden individuell durch entsprechende therapeutische Massnahmen (wie Logopädie, Psychomotorik) und andere sonderpädagogische Massnahmen in Form von heilpädagogischer Begleitung gefördert; die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und die Lehrpersonen werden durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützt. Dabei können die heilpädagogische Fachperson und die Klassenlehrperson gewisse Lektionen gemeinsam unterrichten, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können separat von der Regelklasse im Einzelsetting oder in Gruppen unterrichtet werden, oder die Lehrpersonen werden durch die heilpädagogischen Fachpersonen beraten.

Sowohl Schülerinnen und Schüler, die einer Sonderklasse zugewiesen werden, als auch Schülerinnen und Schüler, die einer Sonderschule zugewiesen werden, können in die Regelschule integriert werden.

→ besonderer Bildungsbedarf → Regelschule → Sonderklasse → Sonderschule → Logopädie → Psychomotorik → schulischer Heilpädagoge

integriertes Modell (Sekundarstufe I)

→ Sekundarstufe I

Kanton, Stand, Halbkanton

Autonomer Gliedstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft, der souverän ist, soweit die Bundesverfassung diese Souveränität nicht beschränkt. Die Kantone werden auch Stände genannt.

Die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft heissen: Zürich (ZH), Bern (BE), Luzern (LU), Uri (UR), Schwyz (SZ), Obwalden (OW) und Nidwalden (NW), Glarus (GL), Zug (ZG), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL), Schaffhausen (SH), Appenzell Ausserrhoden (AR) und Appenzell Innerrhoden (AI), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS), Neuenburg (NE), Genf (GE), Jura (JU).

Die Kantone Obwalden und Nidwalden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wurden ab 1848 als Halbkantone bezeichnet. Die Bundesverfassung von 1999 kennt diesen Begriff nicht mehr. Mit Ausnahme des einzelnen Ständeratssitzes und der halben Standesstimme sind diese Kantone den übrigen Kantonen gleichgestellt.

→ Bund → Bundesstaat

Kindergarten

→ Vorschule

Kinderhort

Angebot im Rahmen von Tagesstrukturen namentlich im Bereich der Vorschule. Kinderhorte übernehmen die Betreuung von Kindern im Vorschulalter hauptsächlich für die Zeiten ausserhalb des Unterrichts am Morgen, am Mittag und am Nachmittag. Inhaltlich ist die Hortbetreuung vor allem auf das sozialpädagogische Angebot (Freizeitgestaltung, Verpflegung) ausgerichtet. Der zeitliche Rahmen kann sich an der Vorschule orientieren, dabei ist die Betreuung während der Schulferien nicht garantiert.
→ Tagesstrukturen → Vorschule

Kindertagesstätte

Kindertagesstätten (auch Krippen genannt) sind öffentliche oder private Einrichtungen, in denen Kinder ab zwei Monaten bis zum Vorschul- oder Schuleintritt ganztägig oder teilzeitlich betreut werden. Kindertagesstätten basieren auf Freiwilligkeit und liegen in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden oder von Privaten.
→ Tagesstrukturen

Konkordatskanton

Konkordatskantone sind Kantone, die einem Konkordat (Staatsvertrag unter Kantonen) beigetreten sind.
→ EDK

kooperatives Modell (Sekundarstufe I)

→ Sekundarstufe I

Krippe

→ Kindertagesstätte

Kurzzeitgymnasium, Kurzgymnasium

→ Maturitätsschule

Landessprache

In der Schweiz gibt es vier Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in der deutschsprachigen Schweiz. Im Westen der Schweiz wird französisch gesprochen; vier Kantone sind französischsprachig, drei Kantone sind zweisprachig (deutsch und französisch). Im Kanton Tessin wird italienisch gesprochen. Der Kanton Graubünden ist dreisprachig (deutsch, rätoromanisch, italienisch).

Die erste Landessprache bezeichnet die lokale Landessprache (Erstsprache). Die zweite und dritte Landessprachen bezeichnen Landessprachen, die als Fremdsprachen unterrichtet werden.

→ Erstsprache

Langzeitgymnasium, Langgymnasium

→ Maturitätsschule

Lehrbetrieb

Ein Lehrbetrieb ist in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der Lernende in bestimmten Berufen ausbildet (Sekundarstufe II Berufsbildung). Im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist er für die Lernenden Lernort für die praktische Ausbildung, während in der Berufsfachschule die theoretischen Grundlagen des Berufs vermittelt werden. Zusätzlich werden berufsspezifische Fertigkeiten in den überbetrieblichen Kursen vermittelt. Die Ausbildung in der beruflichen Praxis kann von mehreren Betrieben gemeinsam übernommen werden, indem sich zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten zu einem Lehrbetriebsverbund zusammenschliessen und Lernende gemeinsam ausbilden.

→ Berufsfachschule → überbetriebliche Kurse → duales System → berufliche Grundbildung → Sekundarstufe II

Lehrdiplom

Schweizerisch anerkanntes Diplom einer Hochschule (Pädagogische Hochschule [PH], universitäre Hochschule [UH], Fachhochschule [FH]), welches die Inhaberin oder den Inhaber befähigt, bestimmte Fächer auf einer bestimmten Stufe zu unterrichten. Das erfolgreich abgeschlossene Studium berechtigt, die Bezeichnung als diplomierte Lehrerin bzw. diplomierter Lehrer für die entsprechende Stufe (bspw. dipl. Lehrerin/Lehrer für die Primarstufe [EDK]) zu führen.

→ Pädagogische Hochschule (PH) → Tertiärstufe

Lehrerseminar, Seminar

Berufsqualifizierende Schule auf der Sekundarstufe II, die Lehrpersonen für die Vorschule und die Primarstufe ausgebildet hat. Abgeschlossen wurde mit einem Lehrpatent, einer Urkunde, welche die Inhaberin oder den Inhaber berechtigt, an einer öffentlichen Schule zu unterrichten. Ab 2005 erfolgt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung nur noch auf der Tertiärstufe, die Lehrerinnen- und Lehrerseminare sind durch Pädagogische Hochschulen (PH) abgelöst worden.

→ Sekundarstufe II → Pädagogische Hochschule (PH)

Lehrling

→ lernende Person

Lehrmeister, Lehrmeisterin

→ Berufsbildner im Lehrbetrieb → Berufsbildungsverantwortliche

Lehrpatent

→ Lehrerseminar

Lehrstelle

Ausbildungsplatz der beruflichen Grundbildung.

→ berufliche Grundbildung

Lehrwerkstätte

Die Lehrwerkstätte ist ein schulisches Vollzeitangebot, in der die berufliche Grundbildung absolviert werden kann (Sekundarstufe II Berufsbildung). Die berufliche Praxis, die allgemeine und die berufskundliche schulische Bildung sowie die überbetrieblichen Kurse werden an einem Ort vermittelt. Von Bedeutung sind Lehrwerkstätten vor allem in Berufen, in denen nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft angeboten werden können. In der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil an Lehrwerkstätten höher als in der deutschsprachigen Schweiz.

Abgeschlossen wird mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis teilweise zusätzlich mit

einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis.

→ berufliche Grundbildung → schulisches Vollzeitangebot → eidgenössisches Fähigkeitszeugnis → eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis → Berufsmaturität → Sekundarstufe II

lernende Person, Lernende, Lernender

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist (Sekundarstufe II Berufsbildung).

→ berufliche Grundbildung → Sekundarstufe II

Lizentiat, Diplom universitäre Hochschule (UH)

Bisheriger akademischer Grad, der von universitären Hochschulen (UH) vor der Umstellung nach dem zweistufigen Studienmodell nach Bologna abgegeben worden ist (Tertiärstufe). Die Umstellung auf das Studiensystem nach Bologna erfolgt seit 2001 und wird bis 2010 abgeschlossen sein. Das bisherige einstufige Lizentiats- bzw. Diplomstudium (Dauer mindestens acht Semester, unterteilt in Grund- und Hauptstudium) wird ersetzt. Bis dahin werden einzelne universitäre Hochschulen (UH) noch Titel gemäss bisheriger Schweizer Tradition vergeben: je nach Fakultät ein Lizentiat bzw. ein Diplom.

→ universitäre Hochschule (UH) → Bachelor → Master → Tertiärstufe

Logopädie

In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert. Es werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

→ Psychomotorik → heilpädagogische Früherziehung → besonderer Bildungsbedarf → Sonderpädagogik

lokale Schulbehörde

Behörde auf der Ebene der Gemeinde, welche die nicht-pädagogische Aufsicht über die lokalen Schulen ausübt und namentlich Aufgaben im administrativ-organisatorischen Bereich ausserhalb des Unterrichts übernimmt. Je nach Kanton ist die Bezeichnung verschieden (u.a. Schulkommission, Schulpflege, Schulrat). Die Kompetenzen, Wahl bzw. Ernennung der lokalen Schulbehörde variieren je nach Kanton und Gemeinde. Die lokale Schulbehörde kann u.a. folgende Aufgaben übernehmen: Bildung der Klassen, Zuweisung der Klassen an die Lehrpersonen, Genehmigung von Stundenplänen, Festsetzung der Ferien, Anstellungen von Lehrpersonen, Disziplinarangelegenheiten bei Lehrpersonen, Organisation von schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten, Verbindung zur Vormundschaftsbehörde, Organisation von Mittagsverpflegung und Schülertransporten, Absenzen- und Disziplinarfälle bei Schülerinnen und Schülern, Anordnung von Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich, Entscheide bei Fragen der Einschulung oder bei Übertrittsverfahren, Beschaffung und Unterhalt der Unterrichtsräumlichkeiten, Vorbereitung des Budgets, Verwaltung der Kredite.

Besitzt eine Gemeinde keine lokale Schulbehörde, so fungiert die kommunale Exekutive als lokale Schulbehörde. Wenige Kantone haben für die Betreuung des Schulwesens, namentlich für die Vorschule und die obligatorische Schule, Spezialgemeinden eingerichtet; die so genannten Schulgemeinden.

→ Schulgemeinde → Gemeinde → Kanton

Master

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudiengang erlangt wird (Tertiärstufe). Voraussetzung für den Eintritt in einen Masterstudiengang ist ein Bachelordiplom. Die universitären Hochschulen (UH) sind seit 2001, die Fachhochschulen (FH) seit 2005 an der Umsetzung des zweistufigen Studienmodells nach Bologna. Bis 2010 sollen alle Studiengänge auf Bologna umgestellt haben. In den Fachhochschulen (FH) werden die Masterstudiengänge in der Regel ab 2008 eingeführt. Dabei soll mindestens in der Aufbauphase eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (FH) angeboten werden. Bis dahin werden einzelne universitäre Hochschulen (UH) bzw. Fachhochschulen (FH) noch Titel gemäss bisheriger Schweizer Tradition vergeben: bei den universitären Hochschulen (UH) je nach Fakultät ein Lizentiat oder ein Diplom bei den Fachhochschulen ein Diplom FH.

Masterstudiengänge dauern eineinhalb bis zwei Jahre. Nach einem abgeschlossenen Masterstudium und der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen kann an einer universitären Hochschule (UH) ein Doktoratsstudium oder ein PhD-Studienprogramm begonnen werden.

Tertiärstufe → universitäre Hochschule (UH) → Fachhochschule (FH) → Bachelor → Lizentiat → Diplom FH → Doktorat

Maturitätsausweis

Wird auch als gymnasiale Maturität bezeichnet. Ein schweizerischer Maturitätsausweis (Sekundarstufe II Allgemeinbildung) kann auf zwei Wege erlangt werden: durch den Besuch einer vom Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten (öffentlichen oder privaten) Maturitätsschule oder Maturitätsschule für Erwachsene und Ablegen der Maturitätsprüfungen daselbst oder durch das Ablegen der schweizerischen Maturitätsprüfung. Die schweizerischen Maturitätsprüfungen werden durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) angeboten und vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) zentral organisiert. Die Vorbereitung auf die Prüfung ist frei, d.h. sie kann über eine der verschiedenen privaten Maturitätsvorbereitungsschulen oder autodidaktisch (Selbststudium) erfolgen.

Maturitätsausweise einer anerkannten Maturitätsschule sind gleichwertig mit den Ausweisen, welche durch die schweizerischen Maturitätsprüfungen erlangt werden.

→ Maturitätsschule → Sekundarstufe II

Maturitätsschule, Gymnasium

Die Maturitätsschulen (u.a. bezeichnet als Gymnasium, Kantonsschule, Lyceum, Kollegium) sind allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die generell den Zugang zu den universitären Hochschulen (UH) und mit Zusatzleistungen (Arbeitswelterfahrung, Prüfung, Eignungsprüfung) den Zugang zu Fachhochschulen (FH) ermöglichen.

Die Maturitätsausbildung beginnt mehrheitlich im letzten Jahr oder nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (9. oder 10. Schuljahr) und dauert drei bis vier Jahre (auch als Kurzgymnasium bezeichnet). In einigen Kantonen kann der Eintritt bereits früher erfolgen und dauert sechs bis sieben Jahre (bezeichnet als Langzeitgymnasium: Eintritt ab siebtem Schuljahr).

Absolviert wird die Ausbildung in einer vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Maturitätsschule, welche auch die Maturitätsprüfungen durchführt.

Die Schülerinnen und Schüler belegen den Unterricht in Grundlagenfächern und können aus verschiedenen Fächern oder Fächergruppen ein Schwerpunkt- und ein Ergänzungsfach wählen. Zusätzlich muss eine Maturaarbeit verfasst werden.

Abgeschlossen wird mit einem schweizerischen Maturitätsausweis.

Personen, die den Maturitätsabschluss nachholen möchten, können die schweizerische

Maturitätsprüfung ablegen (vgl. → Maturitätsausweis) oder eine vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Maturitätsschule für Erwachsene besuchen. Maturitätsschulen für Erwachsene dauern mindestens drei Jahre. Es können Voll- oder Teilzeitausbildungsgänge absolviert werden. Abgeschlossen wird mit einem schweizerischen Maturitätsausweis.

→ Maturitätsausweis → Sekundarstufe II

Mediationsakte

Die Mediationsakte ist ein Zeitabschnitt der Schweizer Geschichte zwischen der Helvetischen Republik und der Restauration (1803-1813). Vermittlungsakte Napoleons, die der Schweiz die föderalistische Struktur zurück gab, die sie während des Übergangs in eine Republik verloren hatte.

→ Helvetische Republik

Migros-Klubschulen, Klubschulen der Migros

Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Schulzentren in allen Migros-Genossenschaften. Die Migros-Klubschulen entstanden ab 1944 und weiteten ihr Angebot von Sprachkursen sukzessive auf Kurse im Bereich Sport, Freizeit, Kultur und Handwerk aus. Der Migros-Genossenschafts-Bund ist das grösste Detailhandels- und Dienstleistungsunternehmen der Schweiz. Mit dem 1957 statutarisch beschlossenen Kulturprozent unterstützt die Migros Kunst und Bildung.

→ Weiterbildung

Mittagstisch

Der Mittagstisch ist ein familienergänzendes Angebot zur Unterstützung von Eltern in der Betreuung ihrer Kinder über die Mittagszeit. Mittagstische sind freiwillig und in der Regel für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Die Kinder werden über die Mittagspause betreut und nehmen gemeinsam das Mittagessen ein.

→ Tagesstrukturen

Mittelschule

Mittelschule ist eine Bezeichnung für Schulen der Sekundarstufe II, in welcher die Allgemeinbildung in den Vordergrund gestellt wird. Der Begriff wird in verschiedenen Kantonen noch verwendet, auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bezeichnungen der entsprechenden Schulen bzw. Ausbildungsgänge vorzuziehen.

→ Sekundarstufe II → Maturitätsschule → Fachmittelschule (FMS) →

Handelsmittelschule sowie Schulen, welche die → Berufsmaturitätsbildung anbieten

Nachholbildung

Auch zweiter Bildungsweg genannt. In der Nachholbildung können Erwachsene die Grundbildung (im Sinne von Grundfertigkeiten wie Lesen und Schreiben; in wenigen Kantonen ein Abschluss der Sekundarstufe I) sowie allgemein- und berufsbildende Abschlüsse (Sekundarstufe II) nachholen.

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung auch nachholen, ohne hierfür eine formale Bildung durchlaufen zu müssen. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 lässt für den Nachweis von Kompetenzen mehrere Möglichkeiten offen: Das Spektrum reicht von reglementierten, strukturierten Verfahren für Berufsgruppen oder Teilen davon bis hin zu anderen Qualifikationsverfahren. Zu letzteren zählen Verfahren, bei denen Bildungsleistungen individuell angerechnet werden.

→ schweizerische Maturitätsprüfung vgl. Maturitätsausweis → Maturitätsschule für Erwachsene vgl. Maturitätsschule → Fachmittelschule (FMS) für Erwachsene vgl.

Fachmittelschule (FMS) → eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung vgl. Berufsmaturität

→ Weiterbildung

NW EDK

→ EDK

obligatorische Schule

Die obligatorische Schule umfasst neun Schuljahre und wird in die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterteilt. Der Unterricht in der Primar- und der Sekundarstufe I ist obligatorisch und unentgeltlich. Es ist ein Vorschulobligatorium vorgesehen. Die obligatorische Schule wird insgesamt elf Jahre dauern (Primarstufe einschliesslich Schuleingangsstufe bzw. Vorschule: acht Jahre; Sekundarstufe I: drei Jahre).

→ Primarstufe → Sekundarstufe I → Vorschule → Schuleingangsstufe

Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

Organisationen der Arbeitswelt (OdA) ist ein Sammelbegriff. Er umfasst Sozialpartner, Berufsverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung.

Pädagogische Hochschule (PH)

Lehrpersonen für die Vorschule, Primarstufe, die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Allgemeinbildung werden mehrheitlich an Pädagogischen Hochschulen (PH) ausgebildet (Tertiärstufe), zu einem kleinen Teil an weiteren Einrichtungen (universitäre Hochschulen [UH] und Institutionen im tertiären Bereich). Teilweise erfolgt die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen auch an Pädagogischen Hochschulen (PH).

Mitte der 1990er-Jahre begann die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, indem die Ausbildung für Lehrpersonen für die Vorschule und die Primarstufe von der Sekundarstufe II (Lehrerseminare) in die Tertiärstufe (Pädagogische Hochschulen [PH]) wechselte. Die Pädagogischen Hochschulen (PH) besitzen den Status von Fachhochschulen (FH), fallen aber in die Kompetenz der Kantone. Wie die Fachhochschulen (FH) haben die Pädagogischen Hochschulen (PH) ihren Leistungsauftrag in der Lehre (Ausbildung, Berufseinführung, Weiterbildung), in berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung sowie im Erbringen von Dienstleistungen (Beratung und weitere Dienstleistungen). Seit 2005 erfolgt die Umsetzung des zweistufigen Studienmodells nach Bologna. Bis 2010 werden alle Studiengänge auf das neue Studienmodell umgestellt sein. Abgeschlossen wird mit einem Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und einem Bachelor- oder Masterdiplom.

→ Lehrdiplom → Lehrerseminar → Bachelor → Master → Berufsbildungsverantwortliche
→ Fachhochschule (FH) → universitäre Hochschule (UH) → Tertiärstufe

Primarstufe

Teil der obligatorischen Schule. Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt mehrheitlich mit sechs Jahren. Je nach Kanton dauert die Primarstufe vier bis (mehrheitlich) sechs Schuljahre. Verschiedene Kantone erproben für die ersten Primarstufenjahre eine flexible Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder.

Es ist ein Vorschulobligatorium vorgesehen, dadurch wird die Primarstufe einschliesslich Vorschule oder Schuleingangsstufe acht Jahre dauern.

→ Vorschule → obligatorische Schule → Schuleingangsstufe

Psychomotorik

Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

→ Logopädie → heilpädagogische Früherziehung → besonderer Bildungsbedarf → Sonderpädagogik

Rahmenlehrplan

Gesamtschweizerisch oder regional gültige Rahmenlehrpläne geben die Zielsetzungen in einer allgemeinen Form vor. Sie werden bspw. im Bereich der Berufsbildung vom Bundesamt für Berufsbildung (BBT), auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassen; die Kantone bzw. im postobligatorischen Bereich teilweise die Schulen nehmen die konkrete Ausformulierung in eigenen Lehrplänen vor. Dabei müssen sie sich an die Vorgaben des Rahmenlehrplans halten. Rahmenlehrpläne kommen vorwiegend im postobligatorischen Bereich vor.

Regelschule, Regelklasse

Dieser Begriff wird vor allem im Umfeld der Sonderpädagogik verwendet und meint die Schulen bzw. Schulklassen der öffentlichen Schule von der Vorschule bis zur Sekundarstufe I mit normalem Lehrplan, in Abgrenzung zur Sonderschule. In Regelschulen können auch Massnahmen der Sonderpädagogik und eine integrative Schulung zur Anwendung kommen.

→ Sonderschule → Sonderklasse → Sonderpädagogik

Schnupperlehre

Die Schnupperlehre dient den Jugendlichen dazu, in der Endphase der Berufswahl ihre Entscheidung mit einer konkreten Betriebserfahrung zu ergänzen. Schnupperlehren werden im achten und im neunten Schuljahr sowie in Brückenangeboten absolviert. Die Jugendlichen besuchen für kurze Zeit einen Betrieb und erhalten Einblick in die Berufswelt.

→ Brückenangebot

Schuleingangsstufe, Basisstufe, Grundstufe

Mehrere Kantone führen Schulversuche mit einer flexiblen Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder. Dabei wird die Vorschule mit den ersten Primarschuljahren zusammengeführt: In der Basisstufe werden die zwei Vorschuljahre mit den ersten zwei Jahren der Primarstufe zusammengefasst. In der Grundstufe werden die zwei Vorschuljahre mit dem ersten Primarschuljahr zusammengefasst. Der Übergang innerhalb der Schuleingangsstufe verläuft flexibel, je nach Entwicklung und Bedürfnissen der Kinder. Sie kann in kürzerer oder längerer Zeit durchlaufen werden.

→ Vorschule → Primarstufe

Schulgemeinde

Besondere Gemeindeart in bestimmten Kantonen, die zuständig ist für die Betreuung des Schulwesens, namentlich der Vorschule und der obligatorischen Schule. Das Gebiet einer Schulgemeinde kann sich über mehrere Ortschaften erstrecken. Zu einer Schulgemeinde gehören die im Schulgemeindegebiet wohnhaften Personen. Ihre Organe sind die Versammlung der Stimmberechtigten und die Schulpflege (Schulkommission).

→ lokale Schulbehörde → Gemeinde

Schulinspektorat, Inspektorat

Kantonale Behörde, die mit der fachlichen pädagogischen Leitung, der Betreuung und der Aufsicht der obligatorischen Schule und Vorschule, teilweise der Berufsfachschulen und selten auch der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II betraut ist. Fachlich bezieht sich das Schulinspektorat vorwiegend auf Fragen des Unterrichts und somit auf die Beratung und Kontrolle der Lehrpersonen und ihrem Unterricht. Während sich die nicht-fachliche Leitung und Aufsicht auf die übrigen Tätigkeiten der Schule beziehen (vgl. lokale Schulbehörde). In verschiedenen Kantonen wird die Schulaufsicht reformiert: Schulinspektorate müssen ihre Funktionen und Aufgaben neu definieren und Aufsicht, Kontrolle sowie Beratung und Führung mit anderen Institutionen teilen.

Verschiedene Kantone haben die Schulinspektorate durch eine umfassende Form des Qualitätsmanagements ersetzt oder diese in eine Fachstelle für Schulaufsicht umgewandelt.

→ lokale Schulbehörde → Kanton

schulischer Heilpädagoge, schulische Heilpädagogin

Speziell ausgebildete Förderlehrperson, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fördert und unterstützt. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen können in ihrem Studium Schwerpunkte setzen, insbesondere Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinnesschädigung (namentlich Hör- und Sehbehinderung), Teilleistungsschwäche, Mehrfachbehinderung. Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sind sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich tätig.

→ integrative Schulung → Sonderklasse → Sonderschule → besonderer Bildungsbedarf
→ Sonderpädagogik

schulisches Vollzeitangebot

Die berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung) kann auch in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden – mehrheitlich findet die berufliche Grundbildung jedoch in einem Lehrbetrieb mit ergänzendem Unterricht in der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen statt. Zu den schulischen Vollzeitangeboten zählen u.a. Handelsschulen, Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Lehrwerkstätten.

→ berufliche Grundbildung → Lehrbetrieb → Berufsfachschule → überbetriebliche Kurse → Handelsschule → Handelsmittelschule → Lehrwerkstätte → Sekundarstufe II

Schultyp

Das geteilte sowie das kooperative Modell der Sekundarstufe I führen verschiedene Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen, wobei die Bezeichnungen nicht einheitlich sind. Das integrierte Modell führt keine Schultypen.

Eine **Struktur mit zwei Schultypen** unterscheidet den Schultyp mit Grundansprüchen und den Schultyp mit erweiterten Ansprüchen:

Der **Schultyp mit Grundansprüchen** betrifft das tiefste Anforderungsniveau. Dieser Schultyp fördert die praktischen Fertigkeiten und die Allgemeinbildung der Lernenden und ermöglicht den Zugang zur zweijährigen oder zur drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.

Der **Schultyp mit erweiterten Ansprüchen** vertieft die Allgemeinbildung und bereitet auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II und auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor.

Eine Struktur mit **drei Schultypen** führt einen **Schultyp mit Grundansprüchen**, einen **Schultyp mit mittleren Ansprüchen** und einen **Schultyp mit höheren Ansprüchen**.

Der Schultyp mit höheren Ansprüchen besitzt das höchste Anforderungsniveau und bereitet in der Regel auf den Übergang an die Maturitätsschulen (Kurzzeitgymnasium → Maturitätsschule) oder auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor.

→ Sekundarstufe I → berufliche Grundbildung → Berufsmaturität → Maturitätsschule
Sekundarstufe II

schweizerische Maturitätsprüfung

→ Maturitätsausweis

scuola dell'infanzia

→ Vorschule

Sekundarstufe I

Teil der obligatorischen Schule. Die Sekundarstufe I wird je nach Kanton ab dem fünften, sechsten oder mehrheitlich ab dem siebten Schuljahr besucht (Dauer: fünf, vier oder mehrheitlich drei Jahre). Die Sekundarstufe I wird nach verschiedenen Modellen geführt (geteiltes Modell, kooperatives Modell, integriertes Modell). Je nach Kanton wird flächendeckend eines der folgenden Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt).

Geteiltes Modell:

Auch als separatives oder getrenntes Modell bezeichnet. Die Lernenden werden in voneinander institutionell getrennten Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen unterrichtet. Die Struktur beruht auf dem Prinzip gleicher Leistungsstärken der Lernenden (leistungshomogene Klassen). Jeder Schultyp verfügt in der Regel über eigene oder angepasste Lehrpläne, Lehrmittel und teilweise auch eigene Fächerangebote. Je nach Kanton werden zwei oder drei Schultypen geführt, wobei deren Bezeichnungen nicht einheitlich sind.

Kooperatives Modell:

Das kooperative Modell beruht auf zwei Typen von Stammklassen (auch Kernklassen genannt) mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen. Bestimmte Fächer werden in anforderungsdifferenzierten Niveaugruppen angeboten. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in diesen Fächern in verschiedenen Niveaugruppen zu sein.

Integriertes Modell:

Das integrierte Modell verzichtet auf die Führung von Schultypen. Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsniveau besuchen die gleiche Klasse, die Durchmischung bleibt erhalten (leistungsheterogene Klassen). In bestimmten Fächern (u.a. Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik) wird anforderungsdifferenzierter Niveauunterricht geführt.

→ Schultyp → obligatorische Schule

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II folgt auf die obligatorische Schule. Es gibt allgemeinbildende Ausbildungsgänge (Ausbildungen an Maturitätsschulen, Fachmittelschulen [FMS]), die auf weiterführende Ausbildungen auf der Tertiärstufe vorbereiten und berufsbildende Ausbildungsgänge (berufliche Grundbildung), welche auf die Ausübung eines Berufes und auf weiterführende Ausbildungen der Tertiärstufe vorbereiten.

Für Jugendliche, die im Anschluss an die Sekundarstufe I nicht direkt in die Sekundarstufe II übertreten, stehen freiwillige Brückenangebote zur Verfügung.

→ obligatorische Schule → Brückenangebote → Maturitätsschule → Fachmittelschule (FMS) → berufliche Grundbildung → Tertiärstufe

Sonderbund

Nach 1830 erzwangen sich in zwölf Kantonen Volksbewegungen eine liberale Verfassung. Die sieben konservativen katholischen Kantone LU, UR, SZ, NW, ZG, FR und VS schlossen sich 1845 zur Wahrung ihrer Souveränität zum "Sonderbund" im Staatenbund zusammen. Der Sonderbund bestand von 1845 bis 1847 und wurde nach dem Sonderbundskrieg 1847 aufgelöst.

→ Kanton → Staatenbund

Sonderklasse

Stellen eine Form der Schulung zwischen Regelschule und Sonderschule dar. Sie sind eng mit der Regelschule verbunden und meistens auf bestimmte Zielgruppen sowie auf eine reduzierte Abteilungsgrösse ausgerichtet und werden von speziell ausgebildeten Lehrpersonen (→ schulischer Heilpädagoge) unterrichtet. Lernende der Sonderklassen sind Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Förderung in der Regelschule als gefährdet betrachtet werden oder die in der Regelschule nicht adäquat gefördert werden können. Das Angebot von Sonderklassen ist je nach Kanton unterschiedlich:

Sonderklassen auf der Primarstufe oder Sekundarstufe I bspw. für lernbehinderte oder verhaltensauffällige Lernende, Einschulungsklassen, Klassen für Fremdsprachige. Nicht alle Kantone führen Sonderklassen. Je nach Kanton zählen Sonderklassen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule oder zur Sonderschule.

→ Sonderschule → schulischer Heilpädagoge → Einschulungsklasse → Regelschule → besonderer Bildungsbedarf

Sonderpädagogik

Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.

→ besonderer Bildungsbedarf

Sonderschule

Sonderschulen sind Einrichtungen der obligatorischen Schule, die spezialisiert sind auf bestimmte Lern-, Verhaltens- und Behinderungsformen. Sonderschulen nehmen ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund eines Abklärungsverfahrens ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben.

→ verstärkte Massnahmen → besonderer Bildungsbedarf

Spielgruppe

Spielgruppen sind nicht als substanzielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern dienen zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder. Konstante Gruppen von sechs bis zehn Kindern im Alter zwischen drei und fünf Jahren treffen sich regelmässig für zwei bis drei Stunden. Spielgruppen sind nicht überall melde- und bewilligungspflichtig. Die Trägerschaft von Spielgruppen sind private Organisationen oder Einzelpersonen. Spielgruppen finanzieren sich fast ausschliesslich über Elternbeiträge.

Staatenbund

Völkerrechtlicher Zusammenschluss von selbstständig bleibenden Staaten. Der Staatenbund hat als Kollektiv keine Staatsqualität und kann selbst keine Gesetze mit unmittelbarer Verbindlichkeit für den Einzelnen erlassen. In Abgrenzung zum Bundesstaat.

→ Bundesstaat

Stand

→ Kanton

Stützunterricht, Stützkurs

Schulisch unterstützende Massnahmen, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite bei Schülerinnen und Schülern auszugleichen und namentlich dem Aufholen eines schulischen Rückstandes dienen.

Stundentafel

Die Stundentafel definiert die Zeitanteile der einzelnen Unterrichtsfächer an der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit. Neben Wochenstundentafeln (Anzahl Lektionen pro Fachbereich pro Woche) können für die Unterrichtsfächer Jahreslektionen angegeben werden, was eine flexiblere Gestaltung des Unterrichts ermöglicht.

Subsidiaritätsprinzip

Prinzip wonach die übergeordnete Ebene nur dann Vorschriften erlässt und entsprechende Aufgaben übernimmt, wenn die untergeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist. In der Schweiz kommen die folgenden Ebenen zum Tragen: Bund - Kanton - Gemeinde.

→ Föderalismus → Bund → Kanton → Gemeinde

Tagesfamilien

Tagesfamilien gehören in den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Tagesfamilien betreuen Kinder aus anderen Familien gemeinsam mit ihren eigenen Kindern während des Tages gegen Entgelt bei sich zu Hause. Die Betreuung ist sehr flexibel und kann stundenweise, halbtags oder ganztags geschehen. Die Tätigkeit als Tagesfamilie muss der zuständigen Behörde gemeldet werden. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit sind eigene Kinder sowie der Besuch eines Einführungskurses, den die regionalen Tagesfamilienorganisationen oder andere Institutionen anbieten.

Tagesschule

Tagesschulen gehören zum Angebot an Tagesstrukturen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit betreut werden.

Eine Tagesschule ist eine Schule mit einem integrierten, ganztägigen Betreuungsangebot. Der Unterricht an einer Tagesschule richtet sich nach dem im Kanton gültigen Lehrplan.

Es können zwei Hauptmodelle unterschieden werden:

- Tagesschulen, in denen die Schülerinnen und Schüler an fünf Wochentagen in der Schule sind und den ganzen Tag betreut werden. Die Schülerinnen und Schüler verbringen neben der Unterrichtszeit auch die Mittagszeit und die Zeit, die für Hausaufgaben und ggf. für Freizeit eingesetzt wird, in der Schule. Vor oder nach der obligatorischen Kernzeit werden freiwillige Auffangzeiten angeboten.
- Tagesschulen, die Eltern, Schülerinnen und Schülern ein unterschiedlich grosses und breites Angebot an Betreuung und Aktivitäten anbieten. Eltern und Kinder können wählen, welche Angebote sie zusätzlich zu den obligatorischen Unterrichtszeiten nutzen möchten. Diese Art von Tagesschulen ist stärker verbreitet.

→ Tagesstrukturen

Tagesstrukturen

In verschiedenen Kantonen und Gemeinden laufen Projekte und politische Bestrebungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen. Im Rahmen solcher Tagesstrukturen werden die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit betreut. Tagesstrukturen stellen betreuerische Massnahmen dar. Die Angebote können sehr vielfältig sein. Dazu zählen u.a. Tagesschulen, Mittagstische, Kinderhorte, Hausaufgabenbetreuung, ein betreutes Freizeitangebot, die Betreuung während Auffangzeiten; sie kann aber auch die Betreuung bei Tagesfamilien einschliessen.

Die Benützung von Tagesstrukturen ist freiwillig und für die Erziehungsberechtigten in der Regel kostenpflichtig.

→ Tagesschule → Hausaufgabenbetreuung → Tagesfamilien → Kinderhort → Mittagstisch

Tagsatzung

Tagsatzung hiess bis 1848 die Versammlung der Gesandten der eidgenössischen Orte. Es war keine Behörde sondern nur eine Gesandtenkonferenz, die gemeinsame Geschäfte beriet.

Tertiärstufe

Die Tertiärstufe folgt auf die Sekundarstufe II. Sie umfasst Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung (nicht-hochschulischer Tertiärbereich) und Ausbildungsgänge an Hochschule (universitäre Hochschulen [UH], Fachhochschulen [FH], Pädagogische Hochschulen [PH]).

→ Sekundarstufe II → höhere Berufsbildung → universitäre Hochschule (UH), Fachhochschule (FH), Pädagogische Hochschule (PH)

überbetriebliche Kurse

Ergänzend zur Bildung im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule werden in der beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung) weitere berufspraktische Fertigkeiten vermittelt. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die Kurse werden von den Berufsverbänden durchgeführt.

→ berufliche Grundbildung → Sekundarstufe II → Organisationen der Arbeitswelt → Berufsfachschule → duales System

universitäre Hochschule (UH)

Die universitären Hochschulen (UH) leisten wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre und erbringen wissenschaftliche und technische Dienstleistungen. Sie vermitteln wissenschaftliche Bildung und schaffen dadurch die Grundlage zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen (Tertiärstufe).

Zu den universitären Hochschulen (UH) zählen die zehn kantonalen Universitäten, die sich in der Kompetenz des jeweiligen Standort- bzw. Trägerkantons befinden und die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), welche in Bundeskompetenz sind.

Seit 2001 stellen die universitären Hochschulen auf das zweistufige Studienmodell nach Bologna um: nach einem dreijährigen Bachelorstudium wird ein Bachelordiplom erlangt, darauf aufbauend kann nach einem eineinhalb- bis zweijährigen Studium ein Masterdiplom erlangt werden. Nach abgeschlossenem Masterstudium und der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen kann an einer universitären Hochschule (UH) ein Doktoratsstudium oder ein PhD-Studienprogramm begonnen werden.

→ Bachelor → Master → Doktorat → Tertiärstufe

verstärkte Massnahmen

Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden. Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, ein hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder Jugendlichen.

→ Sonderpädagogik → besonderer Bildungsbedarf

Volkshochschule

Volkshochschulen sind Institutionen der Weiterbildung. Sie entstanden in der Schweiz um 1920. Organisiert sind Volkshochschulen als Vereine oder Stiftungen.

Volkshochschulen werden teilweise von den Kantonen und Gemeinden unterstützt.

Volksschule

Bezeichnung für die obligatorischen Schule.

Vorlehre

Ausbildungsangebot, das in einzelnen Kantonen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit besteht. Dabei werden den Jugendlichen die Grundlagen für den Beginn einer beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II Berufsbildung) vermittelt, indem sie ihre Allgemeinbildung erweitern und mit praktischer Tätigkeit auf die Anforderungen der Arbeitswelt vorbereitet werden.

→ Brückenangebote

Vorschule, Kindergarten, école enfantine, scuola dell'infanzia

Die Einrichtungen der Vorschule heissen je nach Sprachregion Kindergarten (deutschsprachige Schweiz), école enfantine (französischsprachige Schweiz) oder scuola dell'infanzia (italienischsprachige Schweiz). Mehrheitlich ist der Eintritt in die Vorschule ab vier Jahren möglich, in einigen Kantonen ab fünf Jahren. Die scuola dell'infanzia nimmt bereits Kinder ab dem dritten Altersjahr auf. Die Kantone verpflichten die Gemeinden, Vorschulen zu führen. Der Besuch der Vorschule ist in rund einem Drittel der Kantone obligatorisch und dauert je nach Kanton ein bis zwei, in einem Kanton drei Jahre. Es ist ein Vorschulobligatorium vorgesehen. Verschiedene Kantone erproben eine flexible Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder.

→ Schuleingangsstufe → obligatorische Schule

Weiterbildung

Die Weiterbildung baut auf den Kompetenzen, die in den Ausbildungsgängen der Primar- sowie Sekundarstufen I und II und der Tertiärstufe erworben worden sind, auf sowie auf den Erfahrungen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben. Die Begriffe Erwachsenenbildung und Weiterbildung werden in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet bzw. der Begriff Weiterbildung zu Gunsten des Begriffs Erwachsenenbildung bevorzugt. Zudem wird an der Auflösung der heute noch bestehenden Trennung von berufsorientierten und allgemeiner Weiterbildung gearbeitet.

zweiter Bildungsweg

→ Nachholbildung